



SOCIÉTÉ DE TIR
1170 AUBONNE

No.FST : 1.22.0.07.010

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

1170 Aubonne, 23 décembre 2017

« Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les
«armes»

Réponse à la procédure de consultation relative de la société de tir du Guidon
Aubonnois à 1170 Aubonne.

Madame, Monsieur,

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'EU concernant la reprise de la directive (EU) 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen). En tant que Société de tir de la FST, nous vous remercions de l'occasion qui nous a été accordée et prenons position comme il suit.

Pour notre société, il n'est absolument pas question d'abandonner la pratique du tir sportif qui est longtemps ancrée dans nos traditions, sinon on ne fait même plus confiance à nos tireurs et militaires qui sont responsables de leurs armes d'ordonnance !

Nous vous remercions d'ores et déjà de prendre dûment en considération notre résolution.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos sincères salutations.

Pour le Guidon Aubonnois :

Le Président : Roland RENAUD

renaud.r@sefanet.ch

Le Secrétaire : Marcel CORTHESEY

marcel.corthesy@sefanet.ch

EJPD
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Basel, 20.12.2017

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen zu den Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

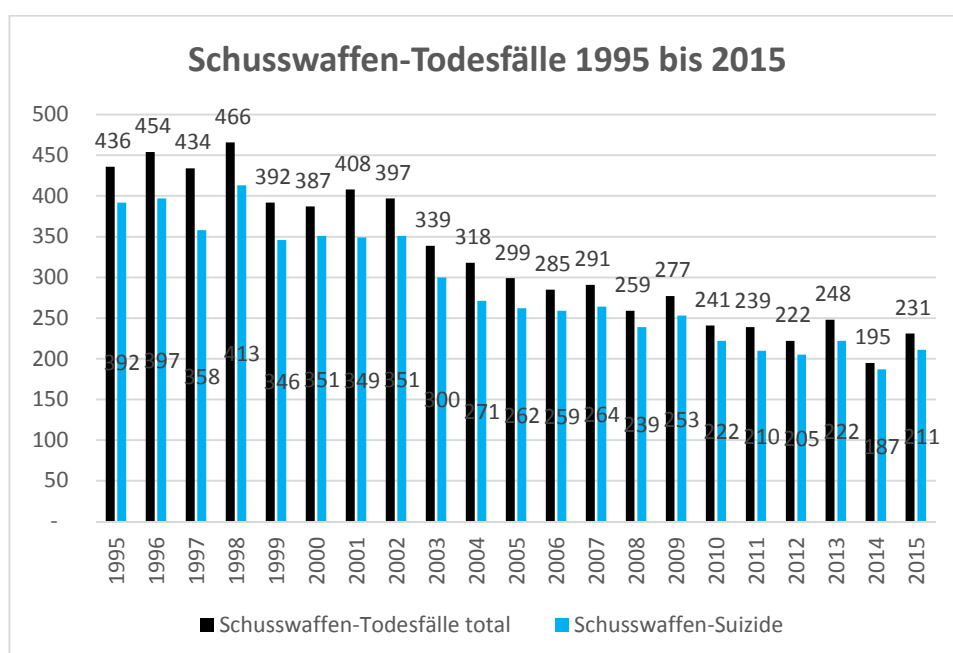
Zusammenfassung: 1993 stellten sich 86.3% der Stimmenden hinter den Verfassungsauftrag, der Bund solle Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen erlassen. Seit Inkraftsetzung des Waffengesetzes im Jahre 1999 hat die Schweiz die Missbrauchsbekämpfung im Waffenbereich fortlaufend verbessert. Dank diesen Massnahmen konnte die Anzahl Schusswaffentote in der Schweiz in den letzten 20 Jahren von über 460 auf rund 200 jährlich mehr als halbiert werden.

Vor dem Hintergrund dieser sehr guten Erfahrungen begrüsst die terre des hommes schweiz den Vernehmlassungsentwurf. Er verbessert das Waffengesetz in wichtigen Punkten. Zusätzliche Verbesserungen sind aber dringend erforderlich. 200 Schusswaffentote sind zu viel. Zudem zeichnet sich leider eine Trendwende ab, der entgegengetreten werden muss. Auch den Schutz unserer Sicherheitskräfte in Polizei und Grenzwachtkorps gilt es zu stärken. Sie tragen die Verantwortung für unsere Sicherheit und nicht bewaffnete Private, die meinen, auf Verbrecherjagd gehen zu müssen.

Eine zahlenmässig kleine, aber propagandistisch sehr aktive Waffenlobby bekämpft seit jeher jede Verbesserung im Waffengesetz. Sie ignoriert den Erfolg der Missbrauchsbekämpfung und verkennt, dass die Sicherheit in der Schweiz von einem in ganz Europa gleichmässig hohen Sicherheitsniveau im Umgang mit Feuerwaffen abhängt. Diese Kreise haben noch jede Verbesserung des Waffengesetzes bekämpft. Dass eine verbesserte Waffenkontrolle nachweislich zahlreiche Menschenleben rettet, kümmert sie nicht. Sie stellen das Interesse der Waffenliebhaber – jene mit und jene ohne nachgewiesenen Waffenbedarf – über das Recht auf Leben. Es ist richtig und wichtig, Lücken in der Missbrauchsbekämpfung jetzt zu schliessen – zugunsten der Sicherheit von uns allen.

Die Hintergrund

Weltweit weisen Studien nach, dass die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen zum Schutz der Menschen vor Waffengewalt beiträgt. Die Verbreitung von Klein- und Leichtwaffen erschwert weltweit die Armutsbekämpfung und Erfahrungen überall zeigen, dass allein eine Einschränkung der Verfügbarkeit mehr Sicherheit bringt. Deutlich zeigen dies auch die Schweizer Erfahrungen. Der Zusammenhang ist eindeutig: je konsequenter der Schweizer Gesetzgeber den Waffen-Missbrauch bekämpfte und die Verfügbarkeit von Schusswaffen einschränkte, desto weniger Schusswaffentote waren jedes Jahr zu beklagen. Umso weniger dürfen wir nun stehen bleiben, sondern müssen auf diesem Weg konsequent weiterschreiten:



Quelle: Bundesamt für Statistik, Todesfallstatistik.

Von Mitte der 1990er Jahre bis heute konnte die Anzahl Schusswaffentote in der Schweiz mehr als halbiert werden (siehe Grafik). Wichtige Schritte auf diesem erfolgreichen Pfad waren:

- Zentral war die Verkleinerung der Armee, die damals noch über 800 000 Angehörige umfasste und bis heute auf weniger als einen Fünftel verkleinert wurde. Der Rückgang der Aushebungsquote von über 80% auf rund 50% (anlässlich der Entlassung aus der Wehrpflicht) sowie die Senkung des Wehrpflichtalters der Mannschaft von 40 auf 30 Jahre reduzierte die Anzahl von in Privathaushalten gelagerten Armeewaffen auf rund einen Fünftel.
- Entscheidend war zudem die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs: Am 1. Januar 1999 trat das erste Waffengesetz der Schweiz in Kraft. Es führte u.a. schweizweit eine Waffenerwerbsscheinplicht ein und wirkte sofort: Die Anzahl Schusswaffentote sank schon im ersten Jahr der Anwendung um über 60 Tote und stieg nie mehr stark an. Vielmehr geht die Anzahl Schusswaffentote seither parallel zu den Verschärfungen des Waffengesetzes und der Einschränkung des Zugangs zu Armeewaffen kontinuierlich zurück.
- Ab 1. April 2005 wird Angehörigen der Armee das Sturmgewehr nicht mehr gratis zu Eigentum überlassen, wenn sie aus der Wehrpflicht entlassen werden. Der äusserst bescheidene Preis von Fr. 100 pro Sturmgewehr führte zu einem drastischen Rückgang des Interesses: Gingen 2004 noch 20'109 Sturmgewehre in privates Eigentum über, so waren es 2006 noch 5'375.
- 2007 stoppte die Armee die Munitionsabgabe an die Angehörigen der Armee.



- Am 12. Dezember 2008 traten zwei bedeutende Revisionen des Waffengesetzes in Kraft: eine nationale und eine Schengen-bedingte; damit wurde endlich auch der Waffenhandel zwischen Privaten waffenerwerbsscheinpflichtig und Imitationswaffen richtigen Waffen gleichgestellt.
- Ab 1. Januar 2010 erhalten Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr nur noch mit Waffenerwerbsschein zu Eigentum, was zuvor nicht erforderlich war. Sie müssen zudem nachweisen, dass sie aktiven Schiesssport betreiben. Allein damit sackte die Anzahl Sturmgewehre, die in Privatbesitz übergang, um weitere 63% ab (2009: 4'746, 2010: 1'752).
- Nach Aufsehen erregenden Tötungsdelikten 2011/12 überprüfte die Armee, ob die Angehörigen der Armee psychisch in der Lage sind, verantwortlich mit Waffen umzugehen. Ebenfalls überprüft wird, ob früher aus medizinischen Gründen entlassenen Armeeangehörigen das Sturmgewehr tatsächlich abgenommen worden war. Beide Massnahmen führten zum zwangsweisen Einzug von weiteren Tausenden von Sturmgewehren, die bis dahin von psychisch labilen Personen gehalten wurden. Diese Vorschrift ist inzwischen in [Militärgesetz Artikel 113](#) festgeschrieben.

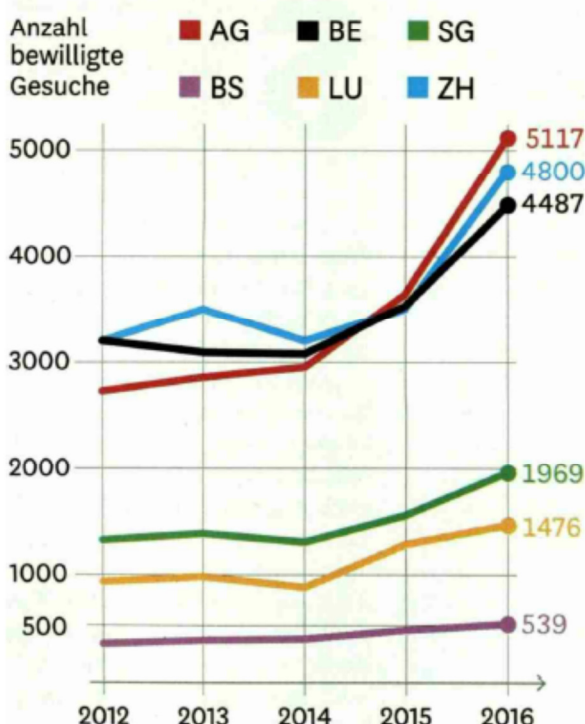
All dies musste eine *Koalition der Vernunft* jedes Mal gegen den erbitterten Widerstand der Waffenlobby durchsetzen. Jedes Mal behauptete diese, die Massnahme bringe nichts, schränke die Freiheit unnötig ein und widerspreche den Traditionen. Wenn wir nun zurückblicken, so stellen wir fest: Das Gegenteil ist wahr. Die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen und die Missbrauchsbekämpfung waren höchst erfolgreich. Waren in den 90er Jahren noch jedes Jahr über 450 und 460 Schusswaffentote zu beklagen, so sind es inzwischen weniger als die Hälfte.

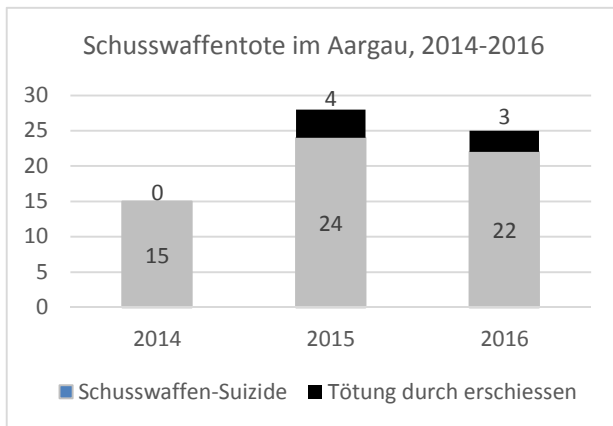
Aber auch 195 Schusswaffentote pro Jahr (2014) sind immer noch viel zu viel. Weitere Verschärfungen sind deshalb zwingend erforderlich.

Bedrohlicher Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote seit 2015

Die neuesten verfügbaren Zahlen auf Bundesebene weisen zudem einen bedrohlichen Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote an. 2015 waren 36 Schusswaffentote oder 18% mehr als im Vorjahr zu beklagen – parallel zu einer deutlichen Zunahme der Verfügbarkeit von Schusswaffen. Die Anzahl der von den Kantonen ausgegebenen Waffenerwerbsscheine ist seit 2014 [in vielen Kantonen](#) massiv am Steigen. Spitzenreiter sind die beiden Kantone Genf (+49.2%) sowie Uri (+49.36%). Auch in anderen Kantonen haben 2016 viel mehr Menschen eine Waffe beantragt als 2015: Aargau (+40.34%), Thurgau (+38.97%), Glarus (+39.5%), Nidwalden (+38.5%) und Zug (+36.75%). Dem entspricht der erwähnte Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote 2015. Für 2016 sind die Zahlen noch nicht überall bekannt. Nehmen wir den „Durchschnittskanton“ Aargau: Kam es hier 2014 zu 15 Schusswaffensuiziden, so waren es 2016 deren 22, die Tötungen durch Erschiessen stiegen von null auf drei (Kapo Jahresberichte [2014](#), [2016](#) – siehe auch Grafik).

Waffenerwerbsscheine: Massive Zunahme





Diese neue Tendenz muss zu denken geben: nach Jahren des Rückgangs steigen sowohl die Zahlen über die Verfügbarkeit von Waffen als auch die Zahlen über die Anzahl Schusswaffentote wieder an. Dieser fatalen Entwicklung muss durch Anpassungen des Waffengesetzes Einhalt geboten werden. Der Vernehmlassungsentwurf bietet dafür eine gute Grundlage, geht er doch von Ansätzen aus, die ermöglichen, ein gesamteuropäisch gleich hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Die EU-Waffenrichtlinie: Interesse aller an einem gesamteuropäisch gleich hohen Sicherheitsniveau

Alle Länder haben die schmerzliche Erfahrung gemacht, dass von der allzu einfachen Verfügbarkeit von Feuerwaffen grosse Risiken ausgehen. Die Häufigkeit von Schusswaffensuizid hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit von Feuerwaffen zusammen. Dies belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien.¹ Hinzu kommt mancherorts die Verwendung von Feuerwaffen durch die schwere und organisierte Kriminalität sowie terroristische Vereinigungen. Welche enormen Schäden diese in der Gesellschaft verursachen können, zeigten nicht zuletzt die tragischen Anschläge in Paris und Kopenhagen. Allein beim koordinierten Terroranschlag vom 13. November 2015 in Paris starben mehr als 120 Menschen.

Terrorismus und organisierte Kriminalität können nur grenzüberschreitend bekämpft werden. Noch so hohe Mauern entlang den Landesgrenzen würden hier keinen Schutz bieten. Die europäische Sicherheitszusammenarbeit hat dank Schengen deutlich an Effizienz gewonnen. Weil halbautomatische Waffen bei mehreren verheerenden Terroranschlägen eine zentrale Rolle spielten, leitete die EU kurz danach eine Revision der in die Jahre gekommenen Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ein. Die Schweiz hatte deren Bestimmungen 2008 anlässlich der Assoziation an Schengen übernommen. Die Schweiz brachte ihre Anliegen im Rahmen des „Decision shaping“ ein. Ergebnis war die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der bisherigen EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG. Die Revision bringt zahlreiche Fortschritte mit sich. Namentlich werden die besonders gefährlichen halbautomatischen Feuerwaffen von den bewilligungspflichtigen zu den verbotenen Waffen umgeteilt. Zwar sind Ausnahmen möglich. Die Hürden für Ausnahmen sind aber deutlich höher als bei „normalen“ Bewilligungen.

Ein in ganz Europa gleichmässig hohes Sicherheitsniveau im Umgang mit Feuerwaffen trägt auch zur Sicherheit in der Schweiz bei. Gleichzeitig haben die anderen europäischen Staaten ein hohes Interesse daran, dass Terroristen und Kriminelle aller Art die Schweiz nicht als Selbstbedienungsladen für Halbautomaten und andere Feuerwaffen nutzen können. Die Schweizer Armee hat während Jahrzehnten mehrere Hunderttausend Kriegswaffen gratis und ohne jede Kontrolle an Privathaushalte verteilt. Dieses Problem wurde bisher nie angepackt. Die in zahlreichen Schweizer Privathaushalten vorhandenen und bis heute in sehr grosser Zahl nicht registrierten Feuerwaffen müssen einer ausreichend wirksamen Kontrolle unterworfen werden, namentlich die Halbautomaten. Sie wirken sich in den Händen von Terroristen und Kriminellen besonders verheerend aus.

¹ [Harvard School of Public Health](#) (2017); [Tara Haelle](#) (2017); [American Psychiatric Association](#) (2017); [David C. Grossman](#) et al (2015); [Marco Sarchiapone](#) et al (2011);

1.1 Hinweise im Einzelnen

1.1.1 Neue Definitionen in E-WG Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} und Art. 5 sind sinnvoll, sofern sie nicht weiter unten durch Ausnahmegewilligungen wieder ausgehebelt werden

Der Vernehmlassungsentwurf (VE) sieht vor, den definitorischen Artikel 4 des Waffengesetzes (WG) in den neuen Absätzen 2^{bis} und 2^{ter} um eine Begriffsbestimmung über „Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität“ zur näheren Umschreibung von halbautomatischen Zentralfeuerwaffen zu ergänzen. Hiervon betroffen ist u.a. die zivile Version des Sturmgewehrs 90 (Werkshalbautomat), sofern es mit einer entsprechenden Ladevorrichtung genutzt werden soll. Diese Präzisierung des WG kann ebenso begrüsst werden wie die Neugestaltung von Artikel 5, der Verbote im Zusammenhang mit Waffen definiert.

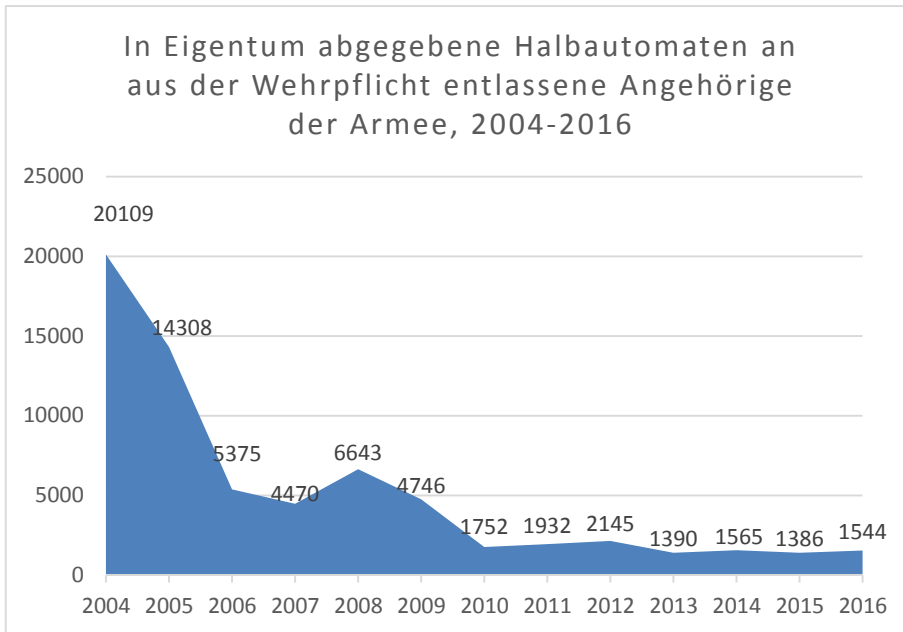
Mit den neuen Definitionen in E-WG Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} und Art. 5 Abs. 1 folgt der VE der revidierten EU-Waffenrichtlinie, die im Anhang I halbautomatische Feuerwaffen und Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität neu in der Kategorie A („verbotene Waffen“) auflistet. Bisher waren sie Teil der Kategorie B („bewilligungspflichtige Waffen“).

Die Zuteilung der für den Privatbesitz umgebauten Sturmgewehres 57 und 90 in die Kategorie der verbotenen Waffen ist auch für die Schweiz sinnvoll – dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund bedeutender gesellschaftlicher Veränderungen, die hierzulande in den letzten Jahren stattgefunden haben:

- Terrorismus und Amokläufe haben einer breiten Öffentlichkeit die besondere Gefährlichkeit halbautomatischer Waffen bewusst gemacht. Es liegt im Sicherheitsinteresse von uns allen, die Hürden für den Erwerb von halbautomatischen Feuerwaffe (=Sturmgewehr) und das Schiessen mit diesen deutlich zu erhöhen. Für die üblichen Sport- und Jagdwaffen genügt weiterhin eine Erwerbserlaubnis. Für die besonders gefährlichen halbautomatischen Waffen, die weit grösseren Schaden anrichten können, sind die Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung sehr deutlich zu erhöhen.
- Dies auch deshalb, weil in der Schweizer Bevölkerung ein starker Mentalitätswandel festzustellen ist. Immer weniger Schweizer Männer gründen ihre Identität und ihr Selbstbewusstsein auf die ständige Verfügbarkeit eines Sturmgewehres zu Hause. Immer weniger Angehörige der Armee übernehmen das Sturmgewehr anlässlich ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht zu Eigentum. Nur noch 6.8% der 22'833 ehemaligen Wehrpflichtigen, die 2016 aus der Armee ausschieden, wollten weiterhin ein Sturmgewehr zu Hause aufbewahren. Gingen 2004 noch über 20'000 Sturmgewehre in privaten Besitz über, so waren es 2010 nur noch 1'750 und 2016 noch 1'540 (siehe Grafik).



- Hinzu kommt: Wer das Sturmgewehr übernimmt, tut dies längst nicht immer zum eigenen



Gebrauch. Vielmehr spekulieren viele auf raschen Gewinn durch Weiterverkauf. Beim Ausscheiden aus der Armee kostet das Sturmgewehr bloss Fr. 100. Ein Waffenhändler bezahlt dafür Fr. 1000 und mehr. Diesen staatlich subventionierten Extragewinn lassen sich viele nicht entgehen. Nur noch eine sehr kleine Minderheit will privat ein Sturmgewehr zu Hause haben. Damit lässt sich keine „Schweizer Tradition“ mehr begründen.

- Das Ende der angeblichen „Schweizer Tradition“ widerspiegelt sich auch darin, dass die Schweizer Schiesssportvereine überaltert sind und grosse Nachwuchsprobleme haben. Das geht aus dem [Factsheet Schweizer Schiesssportverband \(SSV\)](#) hervor, welches das Bundesamt für Sport kürzlich im Rahmen seiner Verbandsanalyse der nationalen Sportvereine veröffentlicht hat. Für die nachrückende Generation haben Karabiner und Sturmgewehr keine grosse Bedeutung mehr. Soweit dies bei der älteren Generation noch der Fall sein mag, geht es weniger um Schiesssport als um die Pflege eines Gefühls. 58% der Schiesssportvereine nennen die „Geselligkeit und Traditionspflege“ als Hauptzweck – ganz nach dem Motto „ein bisschen schiessen und dann ab ins Bier“ (so ein Vereinspräsident gegenüber der Sonntagszeitung vom 8.10.2017). In der Top 10 Liste für „gewünschte Unterstützung“ steht entsprechend die Mitgliedergewinnung/-bindung mit 58% an erster Stelle und die Finanzen (40%) an zweiter Stelle – den Vereinen gehen die jungen Mitglieder und das Geld aus. Von einem Volkssport kann längst keine Rede mehr sein. Es ist deshalb richtig, das Waffengesetz an die neue Realität anzupassen: Wer Gewähr für einen sorgsam Umgang mit der Waffe bietet und den Schiesssport tatsächlich aktiv pflegt, soll das weiterhin machen können. Wer den Schiesssport nicht pflegt, soll zu Hause keine halbautomatischen Feuerwaffen mehr aufbewahren können. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligung sind deshalb gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf deutlich zu erhöhen.

1.1.2 Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit verbotenen Waffen deutlich einschränkender regeln

Wie schon bisher [WG Art. 5 Abs. 4](#), erklärt [E-WG Art. 5 Abs. 6](#) die Kantone für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen als zuständig. In [E-WG Art. 28b bis Art. 28e](#) werden dann die entsprechenden Voraussetzung umschrieben. Diese werden derart niedrig angesetzt, dass zweifelhaft erscheint, ob damit im Bereich der verbotenen Waffen dem Verfassungsauftrag noch ausreichend Rechnung getragen wird, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen erlassen ([BV Art. 107 Abs. 1](#)).



Der offen formulierte Kriterienkatalog eröffnet den Kantonen einen grossen Ermessensspielraum. So droht von Kanton zu Kanton ein unterschiedlich hohes Regelungsniveau, was grosse Risiken birgt. Denn aufgrund des Binnenmarktgesetzes diktiert am Ende der freizügigste Kanton schweizweit die Voraussetzungen. Dieses sieht vor, dass Waren schweizweit nach dem Recht des Standortkantons vertrieben werden können. Wer verbotene Waffen schweizweit vertreiben will, kann sich also in jenem Kanton niederlassen, der die niedrigsten Voraussetzungen vorsieht und verbotene Waffen schweizweit nach diesen niedrigsten Voraussetzungen vertreiben. Dies widerspricht dem Verfassungsauftrag an den Bund, Missbräuche mit Waffen zu bekämpfen.

Am Beispiel der [Vollzugsverordnung des Kantons Aargau](#) sei verdeutlicht, weshalb der Bund klarere Vorgaben machen muss. Wie viele andere Kantone auch, verzichtet der Kanton Aargau heute im Bereich der verbotenen Waffen auf jegliche Missbrauchsbekämpfung. Die [Vollzugsverordnung des Kantons Aargau](#) enthält

- keine Bestimmung über die Aufbewahrung von verbotenen Waffen (siehe unten, WG Art. 26);
- keine Überprüfung, ob Gewähr für einen sorgsam Umgang mit verbotenen Waffen besteht;
- die so genannte „nichtgewerbsmässige“ Herstellung verbotener Waffen sowie deren Umbau und Abänderung kann jederzeit durch nicht ausgebildete und nicht lizenzierte Privatpersonen erfolgen.

Dies öffnet Missbrauch durch Kriminelle, Gefährder und Terroristen sowie deren Helfershelfer und -helferinnen Tür und Tor. Das Risiko derart freizügiger Regelungen wird unerträglich hoch, wenn jetzt in ganz Europa halbautomatische Waffen verboten werden. Die Schweiz droht so zum Magneten und Selbstbedienungsladen für Kreise zu werden, mit denen sie nicht in Verbindung gebracht werden möchte. Neben den Risiken für die Sicherheit sind auch die Risiken für die Reputation zu hoch, um hier ein wesentlich tieferes Regulierungsniveau zuzulassen, als dies jetzt in Europa eingeführt wird.

terre des hommes schweiz fordert deshalb, die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen enger zu fassen.

So ist völlig unannehmbar, dass der Entwurf in E-WG Art. 15 und Art. 16a vorsieht, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität – also für die zivile Version des Sturmgewehrs 90, eine europaweit verbotene Waffe! – mit dem Erwerb einfacher Munition gleichzustellen.

Vielmehr sind [WG Art. 15](#) und [WG Art. 16a](#) unverändert belassen:

E-WG Art. 15 und Art. 16a wird abgelehnt

Gliederungstitel vor WG Art. 15, [WG Art. 15](#) und [WG Art. 16a](#): unverändert belassen.

Ferner ist die Möglichkeit aufzuheben, dass die Kantone Ausnahmegewilligungen im Bereich der Herstellung, des Umbaus und der Abänderung von verbotenen Waffen erteilen. Auch in diesem Bereich ist das Risiko zu hoch, dass die Gewährung von Ausnahmegewilligungen durch die Kantone allzu unterschiedlich gehandhabt wird:

E-WG Art. 19 (aktuell: [WG Art. 19](#)) Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

~~Abs. 3 Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher. Streichen~~

WG Art. 20 Verbotene Abänderungen

~~Abs. 2 Die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher. streichen~~

Zudem sind **die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmenbewilligungen in E-WG Art. 28c bis 28e deutlich zu erhöhen.**

Zur Ergänzung der Bestimmungen in **E-WG Art. 28c** ist es am einfachsten, sich an den bewährten Voraussetzungen zu orientieren, die das Militärgesetz (SR 510.10) für die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Angehörige der Armee vorsieht. [Militärgesetz Artikel 113](#) sieht umfassende Abklärungen zur Beurteilung der Frage vor, ob eine Person Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe bietet. Neben amtlichen Daten sind auch medizinische und psychologische Informationen beizuziehen. Diese Regelung hat sich bewährt und entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie Art. 5 Abs. 2. Tausende von Angehörige der Armee mussten nach Überprüfungen in der Art von MG Art. 113 ihre Ordonnanzwaffe abgeben, weil sie aus psychischen und anderen Gründen keine Gewähr für einen sorgsamen Umgang boten. Diese Regelung gehört mit Blick auf eine Stärkung der Suizidprävention analog ins Waffengesetz.

terre des hommes schweiz fordert, diese Lücken durch einen Hinweis in E-WG Art. 28c sowie einen neuen E-WG Art. 28c^{bis} zu schliessen, der analog zum bewährten [Militärgesetz Artikel 113](#) abgefasst wird:

E-WG Art. 28c

¹ ...

- c. Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe besteht; und
- d. ... (*aktuelles c*).

E-WG Art. 28c^{bis} Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe

¹ Keine Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe nach Artikel 28c, Absatz 1, Buchstabe c bietet, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:

- a. der Antragsteller oder die Antragstellerin sich oder Dritte gefährden könnte;
- b. der Antragsteller, die Antragstellerin oder Dritte die Waffe missbrauchen könnte.

² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die Waffe abgegeben wurde, so wird diese dem Inhaber oder der Inhaberin unverzüglich entzogen.

³ Der Kanton prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. vor der geplanten Abgabe der Waffe;
- b. nachdem ein entsprechender Verdacht gemeldet wurde.

⁴ Der Kanton kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;

d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.

⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials:

a. die Daten nach den Absätzen 3 Buchstabe b, 7 und 8 einholen;

b. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;

c. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen;

d. bei den zuständigen Straf- und Strafvollzugsbehörden Auskünfte und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren sowie Strafvollzüge einholen;

e. die zu beurteilende Person und Dritte befragen, falls aufgrund der vorliegenden Daten ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

⁶ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 19–21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Ist gleichzeitig aus anderen Gründen eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so können die beiden Verfahren vereinigt werden.

⁷ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte sowie Psychologen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons zu melden.

⁸ Dritte können, unter Angabe der Gründe, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons melden.

E-WG Art. 31 Abs. 2

² ... wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 und **Artikel 28c^{bis}** besteht.

E-WG Art. 28d regelt die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen. **Absatz 1** wird begrüsst. Er beschränkt die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, im Wesentlichen auf privatisierte Sturmgewehre 57 und 90.

Absatz 2 beschränkt Ausnahmegewilligungen a. auf „Mitglieder eines Schiessvereins“ und b. auf Personen, die anderweitig den Nachweis erbringen, „ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen“ zu nützen.

terre des hommes schweiz fordert, auch für Mitglieder eines Schiessvereins Nachweis zu fordern, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nützen. Denn aus der oben erwähnten Verbandsanalyse der nationalen Sportvereine durch das Bundesamt für Sport geht hervor, dass 58% der Mitglieder von Schiessvereinen die „Geselligkeit und Traditionspflege“ als Hauptzweck ihrer Mitgliedschaft angeben. Wie oft diese Mitglieder das sportliche Schiessen tatsächlich noch pflegen, muss offen bleiben. Die Mitgliedschaft in einem Schiessverein bildet keinen Hinweis zur Beantwortung der entscheidenden Frage, ob gestützt auf die Ausnahmegewilligung tatsächlich der regelmässige Schiesssport gepflegt wird.

Absatz 3 sieht vor, den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens „nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen“. Das ist zu offen formuliert, denn der periodischen Überprüfung der Voraussetzungen kommt grösste Bedeutung zu. Bei jedem Individuum kann sich die Disposition für Selbst- und Fremdgefährdung im Verlaufe einer Biografie verändern. Wer heute mit beiden Füßen auf dem Boden steht, gerät möglicherweise in ein paar Jahren in eine persönliche Krise – und befreit sich

oft ein paar Jahre später wieder daraus. Diese Wandelbarkeit einer Persönlichkeit im Verlaufe ihrer Biografie muss vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Schwankungen können auch nach 10 Jahren noch auftreten. Deshalb ist eine Wiederholung alle 5 Jahre vorzusehen.

Entsprechend verpflichtet auch die EU-Richtlinie die Behörden in Art. 5.2, 6.7, 7.4, einmal erteilte Bewilligungen für Waffen der Kategorie A und B in regelmässigen Abständen zu überprüfen und – sofern die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind – die fraglichen Waffen einzuziehen. Wird die Überprüfung nicht kontinuierlich (d.h. anlassbezogen) vorgenommen, muss sie spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

In Artikel 6.6 geht die EU-Waffen-Richtlinie speziell auf die Frage ein, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen für halbautomatische Feuerwaffen wie das privatisierte Sturmgewehr 57 und 90 erteilt werden können. Neben (a.) – einem Rückverweis auf Art. 5.2 („relevante medizinische und psychologische Informationen“) – wird hier der Nachweis gefordert,

- b. „dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schiesswettbewerbe, die von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert bzw. an diesen teilnimmt“
- c. „eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation“ vorliegt, „in der bestätigt wird, dass (i) der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und in diesem Verein seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport trainiert und (ii) die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schiesssports erforderlich ist“.

Im nachfolgenden „Schweizer Absatz“ hält die Richtlinie ausdrücklich fest: „Die betreffende Behörde wandelt diese Feuerwaffen in halbautomatische Feuerwaffen um und überprüft in regelmässigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen verwenden, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c.“

Es wird also auch im „Schweizer Absatz“ ausdrücklich beharrt auf einer Nachweispflicht a. für den Einbezug von relevanten medizinischen und psychologischen Informationen, b. für die tatsächliche regelmässige Ausübung des Schiesssportes und c. für die aktive (und nicht nur passive) Mitgliedschaft in einem Schützenverein.

Aus Sicht der Suizid- und Gewaltprävention sind diese Anforderungen alle begründet. Es ist unverständlich, weshalb der Vernehmlassungsentwurf diese Vorgaben kaum umsetzt und so das Risiko eingeht, dass das Schweizer Regulierungsniveau deutlich unter jenem in gesamt Europa liegt:

- Die Vorgabe, medizinische und psychologische Informationen zu bewerten, wird vom Vernehmlassungsentwurf ignoriert. Der Bericht verweist hier auf das totalrevidierte Strafregistergesetz, das den Informationsaustausch über hängige Strafverfahren vorsieht. Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar. Ein Strafverfahren hat a priori nichts mit dem Bezug von medizinischen und psychologischen Informationen zu tun.
- Der Vernehmlassungsentwurf sieht allein eine blosser Mitgliedschaft in einem Schiessverein vor, d.h. ohne jeden Nachweis, ob das Vereinsmitglied tatsächlich auf Wettkämpfe hin trainiert.
- Ferner sieht der Vernehmlassungsentwurf vor, auch ohne Mitgliedschaft in einem Schiessverein den Nachweis für regelmässiges sportliches Schiessen erbringen zu können, ohne hier das Erfordernis einer qualifizierten Schiessaufsicht zu erwähnen.



- Der Vernehmlassungsbericht sagt, die heutige anlassbezogene Überprüfung genüge. Dass die Richtlinie in jedem Fall eine periodische Überprüfung alle fünf Jahre fordert, wird im Erläuterungsbericht relativiert. Das ist nicht nachvollziehbar.

terre des hommes schweiz fordert, zur Stärkung der Suizid- und Gewaltprävention die Nachweispflicht auf das regelmässige Schiessen auszubauen und in jedem Fall alle 5 Jahre eine Erneuerung des Nachweises vorzusehen:

E-WG Art. 28d

¹ ...

² Ausnahmegewilligungen können nur erteilt werden an:

- a. ein Mitglied eines Schiessvereins, das gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis erbringt, mit seiner Feuerwaffe regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe zu trainieren und an diesen Wettkämpfen teilzunehmen;
- b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie mit ihrer Feuerwaffe unter Aufsicht eines Schiessinstruktors oder einer Schiessinstruktorin regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe trainieren und an diesen Wettkämpfen teilnehmen;

³ Der Nachweis des regelmässigen Schiessens nach Absatz 2 ist gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nach jeweils längstens 5 Jahren erneut zu erbringen.

⁴ ...

E-WG Art. 28e regelt die besonderen Voraussetzungen für Sammler, Sammlerinnen und Museen. Für den Nachweis, dass angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen worden sind, wird auf Artikel 26 hingewiesen. Dieser sieht aber nicht einmal für verbotene Waffen vor, dass die Waffe getrennt von der Munition wegzuschliessen ist. Die in der EU-Richtlinie in Art. 5a vorgesehene Pflicht, Waffe und Munition getrennt wegzuschliessen, muss an dieser Stelle ergänzt werden. Im aktuellen Waffengesetz sieht bisher allein [Artikel 28 Absatz 2 WG](#) vor, dass beim Transport Waffe und Munition getrennt sein müssen. Diese Vorschrift sollte auf die Aufbewahrung generell ausgedehnt werden – das erhöht die Sicherheit und erfüllt die Vorgaben der Richtlinie.

[WG Art. 26 Aufbewahren](#)

^{1bis} Waffe und Munition müssen sicher und getrennt weggeschlossen sein.

1.1.3 Besitz von verbotenen und nicht verbotenen Waffen konsequenter regeln

Vom Erwerb einer verbotenen Waffe muss der Besitz einer verbotenen Waffe unterschieden werden. Der Besitz einer verbotenen Waffe wird im Vernehmlassungsentwurf allein in der Übergangsbestimmung in E-WG Art. 42b geregelt.

- Der Vernehmlassungsentwurf sieht jedoch in E-WG Art. 42b Abs. 1 allein eine Meldepflicht vor, nicht aber eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Das muss ergänzt werden.
- Ferner sieht E-WG Art. 42b Abs. 2 äusserst grosszügige Ausnahmen selbst von dieser äusserst bescheidenen Meldepflicht vor. Von der Meldepflicht ist befreit,

- sofern die verbotene Waffe bereits registriert worden ist. Dies ist in der Regel für Ordonnanzwaffen der Fall, die nach Dezember 2008 privatisiert worden sind, da seither eine Registrierungspflicht besteht;
- wer ein Ersterwerber ist, wer also neu direkt aus den Beständen der Militärverwaltung eine (verbotene) Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernimmt.

Diese äusserst weitgehenden Ausnahmebestimmungen sind völlig unannehmbar. Sie hebeln die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung für Hunderttausende von verbotenen Waffen aus (siehe Tabelle). Alle drei Ausnahmeregelungen müssen angepasst und durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt werden, um das Ziel zu verwirklichen, dass verbotene halbautomatische Waffen tatsächlich allein noch von Privaten gehalten werden können, welche dafür die Voraussetzungen erfüllen.

Von der Militärverwaltung bis Ende 2016 zu Eigentum überlassene Ordonnanzwaffen

	abgegeben	nicht registriert*)
Ordonnanz-Repetiergewehre		
o Karabiner und Langgewehr Modell 1911	374'000	374'000
o Karabiner Modell 1931	549'500	549'500
Ordonnanz-Halbautomatische Gewehre		
o Sturmgewehr Modell 1957	169'167	163'700
o Sturmgewehr Modell 1990	36'567	25'600
Ordonnanz-Pistolen		
Pistole 49:	106'172	105'550
Pistole 75:	99'076	89'740
Total zu Eigentum überlassene Ordonnanzwaffen	1'334'482	1'308'090

*) Eine gesetzliche Registrierungspflicht gab es erst ab Dezember 2008. Die seit 2009 überlassenen Ordonnanzwaffen wurden registriert und sind hier berücksichtigt. Aufgrund fehlender Daten sind Registrierungen aufgrund freiwilliger Rückgaben, Meldungen, Handänderungen etc. nicht berücksichtigt.

Die Tabelle macht zudem deutlich, dass neben verbotenen halbautomatischen Waffen weitere Hunderttausende von Waffen nicht registriert sind, die sich bereits im Besitz von Privathaushalten befanden, bevor deren Erwerb einer Waffenerwerbsscheinpflicht unterworfen wurde.

- Dies betrifft einerseits die rund 1.3 Millionen Ordonnanzwaffen, welche die Armee bis Dezember 2008 an Angehörige der Armee anlässlich der Entlassung aus der Wehrpflicht zu Eigentum abgegeben hat.
- Hinzu kommen rund 580'000 weitere von privat erworbene moderne Repetier- und halbautomatische Waffen, die sich vor Inkraftsetzung des Waffengesetzes 1999 im Besitz von Privaten befanden.

Der Bundesrat spricht deshalb von knapp 2 Millionen Waffen, die sich ohne Kenntnis der Behörden im Besitz von Schweizer Privathaushalten befinden. Diese lückenhafte Registrierung von Waffen in der Schweiz erschwert den Kampf gegen Gewaltverbrechen und weitere kriminelle oder gar terroristische Handlungen. Die KKJPD, die Polizeikommandanten und die Polizeiverbände fordern deshalb seit Jahren die Nachregistrierung von bisher nicht erfassten Feuerwaffen. Denn eine erweiterte Registrierungspflicht schützt nicht zuletzt Polizistinnen und Polizisten, die sich mit Waffengewalt konfrontiert sehen.



Neben der grossen Mehrheit der Kantone und Verbände haben vor einigen Jahren auch die meisten politischen Parteien in einem Vernehmlassungsverfahren dem Grundsatz zugestimmt, dass in der Schweiz sämtliche Feuerwaffen registriert werden und jederzeit einer Besitzerin oder einem Besitzer zugeordnet werden können. In den Räten scheiterte die Registrierungspflicht 2015 mit 106 zu 84 im Nationalrat bzw. 23 zu 19 Stimmen im Ständerat nur sehr knapp. Inzwischen kam die neue Erfahrung des Terrorismus hinzu, der nach Europa zurückgekehrt ist. Zudem konnten seither erste Erfahrungen mit der Waffenplattform gesammelt werden, mit welcher die kantonalen Register verknüpft sind.

Diese Erfahrungen sind sehr positiv. Wie Markus Rööfli, Programmleiter des Projektes «Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik», auf Anfrage der NZZ im August 2017 bekanntgab, konnte inzwischen das Online-Abfrage-Waffenregister (OAWR) in Betrieb genommen werden. Im System finden sich rund 876 000 Einträge für Waffen, die sich auf rund 279 000 Einträge für Waffenbesitzer verteilen. Das sind weit mehr, als ursprünglich angenommen.

Die Registrierung ist namentlich für die Polizeiarbeit von grösster Bedeutung. Wenn sich die Polizei auf einen heiklen Auftrag vorbereitet, gehört eine Waffenabfrage zum Standardprozedere. So wollen die Beamten beispielsweise wissen, ob der mutmassliche Betreiber einer Hanfplantage im Besitz einer Pistole ist, bevor sie eine Hausdurchsuchung vornehmen. Bis im Oktober 2016 mussten sich die Polizeikorps diese Informationen mühsam durch Anfragen per Mail oder Telefon in jedem einzelnen Kanton beschaffen. Heute genügt ein Mausklick, um Informationen über Waffen und deren Besitzer zu erhalten. Erfasst sind:

- Personalien des Erwerbers oder der Erwerberin.
- Waffenart, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer und Datum der Übertragung.
- Personalien der Inhaber einer Waffentragbewilligung und Angaben daraus.

Nach und nach haben die Kantone in der Folge ihre Waffenregister vernetzt. Seit Herbst 2016 kann man nun erstmals feststellen, wie viele Pistolen und Gewehre offiziell registriert sind. Damit ist die Zeit reif, dafür zu sorgen, dass in den kantonalen Registern auch der Alt-Besitz von Feuerwaffen endlich registriert und der Polizei damit bessere Fahndungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wird.

Diese Anliegen können wie folgt umgesetzt werden:

E-WG Art. 42b Übergangsbestimmung

¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes bereits im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b - d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Feuerwaffe innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lassen.

² Der Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist rechtmässig, wenn der Besitzer oder die Besitzerin die Voraussetzungen für eine Ausnahmbewilligung nach Art. 5 Abs. 6 erfüllt.

1.1.4 Keine Ausnahmen für die Überlassung der Ordonnanzwaffe zu Eigentum

Die erwähnte Ausnahmeregelung in den Übergangsbestimmungen E-WG Art. 42b Abs. 2 für Ersterwerber ist nicht angebracht. Hier geht es also um jene Angehörigen der Armee, die bei der Entlassung aus der Wehrpflicht direkt aus den Beständen der Militärverwaltung eine Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernehmen. Es gibt keinen Grund, sie gegenüber Personen zu privilegieren, welche eine Waffe beim Händler oder von Privaten erwerben. Konkret geht es



- einerseits um die Privatisierung verbotener halbautomatischer Waffen, heute also um das Sturmgewehr Modell 1990. Von diesem gehen inzwischen jährlich rund 1300 bis 1500 Stück in privates Eigentum über;
- andererseits um die Privatisierung nicht verbotener Waffen, nämlich Armeepistolen Modell 49 und Modell 75. Die Stückzahlen nahmen von 2015 auf 2016 um 171 Pistolen bzw. 20% deutlich zu, während die Anzahl aus der Wehrpflicht entlassener Angehöriger der Armee im gleichen Zeitraum bloss um 11% anstieg. Die Terrorismusdiskussion und ein allgemeines Unsicherheitsgefühl angesichts der Krisen in der Ukraine, Syrien und Libyen dürfte zum Anstieg beigetragen haben. Diese Zunahme der Verfügbarkeit von Schusswaffen schlug sich darin nieder, dass nach Jahren des Rückgangs nun auch die Anzahl Schusswaffentote wieder zunimmt. Die Gleichung – mehr Waffen gleich mehr Schusswaffentote – schlägt sich unmittelbar in der Statistik nieder.

Tabelle: In Eigentum abgegebene Militärwaffen an aus der Wehrpflicht entlassene Angehörige der Armee, 2004-2016

Jahr	Ordentlich aus der Wehrpflicht entlassene AdA	Anteil entlassene AdA mit Übernahme der Waffe in Eigentum	In Eigentum abgegebene Waffen				Total
			Stgw 90	Stgw 57	Pist 75	Pist 49	
2004	74'221	43%	0	20'109	10'848	958	31'915
2005	72'038	29%	5'080	9'228	6'014	569	20'891
2006	34'160	25%	3'621	1'754	2'775	390	8'540
2007	29'713	23%	3'404	1'066	2'146	218	6'834
2008	31'117	29%	5'912	731	2'262	119	9'024
2009	23'460	30%	4'237	509	2'224	68	7'038
2010	21'149	15%	1'528	224	1'275	51	3'078
2011	20'315	15%	1'295	637	1'148	61	3'141
2012	20'424	17%	1'857	288	1'178	97	3'420
2013	20'516	12%	1'318	72	929	59	2'378
2014	21'097	12%	1'522	43	964	45	2'574
2015	20'589	11%	1'383	3	768	77	2'231
2016	22'833	11%	1'544	0	854	162	2'560
Total	411'632	25%	32'701	34'664	33'385	2874	103'624

Die Voraussetzungen zur Abgabe von Militärwaffen an Angehörige der Armee, die aus der Wehrpflicht entlassen werden, sind nicht im Waffengesetz, sondern im Militärgesetz geregelt. [Militärgesetz, Art. 114](#) Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung zu bezeichnen, die den Angehörigen der Armee zu Eigentum überlassen werden.

Gemäss der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen [VPAA, Art. 11](#) und [Art. 12](#) kann nach geltendem Recht die persönliche Waffe zu Eigentum übernehmen,

- wenn der Angehörige der Armee (AdA) mindestens sieben Jahre in der Armee eingeteilt war und keine medizinischen Dienstuntauglichkeitsgründe vorliegen, die der Überlassung des Sturmgewehrs entgegenstehen;
- anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht ein gültiger Waffenerwerbsschein abgegeben wird.
- AdA, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, können ihre persönliche Waffe behalten, sofern sie in den letzten drei Jahren mindestens zwei Mal das Obligatorische Programm und zwei Mal das

Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis (MLA) eingetragen ist.

- Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen.

Dabei werden folgende Gebühren erhoben:

- für das Sturmgewehr 57: 60 Franken;
- für das Sturmgewehr 90: 100 Franken;
- für die Pistole 49 und 75: 30 Franken.

Diese Voraussetzungen sind ungenügend und es ist unannehmbar, dass sie mit den erwähnten Ausnahmeregelungen im Vernehmlassungsentwurf indirekt bekräftigt werden.

- Der Nachweis, den Schiesssport tatsächlich auszuüben, muss auch bei der Übernahme der Armeepistole zu Eigentum erbracht werden;
- dieser Nachweis muss für verbotene Waffen alle fünf Jahre erneuert werden;
- für die Überlassung zu Eigentum sind marktübliche Preise zu erheben. Andernfalls ist das Risiko zu gross, dass die Waffe allein zu Spekulationszwecken übernommen und bei der erst besten Gelegenheit weiterverkauft wird. Heute lockt eine Gewinnaussicht von 1000% und mehr.

Konkret fordert terre des hommes schweiz, MG Art. 114 Abs. 2 wie folgt auszugestalten:

Militärgesetz, Art. 114 Abs. 2 (neu)

- ² Wer eine Ordonnanzwaffe aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernimmt,
- a. legt einen gültigen Waffenerwerbsschein vor;
 - b. weist nach, den Schiesssport regelmässig auszuüben;
 - c. bezahlt für die Waffe einen marktüblichen Preis.

1.1.5 Die übrigen Ausnahmebestimmungen für Ordonnanzwaffen im Privateigentum aufheben

Gesetzsystematisch macht es keinen Sinn, zu Halbautomaten umgebaute Sturmgewehre 57 und 90 zu verbotenen Waffen zu erklären, und gleichzeitig an den Ausnahmebestimmungen für ältere Ordonnanzwaffen (namentlich [Karabiner 11 und 31](#)) festzuhalten.

Als vor 20 Jahren das Waffengesetz erlassen wurde, mögen die „Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“ in [Art. 10 WG](#) noch eine gewisse praktische Bedeutung gehabt haben. Denn damals war die Generation zumindest noch teilweise am Leben, welche direkt aus den Beständen der Militärverwaltung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Karabiner ausgehändigt erhalten hatte: Insgesamt überliess die Armee über 920'000 Handrepetiergewehre der Schweizer Bevölkerung gratis zu Eigentum: 374'000 Karabiner und Langgewehre Modell 1911 sowie 549'500 Karabiner Modell 1931.

Heute sind diese Waffen im Eigentum von Personen, die damit keine persönliche Dienst Erfahrung mehr verbinden können. Längst sind diese Karabiner durch Erbgang, Verkauf oder Schmuggel ins Eigentum von Personen übergegangen, die damit nie Dienst geleistet haben. Es ist deshalb an der Zeit, diese Überbleibsel einer untergegangenen Zeit nicht mehr mit einem Sonderrecht auszustatten.

Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht finden sich in [Art. 10 WG](#) auch für Druckluft- und CO₂-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, sowie für Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die ebenfalls aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können. Auch diese Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht sind überholt:



- Kriminelle können solche Waffen genau gleich wie echte Feuerwaffen für Drohungen einsetzen.
- Die Ausnahmebestimmung in [Art. 10 WG](#) („Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“) wird durch Ausnahmen von dieser Ausnahme in [Art. 10a WG](#) („Prüfung durch die übertragende Person“) und [Art. 11 WG](#) („Schriftlicher Vertrag“) weitgehend wieder ausgehebelt. Dies macht das Waffengesetz schwer verständlich und belastet den bürokratischen Vollzug ohne erkennbaren Nutzen.

Ausnahme sowie die Ausnahmen von dieser Ausnahme sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden. Streichung bedeutet, dass für den Erwerb von Waffen in jedem Fall ein Waffenerwerbsschein benötigt wird und auf komplizierte und doch wiederum vielfältig relativierte Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht verzichtet wird:

[WG Art. 10](#) „Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht“: *streichen*

[WG Art. 10a](#) „Prüfung durch die übertragende Person“: *streichen*

[WG Art. 11](#) „Schriftlicher Vertrag“: *streichen*

1.1.6 Keine Abgabe von Ordonnanzwaffen an Kinder und Jugendliche

Die Behauptung des erläuternden Berichts, EU-Richtlinie Art. 2 erlaube die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Jungschützen, trifft nicht zu. Dort findet sich keine solche Ausnahme. Die Abgabe von halbautomatischen Waffen an Kinder und Jugendliche ist ohnehin nicht zu rechtfertigen. „Verbotene Waffen“ haben in den Händen von Kindern und Jugendlichen nichts zu suchen. Es stehen ausreichend Sportwaffen zur Verfügung, damit Jugendliche in den Schiesssport eingeführt werden können.

[WG Art. 11a](#) „Leihweise Abgabe an unmündige Personen“: *streichen*

Durch die Streichung von [WG Art. 10](#), [WG Art. 10a](#), [WG Art. 11](#) und [WG Art. 11a](#) kann das Waffengesetz wesentlich entschlackt und damit übersichtlicher gestaltet werden.

1.1.7 Art. 21 WG: Beaufsichtigung des Waffenhandels

Art. 21 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-WG werden begrüsst. Heute haben Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen alleine eine Buchführungspflicht zu beachten, neu zusätzlich eine Meldepflicht an die zuständigen kantonalen Behörden.

Im Vernehmlassungsentwurf fehlt jedoch eine Bestimmung über die Vermittlung von Feuerwaffen und Munition. Die EU-Richtlinie sieht in Art. 4.3+4 und Art. 5b vor, Makler (Vermittler) den gleichen Regeln wie Händler zu unterwerfen, d.h. Zulassungsschranken, Buchführungspflicht und Meldepflichten.

Dieser Bestimmung kommt namentlich mit Blick auf den Internethandel mit Feuerwaffen und Munition grösste Bedeutung zu. Wer im Internet Waffen und Munition zum Kauf sucht oder zum Verkauf anbietet, tut dies oft in der Eigenschaft eines Vermittlers, nicht des Händlers.

terre des hommes schweiz fordert, dies entsprechend zu ergänzen:

E-WG Art. 21 Buchführung und Meldepflicht

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sowie Vermittler und Vermittlerinnen von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen und Munition sind verpflichtet...

WG Art. 22 Auskunftspflicht

Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen und deren Personal sowie Vermittler und Vermittlerinnen von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen und Munition sind verpflichtet...

Damit wird sichergestellt, dass sowohl Händler als auch Vermittler in jedem Fall den Käufer oder die Käuferin identifizieren. Für Vermittler und Vermittlerinnen gibt es insofern keine Zulassungspflicht, aber eine Pflicht zur Identifikation des Käufers oder der Käuferin.

1.1.8 Art. 18a E-WG: Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen

Die in Art. 18a E-WG vorgesehene Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen wird begrüsst. Der Rückverfolgbarkeit kommt aus polizeilicher Sicht grösste Bedeutung zu. Indem die Rückverfolgbarkeit auf gesamteuropäischer Ebene gewährleistet ist (siehe EU-Richtlinie Art. 4.1+2+4 und Art. 13.4), werden die Fahndungsmöglichkeiten im Schengenraum massgeblich gestärkt.

Neu müssen alle wesentlichen Waffenbestandteile einzeln markiert werden. Die bisherige Ausnahme für zusammengebaute Feuerwaffen wird aufgehoben.

Im Vernehmlassungsentwurf nicht umgesetzt werden die neuen Vorgaben betreffend Langlebigkeit der Markierung. Damit diese gewährleistet ist, muss die Speicherdauer der Daten erhöht werden. Zudem muss der Zugriff auf diese Daten bis 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffen gewährleistet sein. Auch die Pflicht zum entsprechenden grenzüberschreitenden Informationsaustausch wird ausgeweitet. Bezüglich Informationsaustausch werden die Details von der EU Kommission erst noch erarbeitet.

terre des hommes schweiz fordert, die neuen Vorgaben betreffend Langlebigkeit der Markierung ebenfalls ins Waffengesetz aufzunehmen:

WG Art. 18a Markierung von Feuerwaffen

³ ... auf lange Frist weder entfernt noch abgeändert werden kann.

^{3bis} Wer Markierungen anbringt, teilt die für Identifizierung erforderlichen Daten der Zentralstelle (Art. 31c) mit. Die Zentralstelle nimmt diese in die Datenbank über Markierungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren Munition (DARUE, Art. 32a, Abs. 1, Bst. e) auf. Der Zugriff auf diese Daten ist bis 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffen gewährleistet.

1.1.9 Datenbanken der Zentralstelle und Berichterstattung

terre des hommes schweiz begrüsst die angepassten Bestimmungen der Datenbanken, die von der Zentralstelle (Art. 31c) geführt werden. Es sind dies:

- E-WG Art. 32a Abs. 1 Bst. c über Meldungen über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen;

- E-WG Art. 32b Abs. 2 Bst. b und 5 Bst. b über die Umstände, die zum Entzug oder zur Verweigerung der Bewilligung geführt haben
- E-WG Art. 32c Abs. 3^{bis} über die Möglichkeit, anderen Schengen-Staaten entsprechende Informationen weiterzuleiten.

terre des hommes schweiz bedauert aber, dass die Information der Öffentlichkeit über statistische Grundlagen in diesem Bereich ungenügend ist. Dies behindert die wissenschaftliche Forschung und öffentliche politische Debatte. Harte Informationen, die verlässlich darüber Auskunft geben, ob die ergriffenen Massnahmen wirksam sind, bilden Voraussetzung für einen qualitativ hochstehenden Vollzug und einen informierten Diskurs in einem Bereich, der oft von unbelegten Behauptungen und falschen Annahmen geprägt ist.

terre des hommes schweiz schlägt deshalb vor, das Bundesamt für Statistik zu ermächtigen, statistische Auswertungen der in den diversen Datenbanken der Zentralstelle und der Kantone enthaltenen Daten zu erarbeiten und periodisch zu veröffentlichen.

Es sind Zweifel gestreut worden, ob der Bund zur Führung von Statistiken in diesem Bereich ermächtigt sei. terre des hommes schweiz ist klar der Auffassung, dass der Bund dazu nicht nur ermächtigt, sondern geradezu verpflichtet ist:

- Laut Bundesstatistikgesetz [Art. 3](#) ist der Bund zur Ermittlung von Statistiken ermächtigt, sofern die Bundesstatistik „der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von Bundesaufgaben“ dient. Die Bundesaufgabe ist in der Bundesverfassung [BV Art. 107](#) klar umrissen: Sie besteht darin, Missbräuche mit Waffen zu verhindern. Die „Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung“ dieser Bundesaufgabe können die zuständigen Stellen beim Bund und den Kantonen nicht im statistischen Blindflug vollziehen. Deshalb besteht im Bundesstatistikgesetz [Art. 3](#) eine ausreichende Rechtsgrundlage, um das Bundesamt für Statistik zur Ermittlung und Auswertung von Daten zu beauftragen, soweit dies der Verhinderung von Missbräuchen mit Waffen dient.
- Teilweise ist angeführt worden, die Hoheit über verschiedene Informationssysteme liege nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen. Die Kantone tun dies jedoch im Bundesauftrag. Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54) verlangt dies gestützt auf die Bundesverfassung. Zudem führt die Zentralstelle im FedPol nicht nur eigene Datenbanken, sondern „berät“ und „koordiniert“ darüber hinaus laut Waffengesetz [Art. 31c](#) die Kantone. Das wird in der Waffenverordnung in [Art. 58](#) präzisiert. Dort heisst es in Bst. j: „Sie [die Zentralstelle] koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Vollzugsbehörden und nimmt insbesondere Informationen der kantonalen Behörden über ihre Bewilligungspraxis entgegen.“
- Auch die Rechtsgrundlage für die kantonalen Datenbanken findet sich im Bundesgesetz ([WG Art. 32a](#) Abs. 2–6). U.a. kann der Bund die Kantone in Form von Subventionen beim Aufbau, Betrieb und Vernetzung ihrer Informationssysteme unterstützen. Damit der Bund die Wirksamkeit der von ihm ausgeschütteten Subventionen überprüfen kann, ist er auf verlässliche statistische Grundlagen angewiesen. Namentlich muss er den Vollzug des Waffengesetzes durch die Kantone vergleichen können. Dies setzt voraus, dass er statistische Vergleiche über die Art und Weise ermitteln kann, wie die Kantone die verschiedenen Informationssysteme im Waffenbereich führen. Dass die Datenbanken von den Kantonen betrieben werden, ändert nichts daran, dass sie dies im Auftrag des Bundes tun. Deshalb ist es der Bund, der den Vollzug überwachen muss.

Gestützt auf diese Überlegungen regt terre des hommes schweiz folgenden neuen Artikel im Waffengesetz an:

WG Art. 32I Berichterstattung

Die Zentralstelle und die kantonalen Bewilligungsbehörden übermitteln die Daten der Datenbanken und Informationssysteme nach Artikel 32a und der Meldungen nach Artikel 32k dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung.

1.1.10 WG Art. 6a Die Erben beim Erbgang mit sachdienlichen Informationen unterstützen

Die NZZ zeigt in der Ausgabe vom 17.10.2017 auf, welcher hohen Aufwand Erben mitunter haben, um in Erfahrung zu bringen, welche Waffen sie überhaupt geerbt haben. Aus Datenschutzgründen braucht es eine gesetzliche Grundlage, damit die zuständigen kantonalen Behörden den Erben sofort nach dem Todesfall alle verfügbaren Informationen über registrierte Waffen zur Verfügung stellen können. Dies kann in WG Art. 6a durch einen neuen Absatz 3 wie folgt festgelegt werden:

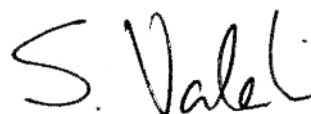
WG Art. 6a Erbgang

³ Die Kantone stellen den Erben alle sachdienlichen Informationen über die geerbten Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition nach Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
terre des hommes schweiz

Sylvia Valentin
Entwicklungspolitische Kampagnen



Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)

Postfach 669
3000 Bern 31
gartenmann@auns.ch

Adressat:

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 3. Januar 2018

**Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).
Vernehmlassung der AUNS.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu obgenannter Vorlage im Rahmen der Vernehmlassung Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Waffenrechts sind abzulehnen und der Notenaustausch betr. Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands ist nicht zu genehmigen bzw. nicht umzusetzen. Die Verschärfungen des Waffenrechts, welche die EU im Gefolge der Terroranschläge von Paris im November 2015 beschlossen hat und welche die Schweiz und im Rahmen der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands übernehmen soll, vermögen keinen Sicherheitsgewinn zu erzeugen, hätten für unser Land jedoch aufgrund der breit akzeptierten freiheitlichen Waffentradition empfindliche Einschränkungen zur Folge. Schliesslich kann im vorliegenden Fall auch die Schengen-Mitgliedschaft der Schweiz nicht als überzeugender Grund für eine Übernahme angeführt werden.

1. Fehlender Nutzen

Die Terroristen von Paris planten ihre Taten minutiös, unter bewusster Täuschung der Sicherheitsorgane und/oder Verletzung von Vorschriften. Es kann als ausgeschlossen gelten, dass schärfere Waffengesetze Terroristen das

Handwerk legen könnte. Was mit neuen Restriktionen im Waffenrecht verboten wird, kann bereits heute mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden. In der Schweiz sind heute bspw. Vorbereitungshandlungen (nicht erst Versuche) zu Tötungen, Morden, schweren Körperverletzungen strafbar. Gruppen wie „Al Kaida“ und der „islamische Staat“ sind ohnehin verboten. Wichtiger als neue Verbote sind ohnehin verbesserte Möglichkeiten präventiver Abwehr. Mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz wurden den Nachrichtendiensten überfällige Kompetenzerweiterungen zur Terrorabwehr zugestanden. Eine Verschärfung des Waffenrechts hat keinen Sicherheitsgewinn zur Folge.

2. Nachteile für die Schweiz

Die nun vorgeschlagene Revision führt zu einer erheblichen Verbürokratisierung des Schweizer Waffenrechts und kodifiziert eine Misstrauenskultur des Staates gegenüber dem Bürger, wie sie in anderen Staaten mit schärferen Waffengesetzen üblich, für die Schweiz mit ihrer freiheitlichen Waffentradition und enger Verbundenheit von Volk und Armee aber untypisch ist. Die Folgen der Revision zu spüren bekommen werden in erster Linie rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger, Schützen, Jäger und Sammler. Folgende Verschärfungen sind für die AUNS besonders störend:

Nicht akzeptabel ist die Kriminalisierung unbescholtener Bürgerinnen und Bürger durch eine massive Ausweitung der Liste verbotener Waffen (Art. 5 Abs. 1 neuWG). Zu den verbotenen Waffen gehören sollen neu z.B. je nach Grösse des Magazins auch Faust- und Handfeuerwaffen (halbautomatische Zentralfeuerwaffen). Um eine solche Waffe zu erwerben, müsste man künftig einem Verein angehören oder auf andere Weise regelmässige Nachweise für eine regelmässige sportliche Schiesstätigkeit erbringen (Art. 28d Abs. 2 neuWG). Es muss davon ausgegangen werden, dass Letzteres nicht leichthin zu erbringen sein wird. Für Schützen, die erstmalig eine Waffe erwerben und einen Nachweis der regelmässigen Schiesstätigkeit gar nicht vorweisen können, schafft die Neuregelung gar einen faktischen Vereinszwang. Durch die Ausweitung verbotener Waffen wird künftig in immer mehr Fällen ein Bedürfnisnachweis zu erbringen sein, was den bisherigen gesetzgeberischen Entscheidungen zum Schweizer Waffenrecht zuwiderläuft. Ohne Ausnahmegewilligung droht eine amtliche Beschlagnahme (Art. 31 Abs. 1 Bst. f neuWG).

Mit der Revision würden künftig sogar Ordonnanzfeuerwaffen zu an sich verbotenen Waffen zählen (Streichung des bisherigen Art. 5 Abs. 6 WG). Das ist unhaltbar. Der Kern der freiheitlichen Schweizer Waffentradition – die Armeewaffe beim Bürger – wird damit per gesetzlichen Federstrich zu einem grundsätzlich gesetzwidrigen Zustand verklärt, die hieran anknüpfenden Folgen werden einzig im Rahmen gelockerter Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung (Art. 28d Abs. 4 neuWG) sowie der Übergangsbestimmung von Art. 42b neuWG abgemildert, jedenfalls vorerst, aber nicht vollständig: Wer eine Ordonnanzwaffe durch Kauf erwerben will oder durch Erbgang erwirbt, muss die hohen Hürden zum Erwerb verbotener Waffen erfüllen (Art 28d Abs. 4 neuWG; Art. 6a WG). Selbst bei bisher erworbenen Ordonnanzwaffen gelten Restriktionen. Art. 42b neuWG verlangt eine nachträgliche Bestätigungspflicht für den rechtmässigen Erwerb von Ordonnanzwaffen, welche nur dann entfällt, wenn

sie bereits registriert ist (Art. 32a Abs. 2 WG) solche direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden. Sonst droht wiederum die amtliche Beschlagnahme (Art. 31 Abs. 2bis neu WG).

Die mit der grundsätzlichen gesetzgeberischen Pönalisierung verbundene Abschreckung wird dem Schweizer Schützenwesen bleibenden Schaden verursachen.

3. Verzicht auf voreiliges Handeln

Wie Medienberichten zu entnehmen ist, hat das EU-Mitglied Tschechien, unterstützt offenbar von Polen und Ungarn, die besagte EU-Richtlinie bzw. einzelne Aspekte davon beim Europäischen Gerichtshof angefochten (vgl. <https://www.reuters.com/article/us-eu-guncontrol-czech/czechs-take-legal-action-over-eu-rules-on-gun-control-idUSKBN1AP1SA>). Angesichts der weitreichenden Verbote sind die juristischen Bedenken ernst zu nehmen. Zudem ist offenbar auch die Zuständigkeit der EU-Behörden zum Erlass der Richtlinie umstritten. Die Schweiz tut gut daran, nicht vorschnell eine Richtlinie der EU zu übernehmen, deren Rechtmässigkeit noch gar nicht geklärt ist. Das Vorgehen des Bundesrates mutet voreilig gehorsam an.

Der mit dem Schengen-Abkommen erhoffte Sicherheitsgewinn ist weder in der Schweiz noch in Europa eingetreten. Im Gegenteil: Aufgrund fehlender Grenzkontrollen können sich auch Kriminelle einfacher innerhalb Europas bewegen. Unterlassungen einzelner Schengen-Mitgliedstaaten, etwa bei der Kontrolle einreisender Asylsuchender, belasten sämtliche Mitgliedstaaten. Nicht zufällig steht das Schengen-Abkommen in Europa wieder zur Disposition, mehrere Staaten haben Grenzkontrollen wiedereingeführt, wenn auch befristet. Die neuerlich drohende Beschneidung unserer Unabhängigkeit durch Übernahme empfindlicher Beschränkungen des Waffenrechts bestärkt die AUNS in ihrer Haltung, dass die Nachteile des Schengen-Abkommens deutlich überwiegen. Eine Übernahme der Verschärfungen des Waffenrechts dürfte in der Bevölkerung kaum Chancen haben, die AUNS wird ein Referendum gegen einen neuerlichen Angriff auf unsere Unabhängigkeit unterstützen.

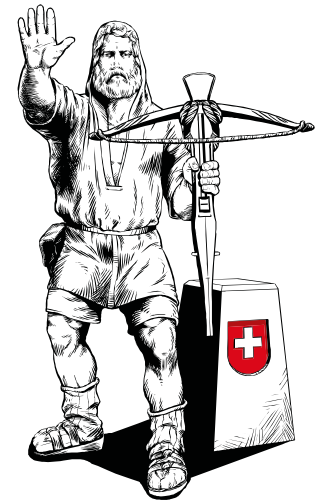
Wir bitten um gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)



Werner Gartenmann
Geschäftsführer

031 356 27 27
079 222 79 73



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 21. Dezember 2017

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

PROTELL, die Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht, die heute mehr als 11'000 Mitglieder zählt, bedankt sich bei Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum obgenannten Vorentwurf (VE).

Die Waffenrichtlinie (EU) 2017/853 regelt die Kontrolle des privaten Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen sowie ihre Verbringung in einen anderen Schengen-Staat. Mit dem Erlass der neuen Regelung hat die EU die Vorschriften in verschiedenen Punkten präzisiert (verschärft) und mit unnötigen Vorgaben ergänzt. Hintergrund dieser Anpassungen bildeten vor allem die Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen. Zudem wurde die Situation (aus)genutzt, um bereits bestehende Reformanliegen in die Richtlinie aufzunehmen. Dies verdeutlicht, dass die Terroranschläge für eine Verschärfung der Waffenrichtlinie instrumentalisiert wurden.

Der Übernahme der geänderten Waffenrichtlinie stimmt PROTELL, Gesellschaft für ein liberales Waffenrecht, in **keinem** Bereich zu! Die Begründung zu dieser grundsätzlichen Ablehnung finden Sie in den Ausführungen zu den einzelnen Artikeln der Richtlinie.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

- für PROTELL sind die aktuell geltenden Gesetzesbestimmungen bei weitem ausreichend, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Eine neuerliche Verschärfung des Waffenrechts erweist sich weder als notwendig noch als gerechtfertigt;
- ohne zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beizutragen, werden durch die Bestimmungen der Richtlinie ((EU) 2017/853 Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) hunderttausende von aufrichtigen und gesetzestreuen Bürgerinnen und Bürger und Legalwaffenbesitzende als potentielle Verbrecher behandelt;
- PROTELL stellt sich grundsätzlich **gegen** die vorgeschlagene Revision des Waffengesetzes (WG) und ersucht deshalb den Bundesrat, der EU die Ablehnung der Richtlinie (EU) 2017/853 durch die Eidgenossenschaft mitzuteilen. Es besteht kein Zweifel daran, dass das geltende Schweizer Recht schon längst Bestimmungen vorsieht, welche die öffentliche Sicherheit sicherstellen, ohne dabei zugleich gegen jahrhundertalte Rechte zu verstossen und traditionelle Freiheiten unnötig einzuschränken;
- PROTELL wird jede neue Verschärfung des Waffenrechts bekämpfen, zunächst im Rahmen der parlamentarischen Verfahren, sowie, wenn nötig, durch Ergreifen eines Referendums.

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Der Erwerb und der Besitz von Waffen: ein Grundrecht</i>	4
2.	<i>Keine „pragmatische“ Umsetzung, sondern eine dramatische Verschärfung</i>	5
3.	<i>Die Vorlage im Einzelnen</i>	6
3.1.	<i>Erste Vorbemerkung: „Schengen“ sieht die Möglichkeit der Ablehnung ausdrücklich vor</i>	6
3.2.	<i>Zweite Vorbemerkung: Die behauptete Terrorbekämpfung ist eine Schutzbehauptung, um die Entwaffnung des Volkes besser vorantreiben zu können</i>	8
3.3.	<i>Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} – Verwendung unglücklicher Begriffe</i>	9
3.4.	<i>Art. 5 – Ein abzulehnender Paradigmenwechsel</i>	10
3.5.	<i>Art. 5 Abs. 1 lit. c – Herzstück der Vorlage: das Waffenverbot</i>	10
3.5.1.	<i>Diese Bestimmung verbietet faktisch jede gängige halbautomatische Feuerwaffe</i>	10
3.5.2.	<i>Das Verbot ist ungeeignet, den Terrorismus (und ebenso wenig den Waffenmissbrauch) zu bekämpfen</i>	11
3.5.3.	<i>Die Magazinkapazität ist für die Letalität von Terroristen irrelevant</i>	11
3.5.4.	<i>Das Verbot führt dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung grundlos und verdachtsfrei willkürlichen Polizeikontrollen ausgesetzt wird</i>	13
3.6.	<i>Art. 5 Abs. 1 lit. d – Auf die Länge kommt es nicht an</i>	14
3.7.	<i>Art. 15 Abs. 1 – Unzumutbare Schikanen beim Erwerb von Munition und Magazinen</i>	14
3.7.1.	<i>So etwas wie eine „entsprechende“ Waffe gibt es nicht</i>	14
3.7.2.	<i>Die Anforderungen an Munitions- und Magazinerwerb sind sachfremd</i>	15
3.8.	<i>Art. 21 Abs 1^{ter} – Unnötiger Ausbau von Bürokratie</i>	15
3.9.	<i>Art. 28 b und 28c – Unzumutbare Konsequenz des abzulehnenden Paradigmenwechsels</i>	15
3.10.	<i>Art. 28 d – Verfassungswidriger Vereinszwang durch die Hintertüre</i>	16
3.11.	<i>Art. 28 e – Unnötige Erschwerung der Sammlertätigkeit</i>	17
3.12.	<i>Art. 31 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 bis 2^{ter} und Abs. 3 lit. c – Abzulehnende Beschlagnahmung, aber wenn, dann mit Entschädigung</i>	18
3.13.	<i>Art. 32 a Abs. 1 lit. c, Art. 32 b Abs. 2 lit. b und Art. 32 c Abs 3^{bis} verletzen die Privatsphäre und widersprechen dem Ausgang der Abstimmung 2011</i>	18
3.14.	<i>Art. 42 b – Die dem Volkswillen widersprechende Registrierungspflicht ist untauglich und wird zu einer Kriminalisierung breiter Bevölkerungskreise führen</i>	19
3.15.	<i>Fazit / Forderungen</i>	20

1. Der Erwerb und der Besitz von Waffen: ein Grundrecht

Das geltende Schweizer Waffenrecht bekämpft den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition (Art. 107 der Bundesverfassung (BV) und Art. 1 Abs. 1 WG). In diesem Rahmen (der allerdings kontinuierlich enger wird) sind der Erwerb und der Besitz von Waffen in unserem Land nicht ein von höherer Stelle erteiltes Privileg, das die Obrigkeit stets und nach Belieben begrenzen, verweigern oder widerrufen kann. Es handelt sich dabei um ein Recht (vgl. Art. 3 WG) – ungeachtet davon, ob der Erwerb dem Waffensammeln dient oder um den Schiesssport auszuüben oder ob sonstigen Bedürfnissen nachgegangen wird, solange kein Verstoß der Rechtsordnung vorliegt.

Dieses **Recht auf Waffen** ist in der eidgenössischen Tradition fest verankert. Die Frage des Waffenbesitzes ist in der Schweiz auch untrennbar mit der Unabhängigkeit und Souveränität des Landes verbunden. Diese Verbindung wird eindrücklich symbolisiert durch den Bürgersoldaten. Hierzu schrieb bereits Machiavelli: "Rom und Sparta sind viele Jahrhunderte lang bewaffnet und frei gewesen. Die Schweizer sind schwer bewaffnet und höchst frei. (*Gli Svizzeri sono armatissimi e liberissimi*)". Nach den Waffen der Bürger zu greifen bedeutet daher auch, die Freiheit unseres Landes in Frage zu stellen.

Unser liberales Waffenrecht kommt auch beim Thema Ordonnanzwaffe zum Ausdruck. Die Ordonnanzwaffe, die unsere Soldaten während ihrer Dienstzeit zu Hause aufbewahren und die sie nach ihrer Entlassung aus der Militärdienstpflicht behalten dürfen, ist ein weltweit einzigartiges Zeichen des Vertrauens zwischen Staat und Bürgern. Gleiches gilt für das Vertrauen, das den ehrlichen Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes beim Erwerb und Besitz von Waffen entgegengebracht wird. Diese Freiheit wird von ihnen nicht missbraucht (was die extrem tiefe Verbrechensrate in Bezug auf legale Waffen belegt). **Nach den privaten Waffen zu greifen bedeutet aber, die Freiheit der Schweizerinnen und Schweizer in Frage zu stellen.** Denn überall dort, wo das Recht auf Erwerb und Besitz von Waffen eingeschränkt wird, werden die bürgerlichen Freiheiten ebenso beschnitten.

In den letzten Jahren und vor allem seit der Revision des WG 2008 sind die Freiheiten der Schweizer stets zurückgeschnitten worden. Bei der Revision von 2015 wurde das eidgenössische Waffenregister durch die Hintertür eingeführt, obwohl es das Volk 2011 deutlich abgelehnt hatte. Seit seiner Verabschiedung am 1. Januar 1999 wurde das eidgenössische Waffengesetz (WG) nicht weniger als neunmal überarbeitet, stets nur in die Richtung weiterer Beschränkungen unserer Rechte und Freiheiten.

Im Europäischen Recht wird diese Problematik bezüglich des Erwerbs und des Besitzes von Waffen im Wesentlichen in der Richtlinie vom 18. Juni 1991 (91/477/EWG) geregelt. Am 17. Mai 2017 wurde eine neue Richtlinie (EU) 2017/853 vom Europäischen Parlament und vom EU-Ministerrat verabschiedet. Dieselbe wurde der Schweiz am 31. Mai 2017 offiziell „notifiziert“. In der Schweiz findet die Richtlinie nicht unmittelbare Anwendung, sondern sie muss zuerst noch vom Gesetzgeber in Schweizer Recht „umgegossen“ werden. Von unserem Land erwartet die EU nun, dass es dies bis zum 31. Mai 2019 tut.

2. Keine „pragmatische“ Umsetzung, sondern eine dramatische Verschärfung

Der Bundesrat spricht von einer «pragmatischen Lösung» zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in die Vernehmlassung. Die vorgeschlagene Lösung schöpfe den bestehenden Spielraum aus und trage der Tradition des schweizerischen Schiesswesens Rechnung. Einige Stimmen bezeichnen diese Veränderungen gar als ein bloss „leichtes Anziehen der Schraube“.

Die Realität ist jedoch eine ganz andere.

Vorliegend beschränken wir uns auf den „Vorentwurf in Vernehmlassung“, ohne auf die anderen Punkte einzugehen, die tatsächlich noch in der Richtlinie (EU) 2017/853 enthalten sind und von denen wir befürchten müssen, dass sie uns von der EU aufgedrängt werden. An dieser Stelle sei insbesondere auf die Verpflichtung hingewiesen, **dass Waffenbesitzer alle fünf Jahre eine ärztliche und psychologische Untersuchung** über sich ergehen lassen müssen, um ihr Eigentum behalten zu dürfen.

PROTELL kämpft gegen die folgenden Bestimmungen des „Vorentwurfs in Vernehmlassung“ (siehe die Details weiter unten):

- Heute können halbautomatische Waffen bei Erfüllen der Grundanforderungen erworben werden. Es besteht also ein Recht auf Waffenbesitz. Es sind lediglich die in Art. 8 Abs. 2 WG vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen (insbesondere keine Vorstrafen und keine Selbst- oder Drittgefährdung). Dies reicht für die Gewährung der öffentlichen Sicherheit vollauf aus und die Schweiz ist damit sehr gut gefahren. **Zukünftig werden diese Waffen (es gibt hunderttausende davon) verboten.** Vom **Recht** auf Waffenbesitz wird also zu einem **Verbot** des Waffenbesitzes übergegangen. Um eine halbautomatische Waffe legal erwerben / übernehmen zu können, wird künftig eine Ausnahmegewilligung benötigt, die man nur sehr schwer und mit Begründung erhalten wird (im Entwurf wird eine lange Liste von Begründungen aufgelistet). Das stellt eine grundlegende Veränderung dar, wird die Beweislast dadurch doch umgekehrt.
- In **haarsträubender Verletzung des Volkswillens bei der Abstimmung von 2011** und der Mehrheit des Parlaments von 2015 werden eine Meldepflicht sowie eine rückwirkende Registrierung aller halbautomatischen Waffen eingeführt, sowohl für Sammler als auch für andere Besitzer. Damit nimmt der Bundesrat die parlamentarische Initiative Galladé 17.426 vorweg („Jede Schweizer Waffe registrieren“). Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates beantragt ihrem Rat gegenwärtig, dieser Vorlage keine Folge zu leisten.
- Angaben bezüglich verweigerter Ausnahmegewilligungen werden den Staaten des Schengenraumes weitergeleitet. Zunächst erhält man beim Lesen des VE den Eindruck, es sei ein Austausch auf Anfrage, doch bei weiterer Lektüre wird deutlich, dass es sich um **automatischen Informationsaustausch** handelt. Das weckt **schlimmste Befürchtungen in Bezug auf den Datenschutz.**
- Und bezüglich der Ordonnanzwaffen? Zwar geht der Bundesrat nicht ganz so weit wie es die EU verlangt. Der Entwurf enthält jedoch gar keine Bestimmung für die Verwendung von Waffen nach der Militärdienstpflicht, die eine Ausnahme vorsehen für Waffen mit „Ladevorrichtungen“ mit mehr als 10 Schuss (ein Magazin eines Stgw 57 hat bekanntlich eine Kapazität von 24 Schuss. Beim Stgw 90 sind es 20 Schuss). Möchte der künftige Besitzer etwa ein Magazin als Ersatzteil für den Schützensport erwerben, so wird ihm dies grundsätzlich verboten sein. **Die Vorlage und die Diskussion um die Ordonnanzwaffen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es vorliegend gerade auch um die Besitzer und Erwerber aller anderen Feuerwaffen in der Schweiz geht, die noch nie Militärdienst geleistet haben und / oder die andere als Ordonnanzwaffen besitzen oder erwerben möchten.**

Im Folgenden wird nach zwei Vorbemerkungen kritisch auf einzelne Bestimmungen des Vorentwurfes eingegangen

3. Die Vorlage im Einzelnen

3.1. Erste Vorbemerkung: „Schengen“ sieht die Möglichkeit der Ablehnung ausdrücklich vor

Die Notwendigkeit der vorliegenden Vorlage wird mit der Mitgliedschaft der Schweiz im System Schengen begründet. Es kann mit Fug angenommen werden, dass eine Revision des Schweizer Waffenrechts in dieser Form keine Chance hätte, wenn sie nicht „via Brüssel“ kommen würde, sondern verwaltungs- oder parlamentsintern angestossen würde. Ein solches Vorhaben wäre von vornherein chancenlos. Vorliegend stellt sich daher die Frage nach den Zwängen, denen die Schweiz unter „Schengen“ ausgesetzt ist und auch jene nach den Folgen einer allfälligen Ablehnung der Übernahme des „Schengener Acquis“.

Vorweg ist zu bemerken, dass unter dem Schengen-Abkommen¹ bei Ablehnung des Vorentwurfes (VE) kein juristischer Automatismus vorgesehen ist (**keine Guillotine-Klausel**). Vielmehr erlaubt das Abkommen erstens ausdrücklich, dass die Schweiz eine sog. „Weiterentwicklung“ nicht übernimmt. Zweitens sieht das Assoziierungsabkommen diesen Fall vor, und schreibt dafür die **Einleitung eines politischen Prozesses** vor.

Art. 7 Abs. 2a Schengen-Abkommen hat folgenden Wortlaut (Hervorhebung hinzugefügt):

„Der Rat notifiziert der Schweiz unverzüglich die Annahme der Rechtsakte oder Massnahmen nach Absatz 1 [=Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes], auf die die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden. Die Schweiz entscheidet, ob sie deren Inhalt akzeptiert und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt. (...)“.

Art. 7 Abs. 4 Schengen-Abkommen sieht sodann vor (Hervorhebung hinzugefügt):

„Für den Fall, dass: (...) die Schweiz die Notifizierung nicht nach Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehenen Frist von zwei Jahren vornimmt oder von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Massnahme vorgesehen ist, nicht für die vorläufige Anwendung nach Absatz 2 Buchstabe b) sorgt; wird dieses Abkommen als beendet angesehen, es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens etwas anderes. Die Beendigung dieses Abkommens wird drei Monate nach Ablauf der Frist von 90 Tagen rechtswirksam.“

Dies sah der Bundesrat in seiner Botschaft zur Genehmigung der Bilateralen im Jahr 2004 übrigens auch so².

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (Schengen-Abkommen, SR 0.362.31).

² Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der «Bilateralen II», BBl 2004 5965, S. 6133 f.

„Lehnt die Schweiz die Übernahme eines neuen Rechtsakts oder einer neuen Massnahme ab, kommt ein spezielles Verfahren zur Anwendung, das zur Aussetzung oder gar Beendigung der Zusammenarbeit führen kann.“ (...)

Im Rahmen von Schengen [führt dies] zur Beendigung des [Schengen-] Assoziierungsabkommens, es sei denn der [Gemischte Ausschuss] beschliesst –nach sorgfältiger Prüfung aller Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens – innerhalb von 90 Tagen etwas Anderes; drei Monate nach Ablauf dieser neunzig-tägigen Frist wird die Zusammenarbeit automatisch, d.h. ohne, dass dafür noch ein formeller Beschluss der EU notwendig ist, beendet.“

Im Abstimmungsbüchlein an die Stimmbevölkerung betreffend Abstimmung über Schengen führte der Bundesrat folgendes aus³:

Ein Referendumskomitee befürchtet einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht. Diese Befürchtung ist unbegründet. Der Bundesrat ist den Anliegen der Waffen- und Schützenverbände entgegengekommen. Notwendig sind aber Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch. Es ist gerechtfertigt, dass der Waffenerwerb unter Privaten den gleichen Bedingungen unterliegt, die bereits für den kommerziellen Handel gelten. Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis. Ein zentrales Waffenregister ist nicht nötig und Armeeangehörige dürfen ihre Waffe weiterhin zu Hause aufbewahren.“

Bei der Abstimmung über den biometrischen Pass (erste sog. „Weiterentwicklung“ des Schengen-Besitzstandes) sagte der Bundesrat⁴:

„Die Schweiz arbeitet an der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts mit. Beschliesst die EU Neuerungen wie beispielsweise den E-Pass, muss die Schweiz entscheiden, ob sie diese übernehmen will. Lehnt sie ab und kann sie sich mit allen 27 EU-Staaten nicht binnen 90 Tagen auf eine Lösung einigen, wird die Schengen-Dublin-Zusammenarbeit mit der Schweiz beendet.“

Als Fazit muss festgehalten werden:

- Wenn die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes ablehnt (etwa, weil dagegen das Referendum ergriffen wurde und die Vorlage an der Urne abgelehnt wird), so gibt es keine Guillotine-Klausel. Es ist kein automatischer Ausschluss aus dem Schengenraum zu erwarten. Diesbezügliche Befürchtungen sind unbegründet.
- Der Bundesrat hat 2005 versprochen, dass die Befürchtung von Verschärfungen des Waffengesetzes „unbegründet“ sei.
- Wenn die Schweiz die EU-Waffenrichtlinie ablehnt, so wird nach der juristischen Phase des Referendums wieder eine politische Phase von 90 Tagen eingeleitet: in dieser Phase haben die Parteien (die EU und die Schweiz) Gelegenheit, wieder zu verhandeln und einen politischen Entscheid zu fällen. Insbesondere können sie dann eine Ausnahme für die Schweiz beschliessen. Diese Ausnahme kann dann so lauten, dass die Übernahme der Waffenrichtlinie nicht von der Schweiz erwartet wird und dass sie trotzdem Mitglied von Schengen bleiben kann.

³ Abstimmungsbüchlein zur Schengen-Abstimmung vom 5. Juni 2005, Seite 13.

⁴ Abstimmungsbüchlein zur Abstimmung über den biometrischen Pass vom 17. Mai 2009, Seite 16.

- Das Volk hat das letzte Wort zur Verschärfung des Schweizer Waffenrechts. In Bezug auf Schengen liegt das Heft dann allerdings wieder bei den Politikern. Angstmacherei oder gar die Drohung mit der Schengen Keule sind somit gänzlich unbegründet. Die Schweiz ist rechtlich und politisch zweifellos absolut frei, die Waffenrichtlinie abzulehnen. Die vorliegende Vorlage zeigt allerdings, dass die Aussage des Bundesrates 2005, wonach nicht mit Verschärfungen des Waffenrechts zu rechnen sei, vollkommen falsch und irreführend war. Es ist müssig, darüber zu spekulieren wie die Schengen Abstimmung ausgegangen wäre, hätte man dem Volk reinen Wein eingeschenkt (Annahme mit 54.6%). Es sei hier daran erinnert, dass die Abstimmung über die Einführung des biometrischen Passes unter Schengen im Jahr 2009 nur mit äusserst knappen 50.1% angenommen wurde.

Anzufügen ist an dieser Stelle, dass das Schicksal der EU-Richtlinie ohnehin unklar ist. Der tschechische Ministerpräsident hat die Richtlinie im August 2017 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefochten⁵. Dem Vernehmen nach rügt die Tschechische Republik insbesondere, dass die EU in diesem Bereich gar keine gesetzgeberische Kompetenz habe. Die Richtlinie sei unverhältnismässig und genüge daher dem Gesetzmässigkeitsprinzip nicht. Zudem erfahre die Schweiz eine Ausnahmebehandlung. Die Tschechische Republik hat entsprechend die Anwendung der Richtlinie intern sistiert.

Die Richtlinie ist also auch EU-intern starker Kritik ausgesetzt. **Es ist sogar denkbar, dass die Richtlinie nach einer Annahme durch die Schweiz aufgrund des tschechischen Vorstosses dahingehend verschärft wird, als die vermeintliche Ausnahmebehandlung der Schweiz aus der Richtlinie gekippt wird.** Zu denken sind an regelmässige medizinische Tests, denen sich Waffenbesitzer nach dem Willen der EU zu unterwerfen haben. Die Schweiz wäre dann erst recht „gefangen“. Soweit darf es gar nicht erst kommen.

PROTELL ersucht den Bundesrat, mangels identischen Handlungsalternativen (der Gang an den EuGH steht Nichtmitgliedern der EU nicht offen⁶), sich von der oben erwähnten Argumentation der Tschechischen Republik inspirieren zu lassen und die Implementierung der Richtlinie zu verweigern.

3.2. Zweite Vorbemerkung: Die behauptete Terrorbekämpfung ist eine Schutzbehauptung, um die Entwaffnung des Volkes besser vorantreiben zu können

Es wird sowohl von den EU-Instanzen als auch von den Bundesbehörden behauptet, dass die vorliegende Vorlage aus Gründen der Terrorbekämpfung nötig sei⁷. An dieser Aussage und an der Geeignetheit, das Ziel der Terrorbekämpfung zu verwirklichen, ist daher die gesamte Vorlage zu messen.

Wie im Folgenden detailliert dargelegt wird, ist die Vorlage dazu allerdings in keiner Weise in der Lage. **Sie wird ausschliesslich die ehrlichen Bürgerinnen und Bürger, welche legal Waffen in der Schweiz besitzen, mit voller Wucht treffen.** Terroristen bleiben davon faktisch gänzlich unberührt. Bekanntlich weicht

⁵ Vgl. Czechs take legal action over EU rules on gun control , <https://www.reuters.com/article/us-eu-guncontrol-czech/czechs-take-legal-action-over-eu-rules-on-gun-control-idUSKBN1AP1SA> (letztmals besucht am 17. Dezember 2017).

⁶ Siehe Antwort auf die Frage von Nationalrat Jean-Luc Addor 17.5508 an den Bundesrat vom 04. Dezember 2017 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20175508> (letztmals besucht am 17. Dezember 2017)

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht des Fedpol, S.3, Ziff. 1.2.

der moderne Terrorismus zudem auf andere Instrumente aus (Sprengsätze, Fahrzeuge, Hieb- und Stichwaffen, etc.). **Auch der Schwarzmarkt bleibt von der Richtlinie und dem VE gänzlich unbeeinflusst.**

Die Vorlage wird demgegenüber für die ehrlichen Bürgerinnen und Bürger zu einer unannehmbaren bürokratischen und finanziellen Belastung werden. Sie öffnet Tür und Tor für behördliche Willkür, sie setzt weite Teile der schweizerischen Bevölkerung polizeilichen Domizilkontrollen aus und sie wird aufgrund nicht oder nur schwer zu erfüllender Vorgaben die Kriminalisierung zahlreicher Bürgerinnen und Bürger zur Folge haben.

Das Ziel der Vorlage ist nichts Geringeres als die Entwaffnung des Schweizervolkes.

An dieser Stelle sei ferner daran erinnert, dass der erste Entwurf der EU-Richtlinie schon am Mittwoch, 18. November 2015, von der EU-Kommission verabschiedet wurde⁸. Die Grossanschlüsse in Paris fanden am Freitagabend, 13. November 2015, statt. Mit anderen Worten wurde die erste EU-Vorlage ganze drei Werk-tage nach den Terroranschlägen verabschiedet, welche angeblich als Rechtfertigung für die vorliegende Vorlage dienen. Damit wird deutlich, **dass die Terrorbekämpfung eine reine Schutzbehauptung seitens der Behörden ist, um die erwähnte Entwaffnung der Bürgerinnen und Bürger besser vorantreiben zu können.**

Weder die 11'000 Mitglieder von PROTELL, noch die hunderttausend Legalwaffenbesitzer dieses Landes sind zukünftige Verbrecher oder Terroristen. Sie sind ehrliche Bürgerinnen und Bürger, die entschlossen sind, ihre Rechte und Freiheiten, die heute zu Unrecht bedroht werden, zu verteidigen.

PROTELL bedauert die bundesrätliche Missachtung der Motion Salzmann 17.3152⁹, welche von 92 Nationalräten unterzeichnet wurde und die den Bundesrat ausdrücklich dazu auffordern, die Richtlinie nicht zu übernehmen.

Nachfolgend soll anhand einzelner Artikel des Vorentwurfs konkret aufgezeigt werden, weshalb die Vorlage unannehmbar ist.

3.3. Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} – Verwendung unglücklicher Begriffe

Der Begriff der „Ladevorrichtung“ ist nicht nur ein abzulehnender „Europäismus“, sondern er ist auch, unabhängig davon, unglücklich gewählt, da er ungenau ist. In der Schweiz ist der Begriff des „Magazins“ gebräuchlich. Er wird auch so bereits in der schweizerischen Waffengesetzgebung benutzt (vgl. Art. 51 Abs. 2 der Waffenverordnung, WV). Der Begriff des Magazines wird daher auch ohne Weiteres von den schweizerischen Waffenbesitzern verstanden. Auch der französische Begriff „chargeur“, der im VE verwendet wird, ist in der Schweiz viel weniger gebräuchlich (anders als etwa in Frankreich). Daher beantragen wir, konsistent zu bleiben und generell beim Begriff „Magazin“ zu bleiben.

⁸ Pressemitteilung vom 18. November 2015, IP/15/6110, European Commission strengthens control of firearms across the EU.

⁹ Der Bundesrat darf die Verschärfung des EU-Waffenrechts nicht unterzeichnen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20173152> (letztmals besucht am 17. Dezember 2017).

3.4. Art. 5 – Ein abzulehnender Paradigmenwechsel

Art. 5 VE läutet einen **Paradigmenwechsel in der Schweiz** ein. Der neue Art. 5 statuiert ein **grundsätzliches Waffenverbot in der Schweiz**. Er steht im direkten Widerspruch zu Art. 3 WG, der das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen „im Rahmen dieses Gesetzes“ grundsätzlich gewährleistet. Art. 3 wird aufgrund von Art. 5 faktisch zum toten Buchstaben. Das von aussen (von der EU) der Schweiz aufoktroyierte Waffenverbot verletzt den wiederholt bekundeten Willen von Volk und Parlament, das Recht auf Waffenbesitz und -erwerb zu sichern und zu bewahren. **Das beabsichtigte Verbot stellt zudem auch die jahrhundertalte Waffentradition und Waffenkultur der Schweiz in Frage.**

Das Ziel des VE im Allgemeinen und von Art. 5 im Besonderen ist die Entwaffnung der Schweizer Bürgerinnen und Bürger durch den Staat. Die Geschichte lehrt, dass es totalitäre Regimes sind, die ihre Bürger entwaffnen. Das Staatsmodell Schweiz lebt dagegen vom Gleichgewicht zwischen Staat und mündigem Bürger. **Der Bürger tritt dem Staat nicht als Untertan oder blosser Steuerzahler entgegen, sondern er verhandelt mit ihm stets auf Augenhöhe. Ein liberales Waffenrecht ist Ausdruck dieses gegenseitigen Respekts.** Das vielzitierte Vertrauen des Staates in den Bürger ist somit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Vielmehr ist stets sicherzustellen, dass die ehrlichen und friedlichen Bürger in ihrer Freiheit, Waffen zu besitzen, geschützt bleiben.

Art. 5 VE ist daher aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

3.5. Art. 5 Abs. 1 lit. c – Herzstück der Vorlage: das Waffenverbot

Art. 5 Abs. 1 lit. c verbietet halbautomatische Zentralfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden können, sowie Handfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen, mehr als 11 Patronen verschossen werden können, sofern diese mit einer „Ladevorrichtung“ mit entsprechend hoher Kapazität ausgerüstet sind.

Diese Bestimmung ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

3.5.1. Diese Bestimmung verbietet faktisch jede gängige halbautomatische Feuerwaffe.

Nahezu alle halbautomatischen Feuerwaffen können mehr als 11 oder 21 Schuss abgeben, sofern sie mit einem entsprechenden Magazin ausgestattet sind. Als Beispiel sei eine Pistole Modell Colt 1911 (Kal. .45) genannt. Diese ist standardmässig mit einem 7er-Magazin ausgestattet. Als solche „kann“ die Pistole grundsätzlich maximal 7 Schuss plus 1 (in der Patronenkammer) abgeben. Im internationalen Handel sind aber auch Magazine mit 20er oder gar 40er Kapazität (sog. „Drum“) erhältlich. Wahrscheinlich sind auch grössere Kapazitäten zu finden. Mit einer Pistole Colt 1911 „können“ also (wie mit jeder anderen Feuerwaffe auch) immer „ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden“, wenn sie im Sinne des VE mit einer entsprechenden „Ladevorrichtung“ ausgerüstet ist. Nahezu keine Feuerwaffe ist limitiert, sondern die Feuerkapazität ist ausschliesslich eine Frage des eingesetzten Magazines. Eine Ausnahme bilden halbautomatische Waffen mit fest verbauten Magazinen, die keine „hohe Kapazität“ aufweisen, etwa das Gewehr Simonov SKS-45.

Die fragliche Klausel ist völlig unklar formuliert und führt zu Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen.

Die im erläuternden Bericht geäusserte mögliche Auslegung, wonach dies nur insoweit gelten solle, als diese mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ausgerüstet werden „sollen“ (Erläuternder Bericht, S. 5, Ziff. 14), findet keine Stütze im Gesetz. Diese Auslegung führt dazu, dass in der gegenwärtigen Diskussion davon die Rede ist, dass beispielsweise ein halbautomatisches Sturmgewehr nicht unter das Verbot fallen würde, solange es mit einem Magazin von tiefer Kapazität ausgerüstet sei. Diese Auslegung ist kaum haltbar und führt in der Praxis nur zu (weiteren) Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen bei der behördlichen Auslegung des WG. Die unfundierte bzw. unpräzise Meinungsäusserung im erläuternden Bericht zeigt aber anschaulich, dass diese Klausel unklar formuliert ist und zu Verwirrung führen würde. **Art. 5 Abs. 2 lit. c VE ist irreführend und genügt in gesetzgeberischer Hinsicht in keiner Weise dem Erfordernis einer klaren Gesetzesgrundlage.**

Das kategorische Verbot in Art. 5 Abs. 1 lit. c VE ist nur schon aus diesen Gründen abzulehnen.

Ein Verbot von Waffen und/oder Waffen mit hoher Magazinkapazität ist aber auch aus anderen Gründen abzulehnen. Es ist unverhältnismässig und vor allem untauglich, um das behauptete Ziel (Bekämpfung von Terrorismus) zu erreichen. Ferner führt das Verbot dazu, dass plötzlich weite Teile der Bevölkerung mit spontanen polizeilichen Kontrollen an ihrem Wohnort rechnen müssten.

3.5.2. Das Verbot ist ungeeignet, den Terrorismus (und ebenso wenig den Waffenmissbrauch) zu bekämpfen

Erstens wird Art. 5 Abs. 1 lit. c VE in der Realität naturgemäss nur von ehrlichen und gesetzesfürchtigen Bürgerinnen und Bürgern beachtet werden. **Wie die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, werden sich Terroristen und Kriminelle durch ein solches Verbot in keiner Weise beirren oder gar von ihrer Tat abbringen lassen. Damit schiesst das Verbot nicht nur über das Ziel hinaus, sondern weit am Ziel vorbei.** Für eine Wirksamkeit solcher Verbote finden sich keinerlei empirischen Grundlagen. Das Gegenteil anzunehmen zeugt von grosser Naivität. Terroristen werden sich weiterhin nahezu ausschliesslich am Schwarzmarkt ausrüsten. Legalwaffenbesitzer haben mit dem Schwarzmarkt aber nichts zu tun. Aus diesem Grund ist von diesem massiven Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger abzusehen.

3.5.3. Die Magazinkapazität ist für die Letalität von Terroristen irrelevant

Selbst wenn die Verfügbarkeit mit Magazinen mit hoher Kapazität überhaupt wirksam eingeschränkt würde (was vorliegend bestritten wird), so ist diese Begrenzung auch grundsätzlich nicht geeignet, um Terroristen die Ausführung ihrer Taten zu erschweren. Dies zeigt etwa eine einschlägige Studie aus den USA zum Ablauf von Amokläufen mit halbautomatischen Waffen¹⁰. Solche Amokläufe werfen einerseits in taktischer und polizeilicher Hinsicht und andererseits in Bezug auf das Vorgehen und die „Wirksamkeit“ der Täter sehr

¹⁰ Michael Martin, What have we learned about School Shooters?, Concealed Carry Magazine, zum Download verfügbar unter <https://www.usconcealedcarry.com/inside-school-shootings-learned/> (letztmals besucht am 16. Dezember 2017).

weitgehende Parallelen zu Terroranschlägen auf, wie sie etwa im November 2015 in Paris stattgefunden haben. Diese erwähnte Studie ist vorliegend relevant, weil dabei untersucht wurde, inwiefern die Magazinkapazität sich auf die Anzahl Todesopfer auswirkt. Das Resultat vorweg: Die Magazinkapazität ist **nicht** relevant. Es wurde dabei untersucht, mit welcher Schusskadenz und -Intensität die Täter vorgingen, wie lange sie wüteten, wie viele Todesopfer zu beklagen waren, etc.

Zunächst wurde gemessen, wie sich die Magazinkapazität auf die Anzahl möglicher Schüsse pro Minute auswirkt. Wenig erstaunlich: je grösser das Magazin, desto mehr Munition kann theoretisch (d.h. unter „Idealbedingungen“) innerhalb eines gewissen Zeitraumes verschossen werden, bevor nachgeladen werden muss:

Magazinkapazität	Anzahl Nachladen pro Minute	Schuss pro Minute bei moderater Schusskadenz
5er-Magazin	11	55
10er-Magazin	7.5	75
30er-Magazin	3.3	100

Die Untersuchung verschiedener Amokläufe ergab sodann das folgende Bild:

Ort	Täter	Datum	Anzahl Todesopfer	Anzahl Schüsse	Zeitdauer	Schüsse pro Minute
Virginia Tech	S.H. Cho	16.04.2007	30	174	11 min.	15
Sandy Hook, Newtown	A. Lanza	14.12.2012	26	154	5 bis 9 min.	17 – 31
Columbine	E. Harris D. Klebold	20.04.1999	13	188	47 min.	4
Red Lake	J. Weise	21.03.2005	7	45	9 min.	5
Aurora	J. Holmes	20.07.2012	12	70	5 bis 9 min.	8 – 14
Fort Hood	N.M. Hasan	05.11.2009	13	214	10 min	21

Diese Tabelle zeigt mit nicht zu übersehender Deutlichkeit, dass die Täter nicht nur stets weit unter dem verblieben, was bei einer moderaten Feuerkadenz mit 30er-Magazin „theoretisch“ möglich ist, sondern sie erreichten nicht einmal 60 Prozent der mit einem 5er-Magazin theoretisch erreichbaren Feuerrate. Der Täter von Aurora verfügte sogar über ein 100-Schuss-Magazin für sein Gewehr (ein sog. „Drum“). Nichtsdestotrotz erreichte er damit keine besonders erhöhte Schusskadenz. Diese Zahlen zeigen eines: Im Regelfall erreichen die Täter keine hohe Feuerrate. Die verzeichneten Feuerraten können nicht einmal als moderat bezeichnet werden, sondern sie entsprechen viel eher einer Rate, die sogar mit einfachen Repetiergewehren zu erreichen ist (etwa dem Karabiner 31). **Die Täter sind auf eine hohe Feuerrate auch gar nicht angewiesen. Die erwähnten Zahlen zeigen dramatisch auf, worauf die Täter (mehr als auf die Magazinkapazität) wirklich angewiesen sind: Zeit. Ein Amoklauf (wie auch ein Terrorangriff) braucht Zeit**, wenngleich nicht sehr viel Zeit. Der taktische Vorteil des Täters oder Terroristen liegt in der Zeit, die er zur Verfügung hat, bis er neutralisiert wird. Es liegt auf der Hand, dass ein Täter, der unbewaffneten Opfern gegenübersteht und genügend Zeit hat, entsprechend viel „erfolgreicher“ (sprich: tödlicher) sein wird. Daran ändert eine Magazinkapazität von 5, 10, 20, ..., Patronen rein gar nichts.

Damit ist dargelegt, dass ein Fokus auf die Magazinkapazität, wie er Art. 5 Abs. 2 lit. c VE zugrunde liegt, ein völlig untauglicher Versuch ist, wirksam den Terrorismus zu bekämpfen. In der Realität wird Art. 5 Abs. 2 lit. c VE nur **eine** Wirkung haben: damit werden gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger schikaniert, ohne dass auch nur ein Minimum an Sicherheit gewonnen wäre. Kein Terrorist wird sich davon abbringen lassen, auf dem Schwarzmarkt Magazine mit grosser Kapazität zu erwerben. Auch aus diesem Grund ist diese Bestimmung abzulehnen und zu streichen.

3.5.4. Das Verbot führt dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung grundlos und verdachtsfrei willkürlichen Polizeikontrollen ausgesetzt wird

Mit dem Verbot werden neu nahezu sämtliche halbautomatischen Feuerwaffen dem Erfordernis dem System der Ausnahmegewilligung unterstellt (Art. 28c VE). Neuerwerber müssen eine Ausnahmegewilligung beantragen und Altbesitzer müssen sich registrieren lassen (Art. 42b VE). Art. 29 WG wird durch den Vorentwurf allerdings nicht tangiert, sondern unverändert bestehen gelassen. Dies bedeutet aber, dass für den Erwerb via Art. 28c VE nicht nur erschwerte Bedingungen eingeführt werden. **Insbesondere müssen sich Besitzer von halbautomatischen Waffen nun künftig darauf einstellen, nach Art. 29 regelmässige polizeiliche Kontrollen über sich ergehen zu lassen.** Mit anderen Worten führt der VE implizit dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung Hausbesuche (in der Regel von der Kantonspolizei) erhalten wird, obschon diese Bürgerinnen und Bürger sich nichts zuschulden haben kommen lassen, sondern lediglich, weil sie halbautomatische Waffen legal erworben haben und legal besitzen. Spätestens wenn die heutigen Waffenbesitzer ihre Waffen vererben werden, werden ihre Erben und damit mittel- und langfristig sämtliche Waffen in der Schweiz dem neuen System unterstellt sein.

Polizeiliche Kontrollen ohne Verdachtsmoment und ohne besondere Gefährdungsindikation stellen aber einen willkürlichen und abzulehnenden Eingriff in die verfassungsmässige persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und das Recht auf Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) der Bürgerinnen und Bürger dar. Damit ist das grundsätzliche Verbot und das daran anknüpfende Regime der Ausnahmegewilligung mit Spontankontrollen abzulehnen.

Der Systemwechsel führt im Übrigen auch für die Kantonspolizei zu einem beachtlichen Mehraufwand, da künftig sämtliche Neuerwerber von Feuerwaffen regelmässig polizeilich kontrolliert werden müssen. Wenn man sich vor Augen hält, wie stark die Zahl des Waffenerwerbes seit einigen Jahren zunimmt¹¹, ist anzunehmen, dass abertausende von Neuerwerbern schweizweit jedes Jahr und wiederkehrend kontrolliert werden müssen. Auch der Regierungsrat des Kantons Zürich geht beispielsweise von einem Mehraufwand für die Polizei aus¹².

¹¹ Vgl. anschaulich: „Schusswaffen boomen im Aargau – sollen Käufer zum Arzt?“, Aargauer Zeitung, 3. Dezember 2017, wo von über 5'000 Waffenerwerbsscheinen im Kanton Aargau die Rede ist (pro Jahr).

¹² Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 6. Dezember 2017, 1159. Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands; Vernehmlassung).

3.6. Art. 5 Abs. 1 lit. d – Auf die Länge kommt es nicht an

Diese Bestimmung verbietet halbautomatische Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können. In der EU-Richtlinie steht, dass die Waffe funktionstüchtig bleiben muss, im Schweizer Vorschlag wurde dieser Zusatz weggelassen, was ganz klar eine Verschärfung bedeutet.

Der erläuternde Bericht bleibt jede sachliche Erklärung schuldig, weshalb Waffen aufgrund ihrer Länge verboten sein sollen. Es ist keine Begründung dafür ersichtlich, weshalb solche Waffen einem besonderen Verbot in Ergänzung zu lit. b unterstehen sollten. Die Anschläge der Vergangenheit haben zur Genüge gezeigt, dass es nicht auf die Länge der Waffen (ebenso wenig wie auf die Magazinkapazität oder das Kaliber) ankommt. Die meisten Täter, die in der Vergangenheit Langwaffen einsetzten, haben im Übrigen ohnehin im Regelfall Kalaschnikovs AK-47 oder Variationen des AR-15-Gewehres benutzt (vgl. die Anschläge in Mumbai im November 2008, jene in Paris im Januar und November 2015, der versuchte Angriff im Thalys im August 2015, der Anschlag im Aurora Theater im Juli 2012, sowie jener in Sandy Hook im Dezember 2012). Beide Waffenarten sind weit länger als die vom VE vorgesehenen 60 cm.

Dies zeigt, dass Art. 5 Abs. 1 lit. d völlig ungeeignet ist, das deklarierte Ziel der Terrorbekämpfung zu erreichen. **Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dem Verbot kurzer Langwaffen vermutlich überzeichnete Gangsterfilme aus Hollywood Pate standen.** Eine sachliche Begründung fehlt somit auch bei dieser Klausel.

Diese Bestimmung wird sich aus besagten Gründen lediglich als weitere Schikane auf die ehrlichen Legalwaffenbesitzer auswirken und ist daher abzulehnen.

3.7. Art. 15 Abs. 1 – Unzumutbare Schikanen beim Erwerb von Munition und Magazinen

Diese Bestimmung verlangt, dass man für den Erwerb von Munition, Munitionsbestandteilen, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität die gleichen Bedingungen erfüllen muss wie für den Erwerb der „entsprechenden“ Waffe.

3.7.1. So etwas wie eine „entsprechende“ Waffe gibt es nicht

Es ist bei einer gewissen Munitionsart unmöglich zu bestimmen, was die „entsprechende“ Waffe dazu ist. So gibt es für das Kaliber 7,62 x 39 mm Waffen, die gar nicht in der Lage sind, mehr als 10 Schuss zu verschießen (etwa die bereits erwähnte SKS). Zugleich ist es die typische Munition des künftig verbotenen Modells AK-47. Was gilt nun in Bezug auf diese Munition? Ebenso gibt es für das Kaliber .223 sowohl verbotene Sturmgewehre als auch nicht verbotene Handrepetierer. Gleiches gilt für das typische Revolverkaliber .357 Magnum oder für das typische Pistolenkaliber 9 x 19 mm. **Die vorgeschlagene Klausel ist somit im höchsten Grad unklar und führt unweigerlich zu Ungleichbehandlung und Willkür.**

3.7.2. Die Anforderungen an Munitions- und Magazinerwerb sind sachfremd

Es ist ferner überrissen, für den Erwerb von Masse- und Verbrauchsmaterial wie Munition, Magazinen, etc. die gleichen bürokratischen und damit finanziellen Hürden wie für den Waffenerwerb an sich zu errichten (der ja künftig weitgehend nur mit Ausnahmebewilligung möglich sein wird). Dieser Aufwand wird offensichtlich sehr gross sein. **Es ist aber völlig unzumutbar, von Legalwaffenbesitzern zu verlangen, dass sie bei jeder Munitionsschachtel oder bei jedem Magazin (das eine Massenware darstellt, der Wert eines Magazins kann ohne Weiteres weniger als CHF 20 betragen) den bürokratischen und finanziellen Hürdenlauf auf sich nehmen müssen.**

Der vorgeschlagene Art. 15 Abs. 1 ist somit unklar, unpraktikabel und unzumutbar. Er ist deshalb abzulehnen.

3.8. Art. 21 Abs 1^{ter} – Unnötiger Ausbau von Bürokratie

Schon heute können Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen von sich aus den Behörden Verdachtsmomente melden. Art. 21 Abs. 1^{ter} ist somit unnötig, führt höchstens zu mehr Bürokratie und ist daher abzulehnen.

3.9. Art. 28 b und 28c – Unzumutbare Konsequenz des abzulehnenden Paradigmenwechsels

Art. 28 b und 28 c basieren auf Art. 5 Abs. 1 lit. c und führen ein Regime von Ausnahmebewilligungen ein, unter denen Feuerwaffen grundsätzlich verboten sind. Sie basieren auf dem Konzept einer Bedürfnisklausel⁷ und sind daher abzulehnen.

Es besteht bei der Begrifflichkeit der achtenswerten Gründe ein nicht hinzunehmender Widerspruch zwischen beiden Klauseln.

Bei Art. 28c fehlt ferner auch anders als bei Art. 28b das Wort „insbesondere“. Art. 28b ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die Liste der achtenswerten Gründe nicht abschliessend ist. Ferner ist der Begriff des sportlichen Schiesswesens unklar. Darunter muss jede Sport- oder Freizeitaktivität fallen (daher ist auch die Einschränkung nach Art. 28d Abs. 1 fallen zu lassen). **Es geht nicht an, diesen Begriff zu eng zu fassen und somit durch die Hintertüre von vielen Waffenbesitzern nicht zu erfüllende Kriterien einzuführen. So ist es für viele Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Gründen nicht möglich, dem Schiesssport regelmässig und/oder in einem Verein nachzugehen.** Viele Bürgerinnen und Bürger besitzen zudem bereits Waffen diverser Kaliber. Es ist völlig unzumutbar, von ihnen oder von ihren Erben und von allen künftigen Erwerbern für jede Waffe die Voraussetzungen nach Art. 28c zu erfüllen. Denkbare Probleme sind:

- Für die besessene(n) Waffe(n) bzw. das (die) fragliche(n) Kaliber gibt es gar keinen Sportschiessverein in der Nähe (betrifft etwa Besitzer von Nicht-Ordonnanzpistolen);
- Der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin hat keine Zeit für diese Aktivität (etwa alleinerziehende Mütter, oder beruflich stark eingespannte Personen);

- Der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin ist aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, eine eigentliche Sportaktivität auszuüben (Invalide oder Rentner);
- Der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin ist aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, regelmässig den Schiesssport zu praktizieren (man erinnere daran, dass der VE unzumutbare bürokratische und damit finanzielle Hürden etwa für den Kauf von Munition vorsieht, siehe oben Art. 15 Abs. 1 VE);

Ferner muss der Begriff der Sammlertätigkeit den Neuaufbau einer Sammlung miteinschliessen. Dies ist auf Gesetzesstufe vorzusehen und ist nicht dem Ordnungsgeber zu überlassen.

Art. 28c Abs. 3 sieht „geeignete“ Massnahmen vor. Dieser Begriff ist zu unbestimmt und muss auf Gesetzesstufe, d.h. im WG selber, konkretisiert werden. Dabei ist dieser Begriff so wie in Art. 26 Abs. 1 WG auszugestalten (d. h. sorgfältige Aufbewahrung und Schutz vor dem Zugriff unberechtigter Dritter). Sonst besteht die Gefahr, dass dieser Begriff auf dem Verordnungsweg unverhältnismässig eingeeignet wird.

3.10. Art. 28 d – Verfassungswidriger Vereinszwang durch die Hintertüre

Art. 28 d Abs. 1 VE ist viel zu einschränkend formuliert. Abs. 1 ist zu streichen, weil es der Bürokratisierung des Schiesssportes Vorschub leistet und die Schwelle für den Waffenerwerb aus sportlichen Gründen ohne Not und in sachfremder Weise erhöht. Es ist auch denkbar, dass eine sportliche Aktivität eigenständig und mit wechselnden Waffen und Kalibern ausgeübt wird (beispielsweise der Besuch eines privaten Schiesskellers).

Abs. 2 verlangt die Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder, vermeintlich alternativ dazu, dass der Waffenbesitzer den Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens auf andere Art erbringt. Dieser Nachweis ist nach 5 oder 10 Jahren zu erbringen (Abs. 3). Nichts wird darüber ausgesagt, was „regelmässig“ heisst, oder was „sportliches Schiessen“ ist. Diese Begriffe sind aber zwingend im Gesetz (und nicht in der Verordnung) zu regeln. **Als sportliches Schiessen ist jedes freizeitliche Schiessen zu verstehen.** Abs. 2 ist aber unabhängig davon zu streichen. Einerseits wird dabei ein Vereinszwang statuiert, der die Bundesverfassung direkt verletzt (Art. 23 Abs. 3 BV). Die vermeintliche Alternative ist andererseits in Wahrheit daher keine echte Alternative, da viele Waffenbesitzer dazu womöglich gar nicht in der Lage sind (vgl. oben die Einwände zu Art. 28b und 28c). **Viele Bürgerinnen und Bürger besitzen mehrere / verschiedene Waffen in allen möglichen Kalibern. Sie haben vielleicht aufgrund sachlicher Zwänge keine Zeit oder sind nicht in der Lage, regelmässig dem Schiessen nachzugehen. Abs. 2 führt mit anderen Worten unzumutbare Anforderungen ein, die in der Praxis von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand eingehalten werden können.** Art. 28 Abs. 1 bis 3 statuiert somit bloss weitere Schikanen, die den Legalwaffenbesitzern in der Schweiz ohne Not aufgebürdet werden. Die Nachweispflicht führt zu einem Eigentum auf Zeit. **Die Vorlage verwandelt das Recht auf Waffenbesitz in ein staatliches Privileg, das wieder entzogen werden kann. Das erinnert an Zustände aus Feudalzeiten.**

Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, er würde die EU-Vorgaben „pragmatisch“ ausgestalten. Diesem Pragmatismus ist vorliegend zum Durchbruch zu verhelfen, indem Voraussetzungen eingeführt werden, die jeder gesetzestreue Schweizer Bürger (und jede Bürgerin!) ohne Weiteres erfüllen kann. Falls an Abs. 2 entgegen unserem Antrag in der Form gemäss VE festgehalten werden sollte, so müsste jedes Schiessen mit jeder beliebigen Waffe als ausreichend angesehen werden. Es kann nicht sein, dass etwa ein Besitzer

eines Dutzend Waffen in verschiedenen Kalibern mit allen stets regelmässig schiessen muss. Es ist daher höchstens zu verlangen, dass einmal in fünf Jahren geschossen wird.

Zudem sind gesetzliche Dispensgründe (insbesondere familiäre Situation, Alter, körperliche Gebrechen oder Behinderungen, Auslandsaufenthalt, hohe berufliche Belastung, seltene Kaliber und daher schwer verfügbare Munition sowie andere achtenswerte Gründe) und Fristerstreckungsmöglichkeiten gesetzlich vorzusehen. Die Anforderungen an den fraglichen Nachweis müssen formlos und durch einfache Unterschrift des Waffenbesitzers erbracht werden können.

Schliesslich ist eine besondere Klausel zu schaffen, die den Neueinstieg in den breit verstandenen Schiesssport ausdrücklich gutheisst, fördert und gelockerte Voraussetzungen dafür schafft.

3.11. Art. 28 e – Unnötige Erschwerung der Sammlertätigkeit

Art. 28 e Abs. 1: Sichere Aufbewahrung der Sammlung

Die Aufbewahrung von Waffen ist im Gesetz unter Art. 26 und zusätzlich in der Verordnung unter Art. 47 Abs. 1 und 2 bereits geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für Sammler und Museen. Bereits heute haben die Kantone nach Art. 71 der Verordnung die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung mit diesbezüglichen Auflagen zu verbinden, was auch genutzt wird. Im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis, nach WG Art. 29 Abs. 1 Bst. a, überzeugen sich die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane periodisch von der Einhaltung dieser Vorschriften und Auflagen. Zudem haben die Sammler bzw. die Museen ein grosses intrinsisch motiviertes Interesse daran, dass ihre Sammlerstücke / ihre musealen Objekte nicht beschädigt und/oder gestohlen werden, weil sie dadurch für sie bzw. die Nachwelt verloren gehen würden.

Der geforderte Nachweis «*angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung*» ist also unnötig, bringt keinen relevanten Sicherheitsgewinn und ist deshalb zu streichen.

Art. 28 e Abs. 2 Bst. a: Zweck der Sammlung

Seit jeher ist der Mensch – mehr oder weniger ausgeprägt – ein Sammler. Das Sammeln muss als Begründung für den Erwerb von Waffen ausreichen. Viele Sammler haben zwar meist ein bevorzugtes Sammelgebiet, aber selten ein klares Konzept. Sie kaufen Waffen, die ihnen gefallen und die sie sich leisten können. Für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gelten Sammelzwecke als gesetzlich vermuteter Erwerbgrund (8 Abs. 1bis), der im Gesuch nicht erwähnt werden muss.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb von verbotenen Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wird das Vorliegen achtenswerter Gründe gefordert (Art. 28b Abs. 1 Bst. a sowie Art. 28 c Abs. 1 Bst. a). Die Sammlertätigkeit wird denn auch ausdrücklich und wiederholt als achtenswerter Grund bestätigt (Art. 28 b Abs. 2 Bst. d und Art. 28 c Abs. 2 Bst. c). Weiter nennt Art. 28 c Abs. 2 Bst. e zusätzlich «*bildungsbezogene, kulturelle und historische Zwecke sowie Forschungszwecke*» als achtenswerte Gründe. Im Gesuch um eine Ausnahmegewilligung genügt somit die schriftliche Bestätigung und damit die Offenlegung einer Sammlertätigkeit.

Weitergehende Rechtfertigungen führen automatisch zu formellen und materiellen Einschränkungen der Sammlertätigkeit, was einer Bedürfnisklausel gleichkommen würde, die bereits im Parlament und 2011 von Volk und Ständen abgelehnt wurde.

Art. 28e Abs. 2 Bst. b (Verzeichnis führen) und c (Verzeichnis und Ausnahmegewilligungen vorzeigen)

Die zuständigen Behörden verfügen bereits heute über das hier vom Waffenbesitzer geforderte Verzeichnis! Wie von der EU-Richtlinie gefordert können «die nationalen zuständigen Behörden» auch darauf zugreifen (Art. 6 Abs. 3 RL). Jede erteilte Ausnahmegewilligung für Erwerb und Besitz von verbotenen Gegenständen gemäss Art. 5 muss im kantonalen Informationssystem erfasst werden (Art. 32 a Abs. 2). Wer bereits vor dem 12. Dezember 2008 im Besitz von Gegenständen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. g war, musste diese nach Art. 42 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten den zuständigen kantonalen Behörden melden.

Diese amtlichen Listen liegen seit jeher den periodischen Überprüfungen von Sammlern zugrunde. Durch die Sammler eine Inventarliste für die ausnahmegewilligungspflichtigen Waffentypen zu führen ist deshalb nicht nötig. Auch das Vorzeigen der Ausnahmegewilligungen durch die Sammler ist bei einer Kontrolle nicht nötig, da ja die Behörden diese Papiere ausgestellt haben und entsprechend dokumentiert sind. Die Bst. b und c können deshalb ersatzlos gestrichen werden.

3.12. Art. 31 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 bis 2^{ter} und Abs. 3 lit. c – Abzulehnende Beschlagnehmung, aber wenn, dann mit Entschädigung

Angesichts der Tatsache, dass Magazine eine Massenware sind, sind eine Meldepflicht und die drohende Beschlagnehmung derselben völlig sachfremd, unpraktikabel und unverhältnismässig. Dies verstiesse des Weiteren auch gegen Art. 26 BV (**Eigentumsgarantie**) und Art. 36 BV (Anforderungen an die Einschränkungen von Grundrechten). Lit. f von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen. Ebenso wegzulassen sind die Abs. 2 bis 2^{ter} und Abs. 3 lit. c. **Eine Beschlagnehmung darf nur in Betracht bezogen werden, wenn ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 vorliegt** (der im Übrigen bereits heute nach unserer Ansicht viel zu weit formuliert und in der Praxis viel zu streng ausgelegt wird). Es ist hingegen davon Abstand zu nehmen, Personen, die rechtmässig Waffen erworben haben, die Beschlagnehmung anzudrohen (etwa, weil sie eine allfällige Meldepflicht nach dem ebenfalls abzulehnenden Art. 42 b unterlassen haben).

Sollte generell an einer Beschlagnehmungsmöglichkeit festgehalten werden, so ist **zwingend eine Entschädigungspflicht** vorzusehen. Diese ist verfassungsmässig geboten (Art. 26 Abs. 2 BV). Die Entschädigung ist durch die Kantone zu tragen.

3.13. Art. 32 a Abs. 1 lit. c, Art. 32 b Abs. 2 lit. b und Art. 32 c Abs 3^{bis} verletzen die Privatsphäre und widersprechen dem Ausgang der Abstimmung 2011

Art. 32 a Abs. 1 lit. c sieht keine Einschränkungen vor im Datenverkehr mit Schengen Staaten. Er soll gar automatisch geschehen (Art. 32 c Abs. 3 bis VE). Damit werden sensitive Daten von Bürgerinnen und Bürgern in unkontrollierter Weise an andere Schengen Staaten übergeben, ohne dass diese ein öffentliches Interesse daran hätten (etwa bei Entzug und Verweigerung von Bewilligungen bei Selbstgefährdung). In diesem Fall müssen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger damit rechnen, etwa trotz Nichtgefährdung der öffentlichen Sicherheit aufgrund von privaten Problemen (etwa Selbstgefährdung) auf eine schwarze Liste gesetzt zu werden und werden dadurch gewichtigen und nicht wiedergutzumachenden Nachteilen ausgesetzt. **Dies verletzt den verfassungsmässigen Schutz der Privatsphäre** (Art. 12, insbesondere dessen Abs. 2 BV).

In der Abstimmung vom 13. Februar 2011 („Waffenverbots-Initiative“) wurde ferner ein Feuerwaffenregister von Volk und Ständen ausdrücklich verworfen. Der vorgesehene Datenaustausch mit den Schengen Staaten ist einem Feuerwaffenregister gleichzustellen und widerspricht somit dem Ausgang der Abstimmung.

Diese Bestimmungen sind deshalb ersatzlos zu streichen.

3.14. Art. 42 b – Die dem Volkswillen widersprechende Registrierungspflicht ist untauglich und wird zu einer Kriminalisierung breiter Bevölkerungskreise führen

Eine allgemeine Registrierungspflicht für den Erwerb von Feuerwaffen besteht nach schweizerischem Recht erst seit dem 12. Dezember 2008. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b – d WG, erst seit dem 12. Dezember 2008 in den kantonalen Waffenregistern erfasst wurden. Mit der Verlagerung dieser Feuerwaffen von der Kat B in die Kategorie A6 – A8 (verbotene Waffen) schafft man eine gänzlich neue Ausgangslage.

Wer heute im Besitz einer nicht registrierten Waffe der Kat A6 – A8 ist (wohlverstanden: absolut legal), wird bei einer (willkürlichen) Verweigerung einer Bestätigung durch die zuständige kantonale Behörde am Wohnsitzkanton der betreffenden Person, automatisch zum Besitzer einer verbotenen Waffe deklariert und muss deshalb mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Wer die Frist von zwei Jahren für diese faktische Nachregistrierung nicht einhält, wird ebenfalls vom legalen zum illegalen Waffenbesitzer und somit automatisch kriminalisiert. Dies wird abertausende von bis dahin unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern unseres bis anhin freien Landes treffen.

Der Artikel 42 b ist einzig auf eine nachträgliche Registrierung der Waffen der Kat A6 – A8 ausgelegt. Damit wird der Volkswille aus dem Jahre 2011 und der Entscheid des Parlaments aus dem Jahre 2015 (Nachregistrierung sämtlicher Waffen) aufgehoben und unter dem EU-Diktat die Nachregistrierung vollzogen.

Auch diese Bestimmung lehnen wir in aller Deutlichkeit ab. Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.

3.15. Fazit / Forderungen

PROTELL als Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht akzeptiert insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28 c bis 28 e, 31, 32 a bis 32 c und 42 b nicht. Sollten diese vorgeschlagenen Gesetzesverschärfungen in der Botschaft an das Parlament bestehen bleiben, wird für PROTELL die rote Linie überschritten. Wir werden die rechtsstaatlichen demokratischen Mittel einsetzen und dieses Gesetz mit dem fakultativen Referendum bekämpfen müssen – zumal vollkommen offen wäre, wie eine Ausgestaltung der Verordnung (ohne Einfluss des Parlaments) zu diesem massiv verschärften Gesetz aussehen würde.

Es ist festzuhalten, dass PROTELL grundsätzlich nicht an der Ergreifung eines Referendums interessiert ist. Deshalb legen wir dem Bundesrat nahe, nach der Auswertung der Vernehmlassungsantworten erneut eine Lagebeurteilung vorzunehmen und in der Botschaft an das Parlament auszuführen, dass der Notenaustausch mit der EU zu genehmigen sei, dass aber dadurch **keine Änderung am aktuellen Waffengesetz notwendig sei**.

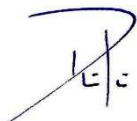
Zudem fordern wir den Bundesrat dazu auf, nach dem 5. Januar 2018 noch einmal mit der EU über die Waffenrichtlinie (EU) 2017/853 zu verhandeln und nicht auf einen möglichen Volksentscheid nach einer allfälligen Referendumsabstimmung zu warten. Diese Verhandlungen müssen bis zur Vorlage der Botschaft an die Eidg. Räte geführt werden.

Nach einem möglichen NEIN des Schweizervolkes zur Vorlage müssten ja so oder so Verhandlungen innerhalb der gemischten Gruppe EU – BR geführt werden. Eine Grundsatzdiskussion über den Verbleib der Schweiz im Schengen Raum kann auch nicht im Interesse des Bundesrates sein.

Um es nochmals klarzustellen: PROTELL würde sich vor einer solchen rechtsstaatlichen Auseinandersetzung nicht fürchten! Mit PROTELL ist das aktuell gültige Waffenrecht nicht verhandelbar!

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, aus all diesen Gründen von der beabsichtigten Revision des Schweizer Waffenrechts Abstand zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Hans-Peter Wüthrich, Präsident
Telefon +41 71 660 08 48
Hans-peter.wuethrich@protell.ch



Jean-Luc Addor, Vizepräsident
Telefon +41 62 873 35 00
jean-luc.addor@protell.ch



Robin Udry, Generalsekretär
Telefon +41 62 873 35 00
robin.udry@protell.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 3. Januar 2018 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 500 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Vorlage vollumfänglich ab. Sie gehört nicht zum notwendig zu übernehmenden Schengen-Besitzstand, sie verletzt in krasser Weise das Verhältnismässigkeitsprinzip und wird den Schweizer Umständen – den einzigen, auf die es ankommt – nicht gerecht. Vor allem widerspricht die Vorlage einen Entscheid des Souveräns.

Seit dem Jahr 1999 verschärft die Schweiz ihr Waffenrecht kontinuierlich. Und das obschon sich das Volk und die Stände in einer Abstimmung deutlich dagegen geäussert haben. Behörden, Anwenderinnen und Anwender haben Mühe, die fortlaufenden Verschärfungen umzusetzen. Die Verschärfungen treffen stets die Verantwortungsbewussten – indes ist der Nutzen für die Begegnung illegaler Praktiken bisher unbelegt geblieben. Die Sicherheit wird nicht dadurch verbessert, wenn Vorschriften gemacht werden, deren Umsetzung immer komplizierter und teurer werden.

Die zur Vernehmlassung anstehende Umsetzung der EU Richtlinie 2017/853 führt zu beträchtlichem Mehraufwand und zu Regulierungskosten, die in den erläuternden Materialien nur vage umschrieben sind. Zudem werden in der Vorlage Beschlüsse des Souveräns umkehrt: Mit einem Verwaltungsakt sollen zehn- wenn nicht gerade Hunderttausende von Waffen von der Kategorie «B, bewilligungspflichtig», in die Kategorie «A, verboten» umgeteilt werden. Damit würden legale Besitzerinnen und Besitzer von legalen Waffen mit einem Federstreich in die Illegalität gezwungen. Auch hier ist der aus dieser Massnahme erwachsende Nutzen für die Sicherheit nicht zu plausibilisieren. Personen in die Illegalität zu zwingen, hat noch nie die Sicherheit einer Gesellschaft erhöht.

Weitere Beispiele für die Überregulierung und für die in der Vorlage eingebaute Behördenwillkür sind:

- Jede Eigentums- (und Besitz-)übertragung von Waffen, Waffenteilen oder Munition müsste innerhalb von 10 Tagen an die kantonalen Waffenbüros gemeldet werden;

- Diese Büros führen eine Beurteilung durch, ob eine Person als Sammler und Schütze qualifiziert, und ob sie die besonderen Bedingungen für Ausnahmegewilligungen erfüllt;
- Es werden drei Waffennummern pro Feuerwaffe eingeführt; diese müssten erfasst und verwaltet werden;
- Alle 5 Jahre soll überprüft werden, ob die registrierten Personen und Waffen noch die Bedingungen erfüllen.

Diese Beispiele zeigen, wie arbeitsintensiv und letztlich absurd die gemachten Auflagen sind. Für Eventualanträge verweisen wir auf die Eingabe unseres Mitgliedverbandes, den Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenhändlerverband SBV.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor



Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des
Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes EJPD
Bundeshaus West
stab-rd@fedpol.admin.ch

20. November 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes)

Vorentwurf des Bundesbeschlusses vom September 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 29. September 2017 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Vorentwurf Stellung zu nehmen. Die RK MZF bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen.

Das Schengener Assoziierungsabkommen (SAA) erleichtert seit 2008 nicht nur den Reiseverkehr zwischen der Schweiz und der EU durch die Aufhebung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen, sondern verbessert auch die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit. Mit der Assoziierung an Schengen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Weiterentwicklungen des Schengen-Rechtsrahmens zu übernehmen. Dies schränkt die Möglichkeit zur Selbstbestimmung ein. Aus unserer Sicht überwiegen jedoch bisher die Vorzüge der Mitgliedschaft im SAA den Nachteil einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes. Die RK MZF befürwortet daher die Übernahme der EU-Richtlinie 2017/853.

Wir vertreten allerdings die Meinung, dass die Übernahme der titelerwähnten EU-Waffenrichtlinie kaum zur Verhinderung von Straftaten beitragen wird. Insbesondere terroristische Anschläge mit Feuerwaffen, die oftmals minutiös geplant werden, dürften durch das angestrebte Regelwerk nicht verhindert werden können. Die vorgesehene Übernahme der EU-Waffenrichtlinie dürfte damit vor allem zu erhöhtem bürokratischem Aufwand und vermehrten Kosten bei geringstem zu erwartenden Ertrag führen.

Die Heimabgabe der persönlichen Waffe während der Zeit der Einteilung in der Armee stellt ein wesentlicher Bestandteil des Schweizer Milizwesens dar. Zum Verständnis unseres Milizwesens gehört auch die Entscheidung darüber, ob man die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee behalten kann; und zwar ohne Einschränkung. Darüber hinaus wird das Recht auf den Erwerb von Waffen – auch halbautomatischen – von grossen Teilen der Bevölkerung als Ausdruck persönlicher Freiheit und staatsbürgerlicher Mündigkeit verstanden. Dieses Recht



widerspiegelt das traditionelle Verhältnis zwischen Staat und Bürger in der Schweiz. Indem der Staat nachweisen muss, dass der Bürger schuldig ist und nicht der Bürger dem Staat zu beweisen hat, dass er unschuldig ist –, wird ein Vertrauensbeweis erbracht. Diesem Umstand wird im vorliegenden Entwurf der Änderung des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 zu wenig Rechnung getragen.

Das Kernstück der vorgeschlagenen Richtlinie besteht im Erwerbsverbot halbautomatischer Waffen. Damit ist die RK MZF grundsätzlich einverstanden. Die Durchsetzung der entsprechenden Ausnahmen entspricht allerdings nicht unseren Vorstellungen. Unserer Meinung nach verfügt die Schweiz mit dem gültigen Waffengesetz über eine ausreichende Handhabe, um die Ziele der EU-Waffenrichtlinie zu erfüllen. In den Kantonen wurden die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (Registrierung usw.) mit einem beträchtlichen Aufwand umgesetzt. So lassen sich heute die meisten Waffen identifizieren und zurückverfolgen. Wir sind daher der Überzeugung, dass das geltende Schweizer Waffengesetz zwar hinsichtlich der Neuklassifizierung der halbautomatischen Waffen angepasst werden muss. Sonst aber ist die Umsetzung pragmatisch vorzunehmen. In diesem Sinne fordert die RK MZF eine Überarbeitung des Anhangs zum vorliegenden Entwurf des Bundesbeschlusses.

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungskonferenz

Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

Staatsrat Norman Gobbi
Präsident RK MZF

PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Frau Bundesrätin S. Sommaruga

stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB ist die grösste Arbeitnehmerorganisation der Schweiz. Er bewertet deshalb die Gesetzgebungsprojekte unter dem Aspekt des Arbeitnehmerschutzes.

In den letzten 10 Jahren haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 20'000 Berufsunfälle mit Gewalteinwirkung erlitten. Besonders betroffen waren dabei die Angestellten der öffentlichen Verwaltung und des Verkehrs sowie der Gastronomie und des Detailhandels (insb. Tankstellen-Shops). Bei solchen Berufsunfällen mit Gewalt sind häufig Waffen mit im Spiel. Etwa im Rahmen von Bedrohungen, Raubüberfällen oder bei Schiessereien.

Im Sinne der Prävention von solchen traumatischen Berufsunfällen spricht sich der SGB daher für eine strengere Kontrolle des privaten Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen aus. Wir begrüssen folglich die Übernahme und Umsetzung von Schengen-Weiterentwicklungen, die sich aufgrund der neuen EU-Richtlinie 2017/853 ergeben. Wir stellen jedoch fest, dass die geänderte EU-Waffenrichtlinie nicht integral in das schweizerische Waffenrecht übernommen wird. Der Bundesrat schlägt hierzu eine pragmatische Umsetzung vor. Dies dürfte zwar in der politischen Akzeptanz begründet sein. Für den SGB ist jedoch dieser Ansatz von zweitrangiger Bedeutung. Vielmehr muss auch die schweizerische Waffengesetzgebung gewährleisten, dass Menschen – auch an ihrem Arbeitsplatz – vor unrechtmässigem Gebrauch von Waffen geschützt sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Bundesamt für Polizei fedpol
Direktionsbereich Dienste
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Per E-Mail

Bern, 5.1.2018

05.06.01/dub.

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie;

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat die Vorsteherin des EJPD unsere Konferenz eingeladen, zur genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Die KKJPD erachtet die weitere Teilhabe der Schweiz am Schengener Acquis als unverzichtbar für die Gewährleistung der inneren Sicherheit. Sie hat deshalb im Rahmen ihrer Herbstversammlung vom 20. und 21. November 2017 auf Antrag des Vorstandes beschlossen, der Übernahme der revidierten EU-Waffenrichtlinien grundsätzlich zuzustimmen.

Gleichzeitig hält die KKJPD fest, dass mit der Übernahme der Richtlinie umfangreiche zusätzliche Kontrollaufgaben auf die kantonalen Waffenbüros zukommen. Diese werden einen beträchtlichen Mehraufwand verursachen, der mit den bestehenden Ressourcen nicht zu bewältigen sein wird. Andere Bestimmungen, die die Waffenhändler und die Waffenbesitzenden in die Pflicht nehmen, erscheinen umständlich und gehen unseres Erachtens über das der EU-Waffenrichtlinie geschuldete Mass an Regulierung hinaus. Gleichzeitig stellen mehrere Konferenzmitglieder die Wirksamkeit der Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vor terroristischen Anschlägen in Frage. Auch die Frage nach der Vereinbarkeit der Nachweispflicht betreffend die Mitgliedschaft zu einem Schiessverein mit der verfassungsmässigen Vereinigungsfreiheit (Art. 23 Bundesverfassung) wurde aufgeworfen.

Als Beispiel für über das EU-Recht hinausgehende Anforderungen, die den Kantonen Zusatzaufwand verursachen, seien beispielsweise die Deklaration des Zwecks einer Waffensammlung gemäss Artikel 28e des Waffengesetzes (SR 514.54; nachfolgend WG) oder die Einräumung einer dreimona-

tige Nachmeldefrist bei Feststellung einer Pflichtverletzung (Artikel 31 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} WG) genannt. Zu prüfen wäre auch der Spielraum für die Zulassung von Ausnahmen, beispielsweise für historische Waffen mit grösseren Magazinen.

Artikel 21 Absatz 1^{bis} WG, gemäss welchem gewerbsmässige Waffentransaktionen innert 10 Tagen elektronisch gemeldet werden sollen, erachtet die KKJPD als wenig praxistauglich. Einerseits ist die Differenz zur Frist von 30 Tagen für Private weder nachvollziehbar noch vom EU-Recht gefordert. Andererseits lässt der vorgeschlagene Text beispielsweise auch eine formlose Meldung per E-Mail zu, was den Waffenbüros massiven Mehraufwand bereiten würde. Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Zusammenarbeit zwischen fedpol und den kantonalen Fachstellen zur Erarbeitung einer tauglichen technischen Lösung für das Meldewesen ist hingegen sehr begrüssenswert.

Die KKJPD lehnt es jedoch ab, dass den Kantonen neu die Registrierungs- und Meldepflicht für Waffentransaktionen vom Ausland in die Schweiz auferlegt werden. Es liegt in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Bundes (Zentralstelle Waffen, fedpol), Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Erfassung der vollzogenen "Waffenimporte" muss dementsprechend auch direkt durch die Bundesstelle erfolgen.

Die KKJPD erachtet es ausserdem als politisch heikel, via Übergangsbestimmung (Artikel 42b WG) eine Nacherfassung der bisher nicht von der Erfassungspflicht betroffenen Waffen einzuführen, nachdem eine solche 2011 vom Volk und 2015 vom eidgenössischen Parlament abgelehnt worden ist.

Zusammenfassend kommt die KKJPD zum Schluss, dass der vorliegende Erlassentwurf optimierungsfähig ist, ohne den vom übergeordneten Recht vorgegebenen Rahmen zu sprengen. Sie ersucht deshalb den Bundesrat, den Erlassentwurf im Rahmen der Vorgaben der EU-Richtlinie nochmals systematisch auf Möglichkeiten zur Reduktion von Administrativaufwand bei Behörden und Privaten zu überprüfen. Sie bietet zu diesem Zweck die Bereitstellung von kantonalem Expertenwissen an.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die konstruktive Zusammenarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Hans-Jürg Käser
Präsident



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundesamt für Polizei

Per Mail: stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 21. Dezember 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Für die Schweizer Städte sind die Änderungsvorschläge zum Waffengesetz (WG) in zweierlei Hinsicht relevant: Zum einen betrifft die Gefahr des Waffenmissbrauchs zu terroristischen und kriminellen Zwecken wesentlich die urbanen Zentren. Zum anderen sind je nach Ausgestaltung der innerkantonalen Aufgabenteilungen kommunale Polizeiorganisationen zumindest teilweise mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut. Zudem ist daran zu erinnern, dass Mitarbeitende der städtischen Blaulichtorganisationen im Ernstfall auch bei einem Waffenmissbrauch an vorderster Front ihre Aufgaben erfüllen.

Allgemeine Einschätzung

Der vom EJPD als pragmatisch bezeichnete Umsetzungsvorschlag verzichtet mit Rücksicht auf die Schiesstradition auf tief greifende Verschärfungen im Schweizer Waffenrecht. Sollte die innerstaatliche Umsetzung der Waffenrichtlinie an einer Referendumsabstimmung scheitern, würden Abkommen, welche wesentliche Grundlagen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit und im Asylwesen darstellen, in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund ist die Gewichtung durch das EJPD nachvollziehbar.

Der Städteverband unterstützt die pragmatische Stossrichtung des Bundesrats. Die moderate Verschärfung ist aus Sicht der Städte grundsätzlich geeignet, Waffenmissbrauch zu kriminellen und terroristischen Zwecken gegenüber der heute geltenden Situation einzuschränken.



Es ist aber zugleich auf die Tatsache hinzuweisen, dass terroristisch motivierte Gewalttaten auch in der Schweiz und insbesondere in den städtischen Ballungszentren nicht ausgeschlossen werden können. Der Schutz der Bevölkerung ist ernst zu nehmen. Aus Sicht der Städte, wo dem Schiesswesen eine im Vergleich zu ländlichen Gebieten geringere gesellschaftliche Bedeutung zukommt, ist es vor diesem Hintergrund umso wichtiger, dass die Notwendigkeit der vorgesehenen Anpassungen im Wafferecht vom Bundesrat klar benannt und begründet wird. Eine deutliche Mehrheit der Schweizer Bevölkerung lebt in Städten und städtischen Gemeinden.

Es ist ferner davon auszugehen, dass sich der Informationsaustausch, insbesondere im Bereich der verweigerten Bewilligungen, zwischen den Schengen-Staaten verbessert. Durch den verbesserten Informationsaustausch kann schliesslich eine bessere Sicherheitssituation erwartet werden. Der Umsetzungsvorschlag des Bundesrats weist dennoch Verbesserungsbedarf auf, um noch bestehende Lücken in der Missbrauchsbekämpfung namentlich mit Blick auf die Suizidprävention zu schliessen. Diese Lücken werden nachfolgend erläutert.

Konkrete Anliegen

Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen

Die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen sollen enger gefasst werden. Der Entwurf sieht in Art. 15 und Art. 16a WG vor, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität mit dem Erwerb einfacher Munition gleichzustellen. Solche Ladevorrichtungen haben jedoch ein besonders hohes Gefährdungspotenzial und könnten auch für Terroraktivitäten genutzt werden. Die Städte lehnen aus diesem Grund Art. 15 und Art. 16a WG in der neuen Form ab und beantragen, diese unverändert zu belassen.

Konkretisierungsbedarf

Die vorgeschlagenen Änderungen des Waffengesetzes enthalten offene Formulierungen, die in wesentlichen Fragen einen weiten Auslegungsspielraum zulassen. Damit der Zweck der Waffengesetzgebung, nämlich die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu bekämpfen, in der Praxis tatsächlich Wirkung entfaltet, sollten sodann die gesetzlichen Definitionen eng und klar umrissen sein. So ist es beispielsweise unabdingbar, dass das «sportliche Schiesswesen» nach Art. 28c Abs. 2 lit. b WG als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen näher definiert wird. Aus Sicht des Städteverbands muss an die im Gesetzesentwurf nicht weiter definierte Regelmässigkeit der Nutzung für sportliche Zwecke ein strenger Massstab angelegt werden.

Des Weiteren sind auch klarere Definitionen für den Begriff des «Sammlers» bzw. der «Sammlerin» (Art. 28e) sowie für die nur vermeintlich klaren technischen Kategorien der Faustfeuerwaffen und Handfeuerwaffen (Art. 4 und 5) nötig. Für die Behörden ergeben sich daraus Unsicherheiten, die es spätestens auf Verordnungsstufe zu beseitigen gilt. Gerne stehen die mit dem Vollzug betrauten städtischen Fachstellen für die Klärung fachlicher und technischer Fragen zur Verfügung. Damit der Zweck der Waffengesetzgebung (Art. 1 WG) in der Praxis tatsächlich Wirkung entfaltet, ist es aus Sicht des Städteverbands unabdingbar, dass diese Aspekte vom Gesetzgeber berücksichtigt werden, bzw. dass die Begrifflichkeiten konkretisiert werden.



Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen

In Artikel 28c bis Artikel 28e ist aus Sicht des Städteverbands die Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen deutlich strenger zu gestalten. Gemäss Art. 28d Abs. 2 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision des Waffengesetzes werden Ausnahmegewilligungen für Sportschützinnen und Sportschützen dann erteilt, wenn sie entweder in einem Schiessverein Mitglied sind, oder gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. An die in Art. 28d Abs. 2 lit. b vorgesehene, jedoch nicht weiter definierte Regelmässigkeit der Nutzung für sportliche Zwecke muss ein strenger Massstab angelegt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Personen genügend Übung im Umgang mit der entsprechenden Waffe haben.

In Artikel 42 b soll auf Ausnahmen von der Meldepflicht für den Besitz von verbotenen Waffen verzichtet werden. Zudem ist generell die Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu verlangen.

Gesuchstellung und Gesuchsbearbeitung

Die vorgesehenen Anpassungen sind für die kommunalen Polizeieinheiten mit Mehraufwand verbunden. Der Personalbestand der Fachstellen muss mitunter erhöht werden.

Heute müssen Gesuche in Waffensachen durch die gesuchstellende Person bei der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Diese nimmt daraufhin eine erste Prüfung der Gesuche vor und überprüft die darin gemachten Angaben zur Person, holt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Informationen hinsichtlich von angeordneten Massnahmen oder einer Selbst- oder Drittgefährdung ein, prüft die Gesuche hinsichtlich von Verweigerungsgründen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 WG und unterrichtet die Kantonspolizei über andere ihr bekannte Ablehnungsgründe. Daraufhin leitet sie diese vorgeprüften Gesuche an die zuständige Kantonspolizei Bern weiter, welche in der Folge entscheidet, ob die beantragte Bewilligung erteilt wird oder nicht.

Die Städte sind der Ansicht, dass es keine Gründe mehr gibt, die Gemeinden derart stark in die Gesuchsbearbeitung zu involvieren. Vielmehr können alle zu tätigen Abklärungen der Vorprüfung der Gemeinden in gleicher Weise oder besser von der Kantonspolizei durchgeführt werden. Die Einreichung der Gesuche bei der Wohnsitzgemeinde führt aus Sicht der Städte zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands. Daher regen wir an, dass in Zukunft alle Gesuche für Bewilligungen in Waffensachen direkt bei der zuständigen Stelle der Kantonspolizei eingereicht werden, was aus verwaltungsökonomischer Sicht zweckmässig und der Effizienz dienlich wäre.

Weitere zu prüfende Anpassungen

Es wäre sinnvoll, wenn der Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbsschein oder kantonalen Ausnahmegewilligung möglich wäre. Es gibt immer wieder Fälle, dass einem Antragssteller ein Waffenerwerbsschein oder eine kantonale Ausnahmegewilligung aufgrund von Hinderungsgründen verweigert wird. Diese Person kann aber ohne Probleme eine meldepflichtige Feuerwaffe im Handel oder von Privat mittels Vertrag erwerben: Aktuell können meldepflichtige Feuerwaffen wie etwa Jagdwaffen gemäss Art. 10, lit. a WG mittels Vertrag erleichtert erworben werden. Somit hat eine Person trotz bekannten Hinderungsgründen die Möglichkeit, über eine längere Zeitspanne, nämlich bis zur Einziehung, im Besitz einer Feuerwaffe zu sein.



Bis anhin sind im Waffengesetz keine Zwangsmassnahmen vorgesehen. Solche würden aber in bestimmten Fällen den Einzug oder die Sicherstellung von Waffen bei Personen mit Hinderungsgründen deutlich vereinfachen.

Anträge

Wir beantragen deshalb dem Bundesrat:

- ▶ **Die technischen Kategorien der Faustfeuerwaffen und Handfeuerwaffen (Art. 4 und 5 WG) sind näher zu definieren und zu klären.**
- ▶ **Artikel 15 und 16a des Waffengesetzes sind unverändert zu belassen. Ladevorrichtungen der Munition, resp. Munitionsbestandteilen gleichzustellen, ist nicht zweckgemäss.**
- ▶ **Das «sportliche Schiesswesen» nach Art. 28c Abs. 2 lit. b WG ist als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen näher zu definieren.**
- ▶ **An die in Art. 28d Abs. 2 lit. b WG vorgesehene, jedoch nicht weiter definierte Regelmässigkeit der Nutzung für sportliche Zwecke muss ein strenger Massstab angelegt werden, damit gewährleistet werden kann, dass die Personen genügend Übung im Umgang mit der entsprechenden Waffe haben.**
- ▶ **Der Begriff des «Sammlers», bzw. der «Sammlerin» (Art. 28e WG) ist zu konkretisieren.**
- ▶ **Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen (Art. 28c bis 28e WG) sind deutlich zu erhöhen. Artikel 28c soll ergänzt werden durch die Voraussetzungen, die gemäss Militärgesetz Artikel 113 für die Abgabe von Ordonanzwaffen an Armeeangehörige gelten.**
- ▶ **In Art. 42b WG ist auf Ausnahmen von der Meldepflicht für den Besitz von verbotenen Waffen zu verzichten.**
- ▶ **Die Gesuchsbearbeitung in Waffensachen ist künftig von den zuständigen Stellen bei der Kantonspolizei abzuwickeln. Städte und Gemeinden sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr in den Prozess einbezogen werden.**
- ▶ **Es ist im Rahmen der vorliegenden Vorlage zu prüfen, ob sich weitergehende Anpassungen des Schweizer Waffenrechts aufdrängen.**
- ▶ **Es ist zu prüfen, den Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbschein oder kantonaler Ausnahmegewilligung möglich zu machen.**



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 5. Januar 2018

Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen die EFS die Vorlage. Die Verschärfungen des Waffenrechts in den letzten zwanzig Jahren haben deutlich gezeigt, dass diese Massnahmen Wirkung zeigten, da im gleichen Zeitraum die Zahl der Schusswaffentoten massiv gesunken ist. Die EFS finden es richtig, dass mit dieser Vorlage Lücken in der Missbrauchsbekämpfung geschlossen werden sollen. Dies zum Schutz der ganzen Bevölkerung vor Schusswaffensuiziden, Unfällen mit Schusswaffen und Terrorismus, insbesondere aber auch zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt. Die nach wie vor sehr grosse Verbreitung von Schusswaffen in Schweizer Privathaushalten birgt ein grosses Bedrohungspotential für Opfer von häuslicher Gewalt. Das kann vom mündlichen Hinweis auf das Vorhandensein der Waffe über die konkrete Bedrohung von Angehörigen mit der Waffe bis hin zur Tötung von Angehörigen reichen. Vor dem Hintergrund der enormen Bedeutung von Schusswaffen im Kontext häuslicher Gewalt begrüssen die EFS die vorgesehenen Verschärfungen und schlagen strengere Voraussetzungen für die Abgabe von Waffen sowie eine lückenlose Registrierung des Waffenbesitzes vor.

Zu folgenden einzelnen Artikeln bringen die EFS Änderungsvorschläge an:

Artikel 19 Waffengesetz

Die EFS fordern, dass die Kantone keine Ausnahmegewilligungen im Bereich der Herstellung und des Umbaus von verbotenen Waffen erteilen dürfen. Das Risiko ist zu hoch, dass die Gewährung von Ausnahmegewilligungen durch die Kantone allzu unterschiedlich gehandhabt wird und wegen der Gewerbefreiheit strengere Vorschriften durch weniger strenge umgangen werden können. Die EFS fordern deshalb Absatz 3 von Artikel 19 ersatzlos zu streichen.

Konsequenterweise müsste auch Absatz 2 von Artikel 20 des Waffengesetzes, welcher kantonale Ausnahmegewilligungen im Bereich der Abänderung von verbotenen Waffen vorsieht, ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 28c Waffengesetz

Die EFS fordern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für das Tragen von Waffen deutlich verschärft und im Gesetz konkretisiert werden. Sie schlagen einen neuen Artikel 28c^{bis} vor, der analog den Regelungen zum Tragen von Waffen durch Armeeingehörige im Militärgesetz (Artikel 113) abgefasst ist.

Art. 28c^{bis} Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe

¹ Keine Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe nach Artikel 28c, Absatz 1, Buchstabe c

bietet, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:

- a. der Antragsteller oder die Antragstellerin sich oder Dritte gefährden könnte;
- b. der Antragsteller, die Antragstellerin oder Dritte die Waffe missbrauchen könnte.

² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die Waffe abgegeben wurde, so wird diese dem Inhaber oder der Inhaberin unverzüglich entzogen.

³ Der Kanton prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. vor der geplanten Abgabe der Waffe;
- b. nachdem ein entsprechender Verdacht gemeldet wurde.

⁴ Der Kanton kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.

⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials:

- a. die Daten nach den Absätzen 3 Buchstabe b, 7 und 8 einholen;
- b. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;

- c. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen;
- d. bei den zuständigen Straf- und Strafvollzugsbehörden Auskünfte und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren sowie Strafvollzüge einholen;
- e. die zu beurteilende Person und Dritte befragen, falls aufgrund der vorliegenden Daten ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

⁶ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 19–21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Ist gleichzeitig aus anderen Gründen eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so können die beiden Verfahren vereinigt werden.

⁷ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte sowie Psychologen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons zu melden.

⁸ Dritte können, unter Angabe der Gründe, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons melden.

Der Systematik halber müssten Hinweise auf den neuen Artikel 28c^{bis} in Artikel 28c und Artikel 31 Absatz 2 des Waffengesetzes eingefügt werden.

Artikel 28d Waffengesetz

Die EFS fordern, dass die Erteilung von Ausnahmewilligungen bei Sportschützen und Sportschützinnen auf diejenigen Personen beschränkt werden, die diesem Hobby tatsächlich aktiv nachgehen und nachweisen können, dass sie die Waffen regelmässig zu Sportzwecken nützen. Dies soll in Absatz 2 präzisiert werden.

In Absatz 3 soll klar festgehalten werden, dass der Nachweis des regelmässigen Schiessens alle fünf Jahre erbracht werden muss. Damit kann frühzeitig festgestellt werden, wenn sich die Lebenssituation oder die psychische Disposition der Person ändert, die über die Waffe verfügt. Dies ermöglicht es, die Bewilligung einzig an Personen zu erteilen, welche aktuell tatsächlich den aufgestellten Kriterien für die Ausnahmewilligung entsprechen.

Die EFS beantragen deshalb die folgenden Änderungen:

Art. 28d Absatz 2 und Absatz 3

² Ausnahmewilligungen können nur erteilt werden an:

- a. ein Mitglied eines Schiessvereins, das gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis erbringt, mit seiner Feuerwaffe regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe zu trainieren und an diesen Wettkämpfen teilzunehmen;
- b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie mit ihrer Feuerwaffe unter Aufsicht eines Schiessinstructors oder einer Schiessinstructorin regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe trainieren und an diesen Wettkämpfen teilnehmen;

³ Der Nachweis des regelmässigen Schiessens nach Absatz 2 ist gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nach jeweils längstens 5 Jahren erneut zu erbringen.

Konsequenterweise müssten dieselben Bedingungen auch auf Personen angewendet werden, welchen Ordonanzwaffen zum privaten Gebrauch überlassen werden. Die EFS regen eine

entsprechende Regelung im Militärgesetz (Art. 114) oder in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (Art. 11 und Art. 12) an.

Artikel 42b Waffengesetz

Die EFS fordern, dass mit der neuen Regelung jeglicher Besitz von Waffen behördlich registriert werden muss. Dies erleichtert die Polizeiarbeit, weil somit vor Polizeieinsätzen geklärt werden kann, ob mit Waffengewalt zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, welche gemäss Bundesamt für Statistik 2016 fast 40% der polizeilich registrierten Gewalt umfasste. Die EFS schlagen deshalb vor, die Übergangsbestimmungen im Waffengesetz folgendermassen anzupassen:

Art. 42b Übergangsbestimmung

¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes bereits im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b - d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Feuerwaffe innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lassen.

² Der Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist rechtmässig, wenn der Besitzer oder die Besitzerin die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 6 erfüllt.

Konsequenterweise müssten auch Artikel 10, Artikel 10a und Artikel 11 des Waffengesetzes gestrichen werden, da diese den Erwerb von Waffen ohne Waffenerwerbsschein regeln, welcher der Forderung nach einer flächendeckenden behördlichen Registrierung von Waffen widerspricht.

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme. Sie hoffen, dass die von den EFS aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster

Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

EJPD
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 5. Januar 2018

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung nehmen zu können.

Zusammenfassung: 1993 stellten sich in der entsprechenden Volksabstimmung über 86% hinter den Vorschlag, dass der Bund Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen erlassen soll. Seit Inkraftsetzung des Waffengesetzes im Jahre 1999 hat die Schweiz die Missbrauchsbekämpfung im Waffenbereich fortlaufend verbessert. Dank diesen Massnahmen konnte die Anzahl Schusswaffentote in der Schweiz in den letzten 20 Jahren von über 460 auf rund 200 jährlich mehr als halbiert werden.

Vor dem Hintergrund dieser sehr guten Erfahrungen begrüsst *mfe – Haus- und Kinderärzte Schweiz* im Grundsatz den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf. Er verbessert das Waffengesetz in wichtigen Punkten.

Zusätzliche Verbesserungen sind aber dringend erforderlich. 200 Schusswaffentote pro Jahr sind zu viel. Die Prävention von Leid und Gewalt durch Schusswaffenmissbrauch steht für die Haus- und Kinderärzte im Zentrum. Der sich abzeichnenden Trendwende wollen wir entschlossen entgegengetreten. Auch den Schutz von Polizei und Grenzschutzkorps gilt es zu stärken. Sie tragen die ausschliessliche Verantwortung für unsere Sicherheit in Friedenszeiten.

Eine zahlenmässig kleine, aber kommunikativ sehr aktive Waffenlobby bekämpft jegliche Verschärfung im Waffengesetz. Sie ignoriert sowohl den Erfolg der Missbrauchsbekämpfung als auch den Zusammenhang der Sicherheit in der Schweiz mit einem europäisch hohen Sicherheitsniveau im Umgang mit Feuerwaffen.

Die legitimen Interessen der aktiven Sportschützen und Jäger sind im Vernehmlassungsentwurf genügend berücksichtigt. Deshalb ist es richtig und wichtig, Lücken in der Missbrauchsbekämpfung jetzt zu schliessen – zugunsten der Sicherheit und Gesundheit aller.

Der Hintergrund

Weltweit weisen Studien nach, dass die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen zum Schutz der Menschen vor Waffengewalt beiträgt. Deutlich zeigen dies auch die Schweizer Erfahrungen. Der Zusammenhang ist eindeutig: je konsequenter der Schweizer Gesetzgeber den Waffen-Missbrauch bekämpfte und die Verfügbarkeit von Schusswaffen einschränkte, desto weniger Schusswaffentote waren jedes Jahr zu beklagen: so sank die Anzahl Schusswaffentoter zwischen 1998 und 2014 von 466 auf 195, die Suizide sanken von 413 auf 187. Umso konsequenter muss diese Erfolgsgeschichte der öffentlichen Gesundheit weiter geschrieben werden:

Die wichtigen Elemente auf diesem erfolgreichen Pfad waren:

- Die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs: Am 1. Januar 1999 trat das erste Waffengesetz der Schweiz in Kraft. Es führte u.a. schweizweit eine Waffenerwerbsscheinpflicht ein und wirkte sofort: Die Anzahl Schusswaffentote sank schon im ersten Jahr der Anwendung um über 60 Tote und stieg nie mehr stark an. Vielmehr geht die Anzahl Schusswaffentote seither parallel zu den Verschärfungen des Waffengesetzes und der Einschränkung des Zugangs zu Armeewaffen kontinuierlich zurück.
- Die Verkleinerung der Armee, der Rückgang der Aushebungquote von über 80% auf rund 50% sowie die Senkung des Wehrpflichtalters reduzierte die Anzahl von in Privathaushalten gelagerten Armeewaffen auf rund einen Fünftel.
- Seit April 2005 wird Angehörigen der Armee das Sturmgewehr nicht mehr gratis zu Eigentum überlassen, wenn sie aus der Wehrpflicht entlassen werden. Nur schon der äusserst bescheidene Preis von Fr. 100 pro Sturmgewehr führte zu einem drastischen Rückgang des Interesses: Gingen 2004 noch 20'109 Sturmgewehre in privates Eigentum über, so waren es 2006 noch 5'375.
- 2007 stoppte die Armee die Munitionsabgabe an die Angehörigen der Armee.
- Im Dezember 2008 traten zwei bedeutende Revisionen des Waffengesetzes in Kraft: eine nationale und eine Schengen-bedingte; damit wurde der Waffenhandel zwischen Privaten waffenerwerbsscheinpflichtig und Imitationswaffen richtigen Waffen gleichgestellt.
- Seit 2010 erhalten Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr nur noch mit Waffenerwerbsschein zu Eigentum. Sie müssen zudem nachweisen, dass sie aktiven Schiesssport betreiben. Allein damit sank die Anzahl Sturmgewehre, die in Privatbesitz übergang, um weitere 63% (2009: 4'746, 2010: 1'752).
- Nach Aufsehen erregenden Tötungsdelikten 2011/12 überprüfte die Armee, ob die Angehörigen der Armee psychisch in der Lage sind, verantwortlich mit Waffen umzugehen. Ebenfalls überprüft wird, ob früher aus medizinischen Gründen entlassenen Armeeangehörigen das Sturmgewehr tatsächlich abgenommen worden war. Beide Massnahmen führten zum zwangsweisen Einzug von Tausenden von Sturmgewehren, die bis dahin von psychisch labilen Personen gehalten wurden. Diese Vorschrift ist inzwischen in [Militärgesetz Artikel 113](#) festgeschrieben.

Alle diese Fortschritte musste eine *Koalition der Vernunft* jedes Mal gegen den erbitterten Widerstand der Waffenlobby durchsetzen. Im Rückblick stellen wir fest: Die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen und die Missbrauchsbekämpfung waren höchst erfolgreich.

Aber auch 195 Schusswaffentote pro Jahr (2014) sind immer noch viel zu viel. Weitere Verschärfungen sind deshalb zwingend erforderlich.

Beunruhigender Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote seit 2015

2015 waren 36 Schusswaffentote oder 18% mehr als im Vorjahr zu beklagen – parallel zu einer deutlichen Zunahme der Verfügbarkeit von Schusswaffen. Die Anzahl der von den Kantonen ausgegebenen Waffenerwerbsscheine ist seit 2014 [in vielen Kantonen](#) massiv am Steigen. Spitzenreiter sind die beiden Kantone Genf (+49.2%) sowie Uri (+49.36%). Dem entsprach der erwähnte Wiederanstieg der Anzahl Schusswaffentote 2015. Für 2016 sind die Zahlen noch nicht überall bekannt.

Diese neue Tendenz muss zu denken geben: nach Jahren des Rückgangs steigen sowohl die Zahlen über die Verfügbarkeit von Waffen als auch die Zahlen über die Anzahl Schusswaffentote wieder an. Dieser fatalen Entwicklung muss durch Anpassungen des Waffengesetzes Einhalt geboten werden. Der Vernehmlassungsentwurf bietet dafür eine gute Grundlage, geht er doch von Ansätzen aus, die ermöglichen, ein gesamteuropäisch gleich hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Die EU-Waffenrichtlinie: Interesse an einem gesamteuropäisch hohen Sicherheitsniveau

Alle Länder haben die schmerzliche Erfahrung gemacht, dass von der allzu einfachen Verfügbarkeit von Feuerwaffen grosse Risiken ausgehen. Eindeutig wissenschaftlich belegt ist der Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Schusswaffensuizid mit der Verfügbarkeit von Feuerwaffen. Hinzu kommt mancherorts die Verwendung von Feuerwaffen durch die organisierte Kriminalität sowie terroristische Vereinigungen, wie das die tragischen Anschläge in Paris zeigten.

Terrorismus und organisierte Kriminalität können nur grenzüberschreitend bekämpft werden. Die europäische Sicherheitszusammenarbeit hat dank Schengen deutlich an Effizienz gewonnen. Weil halbautomatische Waffen bei mehreren verheerenden Terroranschlägen eine zentrale Rolle spielten, leitete die EU kurz danach eine Revision der in die Jahre gekommenen Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ein. Die Schweiz hat deren Bestimmungen 2008 anlässlich der Assoziation an Schengen übernommen und ihre Anliegen im „Decision shaping“ eingebracht. Ergebnis ist die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der bisherigen EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG. Die Revision bringt zahlreiche Fortschritte mit sich. Namentlich werden die besonders gefährlichen halbautomatischen Feuerwaffen von den bewilligungspflichtigen zu den verbotenen Waffen umgeteilt. Zwar sind Ausnahmen möglich. Die Hürden für Ausnahmen sind aber deutlich höher als bei „normalen“ Bewilligungen.

Ein europäisch hohes Sicherheitsniveau im Umgang mit Feuerwaffen trägt auch zur Sicherheit in der Schweiz bei. Gleichzeitig haben die anderen europäischen Staaten ein hohes Interesse daran, dass die Schweiz kein Selbstbedienungsladen für Halbautomaten und andere Feuerwaffen mehr ist: Die Schweizer Armee hat während Jahrzehnten mehrere Hunderttausend Kriegswaffen gratis und ohne jede Kontrolle an Privathaushalte abgegeben! Dieses Problem wurde bisher nie angepackt. Namentlich die Halbautomaten müssen einer ausreichend wirksamen Kontrolle unterworfen werden, denn sie wirken sich in den Händen von Terroristen und Kriminellen besonders verheerend aus.

Ausdrückliche Hinweise von mfe – Haus- und Kinderärzte im Einzelnen:

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmenbewilligungen in E-WG Art. 28c bis 28e sind deutlich zu erhöhen.

Zur Ergänzung der Bestimmungen in **E-WG Art. 28c** ist es naheliegend, sich an den bewährten Voraussetzungen zu orientieren, die das Militärgesetz (SR 510.10) für die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Angehörige der Armee vorsieht. [Militärgesetz Artikel 113](#) sieht umfassende Abklärungen zur Beurteilung der Frage vor, ob eine Person Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe bietet. Neben amtlichen Daten sind auch medizinische und psychologische Informationen beizuziehen. Diese Regelung hat sich bewährt und entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie Art. 5 Abs. 2. Tausende von Angehörige der Armee mussten nach Überprüfungen in der Art von MG Art. 113 ihre Ordonnanzwaffe abgeben, weil sie aus psychischen und anderen Gründen keine Gewähr für einen sorgsamen Umgang boten. Diese Regelung gehört mit Blick auf eine **Stärkung der Suizidprävention** analog ins Waffengesetz.

Wir fordern, diese Lücken durch einen Hinweis in E-WG Art. 28c sowie einen neuen E-WG Art. 28c^{bis} zu schliessen, der analog zum bewährten [Militärgesetz Artikel 113](#) abgefasst wird.

E-WG Art. 28d regelt die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen. **Absatz 1** wird begrüsst. Er beschränkt die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, im Wesentlichen auf privatisierte Sturmgewehre 57 und 90.

Absatz 2 beschränkt Ausnahmegewilligungen a. auf „Mitglieder eines Schiessvereins“ und b. auf Personen, die anderweitig den Nachweis erbringen, „ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen“ zu nützen.

Wir schlagen vor, auch für Mitglieder eines Schiessvereins den Nachweis zu fordern, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nützen. Die Mitgliedschaft allein beantwortet nicht die entscheidende Frage, ob gestützt auf die Ausnahmegewilligung tatsächlich der regelmässige Schiesssport gepflegt wird.

Absatz 3 sieht vor, den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens „nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen“. Das ist zu offen formuliert, denn der periodischen Überprüfung der Voraussetzungen kommt grösste Bedeutung zu. Bei jedem Individuum kann sich die Disposition für Selbst- und Fremdgefährdung im Verlaufe einer Biografie verändern. Deshalb ist eine Wiederholung alle 5 Jahre vorzusehen.

Es wird ja auch im „Schweizer Absatz“ der Richtlinie ausdrücklich beharrt auf einer Nachweispflicht a. für den Einbezug von relevanten medizinischen und psychologischen Informationen, b. für die tatsächliche regelmässige Ausübung des Schiesssportes und c. für die aktive (und nicht nur passive) Mitgliedschaft in einem Schützenverein.

Aus Sicht der Suizid- und Gewaltprävention sind diese Anforderungen alle begründet. Es ist unverständlich, weshalb der Vernehmlassungsentwurf diese Vorgaben kaum umsetzt und so das Risiko eingeht, dass das Schweizer Regulierungsniveau deutlich unter jenem im EU-Europa liegt:

- **Die Vorgabe, medizinische und psychologische Informationen zu bewerten, wird vom Vernehmlassungsentwurf ignoriert. Der Bericht verweist hier auf das totalrevidierte Strafregistergesetz, das den Informationsaustausch über hängige Strafverfahren vorsieht. Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar. Ein Strafverfahren hat a priori nichts mit dem Bezug von medizinischen und psychologischen Informationen zu tun.**

Wir fordern, zur Stärkung der Suizid- und Gewaltprävention die Nachweispflicht auf das regelmässige Schiessen auszubauen und in jedem Fall alle 5 Jahre eine Erneuerung des Nachweises vorzusehen:

E-WG Art. 28d

¹
...

² Ausnahmegewilligungen können nur erteilt werden an:

- a. ein Mitglied eines Schiessvereins, das gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis erbringt, mit seiner Feuerwaffe regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe zu trainieren und an diesen Wettkämpfen teilzunehmen;
- b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie mit ihrer Feuerwaffe unter Aufsicht eines Schiessinstructors oder einer Schiessinstructorin regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe trainieren und an diesen Wettkämpfen teilnehmen;

³ Der Nachweis des regelmässigen Schiessens nach Absatz 2 ist gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nach jeweils längstens 5 Jahren erneut zu erbringen.

⁴
...

E-WG Art. 28e regelt die besonderen Voraussetzungen für Sammler und Museen. Für den Nachweis, dass angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen worden sind, wird auf Artikel 26 hingewiesen. Die in der EU-Richtlinie in Art. 5a vorgesehene Pflicht, Waffe und Munition getrennt wegzuschliessen, muss an dieser Stelle ergänzt werden. Im aktuellen Waffengesetz sieht bisher allein [Artikel 28](#)

[Absatz 2 WG](#) vor, dass beim Transport Waffe und Munition getrennt sein müssen. Diese Vorschrift sollte auf die Aufbewahrung generell ausgedehnt werden – **das erhöht die Sicherheit** und erfüllt die Vorgaben der Richtlinie.

[WG Art. 26 Aufbewahren](#)

^{1bis} Waffe und Munition müssen sicher und getrennt weggeschlossen sein.

Besitz von verbotenen und nicht verbotenen Waffen konsequenter regeln

Vom Erwerb einer verbotenen Waffe muss der Besitz einer verbotenen Waffe unterschieden werden. Der Besitz einer verbotenen Waffe wird im Vernehmlassungsentwurf allein in der Übergangsbestimmung in E-WG Art. 42b geregelt.

- Der Vernehmlassungsentwurf sieht jedoch in E-WG Art. 42b Abs. 1 allein eine Meldepflicht vor, nicht aber eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Das muss ergänzt werden.
- Ferner sieht E-WG Art. 42b Abs. 2 äusserst grosszügige Ausnahmen selbst von dieser äusserst bescheidenen Meldepflicht vor. Von der Meldepflicht ist befreit,
 - sofern die verbotene Waffe bereits registriert worden ist. Dies ist in der Regel für Ordonnanzwaffen der Fall, die nach Dezember 2008 privatisiert worden sind, da seither eine Registrierungspflicht besteht;
 - wer ein Ersterwerber ist, wer also neu direkt aus den Beständen der Militärverwaltung eine (verbotene) Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernimmt.

Diese äusserst weitgehenden Ausnahmebestimmungen sind unannehmbar. Sie hebeln die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung für Hunderttausende von verbotenen Waffen aus (siehe Tabelle). Alle drei Ausnahmeregelungen müssen angepasst und durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt werden, um das **Ziel** zu verwirklichen, **dass verbotene halbautomatische Waffen tatsächlich allein noch von Privaten gehalten werden können, welche dafür die Voraussetzungen erfüllen.**

Leider sind neben verbotenen halbautomatischen Waffen weitere Hunderttausende von Waffen nicht registriert, der Bundesrat spricht von knapp 2 Millionen Waffen, die sich ohne Kenntnis der Behörden im Besitz von Schweizer Privathaushalten befinden! Die KKJPD, die Polizeikommandanten und die Polizeiverbände fordern deshalb seit Jahren die Nachregistrierung von bisher nicht erfassten Feuerwaffen. Denn eine erweiterte Registrierungspflicht schützt nicht zuletzt Polizistinnen und Polizisten, die sich mit Waffengewalt konfrontiert sehen.

Nach und nach haben die Kantone in der Folge ihre Waffenregister im Online-Abfrage-Waffenregister (OAWR) vernetzt. Seit Herbst 2016 kann man nun erstmals feststellen, wie viele Pistolen und Gewehre offiziell registriert sind. Damit ist die Zeit reif, in den kantonalen Registern auch den Alt-Besitz von Feuerwaffen endlich zu registrieren und der Polizei damit bessere Fahndungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Diese Anliegen können wie folgt umgesetzt werden:

E-WG Art. 42b Übergangsbestimmung

¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes bereits im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b - d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Feuerwaffe innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lassen.

² Der Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist rechtmässig, wenn der Besitzer oder die Besitzerin die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 6 erfüllt.

Keine Ausnahmen für die Überlassung der Ordonnanzwaffe zu Eigentum

Die erwähnte Ausnahmeregelung in den Übergangsbestimmungen E-WG Art. 42b Abs. 2 für Ersterwerber ist nicht angebracht. Hier geht es also um jene Angehörigen der Armee, die bei der Entlassung aus der Wehrpflicht direkt aus den Beständen der Militärverwaltung eine Ordonnanzwaffe zu Eigentum übernehmen. Die Anzahl abgegebener Waffen nahm von 2015 auf 2016 um 20% deutlich zu, während die Anzahl aus der Wehrpflicht entlassener Angehöriger der Armee im gleichen Zeitraum bloss um 11% anstieg. **Diese Zunahme der Verfügbarkeit von Schusswaffen schlägt sich darin nieder, dass nach Jahren des Rückgangs nun auch die Anzahl Schusswaffentote wieder zunimmt. Die Gleichung – mehr Waffen gleich mehr Schusswaffentote – wird leider durch die Statistik bestätigt.**

Die Voraussetzungen zur Abgabe von Militärwaffen an Angehörige der Armee, die aus der Wehrpflicht entlassen werden, sind nicht im Waffengesetz, sondern im Militärgesetz geregelt. Militärgesetz, Art. 114 Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung zu bezeichnen, die den Angehörigen der Armee zu Eigentum überlassen werden.

Diese Voraussetzungen sind heute ungenügend und es ist unannehmbar, dass sie mit den erwähnten Ausnahmeregelungen im Vernehmlassungsentwurf indirekt bekräftigt werden.

Konkret fordern wir deshalb, das Militärgesetz in Art. 114 Abs. 2 wie folgt auszugestalten:

Militärgesetz, Art. 114 Abs. 2 (neu)

² Wer eine Ordonnanzwaffe aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernimmt,

- a. legt einen gültigen Waffenerwerbsschein vor;
- b. weist nach, den Schiesssport regelmässig auszuüben;
- c. bezahlt für die Waffe einen marktüblichen Preis.

Die übrigen Ausnahmebestimmungen für Ordonnanzwaffen im Privateigentum aufheben

Gesetzessystematisch macht es keinen Sinn, zu Halbautomaten umgebaute Sturmgewehre 57 und 90 zu verbotenen Waffen zu erklären, und gleichzeitig an den Ausnahmebestimmungen für ältere Ordonnanzwaffen (namentlich Karabiner 11 und 31) festzuhalten. Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinplicht finden sich in Art. 10 WG auch für Druckluft- und CO₂-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, sowie für Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen.

Ausnahmen sowie die Ausnahmen von dieser Ausnahme sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden. Streichung bedeutet, dass für den Erwerb von Waffen in jedem Fall ein Waffenerwerbsschein benötigt wird:

WG Art. 10 „Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinplicht“: *streichen*

WG Art. 10a „Prüfung durch die übertragende Person“: *streichen*

WG Art. 11 „Schriftlicher Vertrag“: *streichen*

Keine Abgabe von Ordonnanzwaffen an Kinder und Jugendliche

Die Behauptung des erläuternden Berichts, EU-Richtlinie Art. 2 erlaube die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Jungschützen, trifft nicht zu. Dort findet sich keine solche Ausnahme. **Die Abgabe von halbautomatischen Waffen an Kinder und Jugendliche ist nicht zu rechtfertigen. „Verbotene Waffen“ haben in den Händen von Kindern und Jugendlichen nichts zu suchen.** Es stehen ausreichend Sportwaffen zur Verfügung, damit Jugendliche in den Schiesssport eingeführt werden können.

WG Art. 11a „Leihweise Abgabe an unmündige Personen“: *streichen*

Durch die Streichung von [WG Art. 10](#), [WG Art. 10a](#), [WG Art. 11](#) und [WG Art. 11a](#) kann das Waffengesetz wesentlich entschlackt und damit übersichtlicher gestaltet werden.

Datenbanken der Zentralstelle

Wir begrüßen die angepassten Bestimmungen der Datenbanken, die von der Zentralstelle (Art. 31c) geführt werden, die Information der Öffentlichkeit über statistische Grundlagen ist in diesem Bereich jedoch ungenügend. Sowohl die wissenschaftliche Forschung als auch die öffentliche politische Debatte werden dadurch stark behindert. Verlässliche Informationen sind Voraussetzung für einen sachlichen Diskurs in einem emotional aufgeladenen Feld.

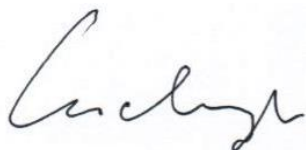
Wir schlagen deshalb vor, das Bundesamt für Statistik zu ermächtigen, statistische Auswertungen der in den Datenbanken der Zentralstelle enthaltenen Daten zu erarbeiten und periodisch zu veröffentlichen:

WG 32I Berichterstattung

Die Zentralstelle und die kantonalen Bewilligungsbehörden übermitteln die Daten der Datenbanken und Informationssysteme nach Artikel 32a und der Meldungen nach Artikel 32k dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen



Philippe Luchsinger, Präsident



Reto Wiesli, Geschäftsführer

EJPD
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 5. Januar 2018

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der oben erwähnten Richtlinie. Gerne nehmen wird dazu wie folgt Stellung:

Halbierung der Anzahl Schusswaffentote – Erfolgsgeschichte fortsetzen: Die Schweiz hat in den letzten 20 Jahren durch die schrittweise Verschärfung des Waffenrechts zahlreichen Menschen das Leben gerettet und die Sicherheit in unserem Land deutlich erhöht. Waren 1998 – dem letzten Jahr vor Inkrafttreten des Waffengesetzes – noch über 460 Schusswaffentote zu beklagen, so halbierte sich diese Zahl dank vielfältigen Verbesserungen des Waffenrechts seither auf rund 200 jährlich. Der Zusammenhang ist eindeutig: Je mehr die Schweiz die Verfügbarkeit von Schusswaffen einschränkte, desto weniger Schusswaffensuizide und Schusswaffen-Tötungen waren zu beklagen. Nun gilt es, auf diesem bewährten und erprobten Weg voranzuschreiten. Denn auch 200 Schusswaffentote jährlich sind zu viel, umso mehr in den letzten Jahren die Anzahl Schusswaffentote wieder am Steigen ist.

Das Schutzniveau in ganz Europa erhöhen: Die SGPP stützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Genehmigung der revidierten EU-Waffenrichtlinie und der damit verbundenen Verbesserungen des Schweizer Waffenrechts. Die Suizidprävention wird so weiter gestärkt und die Sicherheit in der Schweiz generell erhöht. Die Schaffung eines gesamteuropäisch gleichmässig hohen Standards trägt dazu bei, in ganz Europa das Sicherheitsniveau anzuheben. Denn Terrorismus und organisierte Kriminalität können nur grenzüberschreitend wirksam bekämpft werden.

Den Zugang zu halbautomatischen Waffen einschränken: Halbautomatische Waffen haben bei mehreren verheerenden Terroranschlägen eine zentrale Rolle gespielt. Deshalb ist es richtig, deren Verfügbarkeit in ganz Europa einzuschränken: auf militärische und polizeiliche Schutzkräfte sowie – gestützt auf Ausnahmegewilligungen – auf Sportschützen und Sportschützinnen, die nachweislich regelmässig trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen. Die Frage der Ausnahmegewilligungen ist in der bundesrätlichen Vorlage noch zu wenig klar geregelt. Nur wer Gewähr für einen sorgsamem Umgang mit verbotenen Waffen bietet, soll eine Ausnahmegewilligung beantragen können. Zudem ist auf die subventionierte Abgabe solcher Waffen durch den Staat zu verzichten und dafür marktübliche Preise vorzusehen.

Den Zugang zu Informationen verbessern: Wer die Sicherheit im Waffenbereich erhöhen will, braucht den raschen Zugang zu hochwertigen Informationen, die international verfügbar sind. Auf diesem Weg sind in den letzten Jahren grosse Fortschritte erzielt worden. Weitere Verbesserungen ermöglicht die vorliegende Revision. Wichtig ist, dass nun auch in Bezug auf den Besitz von Waffen bestehende Lücken geschlossen werden. Das ist namentlich für die Polizei von grösster Bedeutung. So wollen die Beamten und Beamtinnen beispielsweise wissen, ob der mutmassliche Betreiber einer Hanfplantage im Besitz einer Pistole ist, bevor sie eine Hausdurchsuchung vornehmen. Zudem braucht es statistische Daten, damit die Wirksamkeit der Missbrauchsbekämpfung auf informierter Grundlage überprüft werden kann.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Freundliche Grüsse

SGPP



Pierre Vallon
Präsident



Christoph Gitz
Geschäftsführer



Daniel Wyss
Präsident
Rütschelengasse 7
3400 Burgdorf
034 4221220
daniel.wyss@wysswaffen.ch

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
Frau Simone Rusterholz
3003 Bern

15. Dezember 2017

Übernahme der EU Richtlinie 2017/853 Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Rusterholz

Besten Dank für die Einladung und die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

Die Schweiz hat seit dem Jahr 1999 im Takt von etwa zwei bis drei Jahren Waffenrechtsverschärfungen eingeführt. Behörden und Anwender haben Mühe, die fortlaufenden Verschärfungen umzusetzen. Die Verschärfungen treffen in ihrer überwiegenden Mehrheit stets den verantwortungsbewussten Anwender und Waffenbesitzer und verursachen einen Riesenaufwand an behördlichen Tätigkeiten. Bei den Behörden werden durch ausufernde administrative Arbeiten viele Mitarbeiter gebunden, deren Einsatz auf den Strassen nötig wäre, dort wären nämlich Gewalttaten und Terroranschläge zu verhindern. Die Sicherheit, und der Schutz vor Waffenmissbrauch wird nicht dadurch verbessert, dem gesetzestreuem Bürger/in immer strengere Vorschriften zu machen.

Die hier zur Diskussion stehende Umsetzung der neuesten EU Richtlinie 2017/853 ist ein beeindruckendes bürokratisches Monster, welches in der vorliegenden Form riesigen behördlichen Mehraufwand mit sich bringen würde. Die im erläuternden Bericht Punkt 5.2 gemachte Aussage: «...» zu einem personellen Mehraufwand» muss als bewusste Irreführung der Vernehmlassungsteilnehmer und des Parlamentes interpretiert werden, ist sie doch himmelweit untertrieben und verharmlosend. Selbstverständlich müssten in allen kantonalen Waffenbüros zahlreiche Mitarbeiter angestellt werden um all die neuen Aufgaben, Bewilligungen und Kontrollen zu bewältigen. Noch schlimmer ist hingegen, dass mit dem vorliegenden Entwurf verschiedene Punkte durch die Hintertür eingeführt würden, welche das Schweizer Volk und das Parlament schon mehrmals ausdrücklich abgelehnt haben. Dies ohne irgendeinen Gewinn an Sicherheit oder der Aussicht, den (ohnehin relativ tiefen) Missbrauch von Waffen zu reduzieren. Einzig die legalen Besitzer von Waffen; die Schützen, die Sammler, die normalen Waffenbesitzer und in Teilbereichen auch die Jäger würden von noch mündigen Staatsbürgern und Waffenbesitzern zu Bittstellern an die Waffenbüros der Kantone, denn zehntausende, wenn nicht hunderttausende von Waffen würden von der Kategorie «B» bewilligungspflichtig, in Kategorie «A», verboten, um geteilt. Es muss wohl jedem klar sein, dass man keinen Terroranschlag verhindert, indem man dem legalen Waffenbesitzer die Magazinkapazität auf 10 Schuss limitiert.

Wir lehnen daher diesen gesamten Vorschlag entschieden ab. Die Schweiz ist nicht an der Hundeleine der EU Bürokraten! Die vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung findet in diesem Entwurf nicht Anwendung. Zudem sind viele Punkte in den Gesetzestexten unklar oder gar nicht geregelt. Diese Punkte würden nachher, da haben wir schon viele, leider negative Erfahrungen gemacht, in der Verordnung durch den Bundesrat (also faktisch durch das EJPD) geregelt, ohne dass das Parlament und die Anwender mit Sachverstand noch Einfluss darauf nehmen könnten.

Sollten nicht nach der Vernehmlassung durch das Parlament ganz massive Entschärfungen an dem vorliegenden Vorentwurf gemacht werden, wird sich der schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband mit allen demokratischen Mitteln und voller Kraft gegen diese erneute, für die Bekämpfung von Waffenmissbrauch vollkommen nutzlose Gesetzesverschärfung wehren und mit den entsprechenden Partnern das Referendum ergreifen.

Nachfolgend äussern wir uns zu den einzelnen Gesetzesartikeln **und machen zu Artikel 8 zwei zusätzliche Vorschläge:**

Art. 4 Abs 1d, Schlagstöcke streichen (dafür Ergänzung in Artikel 8 Abs. 1)

Art. 4 Abs. 2a

Streichen (dafür Ergänzung in Artikel 8 Abs. 1)

Art. 4 Abs. 2bis

Es gibt Feuerwaffen, z.B. das Marlin Mod. 9, welche fachlich als Handfeuerwaffe einzustufen sind aber das Kaliber und Magazine von Faustfeuerwaffen haben. Umgekehrt wäre es möglich, dass eine Faustfeuerwaffe das Kaliber einer Handfeuerwaffe hat. Daher müsste auf das Kaliber definiert werden:

- a. 20 Faustfeuerwaffenpatronen
- b. 10 Handfeuerwaffenpatronen

Art. 5

Bisher hat dieser Artikel nur den Verkauf, den Kauf und die Einfuhr in die Schweiz geregelt. Bestehender Besitz der verschiedenen, legal erworbenen Waffen war nicht betroffen. Jemand, der altrechtlich einen Halbautomaten besitzt, der aus einer Serief Feuerwaffe abgeändert wurde, konnte diesen bisher legal im Besitz behalten. Neu wären alle diese Waffenbesitzer (gesamtschweizerisch zehntausende) darauf angewiesen, sich ihren Besitz innerhalb zwei Jahren (neu Art. 42b Abs.1) bestätigen zu lassen. Dies käme einer nachträglichen Registrierung, welche vom Souverän klar abgelehnt wurde, gleich. Zudem ist völlig unklar, welche Bedingungen die Behörden an diese Bestätigungen knüpfen würden.

In Absatz 6 werden bisher richtigerweise die Stgw 57 und 90, welche vom Bund den aus der Dienstpflicht ausgetretenen Soldaten, zu Eigentum abgegeben wurden, vom Verbot des Erwerbes ausgenommen und somit der «normalen» Waffenerwerbsscheinpflicht unterstellt. Dieses Schweizerische Privileg soll mit der vorgeschlagenen Revision ebenfalls fallen, ohne dass es dafür eine Notwendigkeit gibt.

Mit der ganzen Revision des Artikels 5 würde zudem eine Umkehr der «Beweislast» in ungeheurem Ausmass erfolgen. Bisher mit Waffenerwerbsschein erwerbbar Waffen, für welche die Kantone einen **Waffenerwerbsschein** ausstellen **mussten**, wenn die Erwerbsbedingungen erfüllt sind, würden zu verbotenen Waffen, für welche die Kantone **Ausnahmebewilligungen** ausstellen **könnten**, wenn sie wollen und dass der politischen Einstellung des zuständigen Regierungsrates und der zuständigen Beamten entspricht. Für ein eidgenössisches Waffengesetz und ein basisdemokratisches Land wie die Schweiz es ist ein absolut unakzeptabler Vorschlag! Schliesslich lehnen wir auch Abs. 1 d ab. Viele Waffen lassen sich ohne Hilfsmittel zerlegen und mit dieser Formulierung würde man teilweise sogar zur Jagd zugelassene Waffen in die Kategorie «A», verboten einteilen.

Wir schlagen folgende Formulierungen vor:

Absatz 1:

Das Wort «Besitz» ist zu streichen

Absatz 1c:

- Faustfeuerwaffen, bei denen ein Magazin von mehr als 20 Faustfeuerwaffenpatronen eingesetzt ist.
- Handfeuerwaffen, bei denen ein Magazin von mehr als 10 Handfeuerwaffenpatronen eingesetzt ist.

Absatz 6:

Die Kantone bewilligen zu den Absätzen 1 bis 4 Ausnahmen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Art. 8 Abs 1

Seit 1999 haben wir die unbefriedigende und unverhältnismässige Vorschrift, dass man für einen Schalldämpfer eine Ausnahmebewilligung braucht, während man eine Waffe mit einem Waffenerwerbsschein erwerben kann. Dies kommt wohl daher, weil in vielen Köpfen das vollkommen unrealistische Bild aus Krimis und Thrillern vorherrscht, wo der Verbrecher ein kleines Röhrchen auf seine Waffe aufschraubt und dann ohne den geringsten Lärm zu verursachen eine Gewalttat begeht. In Wirklichkeit ist ein Schalldämpfer ein Gerät, welches weder besonders klein ist noch den Schussknall vollkommen dämpft. Vielmehr reduziert es den Schussknall soweit, dass Hörschädigungen weitgehend ausgeschlossen werden können und das Umfeld (Jagd, Sportschiessen usw.) weniger mit Schiesslärm belastet werden. Verschiedene deutsche Bundesländer schreiben zwischenzeitlich Schalldämpfer für die Jagd vor und es besteht der allgemeine Trend, Lärm zu reduzieren. Es gibt keinen sachlichen Grund Schalldämpfer waffenrechtlich restriktiver zu regeln als Waffenerwerbsscheinpflichtige Waffen. Daher schlagen wir folgende Textänderung vor:

Wer eine Waffe, einen wesentlichen Waffenbestandteil, **einen Schalldämpfer** und dessen besonders konstruierte Bestandteile oder einen Schlagstock erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

Art. 8 Abs. 2d

Seit 1999 besteht die unverhältnismässige Regelung, dass eine Person das Recht Waffen zu erwerben und zu besitzen verliert, wenn sie zwei aktuelle Strafregistereinträge wegen Verbrechen oder Vergehen hat. Dies führt in etlichen Fällen dazu, dass Waffen entzogen oder Gesuche verweigert werden müssen, obschon die begangenen Delikte keinerlei gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden. Häufig handelt es sich um fahrlässig begangene Verkehrsdelikte. Daher schlagen wir die Änderung des Satzes in folgende Version vor:

.....oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden, im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Artikel 11 Abs 1d

Das Anliegen mit dem Einreichen der Ausweiskopie ist nachvollziehbar. Wichtig ist, dass dann bei der Übertragung von Feuerwaffen nur noch die Ausweiskopie nötig ist und auf dem Vertrag der Ausweis nicht mehr aufgeführt werden muss.

Art. 15 Abs. 1

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wäre es für den Verkäufer völlig unklar festzustellen, wer denn nun die Anforderungen für diese grösseren Magazine erfüllt und wer nicht. Beispielsweise ein Waffenbesitzer, der beim allfälligen Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften eine Ordonnanzwaffe, die er direkt aus den Beständen der Militärverwaltung übernommen hat besitzt, hat dafür keine schriftliche Legitimation vorzuweisen. Zudem sind Magazine für Stgw 90 und 57 mit 15 / 20 / 24 / 30 Schuss in ungeheuren Mengen und völlig ausserhalb jeder Kontrollmöglichkeit im Umlauf. Die Weitergabe von Privatperson zu Privatperson ist unkontrollierbar da Magazine seit jeher keine Nummer haben. Es ist also reine Augenwischerei, dem Verkäufer hier eine nicht kontrollierbare Verantwortung aufzubürden. Dieser Artikel ist zu streichen, da überflüssig. Es ist ja geregelt und sanktioniert, wer solche Magazine besitzen, respektive benutzen darf.

Artikel 16a

Einverstanden

Art. 18a Abs. 1

Der im Vorschlag herausgestrichene Satz «Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteiles» ist im Gesetzestext zu belassen. Es gibt keine zwingende EU Vorschrift, dass bei kompletten Waffen alle wesentlichen Teile zu markieren sind. Dies würde zu Exzessen von Markierungen in Kleinstschrift führen, die dann sogar bei jedem Verschlusskopf noch markiert werden müssen. Da entstände ein riesiger Aufwand, übrigens auch für die Behörden, da viele Hersteller aus produktionstechnischen Gründen nicht alle Hauptteile mit der gleichen Nummer beschriften würden. Dadurch müssten künftig bei jedem Waffenkauf vom Verkäufer aber auch von der Behörde mindestens drei Nummern erfasst werden. Neben einem administrativen Riesenaufwand würde das der Missbrauchsbekämpfung nicht im Geringsten dienen und die Fehlerquote bei den Erfassungen verdreifachen. Hier können wir Ihnen nur empfehlen einmal mit den Praktikern in den Waffenbüros zu reden.

Art. 19

Einverstanden

Art. 21 Abs. 1

Neu soll der Buchführungspflicht ebenfalls die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität eingeführt werden. Dies würde bedeuten, dass neben der verlangten Pflicht der Kauflegitimation, die wir aus den dargelegten Gründen ablehnen auch noch eine genaue Buchführung von Magazinen verlangt würde. Wir müssen befürchten dass Sie sich nicht bewusst sind, dass hunderttausende von Magazinen mit hoher Ladekapazität im ganzen Land verteilt sind. Da weder diese noch die neu in Umlauf gebrachten Magazine über eine individuelle Nummer verfügen, ist eine Kontrolle dieser Waffenteile ausgeschlossen. Den Waffenhandelspatentinhabern und damit auch den kantonalen Waffenbüros eine solche administrative Zusatzaufgabe aufzubürden wäre ein völliger Unsinn und würde nur wertvolle Arbeitszeit vernichten, welche die Behörden sowie Patentinhaber für wichtigere Dinge verwenden sollten. Überdies würden solche Vorschriften höhere Kosten verursachen, welche durch die Kunden respektive die Steuerzahler zu tragen wären.

Art. 21 Abs 1bis

Diese Meldepflicht von Transaktionen an die Waffenbüros in elektronischer Form schlägt nun wirklich dem Fass den Boden aus. Stellen Sie sich einmal vor, was da kantonal an Meldungen zusammenkommen würde, wenn die Waffenhandelspatentinhaber jede unter Abs. 1 aufgeführte Transaktion und auch jede Einfuhr innert 10 Tagen an das kantonale Waffenbüro melden müssten. Allein bei den Munitionsverkäufen wären das pro Kanton je nach Kantonsgrösse hunderte von Verkäufen täglich, welche Waffenhandelspatentinhaber in irgendeine Software (die ja auch noch zu erstellen und bezahlen wäre) einzutippen hätten. Und was würden dann die Waffenbüros mit diesen Meldungen anfangen? Beamte damit beschäftigen diese Meldungen durchzulesen?? Die Waffenbüros vermögen schon heute ihre Aufgaben kaum zu erfüllen. Einige sind mit der Erfassung der Waffenkäufe monatelang im Rückstand.

Abs. 1 bis, ist komplett zu streichen. Die bisherige, schriftliche Erfassung hat sich bewährt. Die Waffenbüros können bei Bedarf jederzeit die Register der Waffenhandelspatentinhaber einsehen. Die Kopien der Waffenerwerbsscheine und Waffenverträge müssen schon jetzt innert 30 Tagen an die Waffenbüros eingeschickt werden. Damit werden die Waffenregister unverzüglich aktualisiert.

Art. 21 Abs 1 ter

Was soll denn das? Selbstverständlich verweigern wir den Verkauf oder die Transaktion von Munition, wenn uns der Käufer verdächtig erscheint. Wir müssen uns heute schon vergewissern ob der Käufer die waffenrechtlichen Bedingungen erfüllt um Munition überhaupt erwerben zu dürfen. Und jetzt sollen die Kantone noch eine Behörde bezeichnen, welche Meldungen über solche verdächtigen Transaktionen (welche wir selbstverständlich gar nicht vornehmen würden, wir haben ja keine Verpflichtung Munition zu verkaufen), entgegennimmt.

Ja an was haben Sie denn gedacht? Vielleicht die Behörde zur Erteilung von Bewilligungen für Kleinskilifte oder für die Zucht von Steinpilzen in den Fliessgewässern?

Wir Büchsenmacher machen im Zweifelsfall heute schon solche Meldungen an die Polizei, da braucht es wohl keine zusätzliche Behörde!!

Art. 28b

Keine Bemerkungen, da für Nicht Feuerwaffen die Situation gleich bleibt.

Art. 28c Abs. 2

Die Formulierung «als achtenswerte Gründe gelten» ist zu eng, da kein Spielraum für die Kantone mehr besteht für andere, nicht vorhersehbare Anträge Bewilligungen zu erteilen. Daher ist die bisherige Formulierung: «als achtenswerte Gründe gelten **insbesondere**» zu verwenden.

Da wir befürchten müssen, dass in der Verordnung unzulässige Einschränkungen gemacht werden, verlangen wir folgende Ergänzungen:

Abs. 2b sportliches Schiessen, ohne Einschränkungen der Art

Abs. 2c Sammlertätigkeit, ohne Einschränkung der Art oder der Systematik der Sammlung

Art. 28d

Hier fehlt eine grundsätzliche Überlegung: Was ist mit all den Leuten, die neu eine Schiessstätigkeit mit Waffen nach Art 5. Abs. 1 b und c beginnen möchten? Diese können weder eine Vereinsmitgliedschaft vorweisen noch eine regelmässige Teilnahme an Schiessanlässen.

Daher muss ein Absatz 2c eingefügt werden: Für Personen, welche neu mit dem Schiesssport beginnen wollen und die übrigen waffengesetzlichen Bedingungen erfüllen.

Art. 28d Abs. 1

Es ist nicht erforderlich eine Einschränkung auf solche Waffen zu machen, die «für das sportliche Schiessen tatsächlich verwendet werden». Ein solche Einschränkung ist schlicht nicht nötig und würde der Willkür Tür und Tor öffnen. Eine komplett unterschiedliche Anwendung in den verschiedenen Kantonen wäre vorprogrammiert. Absatz 1 ist somit unnötig und wegzulassen.

Art. 28d Abs 2b

Ergänzung:

als regelmässig gilt: mindestens einmal in 5 Jahren.

Der Gesetzgeber muss hier zwingend eine Regelung treffen, sonst wird die Regelung durch das EJPD in der Verordnung getroffen!

Art. 28d Abs. 3

Diese Regelung würde für die kantonalen Waffenbüros eine ungeheure Flut von Überprüfungen nach sich ziehen. Daher schlagen wir folgenden Text vor:

Wenn keine gegenteiligen Daten vorliegen und vom Besitzer keine gegenteilige Meldung gemacht wird, gilt der Nachweis nach 5 und nach 10 Jahren als erbracht.

Art. 28e Abs. 1

Dieser Absatz ist überflüssig und zu streichen. In Artikel 26 WG ist bereits geregelt wie Waffen aufzubewahren sind und Artikel 47 der Verordnung präzisiert das für die Serief Feuerwaffen.

Art. 28e Abs. 2a

Eine ganz schlimme Regelung die wir komplett ablehnen. Ein Sammler hat das Recht verschiedenste (Ausnahme) Bewilligungspflichtige Waffen zu sammeln. Eine behördliche Beschränkung auf «einen bestimmten Zweck» würde jeden Sammler komplett einschränken und der willkürlichen Anwendung durch die verschiedenen Kantone Tür und vor allem Tor öffnen.

Art. 28e Abs 2b

Die Kantonalen Waffenbüros haben eine lückenlose Kontrolle über die Ausnahmewilligungspflichtigen Waffen. Es ist unverhältnismässig und sachlich nicht begründbar warum der Besitzer eine solche Liste zusätzlich für die Behörden führen müsste.

Art. 28e Abs 2c

«das Verzeichnis» ist zu streichen, wie vorher unter Art. 28e Abs. 2b begründet.

Art. 31 Abs. 1f

Wir argumentieren ja, dass nur das eingesetzte Magazin mit hoher Kapazität die Waffe zu einer Waffe der Kategorie A macht. Daher soll die Behörde auch nur solche Magazine beschlagnahmen, wenn sie ohne Bewilligung in die entsprechende Waffe eingesetzt wurden. Die übrigen Absätze gelten sinngemäss.

Art. 32a Abs.1c

Wenn Schengen Staaten der Schweiz Meldungen machen wollen betreffend Verweigerungen von waffenrechtlichen Bewilligungen sind wir nicht direkt dagegen. Allerdings entstünde dadurch ein administrativer Aufwand dessen Nutzen ungewiss ist. Wenn dem Antragsteller in einem Schengen Staat ein waffenrechtlicher Antrag verweigert oder eine Waffe entzogen wurde, ist das wahrscheinlich auch Polizeirelevant. Die entsprechende Person könnte wohl auch über bereits vorhandene, stets gerühmte Verbindungen der Polizeibehörden entlarvt werden, wenn sie denn in der Schweiz ist und waffenrechtlich einen Antrag stellt.

Art. 32c Abs.3 bis

Eine Weiterleitung von waffenrechtlichen Daten an andere EU Staaten, vor allem im automatisierten Verfahren, lehnen wir ganz entschieden ab. Lange nicht alle EU Staaten verfügen über eine zuverlässige Infrastruktur und Behörden um solch sensible Schweizer Daten im automatisierten Verfahren zu erhalten. Im Gegensatz zu den Argumenten im erläuternden Bericht ist es eben nicht so, dass praktisch nur Personen, welche die Bedingungen erfüllen, waffenrechtliche Gesuche stellen. Es kommt regelmässig vor, dass Personen wegen zwei Strafregistereinträgen, welche absolut nichts mit Gewalt oder Betäubungsmitteln zu tun haben, keinen WES erhalten oder Ihnen nachträglich Waffen entzogen werden, beispielsweise beim Antrag für einen europäischen Feuerwaffenpass. Auch falsche Anschuldigungen, beispielsweise wegen Bedrohung kommen regelmässig vor. Eine unbescholtene Person bekommt deswegen solange ein Verfahren läuft keine waffenrechtlichen Bewilligungen. Wenn solche Daten nun an alle Schengen Staaten verteilt werden sollen würden dort unkontrolliert und für alle Ewigkeit Schweizer Bürger entweder wegen falschen oder wegen längst verjährten Daten registriert. Haben die Daten die Schweiz einmal verlassen, fehlt jegliche Kontrolle. Denkbar wäre allerhöchstens eine einzelne Auskunft auf Anfrage und auch nur bei schweren und nachgewiesenen Delikten.

Art. 42b

In einem breiten Konsens wurde bei den letzten Schengen Anpassungen im Jahre 2008 die Formulierung gewählt: Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, welche **seinerzeit** vom Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung oder von der Militärverwaltung übernommen wurden...

Damit wurden auch Feuerwaffen eingeschlossen, die der heutige Besitzer nicht direkt von der Militärverwaltung oder von einem Waffenhandelspatentinhaber erworben hat, sondern die vielleicht durch mehrere Hände gingen. Jeder Waffenwechsel ist gesetzlich genau vorgeschrieben weshalb nicht einzusehen ist, warum nur der direkte Bezüger einer Feuerwaffe von der Nachmeldung befreit werden sollte.

Daher ist Absatz 1b zu ändern in: es sich um eine Ordonnanzfeuerwaffe handelt, die **seinerzeit** aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurde.

Zusätzlich ist Absatz 1c anzufügen:

Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die **seinerzeit** vom Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung erworben wurden.

Abschliessend äussern wir uns noch zu den Punkten 5.1 bis 5.3 Ihres Berichtes:

Bei allen drei Punkten halten wir Ihre Einschätzungen für beschönigend und irreführend. Würden die von Ihnen vorgeschlagenen Punkte umgesetzt müssten die Waffenbüros der Kantone unter anderem folgende Leistungen zusätzlich erbringen:

- Zehntausende, wenn nicht hunderttausende von Feuerwaffen würden von Kategorie B in Kategorie A überführt, ohne dass die Besitzer von den Regelungen Art. 42b profitieren könnten. Ein Riesenaufwand für die Waffenbüros

- Jede Besitzesübertragung von Waffen, Waffenteilen oder Munition müsste innerhalb 10 Tagen an die Kantonalen Waffenbüros gemeldet werden. Dies müsste ja auf irgendeine Art überwacht und klassifiziert werden.
- Beurteilung von Sammlern und Schützen ob sie die besonderen Bedingungen für Ausnahmegewilligungen erfüllen.
- Erfassen von neu drei Waffennummern pro Feuerwaffe, da ja auch für komplette Waffen drei Nummern erlangt würden.
- Bei hunderttausenden von Waffen immer nach 5 Jahren überprüfen ob noch alle Bedingungen für den weiteren Besitz erfüllt sind.
- Diverse weitere Administrativaufgaben.

Die Waffenhandelspatentinhaber aber müssten innert 10 Tagen jede Übertragung von Waffen, Waffenteilen, Zubehör und Munition an das kantonale Waffenbüro melden. Dafür müssten die entsprechenden Daten einzeln eingelesen, eingetippt oder eingescannt werden. Je nach Grösse des Waffenhandelspatentinhabers wäre pro Arbeitstag mit einem Aufwand von 30 Minuten bis 2 Stunden zu rechnen. Wie dargelegt würde auch bei den Waffenbüros ein immenser Mehraufwand entstehen. Dies ohne den geringsten Nutzen, einfach nur weil man den Bürokraten aus Brüssel gefallen will.

Diese zusätzlichen und vollkommen nutzlosen bürokratischen Tätigkeiten werden im Bericht unter Punkt 5.3 mit *...dürften für die Volkswirtschaft kaum von Bedeutung sein*, abgetan. Für die Branche der Büchsenmacher hätte das aber eine riesige, existenzgefährdende Auswirkung!

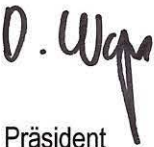
Zusammen mit vielen Partnern sowie den Sportschützen, Sammlern, Jägern und allen legalen Waffenbesitzern erwarten wir von Ihnen eine entscheidende Überarbeitung der Vorschläge. Momentan sind Sie sehr weit davon entfernt, die versprochene pragmatische und sanfte Umsetzung der Schengen Vorgaben zu vollziehen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und werden die weiteren Arbeiten und Vorgänge aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Schweizerischer Büchsenmacherverband SBV

Daniel Wyss



Präsident

Beat Angerer



Vizepräsident

AUGUSTUS fine ANTIQUITIES GmbH
Waffen & Munition
Käpelimattweg 40
4225 Brislach

Tel. 061 577 72 35
info@afa-waffen.ch
www.afa-waffen.ch

Brislach, 28.12.2017

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Vernehmlassungsantwort von AUGUSTUS fine ANTIQUITIES GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren

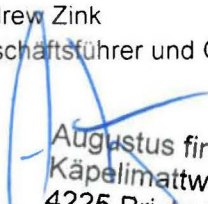
Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Unserer Meinung nach ist diese Richtlinie nicht zielführend da das Problem der Verfügbarkeit automatischer Kriegswaffen welche zu terroristischen Zwecken verwendet werden nicht gelöst wird. Es sind Millionen automatische Handfeuerwaffen, schwere Kriegswaffen und tonnen von Sprengstoff mit dem Kollaps der Ostblock Regime (Albanien, Jugoslawien, UDSSR) in dunkle Kanäle verschwunden. Ganz zu schweigen von den unzähligen Kriegswaffen welche Europaweit illegal seit dem zweiten Weltkrieg gehortet werden. Der Ansatz dieser Gesetzesvorlage ist von falsch und daher nicht verhältnismässig. Es wird der Gesetzestreue Waffenbesitzer drangsaliert und gar ersatzlos enteignet. Wir halten das Gesetz für Verfassungswidrig und zudem Wehrkraftzersetzend da es die Fundamente der Milizarmee vom Kern her unterminiert.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse

Andrew Zink
Geschäftsführer und Gesellschafter


Augustus fine Antiquities GmbH
Käpelimattweg 40
4225 Brislach
Switzerland



**VERBAND BERNISCHER SCHÜTZENVETERANEN
ASSOCIATION BERNOISE DES TIREURS VÉTÉRANS**

3423 Ersigen, 18.12.2017

EINSCHREIBEN
Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort des Verbandes Bernischer Schützenveteranen zur "Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU – Waffenrichtlinie"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Über uns

Der Verband Bernischer Schützenveteranen (VBSV), gegründet am 16. Mai 1924, als Kantonalsektion des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches. Die Kantonalsektion zählte bei der Gründung 142 Mitglieder, heute sind es 4'726.

Der Verband bezweckt die Förderung der aktiven Schiesstätigkeit der Schützenveteranen bis ins hohe Alter. Die Pflege guter Schützenkameradschaft sowie der Zusammenhalt auch ausserhalb des Schiessstandes sind uns ein besonders Anliegen. Getreu unserem Motto: "Uns zur Freude – der Jugend zum Vorbild", unterstützen wir den Nachwuchs im sportlichen Schiessen.

Gesellschaftliche Aktivitäten ausserhalb der Schiesssaison sorgen für den Kontakt über das ganze Jahr, vor allem zu Veteranen, welche aus irgendwelchen Gründen den Schiesssport nicht mehr ausüben können.



Veranlassung

Nach dem Pariser Terroranschlag vom 13.11.2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrechtslinie 91/477/EU durch und begründete diese entsprechend. Fraglich ist aber, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage mit Artikel 144 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) rechtlich legitimiert werden kann. Tschechien, als EU-Mitglied meint Nein und klagt gegen die neue EU-Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof.

Dennoch begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen, unbesehen davon, dass die Terroranschläge der jüngeren Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden.

Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch den grenzüberschreitenden Transport und sind folglich wirkungslos zur Bekämpfung von Terroranschlägen – der Schwindel liegt bereits im Etikett! Dagegen stellen die Änderungen ein massives Erschwernis für den legalen Waffenbesitzer dar.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 (Waffenzubehör)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4, Abs.2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich "für Handfeuerwaffen" respektive "für Faustfeuerwaffen", auf Patronen oder die Ladevorrichtung bezieht. Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auch kaum möglich ist. Deshalb wurde bisher im eidgenössischen Waffengesetz bewusst darauf verzichtet.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines rechtlich nicht erfassten Magazins widerspricht gängiger Praxis. Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten, was auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen hinausläuft. Das Stgw 57 und das Stgw 90 sowie andere halbautomatische Gewehr und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen würden von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben. Diese Verschiebung ist der Beginn einer Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer.

Tausende von unbescholtene(n) Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz solcher Waffen sind, werden von einem Tag auf den anderen von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe und hätten beim Erwerb eine Ausnahmbewilligung nötig, die vom Wohlwollen der ausstellenden kantonalen Behörde abhängig ist und heute nur anerkannten Sammlern vorbehalten ist.



Artikel 5 (Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche den Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben sowie Waffensammler, welche den Schiesssport nie aktiv ausgeübt haben oder aus anderen Gründen Waffen erworben haben) werden zu Eignern von verbotenen Waffen mit allen damit verbundenen Auflagen.

Das entspricht einer Umkehr der Verhältnisse zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. In Zukunft jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen. Neben den unnötigen Erschwernissen für den Schiesssport manifestiert sich darin ein Vertrauensverlust des Staates in den Bürger. Der Vorschlag zur Änderung des Waffengesetzes ist unklar formuliert, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führt. Zudem gehen einzelne Bestimmungen weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären denn auch fast alle betroffen.

Artikel 18, Abs. 1 (Rückverfolgbarkeit)

Art. 18, Absatz 1 besagt, dass: "Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen, sowie deren wesentlichen Bestandteilen oder von den deren Zubehör müssen die Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgung einzeln und unterschiedlich markieren." Auch in den Erläuterungen beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das geht weit über das hinaus, was in Art 4 (1) der geänderten EU Waffenrichtlinie gefordert wird, denn dort heisst es: ", dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird." Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie und sie steht immer noch in Übereinstimmung mit dem aktuellen schweizerischen Waffengesetz. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Änderung des Artikels 18a, Abs. 1.

Art 28 b bis 28d (Ausnahmebewilligungen und besondere Voraussetzungen für Sportschützen)

In Art. 28, Abs.2, Bst e beschreibt "kulturelle und historische Zwecke" als achtenswerte Gründe für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff "Kultur" subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch Sportschützen und Sammler "kulturelle Zwecke" geltend machen. Damit werden die Bst. b und c sowie die Art. 28c und 28d überflüssig. In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschüt-



**VERBAND BERNISCHER SCHÜTZENVETERANEN
ASSOCIATION BERNOISE DES TIREURS VÉTÉRANS**

zen zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2, Bst. b der Passus "dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen." so allgemein formuliert, dass für die nachfolgenden Verordnungen fast alles möglich bleibt. Es bedarf in allen Fällen einer klaren und eindeutigen Regelung. Es muss im Bereich Schiessen Gewehr 300m, wie zur Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten Jahren drei Jahren zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen absolviert wurden. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz bzw. der Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Es ist aber fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um "auf andere Art" das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Fehlt die Möglichkeit zum zwanglosen Nachweis, bliebe der Vereinszwang. Nur, dass es für Vereine gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn ob dem Zwang die Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder Kapazitäten bezüglich Schiesstage, Schiesszeiten und weiteren behördlichen Auflagen überschritten werden.

Nach Art. 28d, Abs. 3 soll der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens nach 5 und nach 10 Jahren gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde erneut erbracht werden. Abgesehen vom unsinnigen administrativen Aufwand, ist zu bemängeln, dass in Art 28d, Abs.2 entweder die Vereinsmitgliedschaft oder der Nachweis des regelmässigen Schiessens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gefordert wird. Deshalb ist nicht einzusehen und widersprüchlich, weshalb nun in Art 28d, Abs. 3 beide Voraussetzungen gemeldet werden müssen. Zudem erlaubt die heutige Gesetzeslage den Polizeibehörden, bei Bedarf auf administrativer Ebene präventiv zu intervenieren und wenn nötig die Waffe zu entziehen. Dieser administrative Weg ist zudem schneller und effizienter als strafrechtliche Massnahmen.

Artikel 31, Abs. 1, Bst. f (Sanktionen / Beschlagnahmung)

Art. 31, Abs. 1, Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen (Magazine) aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu Rechtsunsicherheit. Die Tatsache, dass Ladevorrichtungen von Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht die Rechtsunsicherheit weiter. Dass unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahre seit der Einführung des Stgw 57 und später des Stgw 90 besitzen durften, bei Missachtung so hart zu bestrafen ist unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Artikel 42b (Übergangsbestimmungen)

In Art. 42b, Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen innerhalb von 2 Jahren den rechtmässigen Besitz von der zuständigen Behörde des Wohnkantons bestätigen lässt. Das ist nichts anderes als eine neue Formulierung zur Nachregistrierung, welche das Volk bereits 2011 und 2013 sowie das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen. Dieser Art. 42b ist aus Sicht unseres Verbandes nicht akzeptierbar.



Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – insbesondere bezüglich der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Unabhängig von der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das sind nur drei Jahre. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibende brauchen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont.

Zusammenfassung

Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie. Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch fällt die Terrorabwehr in der EU in die Zuständigkeit der Einzelstaaten und liegt nicht in der Kompetenz der EU. Die EU-Kommission ist gar nicht zuständig und hat hier ihre Befugnis klar überschritten. Im Weiteren steht die Rechtsgrundlage mit dem Bezug auf Art. 114 des Lissabon-Vertrages auf tönernen Füßen.

Deshalb ist es unverständlich, dass die Schweiz eine Umsetzung ins Auge fasst, bevor die Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof, ausgelöst durch die Klage eines EU-Mitgliedstaates, abschliessend geklärt ist.

Verschärfung von Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie in der Umsetzung. Wiederholt geht der Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie über die von der EU gewünschten Änderungen hinaus. Das ist nicht nur ein nichtbegründbares und fachlich falsches, sondern auch eines souveränen Staates unwürdiges Verhalten. Der schon wiederholt praktizierte vorausseilende Gehorsam, weckt nur immer grössere Begehrlichkeiten und Ansprüche seitens der EU.

Missachtung von Entscheiden des Volkes und des Parlaments. Wiederholt wird versucht mit dem neuen Gesetz durch die Hintertüre Bestimmungen einzuführen welche durch das Volk und/oder das Parlament zum Teil sogar wiederholt abgelehnt wurden. So die Bedürfnisklausel (durch das Volk 2011 abgelehnt) sowie die Pflicht zur Nachregistrierung, welche vom Volk im 2011 und 2013 und durch das Parlament im 2015 abgelehnt wurde. Es kann doch nicht sein, dass der Wille des Volkes und des Parlaments auf derart plumpe Art missachtet wird. Selbst in Kenntnis der politischen Ausrichtung, der ideologischen Prägung und persönlichen Meinung der zuständigen Bundesrätin, ist ein solches Gebaren nicht akzeptierbar.

Unklare Formulierungen – schwierige Umsetzung. Einige Formulierungen sind unpräzise und vieldeutig formuliert, was zu Rechtsunsicherheiten und überdimensionierten Verordnungen führen wird. Vor allem ist der nachmaligen Auslegung Tür und Tor geöffnet. Dadurch ist heute schwer voraussehbar, was schlussendlich wie umgesetzt wird. Von "laissez faire" bis zur Willkür zu unserem Nachteil ist alles möglich.



Konformität zur Bundesverfassung. Mindestens in zwei Punkten ist dies nicht gewährleistet. Ein Vereinszwang kommt einer Zwangskörperschaft gleich, welche nach der Bundesverfassung nicht statthaft ist (Art. 23, Abs. 3). Die in Art.31, Abs. 1, Bst f angedrohte

Beschlagnahmung ist nicht nur völlig unverhältnismässig sondern auch nach Art. 26 der Bundesverfassung, selbst unter Einbezug des Art. 36, sehr fragwürdig, endet doch die Sanktion schlussendlich in einer entschädigungslosen Enteignung. Und das unter Umständen, weil ein sonst unbescholtener Bürger ohne kriminelle Absicht, mehr aus Gewohnheit ein "zu grosses" Magazin in sein Stgw eingesetzt hat, wird nicht nur die Ladevorrichtung sondern auch die dazugehörige Feuerwaffe beschlagnahmt.

EU-Richtlinie und deren schweizerische Umsetzung ist eine Mogelpackung. Keine der in den EU-Waffenrichtlinien sowie die im Vorschlag zum Bundesbeschluss enthaltenen Bestimmungen sind dazu geeignet den internationalen Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Es ist einzig ein weiterer untauglicher Versuch, auf Umwegen unser Waffengesetz zu verschärfen. Die Terrorbekämpfung dient als Vorwand, das wirkliche Ziel ist die Entwaffnung des Bürgers. Ohne dadurch die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen, Suizide mit Waffen zu vermindern oder gar die terroristische Gefahr zu reduzieren. Getroffen werden einzig unbescholtene Bürger, Sportschützen und Waffensammler, denen weitere Auflagen und Sanktionen zugemutet werden und obendrein noch die Kosten für die unverhältnismässigen, ineffizienten Massnahmen sowie den administrativen Leerlauf zu tragen haben.

Das aktuelle Waffengesetz ist ausreichend. Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Es besteht somit weder ein Bedarf noch eine Notwendigkeit unser Waffengesetz aufgrund eines Diktats der EU anzupassen.

Folgerung

Aufgrund der grossen negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und uns Sportschützen, der Unwirksamkeit gegen illegale Waffen sowie den enormen Kosten, die aus solchen wirkungslosen Massnahmen entstehen würden, lehnen wir den Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vollumfänglich ab. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.



**VERBAND BERNISCHER SCHÜTZENVETERANEN
ASSOCIATION BERNOISE DES TIREURS VÉTÉRANS**

Mit freundlichen Grüßen

Verband Bernischer Schützenveteranen

Franz Hüber
Präsident

Kurt von Känel
Sekretär

Franz Huber, Präsident
3423 Ersigen, Birkenweg 4
034 445 34 36
huberfranz@besonet.ch

Kopie an:

- Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV)
- Berner Schiesssportverband (BSSV)
- Landesteilverbände des Verbandes Bernischer Schützenveteranen



Thurgauer
Veteranenschützen
Verband
www.tvsv.ch

EINSCHREIBEN
Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
Stab-rd@fedpol.admin.ch

8264 Eschenz, den 18.12. 2017

Vernehmlassungsantwort zur "Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU – Waffenrichtlinie" des Thurgauer Veteranenschützenverband

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Wer sind wir

Am 23. April 1922 haben in Bürglen, TG 37 Männer den Thurgauer Veteranenschützenverband (TVSV) gegründet. Heute zählen wir rund 830 Mitglieder. Wir sind stolz darauf, dass unser Verband in den vergangenen 6 Jahren stets Mitgliederzuwachs - entgegen dem landläufigen Trend - verzeichnen konnte. In unseren Statuten halten wir fest, die Schiesstätigkeit im Veteranenalter zu fördern und jährlich 4 bis 5 eigene Anlässe zu organisieren. Auch Freundschaft und Geselligkeit unter Gleichgesinnten sind uns ein besonderes Anliegen.

Veranlassung

Nach dem Pariser Terroranschlag vom 13.11.2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese entsprechend. Fraglich ist aber, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage mit Artikel 144 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Bin-

Präsident Thurgauer Veteranenschützenverband

Alois Bach
Bahnhofstrasse 6
8264 Eschenz

052 741 23 96
bach_a@bluewin.ch

nenmarktes) rechtlich legitimiert werden kann. Tschechien, als EU-Mitglied meint Nein und klagt gegen die neue EU-Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof.

Dennoch begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen, unbesehen davon, dass die Terroranschläge der jüngeren Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden.

Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch den grenzüberschreitenden Transport und sind folglich wirkungslos zur Bekämpfung von Terroranschlägen – der Schwindel liegt bereits im Etikett! Dagegen stellen die Änderungen ein massives Erschwernis für den legalen Waffenbesitzer dar.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 (Waffenzubehör)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4, Abs.2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich "für Handfeuerwaffen" respektive "für Faustfeuerwaffen", auf Patronen oder die Ladevorrichtung bezieht. Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auch kaum möglich ist. Deshalb wurde bisher im eidgenössischen Waffengesetz bewusst darauf verzichtet.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines rechtlich nicht erfassten Magazins widerspricht gängiger Praxis. Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten, was auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen hinausläuft. Das Stgw 57 und das Stgw 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen würden von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben. Diese Verschiebung ist der Beginn einer Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer.

Tausende von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz solcher Waffen sind, werden von einem Tag auf den anderen von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe und hätten beim Erwerb eine Ausnahmegewilligung nötig, die vom Wohlwollen der ausstellenden kantonalen Behörde abhängig ist und heute nur anerkannten Sammlern vorbehalten ist.

Artikel 5 (Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche den Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben sowie Waffensammler, welche den Schiesssport nie aktiv ausgeübt haben oder aus anderen Gründen Waffen erworben haben) werden zu Eignern von verbotenen Waffen mit allen damit verbunden Auflagen.

Das entspricht einer Umkehr der Verhältnisse zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. In Zukunft jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen. Neben den unnötigen Erschwernissen für den Schiesssport manifestiert sich darin ein Vertrauensverlust des Staates in den Bürger.

Der Vorschlag zur Änderung des Waffengesetzes ist unklar formuliert, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führt. Zudem gehen einzelne Bestimmungen weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären denn auch fast alle betroffen.

Artikel 18, Abs. 1 ((Rückverfolgbarkeit)

Art. 18, Absatz 1 besagt, dass: "Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen, sowie deren wesentlichen Bestandteilen oder von den deren Zubehör müssen die Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgung einzeln und unterschiedlich markieren." Auch in den Erläuterungen beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das geht weit über das hinaus, was in Art 4 (1) der geänderten EU Waffenrichtlinie gefordert wird, denn dort heisst es: "....., dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird." Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie und sie steht immer noch in Übereinstimmung mit dem aktuellen schweizerischen Waffengesetz. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Änderung des Artikels 18a, Abs. 1.

Art 28 b bis 28d (Ausnahmebewilligungen und besondere Voraussetzungen für Sportschützen)

In Art. 28, Abs.2, Bst e beschreibt "kulturelle und historische Zwecke" als achtenswerte Gründe für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff "Kultur" subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch Sportschützen und Sammler "kulturelle Zwecke" geltend machen. Damit werden die Bst. b und c sowie die Art. 28c und 28d überflüssig.

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2, Bst. b der Passus " ...dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen." so allgemein formuliert, dass für die nachfolgenden Verordnungen fast alles möglich bleibt. Es bedarf in allen Fällen einer klaren und eindeutigen Regelung. Es muss im Bereich Schiessen Gewehr 300m, wie zur Übernahme der Ordonanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten Jahren drei Jahren zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen absolviert wurden. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz bzw. der Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Es ist aber fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um "auf andere Art" das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Fehlt die Möglichkeit zum zwanglosen Nachweis, bliebe der Vereinszwang. Nur, dass es für Vereine gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn ob dem Zwang die Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder Kapazitäten bezüglich Schiesstage, Schiesszeiten und weiteren behördlichen Auflagen überschritten werden.

Nach Art. 28d, Abs. 3 soll der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens nach 5 und nach 10 Jahren gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde erneut erbracht werden. Abgesehen vom unsinnigen administrativen Aufwand, ist zu bemängeln, dass in Art 28d, Abs.2 entweder die Vereinsmitgliedschaft oder der Nachweis des regelmässigen Schiessens zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gefordert wird. Deshalb ist nicht einzusehen und zudem widersprüchlich, weshalb nun in Art 28d, Abs. 3 beide Voraussetzungen gemeldet werden müssen. Zudem erlaubt die heutige Gesetzeslage den Polizeibehörden, bei Bedarf auf administrativer Ebene präventiv zu intervenieren und wenn nötig die Waffe zu entziehen. Dieser administrative Weg ist zudem schneller und effizienter als strafrechtliche Massnahmen.

Artikel 31, Abs. 1, Bst. f (Sanktionen / Beschlagnahmung)

Art. 31, Abs. 1, Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen (Magazine) aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürrtig. Das führt zu Rechtsunsicherheit. Die Tatsache, dass Ladevorrichtungen von Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht die Rechtsunsicherheit weiter. Dass unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahre seit der Einführung des Stgw 57 und später des Stgw 90 besitzen durften, bei Missachtung so hart zu bestrafen ist unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Artikel 42b (Übergangsbestimmungen)

In Art. 42b, Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen innerhalb von 2 Jahren den rechtmässigen Besitz von der zuständigen Behörde des Wohnkantons bestätigen lässt. Das ist nichts anderes als eine neue Formulierung zur Nachregistrierung, welche das Volk bereits 2011 und 2013 sowie das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen.

Dieser Art. 42b ist aus Sicht unseres Verbandes nicht akzeptierbar.

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – insbesondere bezüglich der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Unabhängig von der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das sind nur drei Jahre. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibende brauchen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont.

Zusammenfassung

Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie. Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch fällt die Terrorabwehr in der EU in die Zuständigkeit der Einzelstaaten und liegt nicht in der Kompetenz der EU. Die EU-Kommission ist gar nicht zuständig und hat hier ihre Befugnis klar überschritten. Im Weiteren steht die Rechtsgrundlage mit dem Bezug auf Art. 114 des Lissabon-Vertrages auf tönernen Füßen.

Deshalb ist es unverständlich, dass die Schweiz eine Umsetzung ins Auge fasst, bevor die Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof, ausgelöst durch die Klage eines EU-Mitgliedstaates, abschliessend geklärt ist.

Verschärfung von Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie in der Umsetzung. Wiederholt geht der Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie über die von der EU gewünschten Änderungen hinaus. Das ist nicht nur ein nichtbegründbares und fachlich falsches, sondern auch eines souveränen Staates unwürdiges Verhalten. Der schon wiederholt praktizierte vorauseilende Gehorsam, weckt nur immer grössere Begehlichkeiten und Ansprüche seitens der EU.

Missachtung von Entscheiden des Volkes und des Parlaments. Wiederholt wird versucht mit dem neuen Gesetz durch die Hintertüre Bestimmungen einzuführen welche durch das Volk und/oder das Parlament zum Teil sogar wiederholt abgelehnt wurden. So die Bedürfnisklausel (durch das Volk 2011 abgelehnt) sowie die Pflicht zur Nachregistrierung, welche vom Volk im 2011 und 2013 und durch das Parlament im 2015 abgelehnt wurde. Es kann doch nicht sein, dass der Wille des Volkes und des Parlaments auf derart plumpe Art missachtet wird. Selbst in Kenntnis der politischen Ausrichtung, der ideologischen Prägung und persönlichen Meinung der zuständigen Bundesrätin, ist ein solches Gebaren nicht akzeptierbar.

Unklare Formulierungen – schwierige Umsetzung. Einige Formulierungen sind unpräzise und vieldeutig formuliert, was zu Rechtsunsicherheiten und überdimensionierten Verordnungen führen wird. Vor allem ist der nachmaligen Auslegung Tür und Tor geöffnet. Dadurch ist heute schwer voraussehbar, was schlussendlich wie umgesetzt wird. Von "laissez faire" bis zur Willkür zu unserem Nachteil ist alles möglich.

Konformität zur Bundesverfassung. Mindestens in zwei Punkten ist dies nicht gewährleistet. Ein Vereinszwang kommt einer Zwangskörperschaft gleich, welche nach der Bundesverfassung nicht statthaft ist (Art. 23, Abs. 3). Die in Art. 31, Abs. 1, Bst f angedrohte Beschlagnahmung ist nicht nur völlig unverhältnismässig sondern auch nach Art. 26 der Bundesverfassung, selbst unter Einbezug des Art. 36, sehr fragwürdig, endet doch die Sanktion schlussendlich in einer entschädigungslosen Enteignung. Und das unter Umständen, weil ein sonst unbescholtener Bürger ohne kriminelle Ab-

sicht, mehr aus Gewohnheit ein "zu grosses" Magazin in sein Stgw eingesetzt hat, wird nicht nur die Ladevorrichtung sondern auch die dazugehörige Feuerwaffe beschlagnahmt.

EU-Richtlinie und deren schweizerische Umsetzung ist eine Mogelpackung. Keine der in den EU-Waffenrichtlinien sowie die im Vorschlag zum Bundesbeschluss enthaltenen Bestimmungen sind dazu geeignet den internationalen Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Es ist einzig ein weiterer untauglicher Versuch, auf Umwegen unser Waffengesetz zu verschärfen. Die Terrorbekämpfung dient als Vorwand, das wirkliche Ziel ist die Entwaffnung des Bürgers. Ohne dadurch die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen, Suizide mit Waffen zu vermindern oder gar die terroristische Gefahr zu reduzieren. Getroffen werden einzig unbescholtene Bürger, Sportschützen und Waffensammler, denen weitere Auflagen und Sanktionen zugemutet werden und obendrein noch die Kosten für die unverhältnismässigen, ineffizienten Massnahmen sowie den administrativen Leerlauf zu tragen haben.

Das aktuelle Waffengesetz ist ausreichend. Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Es besteht somit weder ein Bedarf noch eine Notwendigkeit unser Waffengesetz aufgrund eines Diktats der EU anzupassen.

Folgerung

Aufgrund der grossen negativen Auswirkungen für den legalen Waffenbesitz und uns Sportschützen, der Unwirksamkeit gegen illegale Waffen sowie den enormen Kosten, die aus solchen wirkungslosen Massnahmen entstehen würden, lehnen wir den Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vollumfänglich ab. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Im Namen des Thurgauer Veteranenschützenverband

Freundliche Grüsse



Alois Bach
Präsident

SMKSG, Sunnetalstrasse 19, 8117 Fällanden

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Fällanden, 4. Januar 2018

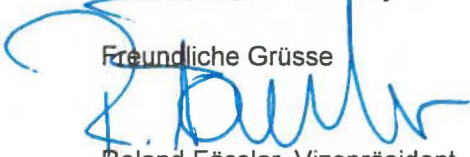
Vernehmlassungsantwort zur „Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU- Waffenrichtlinie“ der Schweizerischen Mittelkaliber-Schützengesellschaft SMKSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der schriftlichen Veröffentlichung vom 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit als Vereinsfunktionär im Interesse unseres Vereins im Folgenden gerne.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse



Roland Fässler, Vizepräsident
Tel. 0797594450

Wer wir sind

Die Schweizerische Mittelkaliber-Schützengesellschaft SMKSG besteht seit 27 Jahren und ist angegliedert beim Verband für Dynamisches Schiessen (SVDS). Wir trainieren regelmässig, sämtliche Disziplinen im Rahmen des IPSC Schiesssport.

Wir trainieren gemäss den Regeln des internationalen Schiesssport- Verbandes International Practical Shooting Confederation (IPSC), International Defense Pistol Association (IDPA), The Single Action Society (SASS), die Interessen der dynamischen und statischen Long Range Schiess- Disziplinen ab 300m, sowie der ausserdienstlichen, dynamischen Schiessweiterbildung.

Für die Ausübung unserer statischen und dynamischen Schiesssportarten werden aus schiesstechnischen Gründen und den Vorgaben der jeweiligen internationalen Sportreglementen andere Waffen benutzt als herkömmliche Ordnungswaffen.

Die Schützen unseres Vereins sind von den Änderungen im Waffengesetz bei allen Punkten am Meisten betroffen. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptierbar.

Herleitung

Nach den Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 setzte die EU Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese ohne wissenschaftliche Studien in den Erwägungen entsprechend. In der Folge begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015. Fakt ist, dass die Terroranschläge in jüngerer Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden, Fahrzeuge, Stichwaffen und Bomben finden vermehrt schreckliche Verwendung. Falls doch Schusswaffen eingesetzt wurden, handelte es sich dabei fast ausnahmslos um Waffen aus illegalen (Kriegs-)Beständen und nur sehr selten um registrierte Waffen aus Privatbeständen.

Die Änderungen der EU- Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten nun aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden Transport und dienen damit folglich auch nicht im Mindesten der Bekämpfung von Terroranschlägen. Hingegen stellen diese Änderungen massive Erschwernisse für die legalen Waffenbesitzer dar. Fast alle halbautomatischen Handfeuerwaffen sollen neu zum Beispiel in die Kategorie der verbotenen Waffen (Kategorie A) fallen, sodass zum Erwerb eine vom Wohlwollen der ausstellenden Behörde abhängige Ausnahmegewilligung nötig wird.

Diese Waffen werden bei der SMKSG und im SVDS für die Ausübung des Schiesssports in der Schweiz seit über 40 Jahren benutzt. Damit sind diese Änderungen eindeutig unverhältnismässig, für uns nicht akzeptierbar und müssen abgelehnt werden.

Fraglich ist im Weiteren auch, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der EU-Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage, Art. 114 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) gedeckt sind. Tschechien meint «Nein» und klagt gegen die EU Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof. Dazu der Jurist und Sonderbeauftragte der tschechischen Regierung, Martin Smolek: «Die Richtlinie hat ihre juristische Grundlage im Artikel 114 des Vertrags von Lissabon. Einer Bestimmung also, die eigentlich den Binnenmarkt fördern sollte. In Wirklichkeit wird die Richtlinie aber mit dem Kampf gegen den Terror begründet. Aus diesem Grund argumentieren wir damit, dass die ganze Regelung rechtlich auf falschen Füßen steht und gekippt werden sollte.»

Es darf somit angezweifelt werden, dass die EU-Waffenrichtlinie als sicherheitspolitisches Instrument überhaupt legitim ist. Die Schweiz darf vor Klärung dieses Sachverhalts keine Umsetzung ins Auge fassen.

Das schweizerische Waffengesetz stützt sich auf Art. 107 BV und richtet sich gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Die vorgeschlagenen Änderungen können auch nicht in diesem Zusammenhang akzeptiert werden. Sie erfolgen ausschliesslich auf Geheiss der EU, also ohne inländischen Antrieb.

Mit diesen Änderungen werden weder die gefühlte Sicherheit der Bevölkerung erhöht, Suizide reduziert noch die terroristische Gefahr minimiert. Einzig der redliche Steuerzahler und Bürger, der sich dem Schiesssport und dem Thema Waffen widmet wird weiter bestraft. Kosten für die Umsetzung einer ineffektiven und ineffizienten Vorlage nicht eingerechnet. Vor dieser Ausgangslage kann eine pragmatische Umsetzung nur heissen: keine Umsetzung!

Gründe weshalb wir die Gesetzesänderungen Ablehnen

Waffenzubehör (Artikel 4)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr als 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich «für Faustfeuerwaffen» respektive «für Handfeuerwaffen» auf Patronen oder Ladevorrichtungen bezieht. Das ist insofern von Belang, als dass auch Handfeuerwaffen existieren, die für Ladevorrichtungen und Patronen eingerichtet sind, welche ursprünglich für Faustfeuerwaffen konstruiert wurden.

Bei Schiesssportarten welche in unserem Verein und beim SVDS ausgeübt werden, nutzen Waffenkategorien Gewehr bis 60 Schuss Magazine oder bei Faustfeuerwaffen Magazine die bis 29 Schuss enthalten. Ebenso gibt es Kategorien wo Gewehre in Pistolenkaliber genutzt werden, für welche die Formulierungen nicht klar sind.

Zuordnung zu den Waffenkategorien (Artikel 5)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche ihren Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben sowie Waffenbesitzer welche den Schiesssport nie aktiv ausübten und aus anderen Gründen (z.B. Sammler) Waffen erworben) werden so zu Eignern von verbotenen Waffen mit damit zusammenhängenden Auflagen, und unterstehen damit dem kantonalen Wohlwollen.

Das entspricht einer Umkehr des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenerwerbsschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. Künftig jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen.

Neben den Implikationen für unseren Schiesssport zeigen diese Änderungen den Vertrauensverlust des Staates in den Bürger und wir erachten dies

indirekt als ersten Schritt zur Abschaffung unseres direkten Demokratie-Systems.

Die Vorschläge widersprechen sich teilweise oder sind so unklar, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führen.

In Kategorie A6 eingeteilt werden automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden. Das ist bereits im bisherigen WG so vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, neu b). Nur Schweizerische Ordonnanz-Seriefeuerwaffen sind bisher davon ausgenommen (Abs. 6). Nun könnte eine derartige Ausnahme weiterhin damit begründet werden, dass eine staatliche Abänderung zu halbautomatischen Feuerwaffen derart ausgeführt und kontrolliert wird, dass sie zu ursprünglich halbautomatischen Feuerwaffen (wie die Stgw 57PE und Stgw 90) identisch sind und demnach weiterhin als halbautomatische Feuerwaffen gelten, gewissermassen als Neufertigung unter Verwendung bisheriger Teile. Art. 5 Abs. 6 ist deshalb in der bisherigen Fassung beizubehalten und allenfalls dadurch zu ergänzen, dass die Abänderung staatlich zu kontrollieren ist.

In Kategorie A7 werden neu eingeteilt halbautomatische Faust- und Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (Handfeuerwaffen) verschossen werden können (Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, sofern eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität eingebaut ist oder eingesetzt wird. Das heisst, die Feuerwaffe ist nur dann in Kategorie A7 eingeteilt, wenn tatsächlich ein grosses Magazin eingesetzt ist. Wird in dieselbe Feuerwaffe gar kein oder ein kleines Magazin eingesetzt, ist die ganze Waffe weiterhin in Kategorie B eingeteilt.

Der Vorschlag zur Änderung unseres Waffengesetzes ist unklar formuliert und geht möglicherweise viel weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet würden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen und sehr grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären dann auch fast alle betroffen.

Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Artikel 18a Absatz 1)

In der Erläuterung beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das ist so nicht nachvollziehbar: Art. 4 (1) der geänderten EU Waffenrichtlinie lautet «In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird...». Also «jede Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil». Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie, und sie steht somit immer noch in Übereinstimmung mit unserem aktuellen Waffengesetz, es besteht damit keine Notwendigkeit zur Änderung von Art. 18a Abs. 1. **Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bundesrat weit über die Forderungen der EU Waffenrichtlinie hinausgeht und das Prinzip der pragmatischen Umsetzung verlässt.**

Ausnahmebewilligungen und Regelmässiges Schiessen (Artikel 28b bis 28e)

Abs. 2 Bst. e beschreibt «kulturelle Zwecke» als achtenswerten Grund für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff «Kultur» subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch Sammler und Sportschützen «kulturelle Zwecke» geltend machen. Damit werden Bst. b und c sowie die Artikel 28c und 28d überflüssig.

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zum Erlangen einer Ausnahmebewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2 Bst. B der Passus «regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen» zu unpräzise formuliert. Es muss auch hier, wie für die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert wurde. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz oder der Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Der Vollzug scheint alles andere als klar zu sein. Es ist fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um «auf andere Art» das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Bestünden nicht genügend Möglichkeiten zum zwanglosen Nachweis ergäbe sich ein

also ein Vereinszwang, obwohl es für Vereine umgekehrt gar kein Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn sie mit diesem Zwang zu gross werden und Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder das Milizsystem in den Vereinen noch weiter unter Druck kommt.

Unser Verein hat die letzten Jahre enormen Zulauf bekommen. Diese Nachfrage kann heute schon nicht mehr Rechnung getragen werden, da schlichtweg die Schiessplätze fehlen damit der einzelne Schütze noch trainieren und sich auf einen Wettkampf vorbereiten kann. Als Verein wollen wir nicht Freizeitschützen, welche wir als Schützenkollegen sehr schätzen, mitaufnehmen, da wir so die in unseren Reglementen geforderte Sicherheit im statischen und dynamischen Schiessen für so eine Gruppe nicht sicherstellen können.

Sanktionen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f)

Art. 31 Abs. 1 Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Weil vorstehend, wie zu Art. 4 beschrieben, Ladevorrichtungen zu Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht das die Rechtsunsicherheit weiter.

Unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahr seit Einführung des STGW 57, besitzen durften so hart zu bestrafen bei Missachtung ist schlichtweg unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Übergangsbestimmung (Artikel 42b)

In Art. 42b Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen sich den rechtmässigen Besitz innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lässt. Das ist einfach eine neue Formulierung der Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen, welche das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen.

Dieser Artikel 42b ist aus unserer Sicht ebenfalls nicht akzeptierbar.

Gemäss Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission erstmals 2020 und anschliessend alle fünf Jahre eine Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie – insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien.

Weiterer Revisionsbedarf

Nebst den Änderungen, welche der Schweiz durch die geänderte EU-Waffenrichtlinie aufgezwungen werden, gibt es auch im übrigen Waffenrecht Revisionsbedarf. In erster Linie denken wir hier an Art. 4 Abs. 2 Waffenzubehör. Unter Bst. a sind Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese unter die Ausnahmewilligungspflicht fallen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt das nicht. In der EU sind Schalldämpfer in vielen Ländern frei erhältlich, Restriktionen werden zusehends abgeschafft, ohne negative Folgen, im Gegenteil, Lärmbekämpfung ist ein Anliegen aller.

Unter Bst. b sind Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese ebenfalls unter die Ausnahmewilligungspflicht fallen. Auch hier gibt es in der EU Waffenrichtlinie keine entsprechende Regelung, folglich sind auch diese Geräte in vielen Ländern der EU frei erhältlich. Die Laserzielgeräte sind eigentlich Laserpointer und damit bereits im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) geregelt. Laser- und Nachtsichtzielgeräte gelten zudem als für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 Bst. e), was einer Missbrauchsgefahr genügend Rechnung trägt.

Ebenso ist die gesetzliche Regelung von Munition in der Schweiz zu überdenken, da diese heute spezifische Sportmunition für das Dynamische Schiessen ausschliesst. Auch die Munitionsarten für das Western- sowie das Longrange-Schiessen sollen hier berücksichtigt werden. Nachbarstaaten wie Deutschland sind in diesem Zusammenhang liberaler als die Schweizer Gesetzgebung und lassen mehr Arten von Munition zu.

Abschliessend

Wir weisen nochmals darauf hin, dass teilweise weit über die durch die EU Waffenrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen hinausgegangen wurde und dass das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung missachtet wurde.

Aufgrund der grossen, negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und speziell Sportschützen welche sich dem dynamischen und statischen Schiessen widmen, der Unwirksamkeit gegen illegale Waffen sowie den enormen Kosten die aus einer solchen, wirkungslosen Massnahme entstehen würde, lehnen wir die Vorschläge vollumfänglich ab. Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme in den parlamentarischen Prozess Eingang findet und eine Bürgerorientierte und vernünftige Lösung gefunden wird. Anderenfalls sähen wir uns gezwungen, ein Referendum tatkräftig zu unterstützen.

Wir danken Ihnen, für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen



Roland Fässler

Vizepräsident SMKSG

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

5324 Full-Reuenthal, 1. November 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Militär- und Festungsmuseum Full-Reuenthal als Trägerschaft des Schweizerischen Militärmuseums Full und des Festungsmuseums Reuenthal gestattet sich, innert Frist zum obgenannten Umsetzungserlass Stellung zu nehmen.

1. Feststellung

Die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) wird **abgelehnt**.

2. Begründung

2.1 Schweizerische Besonderheiten und Traditionen

Bezüglich Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu Waffen und dem daraus resultierenden Waffenrecht ist die Schweiz ein Sonderfall. Die traditionelle Abgabe der Dienstwaffe zu Eigentum bei Ausscheiden aus der Wehrpflicht, die Aufbewahrung der persönlichen militärischen Dienstwaffe zu Hause, das Schweizerische Schützenwesen und das daraus

resultierende, ganz allgemeine Verständnis, der Respekt und der verantwortungsvolle Umgang der Bürgerinnen und Bürger zu und mit Waffen sind einerseits Tradition, andererseits aber auch Ausdruck unserer Freiheit und der demokratischen Grundrechte. Wohl in keinem Land besitzen die Bürgerinnen und Bürger einerseits so viele Waffen wie in der Schweiz, während es andererseits angesichts dieser hohen Zahl von Waffen kaum zu nennenswerten Missbräuchen kommt.

Bei dem zur Diskussion stehenden Umsetzungserlass geht es primär um zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen (neu Kategorie A6) und um halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer „Ladevorrichtung mit grosser Kapazität“ (neu Kategorie A7). Derartige Handfeuerwaffen sind in der Schweiz zu Hunderttausenden in privatem Besitz. Einerseits die bei Ausscheiden aus der Wehrpflicht abgegebenen Sturmgewehre der Modelle 57 und 90 (neu Kategorie A6) und die zivilen, halbautomatischen Versionen „PE“ der Sturmgewehre 57 und 90 (neu Kategorie A7). Viele dieser Waffen werden für das ausserdienstliche Schiesswesen verwendet, andere befinden sich in Sammlungen oder Museen oder werden als private Erinnerungsstücke aufbewahrt. Angesichts des verantwortungsvollen Umgangs der Schweizerischen Waffenbesitzer kommt es mit diesen Waffen kaum zu nennenswerten Missbräuchen, die eine diesbezügliche, rigorose Änderung des Waffengesetzes rechtfertigen würden.

Während die genannten Waffen bis im November 2008 frei und seither mit Waffenerwerbsschein erworben werden können und ihr Besitz frei sind, sieht Art. 5 des geänderten Waffengesetzes nun vor, diese Waffen zu verbieten und gemäss Art. 28c Übertragung, Erwerb und Besitz nur noch gegen Ausnahmegewilligung und bei Erfüllung besonderer Bedingungen zuzulassen. Wie schon der Name sagt, handelt es sich bei einer Ausnahmegewilligung um eine solche, die jederzeit unter gewissen Voraussetzungen widerrufen werden kann. Die von ihr erfasste Waffe bleibt grundsätzlich verboten. Auch die Verwendung eines zugelassenen Magazins für lediglich zehn Patronen in zu Halbautomaten abgeänderte Sturmgewehre 57 und 90 wäre unbehelflich, da es sich trotzdem um verbotene Waffen gemäss neu Kategorie A6 handelt. Die Qualifizierung eines Waffentyps, der heute zu Hunderttausenden frei besessen werden darf, zur verbotenen Waffe mit dem Erfordernis einer Ausnahmegewilligung auch schon für den blossen Besitz dürfte nicht nur eine abschreckende Wirkung auf bestehende und potenzielle Schützen haben, was dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen wird. Andererseits wäre auch zu erwarten, dass diese Massnahme mit der Möglichkeit eines Entzugs der Ausnahmegewilligung und damit der Einziehung der Waffe längerfristig zur Verhinderung des Privatbesitzes von Waffen der genannten Kategorie führen wird.

Nicht nachvollziehbar und völlig unverhältnismässig ist die Bestimmung von Art. 28d des Umsetzungsentwurfs, in welchem besondere Voraussetzungen für Sportschützen statuiert werden. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung hat ein Sportschütze gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein und des regelmässigen Schiessens auch nach ursprünglichem Erhalt der Ausnahmegewilligung nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Eigentümer, der sich während aller Jahre seines Waffenbesitzes korrekt und verantwortungsbewusst verhalten hat, gemäss Art. 31 Umsetzungsentwurf mit der

Beschlagnahme und definitiver Einziehung der Waffe zu rechnen, da er zum Besitz nicht mehr berechtigt ist. Nicht die Gefährlichkeit des Waffeneigentümers bzw. der Missbrauch der Waffe sind für diese einschneidenden, das Grundrecht auf Eigentum verletzenden Massnahmen massgebend, sondern lediglich der fehlende Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Schiessverein...

Nur der Vollständigkeit halber sei schliesslich darauf hingewiesen, dass eine Ausnahmegewilligung, die in der Mehrzahl der Kantone nur für eine einzige Waffe ausgestellt wird, Fr. 150.-- kostet. Ein Waffenerwerbsschein, der für mehrere Waffen ausgestellt wird, kostet lediglich Fr. 50.--. Damit würde durch die Qualifizierung der genannten Waffen als verbotene Waffen, deren Erwerb und Besitz nur mit Ausnahmegewilligung möglich wäre, auch in finanzieller Hinsicht ein prohibitiver Druck zur Verhinderung oder zumindest Reduzierung des Waffenbesitzes ausgeübt.

2.2 Sonderregelungen für Sammler und Museen

Der Umsetzungsentwurf übersieht beim Verbot sogenannt „gefährlicher“, halbautomatischer Waffen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c, dass unter diese Bestimmung auch alte, für Missbrauch und insbesondere Terroranschläge ungeeignete Sammler- und Museumswaffen fallen würden. Zu nennen sind beispielsweise die in vielen Sammlungen und Museen vorhandenen, seinerzeit in grosser Zahl hergestellten „US Carbine .30“ aus dem Jahr 1942 (Magazinkapazität 15/30 Patronen), aber auch seltenere Halbautomaten, wie beispielsweise das deutsche „VG 1-5“ aus dem Jahr 1944 (Magazinkapazität 32 Patronen). Solche alte Waffen ohne Beschränkung des Herstellungsjahres (beispielsweise 1946) als verbotene Waffen einzustufen, wäre völlig unverhältnismässig und würde der Zielsetzung der Missbrauchsverhinderung durch das Waffengesetzes gemäss Art. 107 Abs. 1 BV zuwiderlaufen.

Gemäss Art. 28e Bst. a des Umsetzungsentwurfs müssen Sammler und Museen „darlegen, welchen Zweck sie mit der Sammlung verfolgen;“ Den Erläuterungen ist hierzu zu entnehmen, dass es dabei konkret darum gehe, „nachvollziehbar zu machen, warum welche Feuerwaffen erworben werden sollen.“ Auf den ersten Blick erscheint diese Massnahme vernünftig. Zieht man aber die heutige Praxis bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen in Betracht, ist festzustellen, dass oftmals Polizeibeamte ohne vertiefte Kenntnis der Waffentechnik und -geschichte die entsprechenden Anträge bearbeiten. Die Beurteilung der Frage, ob Sammlungsziele bzw. ein Sammlungskonzept technisch und historisch aner kennenswert sind oder nicht, dürfte das Ermessen der handelnden Beamten oftmals überfordern und Anlass zu willkürlichen Beurteilungen der eingereichten Sammlungskonzepte und gestellten Anträge zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung bilden.

Befremdlich erscheint schliesslich die in Art. 28e Bst. b statuierte Forderung, dass Sammler und Museen ein Verzeichnis zu führen hätten, das alle in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 zu umfassen habe und das stets aktuell zu halten sei.

Auch hier erscheint diese Forderung auf den ersten Blick zweckmässig. Zieht man aber in Betracht, dass die Kantonspolizeien aufgrund der von ihnen erteilten Ausnahmegewilligungen zwangsläufig dezentrale (kantonale) Waffenregister führen müssen, so erscheint die Forderung zumindest als Doppelspurigkeit. Nicht zu akzeptieren ist die Pflicht des Sammlers oder Museums zur Führung eines eigenen, stets aktuellen Verzeichnisses unter dem Aspekt, dass eine auch nur fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur Führung einer umfassenden und stets aktuellen Liste entsprechende Sanktionen (bis hin zum Entzug der Ausnahmegewilligung und der Beschlagnahme der Waffen) und zudem strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen könnte.

2.3 Registrierung

Der Soverän hat 2011 und das Parlament 2015 die Nachregistrierung von legal besessenen privaten Feuerwaffen abgelehnt.

Der Umsetzungserlass sieht in Art. 42b vor, dass halbautomatische Waffen der Kategorien neu A6/7 nachregistriert werden müssen, wenn die besitzende Person seine Waffe behalten möchte. Andernfalls wird die Waffe beschlagnahmt (Art. 31 Abs. 1 Bst.f, 2^{bis}).

Damit soll für einige Hunderttausende halbautomatischer Waffen in der Schweiz im Gegensatz zum erklärten Willen des Soveräns und des Parlaments trotzdem eine Nachregistrierungspflicht eingeführt werden. Der Volks- und Parlamentswille würde damit klar missachtet. Allein aus diesem Grund ist der Umsetzungsentwurf unhaltbar.

2.4 Verfassungsmässigkeit

Das EJPD gelangt in Ziff. 6.1 seines erläuternden Berichts zum Vorentwurf zum Schluss, dass der Umsetzungsentwurf verfassungsmässig sei. Diese Schlussfolgerung muss in Frage gestellt werden.

Art. 107 Abs. 1 BV beauftragt den Bund, Vorschriften gegen Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Das Waffengesetz darf damit ausschliesslich nur Vorschriften enthalten, welche zur Verhinderung von Missbrauch von Waffen bestimmt und geeignet sind.

Das vorgesehene Verbot der Sturmgewehre 57 und 90 als abgeänderte Serief Feuerwaffen (neu Kategorie A6) bzw. als zivile halbautomatische Waffen mit entsprechender Magazinkapazität (neu Kategorie A7) zielt auf Waffen ab, die in der Schweiz trotz privatem Besitz von Hunderttausenden solcher Waffen kaum je für Missbräuche verwendet werden. Soll aber ein Missbrauch gewisser Waffen durch einschneidende gesetzliche Bestimmungen verhindert werden, so muss zuvor feststehen, dass solche Waffen auch tatsächlich regelmässig und in schwerwiegender Weise für Missbräuche verwendet wurden bzw. werden. Die Kriminalstatistik zeigt, dass dies eben gerade nicht der Fall ist. Indem mit dem vorgesehenen Umsetzungsentwurf eine Waffenkategorie verboten werden soll, mit der

nicht in signifikantem Umfang Missbräuche begangen werden, verstösst der Umsetzungsentwurf diesbezüglich gegen Art. 107 Abs. 1 BV und ist somit diesbezüglich nicht verfassungsmässig.

Im erläuternden Bericht führt das EJPD unter Ziff. 1.2 aus, dass der Vorschlag für eine Anpassung der EU-Waffenrichtlinie „unter dem Eindruck der Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015“ erfolgt sei. Es entspricht einer gesicherten Tatsache, dass der Grossteil der für Terroranschläge verwendeten Waffen illegal auf dem schwarzen Markt beschafft wurde und wird. Legale Waffenbesitzer stellen keine Waffen für Terroranschläge zur Verfügung. Halbautomatische Schweizer Sturmgewehre der Modelle 57 und 90 sind noch nie für Terroranschläge verwendet worden. Gerade mit dem Argument der Verhinderung von Terrorakten sollen nun aber mit dem Umsetzungsentwurf einerseits legale Waffenbesitzer massiv und unnötig in ihrem Besitz behindert und andererseits Waffen verboten werden, die erwiesenermassen nicht für Terroranschläge verwendet werden. Auch unter diesem Aspekt lassen sich die einschlägigen Vorschriften des Umsetzungsentwurfes nicht mit dem Argument der Missbrauchsverhinderung rechtfertigen. **Die Verfassungsmässigkeit des Umsetzungsentwurfs ist somit wegen Widerspruchs zu Art. 107 Abs. 1 BV nicht gegeben.**

2.5 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Ziff. 6.3 des erläuternden Berichts hält fest, dass die Schweiz zur Übernahme der Richtlinie verpflichtet ist. Es ist zwar richtig, dass sich die Schweiz mit dem 2005 erfolgten Beitritt zum Schengen-Assoziierungsabkommen **grundsätzlich** zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes und damit auch der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG verpflichtet hat. Allerdings wurde die EU-Waffenrichtlinie 2005 vom Souverän im Kontext sogenannter „Binnenmarktlicher Massnahmen“ übernommen. So sollte mit ihr die grenzüberschreitende Verbreitung und Verbringung von Schusswaffen geregelt werden und der mit ihr ermöglichte Europäische Feuerwaffenpass sollte Jägern und Schützen direkte Vorteile bringen. In den Abstimmungsunterlagen des Bundes von 2005 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, **dass die Befürchtung auf „einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht“ „unbegründet“** sei. Zu der seinerzeitigen ausdrücklichen Zusicherung, die für viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger massgebend war, der Vorlage zuzustimmen, setzt sich das EJPD mit dem nun vorgelegten Umsetzungsentwurf in eklatanten Widerspruch.

Dass übrigens alle Staaten der EU bzw. des Schengen-Assoziierungsabkommens die in Frage stehende Richtlinie genehmigen und umsetzen, trifft nicht zu. Finnland und Ungarn sind mit der Richtlinie nicht einverstanden, Tschechien hat die Unrechtmässigkeit und Unverhältnismässigkeit der EU-Waffenrichtlinie beim Europäischen Gerichtshof eingeklagt.

Die Schweiz hat im Hinblick auf Genehmigung und Umsetzung der in Frage stehenden Richtlinie Abschwächungen der Vorlage und Berücksichtigung Schweizerischer Eigenheiten erwirkt (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.2). Die erreichten Konzessionen sind indessen völlig ungenügend.

Eine Nichtübernahme bzw. lediglich teilweise Übernahme der Richtlinie in die Schweizerische Rechtsordnung hätte allenfalls die Beendigung des Schengen-Abkommens für die Schweiz zur Folge. Ob dies durch Nachverhandlungen, die im Falle eines erfolgreichen Referendums gegen die Gesetzesvorlage ohnehin zu führen wären, eine Klage beim Europäischen Gerichtshof oder durch eine Prüfung des gemischten Ausschusses gemäss Art. 7 Abs. 4 verhindert werden könnte, wäre Sache des Bundes bzw. des EJPD. Letzteres hat in der Volksabstimmung von 2005 mit nicht den Tatsachen entsprechenden Zusicherungen zum Waffenrecht die Annahme des Schengen-Assoziierungsabkommens herbeigeführt oder zumindest begünstigt. Dafür hat es nun auch die Verantwortung zu tragen und gemäss seinen Zusicherungen aus dem Jahr 2005 dafür zu sorgen, dass das Schweizerische Waffenrecht weiterhin keine einschneidenden Beschränkungen erfährt.

Freundliche Grüsse

Verein Militär- und Festungsmuseum Full-Reuenthal

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Dr. iur. Thomas Hug



Urs Ernst



Secrétariat général

stab-rd@fedpol.admin.ch

Office fédéral de justice et police
DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Genève, le 4 janvier 2018
FER No 50-2017

Approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (EU) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes.
(Développement de l'acquis de Schengen)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés concernant l'objet susmentionné et nous nous permettons de vous transmettre ci-après nos considérations.

1. Présentation générale

La directive (EU) 2017/853 est le résultat de négociations entre le Conseil et le Parlement européen. Elle a pour objectif de modifier la directive de l'UE sur les armes afin de répondre à la menace terroriste (attentats de Paris, Bruxelles et Copenhague en 2015), mais pas seulement. Elle tient également compte des besoins de réforme formulés par la Commission européenne en matière de traçabilité des armes à feu et de lutte contre leur utilisation abusive. Cette directive a ainsi été adoptée formellement le 17 mai 2017 par le Parlement européen et le Conseil de l'UE.

En signant l'accord d'association à Schengen, la Suisse s'est, en principe, engagée envers l'UE à reprendre tous les développements de l'acquis de Schengen. En vertu de ses engagements, le Conseil fédéral a ainsi décidé le 16 juin 2017 de reprendre et de mettre en œuvre la directive modifiée sur les armes sous réserve de l'approbation du Parlement. La Suisse dispose d'un délai de deux ans au maximum à compter de la notification de la directive par l'UE pour terminer sa procédure interne d'approbation et sa procédure législative interne. Ce délai court ainsi jusqu'au 31 mai 2019.

Les principales nouveautés peuvent être résumées comme suit :

- **Le champ d'application matériel de la directive est élargi** afin de tenir compte d'objets facilement transformables en armes à feu. L'objectif est ici de lutter contre des armes (armes de spectacles, produits irritants, articles de pyrotechnie, etc.) qui pourraient se transformer en armes à feu et conduire à des actes terroristes.
- **La liste des armes à feu de catégorie A (interdites) est étendue.** Ainsi certains types d'armes à feu soumises à autorisations (catégorie B) font désormais parties de la catégorie A. L'acquisition d'une telle arme nécessite l'obtention d'une autorisation exceptionnelle. Par exemple, les armes à feu automatiques transformées en armes à feu semi-automatiques sont concernées ainsi que les armes à feu semi-automatiques à percussion centrale équipées d'un chargeur de grande capacité.
- **Précisions des conditions d'acquisition des armes à feu de la catégorie A.** Il s'agit ici des autorisations exceptionnelles, comme par exemple des tâches de protection spécifique, la défense nationale ou à des fins éducatives, de recherche ou historiques, etc.
- **Réexamen périodique des autorisations déjà délivrées** pour les armes des catégories A et B (armes soumises à autorisation).
- **Acquisition des chargeurs de grande capacité.** La directive associe les conditions valables pour l'acquisition et la possession d'un chargeur de grande capacité (20 cartouches pour les armes à feu de poing et plus de 10 cartouches pour les armes à feu à épauler) au respect des conditions d'acquisition de l'arme à feu correspondante de la catégorie A7.
- **Prescription en matière de conservation d'armes à feu et de munitions.** Les Etats sont tenus d'émettre des prescriptions générales en matière de conservation sûre des armes à feu et des munitions.
- **Surveillance du commerce d'armes.** La directive exige de soumettre l'activité des courtiers aux mêmes règles que les armuriers. Elle soumet par ailleurs la vente sur internet d'armes à feu et de munitions à certaines conditions-cadres minimales.
- **Amélioration du traçage des armes à feu.** Les dispositions lors du marquage de l'arme sont précisées.
- **Neutralisation des armes à feu.** La directive indique les normes et procédures à appliquer en vue de la neutralisation définitive des armes à feu.

La présente directive (2017/853) modifie ainsi plusieurs aspects importants du cadre légal en vigueur sans pour autant remanier de fond en comble le contenu des prescriptions figurant dans la directive de l'UE sur les armes.

2. Considérations

En préambule, il est à noter que cette prise de position concerne les antennes de notre Fédération, à l'exception de la FER Valais qui est opposée à cette révision de la loi sur les armes. Cette dernière association est d'avis que la directive ne permettra en aucun cas d'atteindre l'objectif fixé de lutter contre la menace terroriste et que la loi suisse actuelle remplit déjà suffisamment les objectifs de cette directive européenne sur les armes.

Bruxelles veut durcir, d'ici fin 2019, sa réglementation afin de répondre en priorité à la menace terroriste. En tant que pays membre de l'espace Schengen, la Suisse est invitée à reprendre également cette directive dans son droit interne. Notre Fédération est d'avis que la lutte contre le terrorisme ou les menaces extérieures sont à prendre au sérieux et que le renforcement de la réglementation européenne a pour objectif légitime de limiter l'accès à certains types d'armes pouvant faire de nombreuses victimes ou des objets transformables en armes à feu.

Il est à relever que la Suisse a obtenu plusieurs concessions dans le cadre de cette directive européenne sur les armes et que le Conseil fédéral a déjà œuvré, afin d'assouplir autant que possible celle-ci, en faveur de la tradition helvétique du tir. Cela signifie par exemple « que le champ d'application de la directive ne porte pas sur la remise de l'arme d'ordonnance de l'armée aux jeunes tireurs, ni sur la conservation de cet arme à domicile durant le service militaire (art.2), de sorte que les prescriptions en vigueur à ce sujet demeurent applicables.

En outre, l'arme d'ordonnance pourra être remise aux militaires à la fin de leurs obligations militaires. Etant donné que ces armes sont transformées en armes semi-automatiques et entrent dans la catégorie A6, la taille du magasin ne joue aucun rôle pour leur remise » (rapport explicatif, p. 5). Les armes de service pourront ainsi servir au tir sportif. Sur ce point, notre Fédération tient à saluer l'importance de la tradition suisse du tir et les efforts effectués par le Conseil fédéral afin de trouver un compromis en la matière.

Cette directive (p.5) précise par ailleurs « qu'il n'est pas prévu d'obliger toutes les personnes à passer un test psychologique et médical pour pouvoir acquérir et posséder une arme à feu ». Les chasseurs ne sont en principe pas concernés par cette directive car ils n'utilisent pas les armes visées par cette réglementation. Quant aux armes de collection, cela restera possible. Le collectionneur devra toutefois prouver que ses armes sont conservées de manière sûre et exposer le but qu'il poursuit avec sa collection. Notre Fédération n'a pas de remarques particulières à formuler sur ces différents éléments.

A vrai dire, les plus grandes discussions portent actuellement sur les autorisations pour le tir sportif, en particulier sur certains types d'armes appartenant jusqu'ici à la catégorie B et qui vont être attribués à la catégorie A. Si la directive s'est en effet éloignée d'une interdiction absolue, les conditions d'octroi pour leur acquisition et leur possession ont été renforcées par la mention des motifs d'acquisition admissibles. Pour les tireurs sportifs, cela signifie concrètement qu'ils doivent être membres d'une société de tir, soit prouver d'une autre manière qu'ils utilisent leur arme pour le tir sportif.

A nos yeux, même si certaines précisions doivent encore être apportées (que veut dire exactement « prouver d'une autre manière » ?), Quelle bureaucratie supplémentaire toutes ces modifications amèneront-elles ?), les modifications proposées nous semblent dans l'ensemble acceptables.

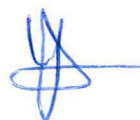
En conclusion, notre Fédération donne un préavis plutôt favorable à ces modifications de la directive de l'UE sur les armes. Il est en effet important de lutter contre les actes terroristes qui sévissent depuis plusieurs années à l'échelle internationale et de renforcer la législation sur les armes, en particulier le contrôle et le suivi des armes à feu. La Suisse ne peut également pas se permettre de voir l'accord de Schengen dénoncé, alors que le contexte actuel ne lui est déjà pas très favorable (tensions récentes avec l'UE).

Toutefois, malgré la pertinence de cette directive, il conviendra de veiller à ce que celle-ci ne se transforme pas en « usine à gaz » administrative pour les propriétaires d'armes à feu et que le principe de la proportionnalité soit préservé. Il serait également bien que cette directive soit liée à des mesures pour combattre le commerce dangereux d'armes illégales, car les terroristes utilisent la plupart du temps des armes qui n'ont pas été tracées ou utilisées dans l'UE.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Yannic Forney
Délégué de la FER



Prise de position de la Société genevoise de tir tactique (SGTT) à propos de la « transposition de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive UE sur les armes »

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de l'opportunité de pouvoir prendre position sur l'avant-projet d'arrêté fédéral relatif à l'adoption et à l'application de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE, concernant la transposition de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive UE sur les armes 91/477/CEE (Evolution des acquis de Schengen).

La SGTT est une association au sens de l'article 60 et suivants du Code civil suisse, qui a pour but de promouvoir le tir, selon un engagement tactique et réaliste. La SGTT est membre de la Fédération suisse de Tir Dynamique (FSTD) et enregistrée auprès du Département fédéral de la Défense, de la Protection de la Population et des Sports (DDPS).

Notre société a pour but d'augmenter le niveau d'instruction de ses membres, de maintenir et de développer la maîtrise du tir dynamique en dehors du service pour les militaires suisses, les policiers, les agents de sécurité privés et les citoyens responsables.

Par ailleurs, la SGTT est un acteur majeur pour la formation des Premiers Secours Tactiques® des Corps de police suisses, au niveau fédéral, cantonal régional, communal et autres partenaires de la sécurité en Suisse.

La SGTT est indépendante de tout parti politique. Elle observe la neutralité en matière confessionnelle. Elle soutient expressément les principes d'un État démocratique fondé sur le droit et l'armée de milice telle que définie par la Constitution fédérale de la Confédération suisse.

Notre société soutient et encourage un droit libéral sur les armes pour les citoyens suisses et résidents responsables.

Renvoi à la prise de position de la Fédération Suisse de Tir Dynamique

Nous adhérons intégralement à la prise de position qui vous a été soumise par notre organisation faîtière, la Fédération Suisse de Tir Dynamique (FSTD), et appuyons l'intégralité des arguments développés par celle-ci. Cependant, afin d'éviter d'inutiles redites, nous ne répéterons pas ces arguments dans le cadre de la présente prise de position.



Transposition des modifications de la Directive sur les armes 91/477/UE

De manière générale, nous estimons que l'avant-projet n'utilise pas suffisamment la marge de manœuvre qui est laissée à la Suisse pour se conformer au droit européen - dans la mesure où cela est impérativement nécessaire, ce dont nous doutons. En effet, la directive européenne est en parfaite contradiction avec les traditions démocratiques suisses, en particulier la notion de citoyen-soldat et d'armée de milice. En passant pour les armes utilisées par les tireurs sportifs et de loisir sérieux d'un système d'autorisation de police (qui doit être accordée lorsque les conditions sont remplies) à un système d'autorisation exceptionnelle (dont l'octroi relève du bon vouloir de l'autorité), l'avant-projet porte une atteinte intolérable aux libertés des honnêtes citoyens qui se trouvent ainsi d'emblée traités comme criminels potentiels. Une telle approche contribuera à détruire le rapport de confiance réciproque qui existe traditionnellement en Suisse entre l'Etat et ses citoyens, et qui est un élément fondateur de la réussite et de la cohésion de notre pays.

Enfin, s'agissant de l'utilité d'un nouveau durcissement de la réglementation relative aux armes, notons encore qu'une telle mesure n'aurait aucun effet positif pour la lutte contre le terrorisme, étant rappelé que les terroristes n'ont besoin d'aucune autorisation pour louer un camion ou une voiture ni encore pour se procurer une arme illégale.

Faut-il rappeler ici que la Suisse n'a subie à ce jour aucune attaque terroriste comparable à nos voisins européens et compte tenu de sa neutralité armée, la Suisse participe à ce jour à aucun conflit.

Pour ces motifs, nous rejetons le principe même du projet de révision de la Loi sur les armes.

Nous formulons pour le surplus les observations suivantes sur quelques points de l'avant-projet qui nous paraissent particulièrement inacceptables :

Accessoires d'armes (Article 4)

Une limitation de la capacité des magasins n'a aucune utilité pour réduire les risques d'attentats ou de tuerie de masse, car les auteurs potentiels emporteront tout simplement plus de magasins avec eux, sachant qu'un changement de magasin ne nécessite qu'une seconde ou deux et ne ralentit donc pas de manière significative un tireur malveillant. Les États qui ont mis en place des restrictions dans ce domaine ont par ailleurs tous échoué à réduire par ce biais les risques d'un usage abusif des armes à feu par les criminels et les terroristes. Cette mesure est donc particulièrement disproportionnée, inappropriée et inefficace par rapport aux buts à atteindre.



Affectation aux catégories d'armes (Article 5)

Notre critique principale concerne l'attribution de certains types d'armes à feu semi-automatiques à percussion centrale à la catégorie d'armes interdites (d'une part les armes équipées d'un chargeur de grande capacité et d'autre part les armes à feu à épauler semi-automatiques pouvant être raccourcies à moins de 60 cm).

Comme évoqué ci-dessus, il n'est pas acceptable que l'obtention d'une autorisation pour acquérir, voire simplement conserver des armes de ce type ne soit plus un droit, mais dépende de la bonne volonté de l'autorité cantonale. Le Dossier de presse - Mise en œuvre de la directive de l'UE sur les armes du 29 septembre 2017 indique à ce sujet ce qui suit : « *Les tireurs sportifs qui désireront à l'avenir acquérir une arme visée par la nouvelle réglementation pourront toujours le faire. Ils recevront une autorisation à condition de remplir une des deux conditions suivantes : [...]* ». Or cela est faux, car l'octroi de l'autorisation n'est aucunement garanti. Au contraire, le texte de l'avant-projet indique clairement qu'une « *autorisation exceptionnelle [...] ne peut être délivrée qu'aux conditions suivantes [...]* ». En d'autres termes, celui qui ne remplit pas les conditions n'aura bien évidemment pas l'autorisation, mais celui qui les remplit n'en peut pas non plus être certain, car il n'y a par définition pas d'obligation pour une autorité administrative de délivrer une autorisation exceptionnelle. Ce point doit impérativement être modifié dans le sens qu'il existe un droit à l'obtention d'une autorisation exceptionnelle pour l'acquisition de ces types d'armes si les conditions sont remplies.

Autorisations exceptionnelles et pratique régulière du tir (articles 28b à 28e)

S'agissant précisément de ces conditions, elles ne sont pas formulées de manière suffisamment précise, en particulier en ce qui concerne le tir sportif. En effet, la marge d'appréciation d'une autorité cantonale pour déterminer si le tir sportif est exercé « *régulièrement* » est beaucoup trop grande. De même, il faut s'assurer que la notion de « *tir sportif* » soit comprise dans un sens large qui ne soit pas limité à la participation à des compétitions ni même à la pratique de disciplines réglementées par une fédération de sociétés de tir, mais qui comprend également le tir de loisir, fortement ancrée dans les traditions suisses.

Cela dit, nous rejetons l'introduction de la clause du besoin par principe démocratique. En effet, une telle clause du besoin et l'exigence de la preuve de pratique sont des mesures discriminatoires, totalitaires et incompatibles avec les libertés fondamentales. Il n'existe aucune approche similaire dans la pratique d'une quelconque autre activité, même si celle-ci peut mettre en danger un grand nombre de personnes. A titre



d'exemple, personne n'a besoin de démontrer le besoin d'une voiture de sport, ni même de conduire pour posséder un véhicule.

Si nous voulons lutter conjointement contre l'usage abusif d'armes à feu, il serait ainsi plus judicieux de soumettre la délivrance d'un permis d'acquisition à la preuve d'une formation appropriée, en reconnaissant les formations dispensées par les Fédérations faïtières de tir et l'Armée suisse.

Conclusion

La Société genevoise de tir tactique

- considère donc, tout en admettant qu'il est dans l'intérêt de la Suisse de se conformer à ses obligations découlant des accords de Schengen, que la nécessité d'un nouveau durcissement de la loi sur les armes n'est de loin pas démontrée ;
- constate que la Suisse est, pour l'instant, épargnée par le terrorisme extrémiste et que les mesures envisagées par la Directive sur les armes 91/477/UE sont disproportionnées par rapport aux objectifs à atteindre en matière de sécurité public ;
- invite le Conseil fédéral à utiliser davantage sa marge de manœuvre afin de réduire au strict minimum l'atteinte portée aux droits des détenteurs d'armes et donc à la liberté individuelle des citoyennes et citoyens ;
- rejette catégoriquement l'attribution de certains types d'armes à la catégorie des armes interdites ;
- exige que chaque personne qui en remplit les conditions ait le droit d'obtenir l'autorisation nécessaire pour l'acquisition d'armes de ce type, sans être livrée au pouvoir d'appréciation discrétionnaire de l'autorité compétente.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Daniel Wenker
Président SGTT



**Schweizerischer Unteroffiziersverband
Association Suisse des Sous-Officiers
Associazione Svizzera dei Sottufficiali
Associazion Svizra dals Sutuffiziers**

Wm Peter Lombriser
Saumstrasse 11A
CH-8625 Gossau

EINSCHREIBEN

P. Lombriser, Saumstrasse 11A, 8625 Gossau
--

Bundesamt für Justiz und Polizei
Stab / Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

29. Dezember 2017

***VERNEHMLASSUNGSANTWORT DES SUOV ZUR
ÜBERNAHME DER RICHTLINIE (EU) 2017/853 ZUR ÄNDERUNG
DER EU-WAFFENRICHTLINIE (RICHTLINIE 91/477/EWG);***

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Erlauben Sie mir zuerst den SUOV vorstellen zu dürfen, das Kürzel bedeutet „Schweizerischer Unteroffiziersverband“. Gegründet 1862 und vertritt daher seit über 150 Jahren die Interesse der Unteroffiziere, welche mit 31% oder 29'633 Mann den Gesamtbestand der Armee ausmachen.

Der SUOV obwohl über 150 Jahre alt, ist eine Organisation, welche Zukunftsgerichtet agiert und deren Frontscheibe massiv grösser ist als der Rückspiegel. Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Armee stellt der SUOV den Ausbildungsstand der Miliz-Unteroffiziere sicher und betreibt die entsprechende Ausbildung.

Am 29. September hat der Bundesrat seinen Vorschlag zur Umsetzung der Weiterentwicklung des Schengen Besitzstands betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU Richtlinie 91/477/EWG zur Kontrolle von Erwerb und Besitz von Waffen unterbreitet und in die Vernehmlassung geschickt.

Der Schweizerische Unteroffiziersverband ist mit diesem Vorschlag des Bundesrates nicht einverstanden und lehnt diesen vollumfänglich ab.

Ausgangslage

Die Richtlinie (EU) 2017/853 basiert auf der Richtlinie 91/477/EWG, die 1991 entwickelt wurde, im Zuge der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Diese Richtlinie wollte in erster Linie eine Vereinheitlichung der Regeln zum Erwerb und Besitz von Waffen, da die Zoll- und Polizeiformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen mit dem Binnenmarkt komplett wegfallen würden. Diese Richtlinie wurde auch in den Schengen Besitzstand übernommen.

Mit der Unterzeichnung des Schengen Vertrags 2004 hat die EU der Schweiz formell 71 neue Rechtsakte mitgeteilt, darunter auch die Richtlinie 91/477/EWG.



**Schweizerischer Unteroffiziersverband
Association Suisse des Sous-Officiers
Associazione Svizzera dei Sottufficiali
Associazion Svizra dals Sutuffiziers**

Im Zuge der Pariser Attentate wurde auf die europäische Kommission Druck ausgeübt, eine Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie rascher auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen. Mit der Richtlinie (EU) 2017/853 wurde diesem Druck Rechnung getragen und eine Richtlinie vorgestellt, die basierend auf der vorgängigen Richtlinie aus dem Jahre 1991, die ja eigentlich kein Waffengesetz war sondern nur eine „Mindestregel gegen den Waffenmissbrauch“.

Die Terrorbekämpfung benötigte neue gesetzliche Grundlagen und natürlich auch eine Verschärfung der Regeln zum Erwerb und Besitz von Waffen. So wurden vor allem Neuerungen bei der Klassifizierung von Waffen und Verbote bezüglich Waffentypen, Munitionsarten sowie Ladevorrichtungen mit grosser Kapazität festgelegt.

Gemäss Schengen Vertrag muss diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten in den Schengen Besitzstand übernommen werden. Die Umsetzung der Richtlinie ist jedoch Sache jeden Mitgliedstaates und kann nach eigenem Ermessen erfolgen. Der Bundesrat hat hier unseres Erachtens seinen Handlungsspielraum nicht voll ausgenutzt, um seinem gegebenen Versprechen einer „pragmatischen“ Lösung nachzukommen.

Das Ziel der Terrorbekämpfung wird hier weit verfehlt, aber es werden weitere und unnötige bürokratische Hürden für den rechtmässigen Waffenbesitzer errichtet.

Sollte der Bundesrat die EU-Richtlinie so in den Schengen Besitzstand überführen, sieht der SUOV hier einen Paradigmenwechsel bei der Waffenübernahme und Waffenerwerb. Rechtschaffene Bürger und Bürgerinnen sowie ehemalige Milizsoldaten (welche meist vorbehaltlos und ohne Auflagen Waffenbesitzer wurden) soll neu grundsätzlich, willkürlich und unbegründet misstraut werden. Erst wenn der Bürger oder die Bürgerin das Gegenteil bewiesen hat, erhält er oder sie eine befristete Bewilligung mit Auflagen. Der Paradigmenwechsel würde die Schweiz schwer treffen, denn völlig unbegründet wechselt der Staat von einer Vertrauenskultur zur einer Misstrauenskultur, was die Schweiz in ihrer Geschichte nie tat.

Der Schweizerische Unteroffiziersverband lehnt somit sowohl die EU-Richtlinie als auch den Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung im Schengen Besitzstand ab.

Der Schweizerische Unteroffiziersverband setzt sich seit 1862 für eine starke Schweizerische Milizarmee ein und fördert die ausserdienstliche Tätigkeit zu Gunsten aller Angehörigen der Armee. Der Schweizerische Unteroffiziersverband (SUOV) ist wie z.B. der Schweizerische Schiesssportverband (SSV) als Dachverband mit seinen Mitgliedern (Kantonalverbänden, Vereine/Sektionen) dem VBS, Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) unterstellt und gleichgestellt.

Dies betrifft die Kontrollen wie auch die Weisungen. Die meisten Mitglieder des SUOV haben Ihre persönlichen Waffen bei der Entlassung aus der Armee in den Privatbesitz übernommen. Nicht alle SUOV-Mitglieder sind auch Mitglied in einem Schützenverein. Da eines der Zwecke des SUOV auch die Bewahrung unserer Kultur und Tradition ist, schießen die Mitglieder mit Ihren Waffen an Ausbildungen oder Anlässen, welche nicht mit den Vorgaben des SSV, der obligatorischen Schiesspflicht und dem Schiesswesen ausser Dienst kompatibel sind. Der geforderte Trainings- / Ausbildungsnachweis kann somit von den ausserdienstlichen Militärischen Vereinigungen in dieser Form nicht erbracht werden. Selbstverständlich betrifft dies auch alle anderen ausserdienstliche Dachverbände (Feldweibel, Fouriere, Offiziere und militärische Fachverbände).

Erfüllen Waffenbesitzer diese Auflagen nicht, würde dies bedeuten, dass Mitglieder Ihre Waffen abgeben müssten, von Amtes wegen eingezogen werden oder sich strafbar machen, was schlussendlich einer Enteignung und einem nie dagewesenen Vertrauensbruch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land gleichkommt!



**Schweizerischer Unteroffiziersverband
Association Suisse des Sous-Officiers
Associazione Svizzera dei Sottufficiali
Associazion Svizra dals Sutuffiziers**

Die Basis für eine Aus- und Weiterbildung stellt die Ausserdienstliche Ausbildung an der persönlichen Waffe dar. Die persönliche Waffe, die nach erfüllter Wehrpflicht als private Waffe an den Wehrmann abgegeben werden kann.

Bei einer Übernahme der EU-Richtlinie wie im Vorschlag des Bundesrates wird wiederum die persönliche Waffe des Schweizer Milizsoldaten und Stimmbürgers als verboten erklärt oder mit unnötigen bürokratischen Auflagen belegt, denn gemäss Artikel 4 würde diese Waffe ausnahmebewilligungspflichtig. Dies obschon der Milizsoldat an dieser Waffe bestens ausgebildet wurde und für diese während mindestens 10 Jahren verantwortlich für die Aufbewahrung und deren Wartung war.

Das Schweizer Waffengesetz wurde seit 1997 immer wieder angepasst und an der Urne im Jahr 2011 auch vom Schweizer Stimmbürger für gut und ausreichend sicher befunden. Der Schweizerische Unteroffiziersverband ist der Überzeugung, dass:

1. Die Rechtmässigkeit der EU-Richtlinie fraglich ist, denn sie wird auch von EU-Staaten und Schengen Mitgliedern beim europäischen Parlament und Kommission in Frage gestellt.
2. Das Schweizer Waffengesetz für die Schweiz am besten geeignet ist. Es wurde laufend den Gegebenheiten angepasst und vom Schweizer Stimmvolk im Jahr 2011 an der Urne bestätigt. Einer weiteren unnötigen Anpassung fehlt unseres Erachtens die Grundlage. Mit den neuen Auflagen wird durch die Hintertüre eine Nachregistrierung der Waffen eingeführt, die gegen den demokratischen Willen des Souveräns verstösst.
3. Der Vorschlag für einen Gesetzesentwurf des Bundesrates lässt zu viel Interpretationsraum und bietet Hand zu einer willkürlichen Ausführung und Handhabung, der Kantone, welche mit dem Vollzug und der Durchsetzung dieses Gesetzes beauftragt sind.

Fazit

Demzufolge ist der Schweizerische Unteroffiziersverband der Meinung, dass der Notenaustausch zu bestätigen ist, von einer Änderung des geltenden Schweizer Waffengesetzes aber abzusehen ist.

Diese angedachte Änderung des Waffengesetzes einen Affront gegen diejenigen darstellt, welche für unser Land im Krieg oder anderen Krisensituationen auch unter Einsatz des Lebens dafür einstehen müssten (DR 04, Ziffer 32).

Bis anhin unbescholtene Bürger werden kriminalisiert.

Der Schweizerische Unteroffiziersverband lehnt somit sowohl die EU-Richtlinie als auch den Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung im Schengen Besitzstand vollumfänglich ab und wäre gezwungen bei einer Annahme umgehend mit den anderen Partner Organisationen das Referendum zu ergreifen.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung und danken für Ihre Aufmerksamkeit, stehen bei Bedarf auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Im Namen des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes

Der Zentralpräsident
Wm Peter Lombriser

Interessengemeinschaft Waffensammler Schweiz

c/o Alain Zani
Geerenstrasse 14
8535 Hüttwilen
praesident@o-w-g.ch

Hüttwilen, 29. Dezember 2017

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und danken Ihnen.

Die „Interessengemeinschaft Waffensammler Schweiz“ vereint folgende Sammlerorganisationen und Museen:

- Association Suisse pour l'Étude des Armes et Armures (ASEAA) / Schweizerische Gesellschaft für historische Waffen- und Rüstungskunde (SGHWR)
- Associazione ticinese collezionisti di armi (ATCA)
- Club der Waffen- und Patronensammler (CWP)
- Club der Waffensammler Zürich (CdW)
- Fachgruppe Munition Schweiz (+FCHM+)
- Festung Hellsberg
- Festung Waldbrand
- Festungsmuseum Full-Reuenthal
- Gesellschaft Waffen und Militaria (GWM)
- Militärsammlung Meisterschwanden
- Nordschweizerische Waffensammler Gesellschaft (NWG)
- Ostschweizerische Waffensammler Gesellschaft (OWG)
- Stiftung Schwyzer Festungswerke
- Stiftung Waffenkammer Schloss Wellenberg
- Verein Fortezia Stalusa, Disentis
- Waffensammlerclub Zentralschweiz (WSCZ)

Die von uns vertretenen Vereine, Verbände und Institutionen stehen überzeugt ein für eine sichere Schweiz, gegen Waffenmissbrauch, Kriminalität und Terrorismus und achten die Werte der schweizerischen Demokratie. Aus diesem Grund erwarten wir aber auch, dass der Volkswille von 2011 sowie der Parlamentsentscheid von 2015 zur Waffengesetzgebung respektiert werden.

Artikel 107. Abs. 1 der Bundesverfassung beauftragt den Gesetzgeber, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Einer Gesetzesverschärfung müssen somit vorhandene Missbräuche solcher Gegenstände zugrunde liegen, die tatsächlich regelmässig und in schwerwiegender Weise auftreten. Wichtige, schweizerische Beweggründe zur Missbrauchsbekämpfung werden keine vorgebracht und die aktuelle Kriminalstatistik zeigt rückläufige Waffendelikte. Somit ist die vorliegende Gesetzesrevision grundsätzlich verfassungswidrig.

Anlass zur vorliegenden Änderung des Schweizer Waffenrechts gibt lediglich die Verpflichtung der Schweiz zur Übernahme und Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie.

Die Änderung der Richtlinie (EU) 2017/853 wird hauptsächlich damit begründet, dass weitere verhältnismässige Verbesserungen erforderlich sind, um die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen, sowie aufgrund der terroristischen Anschläge der jüngsten Zeit.

Zu unserem Erstaunen wird der kriminelle Import, Export und Besitz von Waffen durch die vorliegende Gesetzesrevision nicht bekämpft, sondern lediglich Sammler, Schützen, Jäger und andere Waffenbesitzer, also rund 1.1 Mio. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, mit neuen Verboten und administrativen Auflagen belegt.

Es ist davon auszugehen, dass sich Mitglieder terroristischer Organisationen weder an die vorgesehenen Verbote von Waffenkategorien halten, keine Ausnahmegewilligungen einholen und auch keine Auflagen für Sportschützen und Sammler einhalten werden.

Wenn schon, wäre beispielsweise eine Strafrechtsrevision angebracht, wird doch illegaler Waffenhandel, der bewusst zur Planung und Begehung eines Verbrechens getätigt wird, nach Strafgesetzbuch Artikel 260^{quater} lediglich mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis fünf Jahren sanktioniert.

Für unsere Mitglieder ist es unverständlich, dass das zuständige Departement die seriösen Sammler und Schützen in ihren verbrieften Rechten massiven Einschränkungen unterwirft, jedoch das eigentliche Problem des Terrors nicht mit einer Strafgesetzesanpassung angeht.

Da die vorliegende Gesetzesrevision nur Schützen, Sammler, Museen und Verwaltung mit administrativem Aufwand überhäuft und in keiner Weise den Terrorismus bekämpft, schwindet das Vertrauen der Betroffenen in die dafür verantwortlichen Behörden.

Weiter enthält der Gesetzestext zu grossen Interpretationsspielraum. Es ist aus unserer Sicht daher unabdingbar, dass bereits bei der Gesetzesdebatte der Entwurf der Vollzugsverordnung vorliegt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Auslegung der Gesetzesartikel im Sinne der Bürgervertretenden umgesetzt wird.

Der Gesetzes-Entwurf nützt auch den vorhandenen Spielraum bei der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht aus!

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 Abs. 2^{bis} ist ersatzlos zu streichen

Der durch die EU Waffenrichtlinie postulierte «Magazinansatz» wird hier unkritisch in den Vor-entwurf der Schweizer Waffengesetzrevision integriert.

Bei einer geschätzten Anzahl von 8 bis 10 Mio. in der Schweiz im Privatbesitz vorhandenen Ladevorrichtungen (Magazine) mit einer Kapazität, welche die vorgesehenen Kapazitätslimiten übersteigen und somit sonderbewilligungspflichtig in der Kategorie A eingeteilt würden, ist eine Registrierung und Kontrolle schlicht nicht umsetzbar. Die Umsetzung stände in keinem Verhältnis zum Aufwand, zumal es keinen Sicherheitsgewinn für die Schweiz geben würde.

Die Neueinführung und Umsetzung einer Ladekapazitätsgrenze kommt einer Enteignung gleich, welche dem Bürger zu entschädigen wäre. Bei einem durchschnittlichen Preis eines Magazins von ca. Fr. 40.00 käme dies einer Enteignungsentschädigung von Fr. 400 Mio. gleich.

Eine halbautomatische Waffe anhand der jeweils eingesetzten Ladevorrichtung zur verbotenen Waffe zu erklären ist ein absolut untaugliches Kriterium und wird in der Praxis unweigerlich zu vielfältigen Abgrenzungsfragen führen.

Ein Sicherheitsgewinn ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Wir lehnen daher die Übernahme des untauglichen «Magazinansatzes» entschieden ab und fordern, dass er ersatzlos gestrichen wird.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d sind ersatzlos zu streichen.

Für jeden Erwerb einer halbautomatischen Feuerwaffe muss bereits heute ein Waffenerwerbsschein eingeholt werden (Art. 8 Abs.1) – sogar bei der Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee.

Die bestehenden Regelungen sind ausreichend und wirksam. Die Zahlen der Kriminalstatistik über den Waffenmissbrauch bestätigen das in Bezug auf ihre Entwicklung wie auch im internationalen Vergleich. Wir sehen keine Veranlassung, von der heutigen, bewährten Gesetzgebung abzuweichen.

Der heute gültige Art. 5 Abs. 6 ist beizubehalten

Bereits heute sind zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen verboten (Art. 5 Abs.1 Bst. a), wobei schweizerische Ordonnanzwaffen eine Ausnahme erfahren (Art. 5 Abs. 6).

Diese Ausnahme soll weiterhin erhalten bleiben und korrespondiert auch mit der bisherigen EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG. So festgehalten in der «vereinbarten Niederschrift» (0.362.31), die bestimmt, dass *«das heutige schweizerische System der leihweisen Abgabe von Armeewaffen im Rahmen der freiwilligen Jungschützenkurse, der leihweisen Abgabe von Armeewaffen während der Militärdienstpflicht sowie der Übereignung der zu halbautomatischen Schusswaffen umgebauten Ordonnanzwaffen (Dienstwaffen) an Wehrmänner, die aus der Armee ausscheiden, fällt unter diese Ausnahme und wird daher nicht vom Schengen-Besitzstand berührt, sondern ist durch die einschlägige schweizerische Gesetzgebung geregelt.»*

Zum neu vorgesehenen Art. 5 Abs. 6

Nachdem unter Art. 28b ff. detaillierte Vorschriften zu Hinderungsgründen und Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen erlassen werden, ist der Wortlaut anzupassen: *«Die Kantone bewilligen Ausnahmen zu den Absätzen 1 – 4, unter Berücksichtigung von Art. 28b ff.»*

Art. 11 Abs. 2 Bst. d

Mit der Forderung, wonach bei der Übertragung von Feuerwaffen nach Art. 10. Abs. 1 und 2, dem Vertrag eine Kopie des Ausweises beigefügt werden soll, können wir uns einverstanden erklären.

Art. 15 und 16

Auf das Einfügen von «*Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität*» ist gemäss Begründung unter Art. 4 sinngemäss zu verzichten.

Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass auf Grund der in der Schweiz vorhandenen privaten Magazinbestände (Ladevorrichtungen) ein Vollzug dieses Artikels absolut unmöglich ist.

Art. 18a Abs. 1

Der gestrichene Satz im geltenden Waffengesetz «*Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils*» ist beizubehalten. Die Referenzbestimmung der revidierten EU-Richtlinie (Art. 4 Abs. 1) lautet «*jede derartige Feuerwaffe oder wesentliche Bestandteile*» und bedingt daher keine Verschärfung unserer heutigen Gesetzgebung.

Für die Artikel 18, 19 und 21 verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenhändlerverbandes SBV-ASA.

Zu Artikel 28 b und c

Beibehaltung der heutigen Regelung.

Begründung:

Der geltende Artikel 28 b reicht vollkommen aus, zumal er mit der letzten Waffengesetzrevision komplett mutiert wurde.

Art. 28d ist ersatzlos zu streichen

«*Besondere Voraussetzungen für Sportschützen*» nach Art. 28d Abs. 1 bis 4 erübrigen sich.

Begründung:

Das sportliche Schiessen ist als Erwerbsgrund für einen Waffenerwerbsschein bereits im heutigen Art. 8 Abs. 1^{bis} enthalten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV.

Art. 28e Abs. 1, ist ersatzlos zu streichen

Die Aufbewahrung von Waffen ist im Gesetz unter Art. 26 und zusätzlich in der Verordnung unter Art. 47 Abs. 1 und 2 geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für Sammler und haben sich in der Vergangenheit vollumfänglich bewährt. Zudem sind wir Sammler und Museen schon aus Eigeninteresse besonders an der sicheren Aufbewahrung unserer Exponate und Sammelstücke bedacht.

Bereits heute haben die Kantone nach Art. 71 der Verordnung die Möglichkeit, eine Ausnahmebewilligung mit diesbezüglichen Auflagen zu verbinden, was auch genutzt wird (bspw. Kapo Aargau: «*Weisung über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen*» Art. 3).

Im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis, nach WG Art. 29 Abs. 1 Bst. a, überzeugen sich die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane periodisch von der Einhaltung dieser Vorschriften und Auflagen.

Der geforderte Nachweis «*angemessener Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung*» ist also unnötig und bringt keinen relevanten Sicherheitsgewinn.

Art. 28e Abs. 2 Bst. a, ist ersatzlos zu streichen

Grundsätzlich ist das Sammeln dem Menschen Zweck per se – auch das Sammeln von Waffen. Diesen Zweck zu ergründen ist eine philosophische Frage und kann wohl kaum von einer Vollzugsbehörde beurteilt werden.

Für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gilt das Sammeln als gesetzlich vermuteter Erwerbgrund (Art. 8 Abs. 1^{bis}), der im Gesuch nicht erwähnt werden muss. Im Gesuch um eine Ausnahmegewilligung genügt somit die schriftliche Bestätigung und damit die Offenlegung einer Sammlertätigkeit.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb von verbotenen Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wird richtigerweise das Vorliegen achtenswerter Gründe gefordert (bestehender Art. 28b). Die Sammlertätigkeit wird denn auch ausdrücklich als achtenswerter Grund bestätigt (bestehender Art. 28b).

Weitergehende Rechtfertigungen führen automatisch zu formellen und materiellen Einschränkungen der Sammlertätigkeit, was einer Bedürfnisklausel gleichkommen würde, die bereits 2008 im Parlament und 2011 von Volk und Ständen abgelehnt wurde.

Art. 28e Abs. 2 Bst. b und c, sind unnötig, ersatzlos streichen

Die zuständigen Behörden verfügen bereits heute über das hier vom Waffenbesitzer geforderte Verzeichnis! Wie von der EU-Richtlinie gefordert, können «die nationalen zuständigen Behörden» auch darauf zugreifen (Art. 6 Abs. 3 RL).

Jede erteilte Ausnahmegewilligung für Erwerb und Besitz von verbotenen Gegenständen muss gemäss Art. 5 im kantonalen Informationssystem erfasst werden (WG Art. 32a Abs. 2). Wer bereits vor dem 12. Dezember 2008 im Besitz von Gegenständen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. g war, musste diese nach Art. 42 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten den zuständigen kantonalen Behörden melden.

Diese amtlichen Listen liegen seit jeher den periodischen Überprüfungen von Sammlern zugrunde.

Art. 31 Abs. 1 Bst. f

Entfällt gemäss Begründung unter Art. 4 Abs. 2^{bis}.

Art. 31 Abs. 2

«*Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2^{bis}) sowie die dazugehörige Feuerwaffe*» entfällt.

Art. 31 Abs. 2^{bis}

Die neue Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Bestimmung sollte aber auf alle Gegenstände nach Art. 5 Abs. 1 ausgedehnt werden. Sie ermöglicht es Personen, gegen die keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Abs. 2 vorliegen und welche die Voraussetzungen nach heutigem Art. 28b (Ausnahmegewilligungen) erfüllen, Versäumnisse (erfahrungsgemäss vor allem im Zusammenhang mit dem Altbesitz verbotener Gegenstände) nachzuholen. Das Nachregistrieren ausnahmegewilligungspflichtiger Gegenstände wird dadurch gefördert und die unnötige Kriminalisierung rechtschaffener Bürger/innen vermieden.

«Feuerwaffen» ist durch «Gegenstände» zu ersetzen, «Buchstaben b – d» sowie «oder für die der rechtmässige Besitz nach Artikel 42b nicht bestätigt wurde» entfallen.

Art. 31 Abs. 2ter, ist zu streichen

Begründung:

Wir sind gegen jede Restriktion von Ladevorrichtungen.

Art. 31 Abs. 3 Bst. c, „oder 2ter“ ist zu streichen

Art. 42b ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Der administrative Aufwand für Behörden und Waffenbesitzer ist unzumutbar! Nachregistrierung durch die «Hintertür»! Nachregistrierung können wir uns sparen, weil durch die Erbgangsbestimmungen in einigen Jahren sowieso alle Waffen erfasst sein werden!

Zusammenfassung

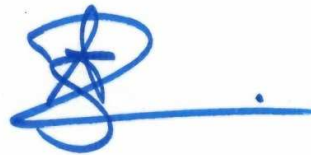
Wir lehnen die Revision entschieden ab. Das vorgeschlagene neue Waffengesetz ist völlig

- unnötig, weil das heutige Gesetz in der Schweiz vollauf genügt;
- unwirksam gegen Terrorismusbekämpfung, weil damit nichts gegen den illegalen Waffenhandel und Waffenbesitz erreicht wird;
- undemokratisch, weil weder der Volkswille noch der Parlamentsentscheid respektiert werden;
- unverhältnismässig, weil eine grosse Zahl von rechtschaffenen Bürgern kriminalisiert werden;
- unnütz, weil dadurch keine Erhöhung der Sicherheit in unserem Land erfolgt;
- unverschämt, weil sich fremde Vögte in unsere Staatshoheit einmischen;
- unlogisch, weil die Kapazität des zugehörigen Magazines definiert, ob eine halbautomatische Feuerwaffe und/oder eine Faustfeuerwaffe legal oder illegal ist;
- unumsetzbar, weil die Behörden gar nicht in der Lage sind, diesen administrativen und personellen Kontrollaufwand zu leisten;
- unseriös, weil der Umsetzungsvorschlag nicht zu Ende gedacht und mit Widersprüchen bespickt ist sowie völlig über das Ziel hinaus schießt;
- unpragmatisch, weil der zugebilligte Handlungsspielraum der EU gar nicht ausgenützt wird, um den eidgenössischen Traditionen, unseren Werten und Freiheiten gerecht zu werden;
- unsinnig, weil kein einziger Punkt vor Waffenmissbrauch schützt;
- unmotiviert, weil nicht das Wohl und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Zentrum stehen;
- unrealistisch, weil diese Lösung weder von der Mehrheit des Volkes noch der Stände getragen wird;
- unmoralisch, weil die von der Mehrheit des Volkes und dem Parlament abgelehnte nachträgliche Registrierung von Feuerwaffen durch die Deklarationspflicht für halbautomatische Feuerwaffen administrativ eingeführt wird;
- unethisch, weil mit der Besitzstandswahrung für halbautomatische Waffen mit den Originalmagazinen die aktuelle Generation angeblich „verschont“ und dadurch die Opposition reduziert wird, dafür aber die nächste Generation die volle Zeche bezahlen muss;
- unehrlich, weil mit dem Vorwand der Terrorbekämpfung das Volk systematisch entwaffnet wird;

- unehrenhaft, weil 2004 in der Abstimmungsbotschaft betreffend Beitritt Schengen geschrieben wurde, dass die Befürchtung des Referendumskomitee über einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht, unbegründet sei;
- unsachlich, weil waffentechnische Spezialitäten aus Unkenntnis und/oder Ignoranz nicht berücksichtigt werden;
- unklar, wodurch Probleme bei der Umsetzung vorprogrammiert sind;
- unfair, weil die Verordnung zum Gesetz noch nicht vorliegt und dadurch die Schützen und Sammler die wahren Konsequenzen der Verschärfungen erst erkennen können, wenn es zu spät ist;
- unschweizerisch, weil mit dem Bedürfnisnachweis die Umkehrung der Beweislast eingeführt wird;
- unwirtschaftlich, weil der administrative Aufwand für die Behörden exponentiell zunimmt;
- unsauber, weil verschwiegen wird, dass bereits heute einige Kantone keine Sonderbewilligungen für neue Sammler ausstellen, also Willkür im Spiel ist und dadurch das Ausstellen einer Ausnahmegewilligung für Gelegenheitsschützen und für Erbgänger, welche weder schießen noch sammeln, verweigert wird, was ihnen den künftigen Besitz von (halbautomatischen) Waffen verunmöglicht.

Freundliche Grüsse

**Interessengemeinschaft
Waffensammler Schweiz**



Alain Zani

Vorsitzender der
Präsidentenkonferenz

Swiss Olympic . Talgut-Zentrum 27 . CH-3063
Ittigen b. Bern

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern
Stab-rd@fedpol.admin.ch

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Telefon +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ittigen, 5. Januar 2018

Stellungnahme von Swiss Olympic zur Vorlage betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Swiss Olympic als Dachorganisation des privatrechtlichen, organisierten Schweizer Sports im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen kann zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung EU-Waffenrichtlinie.

Wir sind der Ansicht, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung des Waffengesetzes und der dazugehörigen Verordnung zu einer **Gefährdung des Breitensports im Schweizer Schiesswesen** führen würde. Dies wiederum würde mittel- und langfristig auch den Spitzensport in dieser Sportart mit grosser Schweizer Tradition (unter anderem 29 olympische Medaillen) gefährden.

Zwar würde die vorgesehene Regelung auch weiterhin ermöglichen, dass Armeeingehörige ihr Sturmgewehr 90 nach dem Dienst wie bisher übernehmen können, ohne dafür eine Bewilligung einholen zu müssen. Doch für jeden Erwerb eines neuen bzw. weiteren Sturmgewehrs 90 oder 57 müsste sich ein Sportschütze oder eine Sportschützin eine Ausnahmegewilligung erteilen lassen. Die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung ist kantonal geregelt und entsprechend vom Wohlwollen der kantonalen Behörden abhängig.

Wir sind der Ansicht, dass die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert sind und schlagen deshalb vor, auf das **Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen**, wie es in Artikel 4 vorgesehen ist, **zu verzichten**. Das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen sollen nicht von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben und damit ausnahmegewilligungspflichtig werden.

Bei der Vorlage handelt es sich unserer Ansicht nach – statt um eine wie vom Bundesrat angekündigte pragmatische Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie – um eine relevante Verschärfung des heutigen Waffenrechts, welche zu massiven Einschränkungen für den Schweizer Schiesssport führen würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Swiss Olympic



Jürg Stahl
Präsident



Roger Schnegg
Direktor



Verband Schweizerischer Schützenveteranen
Association suisse des tireurs vétérans
www.vssv-astv.ch

EINSCHREIBEN
Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
Stab-rd@fedpol.admin.ch

7307 Jenins, den 11.12.2017

Vernehmlassungsantwort zur "Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU – Waffenrichtlinie" des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Über uns

Der Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV), gegründet im März 1904 in Zürich, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches. Er ist ein Zusammenschluss der kantonalen- und regionalen Veteranenverbände mit ihren zurzeit etwas mehr als 19'000 Mitgliedern.

Er bezweckt die Förderung der aktiven Schiesstätigkeit der Schützenveteranen bis ins hohe Alter. Die Pflege guter Schützenkameradschaft sowie der Zusammenhalt auch ausserhalb des Schiessstandes sind uns ein besonders Anliegen. Getreu unserem Motto: "Uns zur Freude – der Jugend zum Vorbild", unterstützen wir aktiv und finanziell die Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen. Unsere Aktivitäten umfassen verschiedene Schiesswettkämpfe für Veteranen, mit dem Höhepunkt eines

Eidgenössischen Schützenfestes für Veteranen, das alle 3 bis 5 Jahre stattfindet. Einzigartig in seiner Art und Durchführung ist der jährliche JU+VE Final, in welchem sich Veteranen mit dem jugendlichen Schützennachwuchs in einem gemeinsamen Wettkampf messen. Gesellschaftliche Aktivitäten ausserhalb der Schiesssaison sorgen für den Kontakt über das ganze Jahr, vor allem zu Veteranen, welche aus irgendwelchen Gründen den Schiesssport nicht mehr ausüben können.

Veranlassung

Nach dem Pariser Terroranschlag vom 13.11.2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrechtslinie 91/477/EU durch und begründete diese entsprechend. Fraglich ist aber, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage mit Artikel 144 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) rechtlich legitimiert werden kann. Tschechien, als EU-Mitglied meint Nein und klagt gegen die neue EU-Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof.

Dennoch begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen, unbesehen davon, dass die Terroranschläge der jüngeren Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden. Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch den grenzüberschreitenden Transport und sind folglich wirkungslos zur Bekämpfung von Terroranschlägen – der Schwindel liegt bereits im Etikett! Dagegen stellen die Änderungen ein massives Erschwernis für den legalen Waffenbesitzer dar.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 (Waffenzubehör)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4, Abs.2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich "für Handfeuerwaffen" respektive "für Faustfeuerwaffen", auf Patronen oder die Ladevorrichtung bezieht. Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auch kaum möglich ist. Deshalb wurde bisher im eidgenössischen Waffengesetz bewusst darauf verzichtet.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines rechtlich nicht erfassten Magazins widerspricht gängiger Praxis. Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten, was auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen hinausläuft. Das Stgw 57 und das Stgw 90 sowie andere halbautomatische Gewehr und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen würden von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben. Diese Verschiebung ist der Beginn einer Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer.

Tausende von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz solcher Waffen sind, werden von einem Tag auf den anderen von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe und hätten beim Erwerb eine Ausnahmbewilligung nötig, die vom

Wohlwollen der ausstellenden kantonalen Behörde abhängig ist und heute nur anerkannten Sammlern vorbehalten ist.

Artikel 5 (Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche den Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben sowie Waffensammler, welche den Schiesssport nie aktiv ausgeübt haben oder aus anderen Gründen Waffen erworben haben) werden zu Eignern von verbotenen Waffen mit allen damit verbundenen Auflagen.

Das entspricht einer Umkehr der Verhältnisse zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. In Zukunft jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen. Neben den unnötigen Erschwernissen für den Schiesssport manifestiert sich darin ein Vertrauensverlust des Staates in den Bürger.

Der Vorschlag zur Änderung des Waffengesetzes ist unklar formuliert, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führt. Zudem gehen einzelne Bestimmungen weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären denn auch fast alle betroffen.

Artikel 18, Abs. 1 ((Rückverfolgbarkeit)

Art. 18, Absatz 1 besagt, dass: "Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen, sowie deren wesentlichen Bestandteilen oder von den deren Zubehör müssen die Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgung einzeln und unterschiedlich markieren." Auch in den Erläuterungen beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das geht weit über das hinaus, was in Art 4 (1) der geänderten EU Waffenrichtlinie gefordert wird, denn dort heisst es: "....., dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird." Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie und sie steht immer noch in Übereinstimmung mit dem aktuellen schweizerischen Waffengesetz. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Änderung des Artikels 18a, Abs. 1.

Art 28 b bis 28d (Ausnahmebewilligungen und besondere Voraussetzungen für Sportschützen)

In Art. 28, Abs.2, Bst e beschreibt "kulturelle und historische Zwecke" als achtenswerte Gründe für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff "Kultur" subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch Sportschützen und Sammler "kulturelle Zwecke" geltend machen. Damit werden die Bst. b und c sowie die Art. 28c und 28d überflüssig.

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2, Bst. b der Passus "dass

sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen." so allgemein formuliert, dass für die nachfolgenden Verordnungen fast alles möglich bleibt. Es bedarf in allen Fällen einer klaren und eindeutigen Regelung. Es muss im Bereich Schiessen Gewehr 300m, wie zur Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten Jahren drei Jahren zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen absolviert wurden. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz bzw. der Vorordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Es ist aber fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um "auf andere Art" das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Fehlt die Möglichkeit zum zwanglosen Nachweis, bliebe der Vereinszwang. Nur, dass es für Vereine gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn ob dem Zwang die Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder Kapazitäten bezüglich Schiesstage, Schiesszeiten und weiteren behördlichen Auflagen überschritten werden.

Nach Art. 28d, Abs. 3 soll der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens nach 5 und nach 10 Jahren gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde erneut erbracht werden. Abgesehen vom unsinnigen administrativen Aufwand, ist zu bemängeln, dass in Art 28d, Abs.2 entweder die Vereinsmitgliedschaft oder der Nachweis des regelmässigen Schiessens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gefordert wird. Deshalb ist nicht einzusehen und widersprüchlich, weshalb nun in Art 28d, Abs. 3 beide Voraussetzungen gemeldet werden müssen. Zudem erlaubt die heutige Gesetzeslage den Polizeibehörden, bei Bedarf auf administrativer Ebene präventiv zu intervenieren und wenn nötig die Waffe zu entziehen. Dieser administrative Weg ist zudem schneller und effizienter als strafrechtliche Massnahmen.

Artikel 31, Abs. 1, Bst. f (Sanktionen / Beschlagnahmung)

Art. 31, Abs. 1, Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen (Magazine) aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu Rechtsunsicherheit. Die Tatsache, dass Ladevorrichtungen von Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht die Rechtsunsicherheit weiter. Dass unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahre seit der Einführung des Stgw 57 und später des Stgw 90 besitzen durften, bei Missachtung so hart zu bestrafen ist unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Artikel 42b (Übergangsbestimmungen)

In Art. 42b, Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen innerhalb von 2 Jahren den rechtmässigen Besitz von der zuständigen Behörde des Wohnkantons bestätigen lässt. Das ist nichts anderes als eine neue Formulierung zur Nachregistrierung, welche das Volk bereits 2011 und 2013 sowie das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen. Dieser Art. 42b ist aus Sicht unseres Verbandes nicht akzeptierbar.

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – insbesondere bezüglich der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Unabhängig von der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis

zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das sind nur drei Jahre. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibende brauchen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont.

Zusammenfassung

Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie. Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch fällt die Terrorabwehr in der EU in die Zuständigkeit der Einzelstaaten und liegt nicht in der Kompetenz der EU. Die EU-Kommission ist gar nicht zuständig und hat hier ihre Befugnis klar überschritten. Im Weiteren steht die Rechtsgrundlage mit dem Bezug auf Art. 114 des Lissabon-Vertrages auf tönernen Füßen.

Deshalb ist es unverständlich, dass die Schweiz eine Umsetzung ins Auge fasst, bevor die Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof, ausgelöst durch die Klage eines EU-Mitgliedstaates, abschliessend geklärt ist.

Verschärfung von Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie in der Umsetzung. Wiederholt geht der Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie über die von der EU gewünschten Änderungen hinaus. Das ist nicht nur ein nichtbegründbares und fachlich falsches, sondern auch eines souveränen Staates unwürdiges Verhalten. Der schon wiederholt praktizierte vorausseilende Gehorsam, weckt nur immer grössere Begehrlichkeiten und Ansprüche seitens der EU.

Missachtung von Entscheiden des Volkes und des Parlaments. Wiederholt wird versucht mit dem neuen Gesetz durch die Hintertüre Bestimmungen einzuführen welche durch das Volk und/oder das Parlament zum Teil sogar wiederholt abgelehnt wurden. So die Bedürfnisklausel (durch das Volk 2011 abgelehnt) sowie die Pflicht zur Nachregistrierung, welche vom Volk im 2011 und 2013 und durch das Parlament im 2015 abgelehnt wurde. Es kann doch nicht sein, dass der Wille des Volkes und des Parlaments auf derart plumpe Art missachtet wird. Selbst in Kenntnis der politischen Ausrichtung, der ideologischen Prägung und persönlichen Meinung der zuständigen Bundesrätin, ist ein solches Gebaren nicht akzeptierbar.

Unklare Formulierungen – schwierige Umsetzung. Einige Formulierungen sind unpräzise und vieldeutig formuliert, was zu Rechtsunsicherheiten und überdimensionierten Verordnungen führen wird. Vor allem ist der nachmaligen Auslegung Tür und Tor geöffnet. Dadurch ist heute schwer voraussehbar, was schlussendlich wie umgesetzt wird. Von "laissez faire" bis zur Willkür zu unserem Nachteil ist alles möglich.

Konformität zur Bundesverfassung. Mindestens in zwei Punkten ist dies nicht gewährleistet. Ein Vereinszwang kommt einer Zwangskörperschaft gleich, welche nach der Bundesverfassung nicht statthaft ist (Art. 23, Abs. 3). Die in Art.31, Abs. 1, Bst f angedrohte Beschlagnahme ist nicht nur völlig unverhältnismässig sondern auch nach Art. 26 der Bundesverfassung, selbst unter Einbezug des Art. 36, sehr fragwürdig, endet doch die Sanktion schlussendlich in einer entschädigungslosen Enteignung. Und das unter Umständen, weil ein sonst unbescholtener Bürger ohne kriminelle Absicht, mehr aus Gewohnheit ein "zu grosses" Magazin in sein Stgw eingesetzt hat, wird nicht nur die Ladevorrichtung sondern auch die dazugehörige Feuerwaffe beschlagnahmt.

EU-Richtlinie und deren schweizerische Umsetzung ist eine Mogelpackung. Keine der in den EU-Waffenrichtlinien sowie die im Vorschlag zum Bundesbeschluss enthaltenen Bestimmungen sind dazu geeignet den internationalen Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Es ist einzig ein weiterer untauglicher Versuch, auf Umwegen unser Waffengesetz zu verschärfen. Die Terrorbekämpfung dient als Vorwand, das wirkliche Ziel ist die Entwaffnung des Bürgers. Ohne dadurch die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen, Suizide mit Waffen zu vermindern oder gar die terroristische Gefahr zu reduzieren. Getroffen werden einzig unbescholtene Bürger, Sportschützen und Waffensammler, denen weitere Auflagen und Sanktionen zugemutet werden und obendrein noch die Kosten für die unverhältnismässigen, ineffizienten Massnahmen sowie den administrativen Leerlauf zu tragen haben.

Das aktuelle Waffengesetz ist ausreichend. Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Es besteht somit weder ein Bedarf noch eine Notwendigkeit unser Waffengesetz aufgrund eines Diktats der EU anzupassen.


Folgerung

Aufgrund der grossen negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und uns Sportschützen, der Unwirksamkeit gegen illegale Waffen sowie den enormen Kosten, die aus solchen wirkungslosen Massnahmen entstehen würden, lehnen wir den Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vollumfänglich ab. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Im Namen des Zentralvorstandes des VSSV und der Kantonalverbände bzw. des Regionalverbandes

Mit freundlichen Grüssen



Bernhard Lampert
Zentralpräsident



René Schmucki
Zentralsekretär

**Shooting Club Züri Leu
Roger Spaltenstein
Hirstigstrasse 15
8451 Kleinandelfingen**

052 319 40 07
079 416 59 16
Spalti1@bluwin.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Kleinandelfingen, 29.12.2017

«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie» Vernehmlassung Antwort von Roger Spaltenstein im Namen von SCZL

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Die Schweiz verfügt bereits über ein ausreichendes und wirksames Waffenrecht, das den Anforderungen der EU Waffenrichtlinien bereits mehr als entspricht. Deshalb sind aus unserer Sicht keine Änderungen notwendig.

Mit der Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Waffenrichtlinie für Grenz-überschreitenden Handels und Verkehr angenommen mit dem Glauben nun genügend scharfe Richtlinien zu haben.

Uns wurde weisgemacht, dass wir nichts zu befürchten hätten; in Bezug auf „einschneidende Beschränkungen im Waffenrecht“. Da waren wir schon Blauäugig und selbst der SSV ging nicht direkt dagegen vor.

Diese Anpassung des Schweizerischen Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung.

Wir sind ganz klar für klare Waffengesetze sowie die Bekämpfung von Missbräuchen und die Bekämpfung von Terror.

Doch dies nicht unter dem Diktat von der EU, zumal wir nicht mal in der EU sind.

Der Sicherheitspolitische Entscheid sollte ausdrücklich bei der Eidgenossenschaft bleiben, denn wenn der Bürger der Schweiz dies anders haben wollte, müsste das Volk der EU beitreten; was es aber schon mehrmals abgelehnt hat.

Der Administrative Aufwand ist auch heute schon recht hoch, mit der Übernahme der EU Richtlinien würde dieser unnötig vehement anwachsen.

Wir im Schützenvereins - Vorstand sind ganz klar dafür da auch die Gesetze und Richtlinien mit den Behörden zusammen umzusetzen und prüfen Mitglieder ganz genau.

Denn wir sind mitverantwortlich für unseren sauberen Sport, unsere saubere Freizeitbeschäftigung, unser Hobby. Dieser Aufgabe sind wir mit dem Bestehenden Gesetz schon Bewusst.

Wir sind der ganz klaren Meinung dass wir genügend Mittel und Gesetzes-Grundlagen in der Schweiz besitzen um unserer Aufgabe gewachsen zu sein.

Es ist unnötig eine Vereinspflicht zu erzwingen, zumal dies nur mehr administrativer Aufwand ergibt und nichts zur Förderung von Missbrauch und Sicherheit bringen würde.

Des Weiteren möchte ich nicht auf jedes Detail der Gesetzesvorlage eingehen, dies hat Ihnen der SSV ausführlich in allen Details schon Bekannt gegeben.

Des Weiteren möchten wir uns auch nicht auf Ausnahmegewilligungen einlassen, da es die EU ja vorsieht erstmals die Gesetztes Lage im Jahr 2020 zu überprüfen und dies dann alle 5 Jahre tun wird. Somit stehen wir in Kürze wieder in der Rolle des Verteidigers und müssen uns für unser Eidgenössisches Recht und unsere Kultur sowie Traditionen stark machen.

Unser Antrag der SZL:


Auf die vorgeschlagene Gesetzesanpassung muss verzichtet werden.

Wenn nötig ist der Austritt des Schengen-Abkommen in Betracht zu ziehen.

Da die vorgeschlagenen Gesetzesanpassung keinen ersichtlichen Gewinn für den Missbrauch sowie die Terrorbekämpfung zur Aussicht stellt, gehen wir davon aus; das alles daran gesetzt wird das unser geltendes aktuelles Waffengesetz erhalten bleibt.

Im Namen des SCZL und mir Persönlich bedanke ich mich bei Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse



Roger Spaltenstein Präsident SCZL

Mitglied des SVDS

079 416 59 16 oder spalti1@bluewin.ch

Département fédéral de justice et police DFJP

Par courrier électronique :
stab-rd@fedpol.admin.ch

Paudex, le 22 décembre 2017
PGB

**Procédure de consultation : reprise de la directive (UE) 2017/853 sur les armes,
révision de la loi fédérale sur les armes**

Madame, Monsieur

Nous avons pris connaissance du projet d'arrêté fédéral relatif au dossier mentionné en titre, tel qu'il a été mis en consultation. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

L'examen de ce dossier nous permet de conclure que l'économie privée en général n'est pas affectée par les modifications législatives envisagées. Nous pensons en revanche pouvoir prendre position du point de vue de la défense des libertés individuelles.

Nous souhaitons tout d'abord souligner que le renforcement législatif décidé au niveau européen et envisagé sur le plan suisse n'aura aucune influence sur la menace terroriste. Les terroristes ont en effet tout loisir de se procurer des armes par des moyens illégaux qui échappent aux diverses législations européennes, et qui continueront d'y échapper malgré le renforcement de ces dernières. Par ailleurs, on a vu que les armes à feu ne constituent qu'un moyen parmi beaucoup d'autres entre les mains des terroristes. De ce point de vue, nous considérons que les mesures proposées ne peuvent avoir qu'une utilité très réduite par rapport au but invoqué.

Dès lors, il s'agit essentiellement de déterminer si ces mesures entravent de manière excessive les libertés individuelles des personnes respectueuses des lois.

Nous considérons que les mesures relatives à un meilleur contrôle des armes en circulation (enregistrements, fichiers, inventaires, durée de conservation des données, marquage des parties essentielles des armes, échange transfrontalier d'informations, etc.) peuvent se justifier par un motif général de sécurité publique et qu'elles ne constituent pas des entraves insupportables pour les libertés individuelles.

La question se pose en revanche en ce qui concerne la classification des armes d'ordonnance utilisées dans l'armée suisse (armes automatiques transformées en armes semi-automatiques) dans la catégorie des armes «interdites» sous réserve d'une autorisation exceptionnelle (art. 5 LArm), ainsi que dans les restrictions supplémentaires concernant les autorisations exceptionnelles pour des armes «interdites» (art. 28c à 28e LArm).

Formellement, les personnes désireuses d'utiliser des armes «interdites» dans un but de collection ou de tir sportif pourraient continuer d'obtenir des «autorisations exceptionnelles» en vertu du nouvel art. 28c, qui prévoit expressément ces deux motifs. Cette sauvegarde formelle des libertés actuelles, certes appréciable, laisse toutefois subsister certains problèmes:

- Symboliquement, la classification des armes d'ordonnance utilisées par les citoyens suisses dans la catégorie des armes interdites constitue un signal négatif et dommageable.
- Les tireurs sportifs devront prouver régulièrement leur appartenance à une société sportive ou leur utilisation régulière d'une arme à feu pour le tir sportif (nouvel art. 28d, al. 2). Cela implique non seulement de procéder à des contrôles, mais aussi d'exclure les personnes pratiquant le tir sportif de manière occasionnelle (même après l'avoir pratiqué de manière régulière pendant un certain temps).
- Les tireurs sportifs ne recevront d'autorisation que pour les armes «réellement utilisées pour le tir sportif» (nouvel art. 28d, al. 1), ce qui exclut par exemple qu'ils puissent détenir une seconde arme moins utilisée, sauf à s'enregistrer également comme collectionneurs.
- Les collectionneurs devront «exposer le but qu'ils poursuivent avec leur collection» (nouvel art. 28^e, al. 2), ce qui laisse entendre que la constitution d'une collection, en soi, ne représenterait pas un motif suffisant. L'autorité compétente devrait en outre vérifier, pour chaque arme inscrite dans une collection, si elle correspond véritablement au but de ladite collection.
- La transmission d'armes dans le cadre d'une succession pourrait être fortement compliquée et nécessiterait sans doute une demande d'autorisation en tant que nouvelle collection.

Ces quelques éléments montrent une évolution inutilement chicanière de la législation à l'égard des personnes respectueuses de la loi, sans qu'il en résulte une amélioration de la sécurité publique. Cette constatation nous amène à refuser la révision proposée.

Nous comprenons que cette révision ci s'inscrit dans le cadre de la participation de la Suisse à l'accord de Schengen, et qu'il y a peut-être un arbitrage d'intérêts à opérer. Nous estimons néanmoins indispensable que les libertés individuelles ne soient pas inutilement sacrifiées sur l'autel de la collaboration policière, et que l'accord de Schengen n'apparaisse pas aux yeux des citoyens comme un outil de restriction inutile de ces mêmes libertés individuelles.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Société de Tir du Corps de Police de Lausanne



Le président :
André BLANC
Rte de Cojonnex 2 C
1000 LAUSANNE 25
Tel : 021 784 27 34
Natel : 079 545 73 82
andre.blanc.lausanne@gmail.com

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Lausanne, le 21 décembre 2017

«Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes»
Réponse à la procédure de consultation relative de la Société de Tir du Corps de Police de Lausanne.

Madame, Monsieur

Permettez-moi tout d'abord de vous présenter notre société de tir, membre de la Fédération Suisse de Tir. Elle est forte d'une centaine de membres, civils et policiers. En 2017, nous avons procédé à près de 500 tirs obligatoires et en campagne, au pistolet. Ceci représente plus de 30 % des tirs militaires effectués dans le canton de Vaud. C'est en tant que président et représentant de ces personnes que je vous écris.

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'EU concernant la reprise de la directive (EU) 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen). En tant que Société de Tir du Corps de Police de Lausanne, nous vous remercions de l'occasion qui nous a été accordée et prenons position comme il suit.

Je vous remercie d'ores et déjà de prendre dûment en considération notre contribution.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Le président :
André BLANC

Réponses de la Société de Tir du Corps de Police de Lausanne à la procédure de consultation relative à la directive EU 2017/853

A la lecture des dispositions figurant dans la directive l'EU 2017/853, il apparaît clairement qu'elle n'atteindra jamais les buts fixés et que cette loi a été établie par des personnes fort peu compétentes dans le domaine du tir, de la détention d'armes et du terrorisme également.

Pour reprendre quelques thèmes :

Interdiction sur certaines armes semi-automatiques

Il est parfaitement inutile de déplacer les armes de catégorie B en catégorie A (Fass 90 et 57 ou assimilés), car chaque citoyen suisse ayant effectué son service militaire a été instruit à l'usage de ces armes et, à ce jour, pratiquement aucun abus n'a été constaté. Dans la plupart des cas, les tirs se font sous la direction de fonctionnaires de tir (moniteurs) dûment instruits. En outre, il n'y a aucune raison d'interdire les chargeurs d'origine de ces fusils, car ils peuvent aisément être remplacés par l'achat de plusieurs chargeurs à 10 coups, ce qui ne change rien, en cas d'usage inapproprié de l'arme. Il en est de même pour les chargeurs 20 coups des pistolets.

Preuve de participation aux tirs

Les tireurs occasionnels, qui fréquentent des stands, de tir privés, ne seront pas en mesure de démontrer qu'ils pratiquent le tir et risquent de se voir confisquer arbitrairement leurs armes, acquises légalement en d'autres temps, alors qu'ils n'ont jamais commis le moindre délit avec.

Avec cette exigence, les sociétés de tir risquent de voir affluer de nouveaux adhérents, uniquement poussés par le fait de vouloir se mettre à l'abri d'un séquestre de leurs armes. Nous risquons d'y perdre en qualité et devrions former un nombre important de nouveaux tireurs, non-motivés, qui représenteraient une inutile charge pour les moniteurs.

En aucun moment il est précisé ce que signifie une « pratique régulière du tir sportif » et ceci risque d'être appliqué différemment d'un canton à l'autre, selon les principes du fédéralisme, ce qui est injuste.

A priori, seules les sociétés de tir seraient en mesure d'attester que le tireur a une activité régulière. Cependant, encore une fois, cette appréciation risque d'être faite aléatoirement, selon l'appréciation du comité et les besoins en subventions desdites sociétés de tir.

L'établissement des preuves de participation aux tirs, attestées par le comité des sociétés de tir demanderait un surcroît de travail de secrétariat, que toutes les associations ne sont pas en mesure de fournir. De plus, il faudrait rétribuer cette tâche, si l'on veut qu'elle soit faite consciencieusement. Qui paiera ?

Limitation de l'autorisation à 5 ans

Le réexamen des autorisations tous les 5 ans est irréaliste et nécessiterait l'engagement d'un personnel important, pour un résultat des moins utiles. Par exemple,

le canton de Vaud compte environ 90'000 détenteurs d'armes connus. En consacrant en moyenne 2 heures au réexamen de chaque dossier, cela représenterait 180'000 heures de travail. Les trois gendarmes de la Police cantonale vaudoise effectuent ensemble, en moyenne, 5'760 heures de travail par an. On déduit de ces chiffres que le Bureau des armes mettrait 31 ans et 3 mois pour contrôler l'ensemble des détenteurs d'armes vaudois. Par conséquent il faudrait augmenter l'effectif de ces policiers de 15 personnes au moins, pour que le délai de 5 ans puisse être tenu. Il est également à remarquer que durant ce laps de temps, ces gens ne pourraient s'occuper des affaires pénales en relation avec les armes, des séquestres, ni de la délivrance de nouveaux permis d'acquisition ni de port d'arme. Donc il faudrait au moins 20 policiers de plus pour que le service puisse fonctionner, soit une dépense de salaires supplémentaires de plus de 2 millions par an, pour le moins. Aucun politicien raisonnable n'accepterait de dépenser une telle somme, pour un résultat si aléatoire. Il faut encore dire que le nombre de personnes qui détiennent des armes non-annoncées (retrouvées à la cave ou au grenier) est inconnu et il est probable que la plupart de ces gens ne les annonceront pas.

Enregistrement à postériori

Rappelons tout d'abord que cette notion a été refusée par le Souverain en 2011 et en 2015 par le Parlement. L'appliquer serait un total déni de démocratie et faire fi de la volonté populaire.

L'enregistrement à postériori d'une arme, appartenant à une personne ne pratiquant pas le tir sportif de manière régulière, entraînerait la confiscation de ladite arme, alors qu'elle avait été acquise légalement et que son propriétaire n'a rien à se reprocher. C'est totalement arbitraire et il est à rappeler que seuls les nazis ont créé des lois à effet rétroactif.

En outre, l'enregistrement de toutes les armes, même à postériori, peut avoir un effet pervers en cas de guerre, si l'EU possède les dossiers de tous les détenteurs suisses. Ces armes pourraient alimenter un éventuel réseau de résistance, en cas d'envahissement de notre patrie. De même, en cas de besoin, l'EU pourrait faire saisir nos armes pour en équiper ses propres troupes, si elle sait où venir les prendre. C'est exactement ce que les Allemands ont fait en pays occupé lors de la dernière guerre. Ces pratiques ne peuvent que nuire à la déjà fragile indépendance de notre pays.

Dépossession

Il est inacceptable de pouvoir déposséder des citoyens honnêtes et sans reproches de leurs armes alors que leur acquisition avait été faite légalement, uniquement parce qu'il ne pratique pas le tir sportif. Dans certains cas ces armes peuvent représenter un patrimoine culturel (collections), émotionnel (l'arme de son père) et financier important. De même, que se passerait-il si une personne doit cesser de tirer pendant deux ou trois ans, pour cause de maladie ? Une fois guérie, elle ne pourrait plus reprendre son activité sportive car on lui aurait saisi et détruit ses armes. Cela s'apparente à un vol.

Clauses du besoin

A aucun moment il n'a été défini les limites des clauses du besoin. Les conditions d'entreposage ne sont pas clairement définies. Certaines personnes, par exemple, ne pourraient avoir un gros coffre-fort chez elles, pour cause de solidité des dalles de leur logement et la définition du « lieu raisonnablement sûr » risque d'être sujet à toutes les

« fantaisies » cantonales, selon les partis politiques au pouvoir du moment (voir les exigences abusives de Mme Kalbermatten en Valais, par exemple).

Nous demandons donc :

- De renoncer à la révision de la loi sur les armes. En premier lieu, le Conseil fédéral doit vérifier la validité de la directive de l'EU sur les armes, respectivement attendre le verdict de la Cour européenne de justice pour savoir si elle est légalement applicable en tant qu'instrument de la politique de sécurité pour lutter contre le terrorisme.
- De n'accepter aucune modification de la loi sur les armes à la demande de l'EU.
- De renoncer entièrement aux modifications de l'article 4 alinéa 2^{bis} et 2^{ter}.
- De renoncer de manière claire et inconditionnelle à l'obligation de confirmation. Les citoyens, possédant aujourd'hui légalement une arme semi-automatique, doivent pouvoir la conserver sans obligation de confirmation ni enregistrement ultérieur.
- Au Conseil fédéral de se libérer de cette spirale de durcissements sans cesse renouvelés et dictés de l'étranger, par des députés que nous n'avons pas élu. Le Conseil fédéral ne doit plus accepter pour la Suisse la directive de l'EU sur les armes dans sa teneur actuelle.
- Ne pas reprendre l'article 5, alinéa 1, lettres c et d, dans la loi suisse sur les armes. L'actuel article 6 doit être maintenu comme tel.

La Société de Tir du Corps de Police de Lausanne considère en principe que le Conseil fédéral n'a pas utilisé toute sa marge de manœuvre. La demande de l'EU se traduit par une directive que les Etats associés doivent accepter et mettre en œuvre **selon leur propre appréciation et non intégralement et sans discernement**. Il nous apparaît que les actuelles LArm et OArm sont très largement suffisantes à garantir la sécurité dans notre pays, si l'on remarque qu'il n'y a qu'un nombre minime d'accidents dû aux armes à feu, alors que l'on dénombre 50'000 blessés par an sur les terrains de football (chiffre SUVA).

Les membres de la Société de Tir du Corps de Police de Lausanne s'engagent à signer le référendum qui a été prévu par la Fédération Suisse de Tir.

En vous remerciant pour votre attention, je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.




Le président :
André BLANC



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Luzern, 13. Dezember 2017

Vernehmlassungsantwort zur «Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Wir als Schweizer Schiesssportverband SSV danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen dazu im Folgenden Stellung:

Der Bundesrat unterstrich bei seinem Vorschlag zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie zum wiederholten Male, es handele sich um eine «pragmatische Umsetzung». Dieser Einschätzung kann der SSV leider nicht beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von Schützinnen und Schützen noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich eine Unmenge neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Schweizer Schützen, die wir vertreten, ganz zu schweigen.

Grundsätzlich ist der SSV der Ansicht, dass der Bundesrat seinen Handlungsspielraum nicht ausgenutzt hat. Bei der Vorgabe der EU handelt es sich um eine Richtlinie, welche die Mitgliedstaaten zwar akzeptieren müssen (was die Schweiz offiziell gemacht hat, obwohl sie nicht EU-Mitglied, sondern im Rahmen des Schengen-Abkommens daran gebunden ist), diese aber nach ihrem eigenen Ermessen umsetzen sollen.

Helsana

CALANDA

Together
ahead. RUAG

SIUS

polytronic

ELEY
accuracy defined

SPITZENSPORT
SCHWEIZER ARMEE

swiss olympic MEMBER

So sind neu Erwerber eines halbautomatischen Gewehrs (wie z.B. eines Sturmgewehrs 90 und 57 aber auch sehr vieler anderer Typen) auf eine «Ausnahmebewilligung» angewiesen, da diese Gewehre in ihrer gängigen Konfiguration in die Kategorie A «verbotene Waffen» umgeteilt werden. Wer nach Beendigung des Militärdienstes seine Ordonnanzwaffe behalten möchte, kann dies zwar auch künftig unter den derzeit geltenden Bedingungen tun. Doch wer bereits legal eine bisher von der Registrierungspflicht ausgenommene halbautomatische Ordonnanzwaffe besitzt, muss sich diesen Besitz «bestätigen» lassen. Das kommt einer Nachregistrierung von hunderttausenden Waffen gleich, die von Volk und Parlament bereits mehrmals abgelehnt wurde. Wer künftig eine solche verbotene und daher ausnahmebewilligungspflichtige Waffe erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein oder nachweisen, dass die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen genutzt wird bzw. Sammler sein. Das kommt einer Bedürfnisklausel gleich, die 2011 vom Volk abgelehnt wurde.

Sowohl die EU-Waffenrichtlinie als auch der Gesetzesentwurf des Bundesrats verfehlen das ursprüngliche Ziel. Erarbeitet wurde die EU-Waffenrichtlinie nämlich nach den Terroranschlägen in Brüssel, Paris und anderswo mit der Absicht, solche Attacken künftig zu verhindern. Mit dem Gesetzesentwurf kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Es liegt eine Scheinlösung auf dem Tisch, die hauptsächlich den legalen Waffenbesitzer bestraft, aber beispielsweise keine Massnahmen gegen den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen enthält. Unsere bestehenden Gesetze reichen aus – würden sie konsequent angewendet. Eine wirklich pragmatische Lösung wäre deshalb gewesen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert hätte, anschliessend aber zum Schluss gekommen wäre, dass das bestehende Schweizer Waffenrecht die Ziele der Richtlinie, Waffenmissbrauch im Umfeld des internationalen Terrorismus einzudämmen, bereits mehr als genügend erfüllt.

Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (etwa Munitionssorten, Schalldämpfer, Messer) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen und danken für die Berücksichtigung bestens.

1. Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen

klar überschritten. Wir bitten Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik, mittlerweile unterstützt durch Polen und Ungarn, gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich.

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzusehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

2. Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus unserer Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Der SSV hat sich damals hinter den Bundesrat gestellt und die Vorlage in gutem Glauben nicht bekämpft. Für die vorliegende, folgenschwere Gesetzesanpassung sehen wir weder Handlungsbedarf, noch liegt eine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass – wie es in den Abstimmungsunterlagen hiess – die Befürchtungen für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht. Wir sehen uns in Treu und Glauben hintergangen.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

In Erwägung obiger Ausführungen sind auf EU-Geheiss keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen.

3. Der Gesetzesentwurf ist schwammig und lässt grossen Spielraum in der Verordnung offen

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist zu gering. Das führt dazu, dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert (Bundesverfassung Art. 9).

3.1 Artikel 4 schafft Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer **Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen**, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Es ist auf ein **Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen** zu verzichten. Das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen **dürfen nicht** von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben und damit ausnahmbewilligungspflichtig werden. Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer und ein bürokratischer Unsinn. Da das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen, werden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, die im Besitz solcher Waffen sind, von einem Tag auf den andern von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Es würde auch bedeuten, dass beim Erwerb eine Ausnahmbewilligung nötig wird, die vom Wohlwollen der kantonal ausstellenden Behörde abhängig ist und heute anerkannten Sammlern vorbehalten ist. Das ist inakzeptabel.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines **rechtlich nicht erfassten Magazins** widerspricht auch gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

3.2 Artikel 5 weckt ein Bürokratiemonster bei Behörden und Waffenbesitzern

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehören, also lediglich bewilligungspflichtig sind. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschiessen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert.

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung. Das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmbewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. **Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was nach 2008 zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.**

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt.

So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten.

Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht.** Das darf nicht akzeptiert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.

3.3 Artikel Art. 31 Abs. 2^{bis} führt die Nachregistrierung gegen den Volkswillen durch die Hintertür ein

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht. Zudem ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss. Auf eine **Nachregistrierung** von halbautomatischen Feuerwaffen, z.B. Ordonnanzwaffen und andere unter dem alten Gesetz vor dem 31. Dezember 2008 legal erworbenen Waffen (nicht durch die Armee abgegeben), muss verzichtet werden.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen. Die Bürger, die heute legal halbautomatische Waffen besitzen, sollen sie ohne jegliche Bestätigung und Nachmeldung behalten können.

3.4 Art 28d Abs. 2 Bst. a und b macht aus der Vereinspflicht einen Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgemerkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. **Die Magazingrösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind.** Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Gelegenheitsschützen, die keinem Verein angehören, dürfen nicht in eine **Zwangsmitgliedschaft** gedrängt werden, wenn sie den Schiessnachweis nicht erbringen

können. Eine Zwangsmitgliedschaft widerspricht der Bundesverfassung Artikel 23. Den Schützenvereinen kann auch nicht die Verantwortung über Zwangsmitglieder aufgebürdet werden. Zudem fehlt im Gesetz die Definition, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene. Die Polizei kann mit der Kombination der Art. 31 und Art. 8 bereits heute sogar präventiv einwirken. Eine Kontrolle nach fünf bzw. 10 Jahren ist deswegen überflüssig – unser Waffengesetz ist sogar strenger als die EU-Waffenrichtlinie.

Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

3.5 Regelmässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie in der jetzt vorliegenden Form für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

4. Anträge zum Gesetzesentwurf

Auf die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 muss verzichtet werden.

Selbst der SSV kann hier keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmbewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist, können wir fachlich nicht herleiten. Verbesserungsvorschläge können auf einem solchen Fundament schlicht nicht fassen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert. Dies kann der SSV mit seinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmegewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmegewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmegewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönligeist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein Rückschritt.

Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehen wir davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits genügt. **Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.**

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Schiesssportverband



Luca Filippini
Präsident



Beat Hunziker
Geschäftsführer

Kopie an:

- KSV und UV
- Mitglieder der Interessengemeinschaft Schiessen
- Alle politische Parteien im Bundeshaus
- Mitglieder Verein für eine sichere Schweiz

Carabiniers d'Yverdon, Tir Sportif C 50 et 10 m

Jacques Dessemontet, président, Charmilles 2, 1400 Yverdon-les-Bains

jacques.dessemontet@bluewin.ch (079 611 58 20)

Bundesamt für Polizei

Stab/Rechtsdienst

3003 Bern

Yverdon-les-Bains, 22 décembre 2017

«Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes». Réponse à la procédure de consultation de notre société.

Madame, Monsieur

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'EU. Ceci concerne la reprise de la directive (EU) 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen). En tant que société de tir sportif nous vous remercions de l'occasion qui nous a été accordée et prenons position comme suit :

- Il faut renoncer à tout durcissement des prescriptions actuelles qui vont nuire à notre activité de tir sportif.
- Demander, par exemple, des autorisations spéciales pour des armes semi-automatiques qui ont des magasins de plus de 10 ou 20 coups, n'est pas acceptable.
- Toute mesure qui correspond à un enregistrement à posteriori des armes a déjà été refusée par le peuple.
- Les travaux administratifs générés par les futures directives vont compliquer la vie des tireurs sportifs, sans pour autant réduire le nombre des armes illégales qui ne sont pas détenues par des tireurs sportifs.

Nous vous remercions d'ores et déjà de prendre dûment en considération notre prise de position.

Recevez, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

**Carabiniers d'Yverdon
Tir Sportif C 50 et 10 m**



J. Dessemontet
Président

P. Girardet
Membre



UOV Dachs ◯ Hptfw Roger Bobillier ◯ Chratzstrasse 49 ◯ 5426 Lengnau

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Lengnau, 29. Dezember 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen, Herren

Die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie betrifft die Armee nicht direkt, indirekt über das ausserdienstliche Schiesswesen aber sehr wohl. Deshalb gestatten wir uns dazu einige Überlegungen:

- Ausgangspunkt war, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke und terroristische Anschläge der jüngsten Zeit zu bekämpfen. Die geplante Gesetzesänderung schießt am Ziel vorbei.
- Die Umsetzung der Waffenrichtlinie gewährt den einzelnen Staaten einen ihren Verhältnissen angepassten Handlungsspielraum. Aus Sicht des UOV Dachs engt der Vorschlag des Bundesrates die Besonderheiten des Schweizerischen Schiesswesens unnötig ein.
- Mit der Nachregistrierung löst er einen gewaltigen Bürokratieschub aus. Aufgrund der Umteilung der halbautomatischen Gewehre in die Kategorie A muss, wer bereits legal eine bisher von der Registrierungspflicht befreite halbautomatische Ordonnanzwaffe besitzt, für diese nachträglich eine Ausnahmegenehmigung einholen.

Wer künftig eine solche Waffe der Kategorie A erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein oder nachweisen, dass er die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzt. Das kommt einem unverhältnismässigen Aufwand und einer Bevormundung gleich. Das Volk hat die Nachregistrierung 2011 abgelehnt, das Parlament bestätigte 2015 diesen Entscheid. Zudem, «Ausnahme»-Bewilligung deutet wohl auch die Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung an. Schliesslich sind seit 2008 ohnehin alle Käufe/Verkäufe registriert.



- Auch der private Sammler und Museen mit Waffensammlungen sind von der Neuregelung betroffen. Sie müssen sich um eine Ausnahmegewilligung bemühen und Auflagen erfüllen, selbst wenn es sich um alte, zum Schiessen nicht mehr taugliche Waffen handelt.

Der Vorschlag des Bundesrates, wie die EU-Waffenrichtlinie in die schweizerische Gesetzgebung umzusetzen sei, trifft den legalen Waffenbesitzer, nicht aber den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen. Der UOV Dachs befürwortet ein liberales Waffenrecht. Nach ihrem Dafürhalten ist es deshalb angemessen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert, aber gleichzeitig betont, dass die bestehenden schweizerischen Gesetze ausreichen. Voraussetzung ist allerdings deren konsequente Anwendung, damit es bei der aktuellen Erkenntnis bleibt, dass die von der Gesetzesrevision anvisierten Waffen für den Terrorismus und die sonstige Kriminalität gar keine Rolle spielen.

Der UOV Dachs erwartet, dass das Parlament die Änderung des Waffengesetzes nachbessert (Verzicht auf Nachregistrierungen und Ausnahmegewilligungen, obligatorische Mitgliedschaft in einem Schiessverein und unverhältnismässige Hürden für Sammler) oder besser generell zurückweist.

Freundliche Grüsse

Hptfw Roger Bobillier
Präsident
UOV Dachs



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Mägenwil, 15. 12. 2017

Vernehmlassungsantwort über die «Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes LEWAS Legalwaffen Schweiz eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Einleitend

Im Folgenden wollen wir uns allgemein äussern zur Begründung und Rechtfertigung der vorgeschlagenen Änderung des Schweizerischen Waffengesetzes.

Terror und Wirtschaftsmigration

Unter dem Eindruck der Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 setzte die nicht demokratisch gewählte EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch (Richtlinie 2017/853 vom 17. Mai 2017) und begründete diese ohne wissenschaftliche Studien in den Erwägungen entsprechend. In der Folge begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015. Nun ist es aber so, dass die Terroranschläge in jüngerer Zeit gar nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden, Fahrzeuge und Bomben finden vermehrt schreckliche Verwendung. Falls doch Schusswaffen einge-

setzt wurden, handelte es sich dabei fast ausnahmslos um Waffen aus illegalen (Kriegs-)Beständen und nur sehr selten um registrierte Waffen aus Privatbeständen. Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten nun aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden Transport und dienen damit folglich auch nicht im Mindesten der Bekämpfung von Terroranschlägen. Hingegen stellen diese Änderungen massive Erschwernisse für die legalen Waffenbesitzer dar. Fast alle halbautomatischen Handfeuerwaffen sollen neu zum Beispiel in die Kategorie der verbotenen Waffen (Kategorie A) fallen, sodass zum Erwerb eine vom Wohlwollen der ausstellenden Behörde abhängige Ausnahmegewilligung nötig wird. Damit sind diese Änderungen unseres Erachtens unverhältnismässig.

Im Zuge der massiven Wirtschaftsmigration aus nordafrikanischen und arabischen Ländern der letzten Zeit wurde die Sicherung der Schengen-Aussengrenze sträflich vernachlässigt. Dadurch wurde dem Verbringen illegaler Waffen in den Schengen-Raum und damit auch in die Schweiz Tür und Tor geöffnet. Dass dieses totale politische Versagen nun auch noch zum Anlass genommen wird, die legalen Schweizer Waffenbesitzer zu bestrafen, ist skandalös. Die vorgeschlagenen Änderungen sind auch unter diesem Aspekt zurückzuweisen.

Wer den Terrorismus, der zum Ziel hat, unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung zu zerstören, bekämpft mit Massnahmen, die ebenfalls unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung zuwiderlaufen, spielt den Terroristen in die Hände – begeht quasi Selbstmord aus Angst vor dem Sterben. Derartiges kann vor allem dann nicht akzeptiert werden, wenn wirkungsvollere Massnahmen wie ein ausreichender Schutz der Aussengrenze nicht prioritär umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage und Legitimation

Fraglich ist im Weiteren auch, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der EU-Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage, Art. 114 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) gedeckt sind. Tschechien meint «Nein» und reichte gegen die EU-Waffenrichtlinie am 17. August 2017 eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof ein. Dazu der Jurist und Sonderbeauftragte der tschechischen Regierung, Martin Smolek: *«Die Richtlinie hat ihre juristische Grundlage im Artikel 114 des Vertrags von Lissabon. Einer Bestimmung also, die eigentlich den Binnenmarkt fördern sollte. In Wirklichkeit wird die Richtlinie aber mit dem Kampf gegen den Terror begründet. Aus diesem Grund argumentieren wir damit, dass die ganze Regelung rechtlich auf falschen Füßen steht und gekippt werden sollte.»* Besonders brisant für die Schweiz ist die vierte Begründung in dieser Klage: die für uns eingeführte Sonderregelung diskriminiere die anderen Staaten! Es darf somit angezweifelt werden, dass die EU-Waffenrichtlinie als sicherheitspolitisches Instrument überhaupt legitim ist. Auch Polen, Finnland und Ungarn bekämpfen die Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Die Schweiz darf vor Klärung dieses Sachverhalts keine Umsetzung ins Auge fassen.

Das schweizerische Waffengesetz stützt sich auf Art. 107 BV und richtet sich gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Alle vorgeschlagenen Änderungen haben aber keinerlei Grundlage bei tatsächlichen oder auch nur vermuteten Missbräuchen. Die vorgeschlagenen Änderungen können auch nicht in diesem Zusammenhang akzeptiert werden. Sie erfolgen ausschliesslich auf Geheiss der EU, also ohne inländischen Antrieb.

Das Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei (Zitate Bundesbüchlein). Das sind sie jetzt nachweislich nicht. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung gar **keine demokratische Legitimation** vor.

Vor dieser Ausgangslage kann eine **pragmatische** Umsetzung nur heissen: **keine Umsetzung!**

Fehlende Notwendigkeit

Die Schweiz hat schon heute ein Waffengesetz, welches **alle notwendigen Regelungen** auch zur Terrorbekämpfung umfasst und diesbezüglich die EU-Richtlinie dem Sinn nach mehr als erfüllt.

Wir empfehlen daher, den «Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG)» anzunehmen, aber festzustellen, dass unser Waffengesetz die geänderte EU-Waffenrichtlinie **vollumfänglich umgesetzt** und daher die vorgeschlagenen Änderungen zu **verwerfen**.

Umsetzungsvorschlag

Nun wollen wir detailliert zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 Stellung nehmen.

Waffenzubehör (Artikel 4)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr als 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich «für Faustfeuerwaffen» respektive «für Handfeuerwaffen» auf Patronen oder Ladevorrichtungen bezieht. Das ist insofern von Belang, als dass die Abgrenzung zwischen Hand- und Faustfeuerwaffen oft unscharf ist und auch Handfeuerwaffen existieren, die für Ladevorrichtungen und Patronen eingerichtet sind, welche ursprünglich für Faustfeuerwaffen entwickelt wurden. Viel rechtssicherer ist die Unterscheidung zwischen den Patronenarten, da Patronen praktisch immer entweder für Hand- oder für Faustfeuerwaffen geschaffen wurden. Der Artikel 4 Absatz 2^{bis} ist daher zu präzisieren, etwa **wie folgt**:

- a. 20 Faustfeuerwaffenpatronen;
- b. 10 Handfeuerwaffenpatronen.

Zuordnung zu den Waffenkategorien (Artikel 5)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen werden so zu **Eignern von verbotenen Waffen** mit damit allen zusammenhängenden Auflagen, und unterstehen damit dem kantonalen Wohlwollen. Das entspricht einer Umkehr des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Bisher **muss** der Staat dem Bürger einen Waffenerwerbsschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. Künftig jedoch **können** die Kantone **ausnahmsweise** Bewilligungen erteilen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, führt dazu, dass ein **Breitensport** künftig mit **verbotenen Sportgeräten** ausgeübt werden muss, was suggeriert, dass die betroffenen Sportler etwas Verbotenes tun. Das ist rufschädigend und wird dem schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristige schweren Schaden zufügen. Zumindest muss die Übernahme der eigenen Ordonnanzwaffe in Privatbesitz beim Austritt aus der Armee mitsamt der Ladevorrichtung mit grosser Kapazität mit **Waffenerwerbsschein** möglich bleiben, ebenso jede weitere Handänderung.

Zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen

In **Kategorie A6** eingeteilt werden automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden. Das ist bereits im bisherigen WG so vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, neu b). Nur Schweizerische Ordonnanz-Serief Feuerwaffen sind bisher davon ausgenommen (Abs. 6). Nun könnte eine derartige Ausnahme weiterhin damit begründet werden, dass eine staatliche Abänderung zu halbautomatischen Feuerwaffen derart ausgeführt und kontrolliert wird, dass sie zu ursprünglich halbautomatischen Feuerwaffen (wie die Stgw 57 PE und Stgw 90 PE) funktional gleichwertig sind und

demnach weiterhin als halbautomatische Feuerwaffen gelten, gewissermassen als Neufertigung unter Verwendung bisheriger Teile. Art. 5 Abs. 6 ist deshalb in der bisherigen Fassung beizubehalten und allenfalls dadurch zu ergänzen, dass die Abänderung staatlich zu kontrollieren ist.

Halbautomatischen Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität

In **Kategorie A7** werden neu eingeteilt halbautomatische Zentralfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (Handfeuerwaffen) verschossen werden können (Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, sofern eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität **eingebaut ist oder eingesetzt wird**. Das heisst, die Feuerwaffe ist nur dann in Kategorie A7 eingeteilt, wenn **tatsächlich** ein grosses Magazin **eingesetzt ist**. Wird in dieselbe Feuerwaffe gar kein oder ein kleines Magazin eingesetzt, ist die ganze Waffe weiterhin in Kategorie B eingeteilt.

Der Vorschlag zur Änderung unseres Waffengesetzes ist unklar formuliert und geht möglicherweise viel weiter als von der EU reguliert. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität **ausgerüstet werden könnten**. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen und sehr grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären dann auch **fast alle** betroffen.

Die Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c muss entsprechend präzisiert werden. Waffen dürfen nur dann unter diesen Buchstaben fallen, wenn tatsächlich ein grosses Magazin in die Waffe eingesetzt wird, wobei für Handfeuerwaffen, die für Faustfeuerwaffenpatronen und -magazine eingerichtet sind, die Regelung für Magazine für Faustfeuerwaffenpatronen übernommen werden soll, also etwa **wie folgt**:

c. halbautomatische Zentralfeuerwaffen:

- *Faust- **oder** Handfeuerwaffen mit eingesetzter Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} **Buchstaben a**, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden können,*
- *Handfeuerwaffen mit eingesetzter Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} **Buchstaben b**, mit denen ohne Nachladen mehr als 11 Patronen verschossen werden können;*

Aus technischer und gesetzgeberischer Sicht äussert fragwürdig ist allerdings in der EU-Waffenrichtlinie, dass einzig das eingesetzte Magazin über die Kategorie einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffe bestimmt. Magazine sind heute als besonders konstruierte Waffenbestandteile ohne Auflagen und nicht rückverfolgbar erwerbbar und sind so unkontrollierbar in grosser Menge im Umlauf. Ein wesentlicher Waffenbestandteil gehört jeweils jener Waffenkategorie an, in der auch die zugehörige Waffe verzeichnet ist (Art. 1 (1) 2. 91/477/EWG). Umgekehrt darf die Verwendung eines unwesentlichen Waffenbestandteils (Ladevorrichtung) nicht die Kategorisierung der Waffe verändern. In diesem Zusammenhang sind auch die Sanktionen (Art. 31 Abs. 1 Bst. f), wie unten noch erläutert wird, äusserst kritisch zu sehen.

Wenn einzig das Vorhandensein eines grossen Magazins über die Kategorie einer passenden Waffe ausschlaggebend ist, erhalten wir auch folgende groteske Situation: eine Person, welche bereits nach heutigem Gesetz ein grosses Magazin besitzt, darf nach neuem Gesetz eine dazu passende halbautomatische Zentralfeuerwaffe nur mit Ausnahmegewilligung kaufen, andere benötigen dafür jedoch nur einen Waffenerwerbsschein. Das ist eine **verfassungswidrige Rechtsungleichheit** und absolut inakzeptabel. Auch ist die korrekte Umsetzung durch Veräusserer von Waffen unmöglich sicherzustellen.

Es ist fraglich, ob eine rechtssichere Formulierung einer Beschränkung der Magazinkapazität unter Wahrung des bisherigen Besitzes (Eigentumsgarantie) überhaupt möglich ist. Sollten auch nur die

geringsten Zweifel an einer korrekten Umsetzung bestehen bleiben, ist diese Einschränkung **komplett fallen zu lassen**.

Halbautomatischen Handfeuerwaffen, die gekürzt werden können

Schlussendlich sollen in **Kategorie A8** halbautomatische Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, eingeteilt werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, welche «**ohne Funktionseinbusse**» verkürzt werden können und die Formulierung «*ohne Hilfsmittel*» bezieht sich auf einen **abnehmbaren Schaft**. Der Vorschlag macht diese Einschränkungen nicht und erfasst dadurch auch Verkürzungen, welche die Funktion der Waffen ausser Kraft setzen oder nicht nur auf den Schaft bezogen sind. Damit sind zum Beispiel auch teilbare Jagd-Selbstladebüchsen (Take-down) betroffen.

Die EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich auch auf Feuerwaffen, die **ursprünglich als Schulterwaffen** vorgesehen sind. Demgegenüber ist das Verkürzen einer Handfeuerwaffe, welche aus einer Faustfeuerwaffe durch nachträglichen Anbau eines Schaftes entstanden ist, zulässig. Der Vorschlag macht diese Beschränkung nicht. Das führt zur grotesken Situation, dass an eine Pistole zwar ein Schaftsystem angebaut, aber nie wieder weggenommen werden darf.

Auch in diesen Punkten ist eine Präzisierung zwingend notwendig. Keinesfalls sind Verschärfungen gegenüber der EU-Waffenrichtlinie und ein Verstoß gegen die vom Bundesrat angekündigte pragmatische Umsetzung akzeptabel.

Im Art. 5 Abs. 6 ist nach wie vor geregelt, dass Kantone Ausnahmegewilligungen erteilen **können**. Weil neu viel mehr Waffen, auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen sowie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, der Ausnahmegewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Es ist notwendig, eine Regelung zu formulieren, wonach Kantone Ausnahmegewilligungen **erteilen**, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Artikel 18a Absatz 1)

Der Bundesrat hat in Art. 18a Abs. 1 den folgenden Satz gestrichen: «Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils.» Dabei beruft er sich im Erläuternden Bericht auf Art. 4 Abs. 1 der EU-Richtlinie, wo man liest: «*In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe **oder** jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird...*». Wir halten die Argumentation des Bundesrats für nicht nachvollziehbar, denn die EU-Richtlinie sagt: «jede Feuerwaffe **oder** jeder wesentliche Bestandteil». Also entspricht unser aktuelles Waffengesetz bereits mitsamt dem zur Streichung vorgesehenen Satz der geänderten EU-Richtlinie und es besteht keine Notwendigkeit zur Änderung von Art. 18a Abs. 1. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bundesrat über die Forderungen der EU-Waffenrichtlinie hinausgeht und das Prinzip der pragmatischen Umsetzung verlässt.

Ausnahmegewilligungen (Artikel 28b bis 28e)

In Art. 28c Abs. 1 fehlt nach «*den Besitz*» ein Komma.

Art. 28c Abs. 2 Bst. e beschreibt «*kulturelle Zwecke*» als achtenswerten Grund für eine Ausnahmegewilligung. Der Begriff «Kultur» subsumiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das Schiesswesen. Somit können auch Sammler und Sportschützen «*kulturelle Zwecke*» geltend machen. Damit werden Bst. b und c sowie Art. 28d und 28e überflüssig.

Besondere Voraussetzungen für Sportschützen

In Art. 28d werden die **besonderen Voraussetzungen für Sportschützen** zum Erlangen einer Ausnahmebewilligung beschrieben. So sollen nach Abs. 2 Bst. b Personen «auf andere Art nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen», was aber total unmöglich ist **bevor** die Person die Waffe überhaupt besitzt. Somit bleibt für den Erwerb nur der **verfassungswidrige Vereinszwang** nach Bst. a! Bst. b kommt nur zum Tragen, wenn jemand nach dem Erwerb wieder aus dem Verein austritt.

Des Weiteren ist in Bst. b der Passus «*regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen*» zu unpräzise formuliert. Es muss hier, wie für die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert wurde. Bei Schiessübungen in einer privaten Schiessanlage müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Der Vollzug scheint alles andere als klar zu sein. Es ist fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um «*auf andere Art*» das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Bestünden nicht genügend Möglichkeiten zum zwangslosen Nachweis, ergäbe sich erst recht ein **verfassungswidriger Vereinszwang**, während es für Vereine umgekehrt gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn sie ob diesem Zwang zu gross werden und Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder das Milizsystem in den Vereinen noch weiter unter Druck kommt.

Gemäss Art. 28d Abs. 3 soll der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft **und** des regelmässigen Schiessens nach 5 und nach 10 Jahren gegenüber den kantonalen Behörden erneuert werden. Gemäss Abs. 2 müsste aber der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft **oder** des regelmässigen Schiessens erbracht werden, hier darf keine «Sowohl-als-auch»-Formulierung im Widerspruch zu Abs. 2 eingeführt werden.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein **Bedürfnisnachweis** eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger hingegen versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung egal, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe führt zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

Unklar ist, was geschieht, wenn jemand den Schiesssport aufgibt, die Waffen aber trotzdem behalten möchte. Muss dann für die bereits im Eigentum gehaltenen Waffen neu eine Ausnahmebewilligung aus Gründen der Sammlertätigkeit beantragt werden? Hier würde ein sinnloses Bürokratiemonster geschaffen!

Besondere Voraussetzungen für Sammler und Museen

In Art. 28e werden die **besonderen Voraussetzungen für Sammler und Museen** zum Erlangen einer Ausnahmebewilligung beschrieben. In Abs. 1 wird dazu nach Art. 26 und Art. 47 WV wiederholt die sichere Aufbewahrung geregelt. Das ist eine unnötige doppelte Regelung desselben Sachverhalts und daher ist dieser Absatz zu streichen. Es gibt keinen Anlass für erhöhte Anforderungen zur Aufbewahrung von Waffensammlungen, die heutigen Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb für eine bestimmte Waffe unterschiedliche Anforderungen zur Aufbewahrung gelten sollen, wenn diese zu Sammelzwecken oder zum sportlichen Schiessen besessen werden.

In Abs. 2 Bst. a wird die Darlegung des Sammelzweckes verlangt. Dabei ist völlig unklar wie detailliert und umfassend dies zu geschehen hat oder wie daraus die Berechtigung auf eine Ausnahmebewilli-

gung abgeleitet wird – dabei ist dieser Zusammenhang höchst relevant. Es ist zu befürchten, dass daraus eine Pflicht zum **Bedürfnisnachweis** erwächst. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger hingegen versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Um Behördenwillkür und kantonale unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden ist dieser Buchstabe zu streichen. Die Beamten der Waffenbüros sind nicht ausgebildet, die Sammelwürdigkeit einer Waffe im Kontext eines Sammelziels zu beurteilen.

Sanktionen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f)

Art. 31 Abs. 1 Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörigen Feuerwaffen. Da solche Ladevorrichtungen aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Weil, wie vorstehend zu Art. 4 beschriebenen Ladevorrichtungen zu Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, vermindert das die Rechtssicherheit weiter. Zur Wahrung derselben ist deshalb die vorgeschlagene Änderung von Art. 31 Abs. 1 zu unterlassen.

Alternativ ist minimal zu präzisieren, dass nur die Beschlagnahmung von einer in eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe **eingesetzten** Ladevorrichtung mit hoher Kapazität mitsamt der Feuerwaffe geregelt wird, denn nur dann liegt nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c eine verbotene Waffe vor.

Übergangsbestimmung (Artikel 42b)

In Art. 42b Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen sich den rechtmässigen Besitz innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lässt. Das ist einfach eine neue Formulierung der Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen, welche das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen. Der ganze Artikel 42b ist deshalb zu streichen.

Die in Abs. 2 Bst. a gemachte Ausnahme vom Erfordernis einer Bestätigung erfordert, dass der Waffenbesitzer unbürokratisch Einsicht in die auf seinen Namen erfassten betroffenen Waffen im entsprechenden kantonalen Informationssystem erhält. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bestätigungen korrekt verlangt werden können. Das Recht auf Dateneinsicht ist entsprechend zu regeln.

Wie weiter?

Gemäss Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission erstmals 2020 und anschliessend alle fünf Jahre eine Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie – insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien – vorzunehmen und gegebenenfalls weitere Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten. Damit ist schon heute sicher, dass uns alsbald neue Verschärfungen im Schweizer Waffenrecht aufgezwungen werden. Aus diesem Teufelskreis können wir nur ausbrechen, wenn wir jetzt einen Stopp beschliessen und die ganze Revision verwerfen, um die demokratische Hoheit über unser Waffengesetz zurückzuerhalten und auch in Zukunft wahren zu können.

Weiterer Revisionsbedarf

Nebst den Änderungen, welche der Schweiz durch die geänderte EU-Waffenrichtlinie aufgezwungen werden, gibt es auch im übrigen Waffenrecht Revisionsbedarf. In erster Linie denken wir hier an Art. 4 Abs. 2 Waffenzubehör.

Unter Bst. a sind Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese unter die Ausnahmegewilligungspflicht fallen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt das

nicht. In der EU sind Schalldämpfer in vielen Ländern frei erhältlich, Restriktionen werden zusehends abgeschafft, ohne negative Folgen, im Gegenteil, Lärmbekämpfung ist ein Anliegen aller. Die missbräuchliche Verwendung wird bereits durch Art. 2 Abs. 1 Bst. i JSV verboten, so dass sich eine Regelung im WG erübrigt.

Unter Bst. b sind Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese ebenfalls unter die Ausnahmegenehmigungspflicht fallen. Auch hier gibt es in der EU-Waffenrichtlinie keine entsprechende Regelung, folglich sind auch diese Geräte in vielen Ländern der EU frei erhältlich. Die Laserzielgeräte sind ja eigentlich Laserpointer und werden im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) geregelt. Laser- und Nachtsichtzielgeräte gelten zudem als für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV), was einer Missbrauchsgefahr genügend Rechnung trägt.

Wir regen deshalb an, diese beiden Buchstaben zu streichen.

Abschliessend

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass teilweise weit über die durch die EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen hinausgegangen wurde und dass das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung missachtet wurde. Insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e, 31 sowie 42b können wir als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Ob das absichtlich geschehen ist oder dem Zeitdruck geschuldet wurde, können wir nicht beurteilen. Wir hoffen auf Letzteres und auch darauf, dass die von uns vorgeschlagenen Änderungen in die Botschaft an das Parlament oder spätestens im parlamentarischen Prozess Eingang finden. Anderenfalls sähen wir uns gezwungen, ein Referendum tatkräftig zu unterstützen.

Bevorzugt wäre allerdings, wenn die Schweiz feststellen würde, dass die Änderungen der EU-Richtlinie, welche der Terrorbekämpfung dienen sollen, bereits heute dem Sinn nach mit dem Schweizer Waffengesetz vollumfänglich abgedeckt sind und keinerlei Revisionsbedarf besteht.

Die Probleme mit dem durch die EU erzwungenen Rechtsnachvollzug beim Waffengesetz im Rahmen des Schengen-Vertrages zeigen exemplarisch, was uns mit einem EU-Rahmenabkommen erwarten würde. So ist ernsthaft in Erwägung zu ziehen, das Schengen-Abkommen zu kündigen und vom EU-Rahmenabkommen Abstand zu nehmen, und damit wieder selber in unserem Land über unser eigenes Recht zu bestimmen.

Dank

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort – gerne dahingehend, dass auf unnötige und unsinnige Änderungen verzichtet wird und insbesondere von den Prinzipien einer pragmatischen Umsetzung nicht abgewichen wird oder dass gleich die ganze Vorlage fallengelassen wird und kein Änderungsbedarf festgestellt wird.

Freundliche Grüsse

LEWAS, Legalwaffen Schweiz

Beat Eichelberger, Präsident

Markus Mayer, Vizepräsident

European Military Press Association (Schweiz)

Verband der Schweizer Militärfachpresse

Postfach 713

CH- 8708 Männedorf

Mail: empa-schweiz@gmx.chWeb: empa-schweiz.ch**EINSCHREIBEN**

Eidgenössisches Justiz- und

Polizeidepartement EJPD

Frau Bundesrätin

Simonetta Sommaruga

Bundeshaus West

3003 Bern

per Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

3. Januar 2018/ah

VERNEHMLASSUNGSANTWORT**ZUR ÜBERNAHME DER RICHTLINIE (EU)2017/853 ZUR ÄNDERUNG DER****EU-WAFFENRICHTLINIE (RICHTLINIE 91/477/EWG);****(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

In der European Military Press Association (Schweiz) – dem Verband der Schweizer Militärfachpresse sind rund 50 Chefredaktoren, Redaktoren, Publizisten und Fotografen der unabhängigen und führenden Schweizer Militärfachpresse zusammengeschlossen. Unsere Mitglieder setzten sich publizistisch unter anderem aktiv für die Schweizer Armee, die ausserdienstliche Tätigkeit oder das Schützenwesen ein.

Die European Military Press Association (Schweiz) ist ein bei der Sektion Ausserdienstliche Tätigkeit SAT des VBS anerkannter militärischer Dachverband.

Der Bundesrat hat am 29. September 2017 seinen Vorschlag zur Umsetzung der Weiterentwicklung des Schengen Besitzstands betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU Richtlinie 91/477/EWG zur Kontrolle von Erwerb und Besitz von Waffen unterbreitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die EMPA Schweiz, der Verband der Schweizer Militärfachpresse ist mit diesem Vorschlag des Bundesrates nicht einverstanden und lehnt diesen ab.

Ausgangslage

Die Richtlinie (EU) 2017/853 basiert auf der Richtlinie 91/477/EWG. Diese Richtlinie wurde 1991, im Zuge der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes entwickelt. Diese Richtlinie wollte in erster Linie eine Vereinheitlichung der Regeln zum Erwerb und Besitz von Waffen, da die Zoll- und Polizeiformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen mit dem Binnenmarkt komplett wegfallen würden. Diese Richtlinie wurde auch in den Schengen Besitzstand übernommen. Mit der Unterzeichnung des Schengen Vertrags 2004 hat die EU der Schweiz formell 71 neue Rechtsakte mitgeteilt, darunter auch die Richtlinie 91/477/EWG.

Mit der Richtlinie (EU) 2017/853 wurde eine Richtlinie vorgestellt, die basierend auf der vorgängigen Richtlinie aus dem Jahre 1991, die ja eigentlich kein Waffengesetz war sondern nur eine „*Mindestregel gegen den Waffenmissbrauch*“.

Umsetzung nach eigenem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten

Gemäss Schengen Vertrag muss diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten in den Schengen Besitzstand übernommen werden. Der wichtigste Punkt dabei ist, dass die die Umsetzung der Richtlinie Sache jeden einzelnen Mitgliedstaates ist und nach eigenem Ermessen erfolgen kann. Dies gilt auch für unser Land.

Es ist auch kein automatischer Ausschluss aus dem Schengenraum zu erwarten, wie dies von Behördenseite oft kolportiert wird.

Weiter möchten wir daran erinnern, dass der Bundesrat 2005 versprochen hat, dass Befürchtungen seitens der Schützen über Verschärfungen des Waffengesetzes "unbegründet" sind.

Nach unserer Meinung hat der Bundesrat seinen Handlungsspielraum überhaupt nicht ausgenutzt, um seinem gegenüber den Schützenverbänden und anderen ausserdienstlich tätigen Organisationen gegebenen Versprechen einer "pragmatischen Lösung" nachzukommen.

Paradigmenwechsel

Im Gegenteil: Der in unserem Land schon seit längere Zeit zu beobachtende Paradigmenwechsel seitens Bundesverwaltung von einer Vertrauenskultur hin zur einer Misstrauenskultur würde unser Land insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Wehrwillen und den damit verbundenen Traditionen sowie dem Staatsverständnis unserer Bürgerinnen und Bürger schwer treffen.

Die behördliche Misstrauenskultur wie sie in den durch eine monarchistisch geprägte Vergangenheit der EU-Länder oft gepflegt wird, ist nicht die Kultur unseres Landes und entspricht nicht dem föderalen, liberalen und offenen Staatsverständnis unseres Landes.

Das schweizerische Staatsverständnis ist schon auf Grund der Geschichte unseres Landes ein völlig anderes als das der übrigen europäischen Länder.

Die EU-Richtlinie, bzw. die geplanten Änderungen des Waffengesetzes wird durch den Bundesrat mit dem alleinigen Ziel eingeführt, das Schweizervolk zu entwaffnen.

Tausende Rechtschaffene und unbescholtene Bürger und Bürgerinnen und insbesondere die ehemalige Milizsoldaten und Angehörige unserer Armee (welche meist vorbehaltlos und ohne Auflagen Waffenbesitzer wurden) soll neu grundsätzlich, willkürlich und unbegründet misstraut werden.

Erst wenn der Bürger oder die Bürgerin das Gegenteil bewiesen hat, erhält er oder sie eine befristete Bewilligung mit Auflagen.

Das Ziel der Terrorismusbekämpfung wird mit dem neuen Waffengesetz weit verfehlt, jedoch weitere und unnötige bürokratische Hürden für den rechtmässigen Waffenbesitzer errichtet.

Der Verband der Schweizer Militärfachpresse lehnt somit sowohl die EU-Richtlinie als auch den Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung im Schengen Besitzstand ab. Unsere ablehnende Haltung betrifft sowohl die Kontrollen wie auch die Weisungen.

Misstrauen gegenüber den eigenen Armeeeingehöriegen

Viele Armeeeingehöriegen haben Ihre persönliche Waffe bei der Entlassung aus der Armee in den Privatbesitz übernommen. Nicht alle ehemaligen Armeeeingehöriegen sind jedoch Mitglied in einem Schützenverein.

Auf Grund ihrer absolvierten Militärdienstpflicht, gesetzlich und verfassungsmässig verankert, sind die ehemaligen Armeeeingehöriegen im Umgang mit Waffen gut und ausreichend geschult.

Oft sind aktive wie ehemalige Armeeeingehöriegen Mitglieder eines ausserdienstlich tätigen Verbandes wie dem Feldweibel-, Fourier- und anderen militärischen Fachverbänden oder sie gehören einer Sektion der Schweizer Schweizerischen Offiziersgesellschaft SOG oder dem Schweizerischen Unteroffiziersverband SUOV an.

Der geforderte Trainings- und Ausbildungsnachweis kann von diesen genannten ausserdienstlichen Militärischen Vereinigungen in der geforderten Form nicht erbracht werden.

Geplant ist, dass Waffenbesitzer welche die Auflagen nicht erfüllen, Ihre Waffen abgeben müssten, von Amtes wegen eingezogen werden oder sich strafbar machen, was schlussendlich einer Enteignung und einem nie dagewesenen Vertrauensmissbrauch seitens der Behörden gegen die Bürgerinnen und Bürger sowie den eigenen Armeeingehörigen gleichkommt. Die Basis für eine militärische, auch ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung der Milizorganisationen ist die Ausbildung an der persönlichen Waffe, wie sie in der militärischen Grundausbildung vermittelt wird. Die persönliche Waffe, die nota bene nach erfüllter Wehrpflicht als private Waffe an den Wehrmann abgegeben werden kann.

Bei einer Übernahme der EU-Richtlinie wie im Vorschlag des Bundesrates wird wiederum die persönliche Waffe des Schweizer Milizsoldaten und Stimmbürgers als verboten erklärt oder mit unnötigen bürokratischen Auflagen belegt, denn gemäss Artikel 4 würde diese Waffe ausnahmbewilligungspflichtig, obschon der Milizsoldat an dieser Waffe bestens ausgebildet wurde. Das Schweizer Waffengesetz wurde seit 1997 immer wieder angepasst und wurde an der Urne im 2011 auch vom Schweizer Stimmbürger für gut und ausreichend sicher geheissen.

Wir erinnern daran, dass die Schweizer Armee zahlreiche griffige Massnahmen zur Verhinderung von Waffenmissbrauch eingeführt und umgesetzt hat, beginnend bei der Rekrutierung, um den Waffenmissbrauch zu verhindern.

Erschwerung der Sammlertätigkeit

Mit der geplanten Verschärfung des Waffenrechts massiv erschwert wird auch die Sammlertätigkeit. So wird neu ein Nachweis über "angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung" verlangt. Dies ist bereits heute schon geregelt und bringt keinen weiteren Gewinn. Sammler bewahren nur schon aus Eigeninteresse ihre Waffen sicher auf.

Das Sammeln als solches muss als Begründung ausreichen. Für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gelten Sammelzwecke als gesetzlich vermuteter Erwerbsgrund (8 Abs. 1 bis), der im Gesuch nicht erwähnt werden muss.

Für den Erwerb von verbotenen Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wird heute schon das Vorliegen achtenswerter Gründe gefordert. Als "achtenswerter Grund" wird die Sammlertätigkeit ausdrücklich und wiederholt als achtenswerter Grund bestätigt (Art. 28 b Abs. 2 Bst. d und Art. 28 c Abs. 2 Bst. c).

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung zum Erwerb von verbotenen Gegenständen (Art. 28b Abs. 1 Bst. a sowie Art. 28 c Abs. 1 Bst. a). Weiter nennt Art. 28 c Abs. 2 Bst. e zusätzlich «bildungsbezogene, kulturelle und historische Zwecke sowie Forschungszwecke» als achtenswerte Gründe. Im Gesuch um eine Ausnahmbewilligung genügt somit die schriftliche Bestätigung und damit die Offenlegung einer Sammlertätigkeit.

Zusammenfassung

Die European Military Press Association (Schweiz) – Verband der Schweizer Militärfachpresse ist der Meinung, dass von einer Änderung des geltenden Schweizer Waffengesetzes, wie vom Stimmvolk 2011 deutlich angenommen wurde, abzusehen ist.

Die geplanten Änderungen des Waffengesetzes stellt einen massiven Affront gegen alle diejenigen dar, welche für unser Land unter Einsatz ihres Lebens einstehen müssten. (DR 04, Ziffer 32).

Mit der Änderung und massiven Verschärfung des Waffengesetzes werden unbescholtene Bürger kriminalisiert. Das Argument der Terrorismusbekämpfung ist nur ein Vorwand zur Entwaffnung des freien Schweizerbürgers.

Deshalb legen wird dem Bundesrat nahe, nach der Auswertung der Vernehmlassungsantworten erneut eine Lagebeurteilung vorzunehmen und in der Botschaft an das Parlament auszuführen, dass der Notenaustausch mit der EU zu genehmigen sei, dass aber dadurch **keine Änderung am aktuellen Waffengesetz notwendig sei**.

Zumal ja vollkommen offen wäre, wie eine Ausgestaltung der Verordnung, ohne Einfluss des Parlaments, zu diesem massiv verschärften Gesetz aussehen würde.

Im Weiteren sehen wir einen enormen bürokratischen Aufwand sowohl aufseiten der Kantone wie auch auf Seite der direkt betroffenen Schützen, ausserdienstlich tätigen aktiven und ehemaligen Armeeingehörigen sowie Waffensammler zukommen.

Bei einer Annahme der EU-Richtlinien und des Vorschlages des Bundesrates würde der Verband der Schweizer Militärfachpresse ein allfälliges Referendum mit unterstützen.

Die weiteren Entwicklungen in dieser Sache wird der Verband der Schweizer Militärfachpresse genau beobachten und publizistisch eng und kritisch begleiten.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

European Military Press Association (Schweiz)

Verband der Schweizer Militärfachpresse

Der Vorstand

Andreas Hess
Präsident

Regual Ferrari
Geschäftsstelle EMPA Schweiz

Dieter Kläy
Sonderaufgaben



Société Neuchâteloise de Tir Sportif

Secrétariat général - Case postale 3074 - 2001 Neuchâtel 1 - info@snts.org

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Neuchâtel, le 17 décembre 2017

Prise de position de la Société Neuchâteloise de Tir Sportif dans le cadre de la procédure de consultations relative à la reprise de la directive européenne 2017/853 entraînant une modification du droit suisse en matière d'armes

Madame, Monsieur,

Dans le cadre de la procédure de consultation lancée par Mme la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga au sujet de l'avant-projet relatif à la modification de la Loi sur les Armes conformément aux accords de Schengen, la Société Neuchâteloise de Tir Sportif souhaite profiter de l'opportunité de vous faire connaître sa position dans le délai prescrit.

Nous estimons en préambule que la directive européenne heurte frontalement la philosophie politique suisse qui veut que l'Etat fasse confiance à ses citoyens qui, en retour, s'en montrent dignes. Le texte qui nous est soumis fait de chaque tireur, chasseur ou collectionneur un délinquant en puissance dont il convient de limiter la marge de manœuvre. Cela est pour nous clairement inacceptable.

En pratique, il convient de relever que la modification dont il est question fait suite à la vague d'attentats qui a frappé l'Europe depuis quelques années. Les nouvelles dispositions visent à entraver l'activité des terroristes en compliquant l'accès aux armes à feu. Le projet rate complètement sa cible dans la mesure où il est évident que les criminels, par définition, n'ont que faire des dispositions légales. La législation française, pourtant rigoureuse, n'a pas empêché le moindre attentat. Aucune arme détenue légalement n'a été utilisée jusqu'ici dans le cadre des attaques qui émaillent régulièrement l'actualité. En durcissant la législation, on ne touche que les honnêtes gens, c'est-à-dire précisément ceux dont il n'y a rien à redouter.

Le texte prévu contraint les propriétaires d'armes à les faire enregistrer a posteriori alors que les tentatives visant à introduire le principe en Suisse ont été rejetées en votation populaire en 2011 et par le Parlement en 2015. Revenir maintenant par le biais de la directive européenne signifie faire fi des décisions démocratiques prises en Suisse sur le sujet, ce qui ne saurait être admis.



Société Neuchâteloise de Tir Sportif

Secrétariat général - Case postale 3074 - 2001 Neuchâtel 1 - info@snts.org

Les propriétaires d'armes concernées par la nouvelle loi devront être titulaire d'une licence de collectionneur ou de tireur sportif. Dans ce dernier cas, quel sera le devenir des armes propriétés d'un tireur qui met un terme à sa carrière sportive ? L'incertitude qui prévaut ici heurte le droit à la propriété tel que garanti dans notre Constitution.

L'obligation d'être membre d'une société de tir contrevient à l'article 23 chiffre 3 de notre Constitution qui prévoit que nul ne peut être contraint d'adhérer à une association ou d'y appartenir. Cette disposition de la directive est anticonstitutionnelle et ne peut donc figurer dans le droit suisse.

La nécessité pour un détenteur d'arme de tirer "régulièrement" ne manquera pas de poser d'importants problèmes administratifs dans la mesure où rien ne dit à quel rythme il faudra tirer, pas plus que de quelle manière et par qui la "régularité" sera contrôlée.

En cas d'acceptation telle que proposée, la nouvelle loi mettra en péril les sociétés de tir qui comptent de nombreux tireurs utilisant leur ancienne arme d'ordonnance conservée au terme de leurs obligations militaires. Au vu des contraintes qu'une telle propriété impliquerait, il est évident que les tireurs qui se contentent de passer occasionnellement au stand renonceraient au tir avec un impact très fort sur le fonctionnement et le financement des sociétés.

Les dispositions prévues auraient également un impact sur la relève qui jouit à l'heure actuelle de dispositions libérales favorisant la pratique du tir. Voir dans chaque tireur un criminel potentiel découragerait de nombreux candidats, ce qui ne manquerait pas de réduire la pratique de masse, terreau indispensable au sport d'élite.

Au vu de ce qui précède, la Société Neuchâteloise de Tir Sportif ne saurait entrer en matière sur le durcissement de la Loi sur les Armes, les dispositions actuelles constituant un cadre suffisant pour empêcher l'usage abusif d'armes.

En vous remerciant de tenir compte de notre requête, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations sportives.


Au nom du comité de la SNTS

Le Président



Yvan Perrin

Le secrétaire



Thierry Tièche





Nordwestschweizerische Waffensammler Gesellschaft

Jürg Renold
Präsident NWG
Dorfstrasse 50
5062 Oberhof

Oberhof, 03. Januar 2018

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen. Als Präsident der NWG nehme ich diese Gelegenheit gerne wahr und danke Ihnen.

Die NWG ist mit ca. 340 Mitgliedern die grösste Waffensammlergesellschaft in der Deutschschweiz. Der Vorstand und die Mitglieder stehen ein für eine sichere Schweiz, sind gegen Waffenmissbrauch, Kriminalität und Terrorismus und achten die Werte der schweizerischen Demokratie. Aus diesem Grund erwarten wir aber auch, dass der Volkswille von 2011 sowie der Parlamentsentscheid von 2015 zur Waffengesetzgebung respektiert werden.

Artikel 107. Abs. 1 der Bundesverfassung beauftragt den Gesetzgeber, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Einer Gesetzesverschärfung müssen somit vorhandene Missbräuche solcher Gegenstände zugrunde liegen, die tatsächlich regelmässig und in schwerwiegender Weise auftreten. Wichtige, schweizerische Beweggründe zur Missbrauchsbekämpfung werden keine vorgebracht und die aktuelle Kriminalstatistik zeigt rückläufige Waffendelikte. Somit ist die vorliegende Gesetzesrevision grundsätzlich verfassungswidrig.

Anlass zur vorliegenden Änderung des Schweizer Waffenrechts gibt lediglich die Verpflichtung der Schweiz zur Übernahme und Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie.

Die Änderung der Richtlinie (EU) 2017/853 wird hauptsächlich damit begründet, dass weitere verhältnismässige Verbesserungen erforderlich sind, um die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen, sowie aufgrund der terroristischen Anschläge der jüngsten Zeit. Zu unserem Erstaunen wird der kriminelle Import, Export und Besitz von Waffen durch die vorliegende Gesetzesrevision nicht bekämpft, sondern lediglich Sammler, Schützen, Jäger und andere Waffenbesitzer, also rund 1.1 Mio. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, mit neuen Verboten und administrativen Auflagen belegt.

Es ist davon auszugehen, dass sich Mitglieder terroristischer Organisationen weder an die vorgesehenen Verbote von Waffenkategorien halten, keine Ausnahmegenehmigungen einholen und auch keine Auflagen für Sportschützen und Sammler einhalten werden.

Wenn schon, wäre beispielsweise eine Strafrechtsrevision angebracht, wird doch illegaler Waffenhandel, der bewusst zur Planung und Begehung eines Verbrechens getätigt wird, nach Strafgesetzbuch Artikel 260^{quater} lediglich mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis fünf Jahren sanktioniert.

Für die Mitglieder der NWG ist es unverständlich, dass das zuständige Departement die seriösen Sammler und Schützen in ihren verbrieften Rechten massiven Einschränkungen unterwirft, jedoch das eigentliche Problem des Terrors nicht mit einer Strafgesetzesanpassung angeht. Da die vorliegende Gesetzesrevision nur Schützen, Sammler, Museen und Verwaltung mit administrativem Aufwand überhäuft und in keiner Weise den Terrorismus bekämpft, schwindet das Vertrauen der Betroffenen in die dafür verantwortlichen Behörden.

Weiter enthält der Gesetzestext zu grossen Interpretationsspielraum. Es ist aus unserer Sicht daher unabdingbar, dass bereits bei der Gesetzesdebatte der Entwurf der Vollzugsverordnung vorliegt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Auslegung der Gesetzesartikel im Sinne der Bürgervertretenden umgesetzt wird.

Der Gesetzes-Entwurf nützt auch den vorhandenen Spielraum bei der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht aus!

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 Abs. 2^{bis} ist ersatzlos zu streichen

Der durch die EU Waffenrichtlinie postulierte «Magazinansatz» wird hier unkritisch in den Vorentwurf der Schweizer Waffengesetzrevision integriert.

Bei einer geschätzten Anzahl von 8 bis 10 Mio. in der Schweiz im Privatbesitz vorhandenen Ladevorrichtungen (Magazine) mit einer Kapazität, welche die vorgesehenen Kapazitätslimiten übersteigen und somit sonderbewilligungspflichtig in der Kategorie A eingeteilt würden, ist eine Registrierung und Kontrolle nicht umsetzbar. Die Umsetzung stände in keinem Verhältnis zum Aufwand, zumal es keinen Sicherheitsgewinn für die Schweiz geben würde.

Die Neueinführung und Umsetzung einer Ladekapazitätsgrenze kommt einer Enteignung gleich, welche dem Bürger zu entschädigen wäre. Bei einem durchschnittlichen Preis eines Magazins von ca. Fr. 40.00 käme dies einer Enteignungsentschädigung von Fr. 400 Mio. gleich.

Eine halbautomatische Waffe anhand der jeweils eingesetzten Ladevorrichtung zur verbotenen Waffe zu erklären ist ein absolut untaugliches Kriterium und wird in der Praxis unweigerlich zu vielfältigen Abgrenzungsfragen führen.

Ein Sicherheitsgewinn ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Wir lehnen daher die Übernahme des untauglichen «Magazinansatzes» entschieden ab und fordern, dass er ersatzlos gestrichen wird.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d sind ersatzlos zu streichen.

Für jeden Erwerb einer halbautomatischen Feuerwaffe muss bereits heute ein Waffenerwerbsschein eingeholt werden (Art. 8 Abs.1) – sogar bei der Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee.

Die bestehenden Regelungen sind ausreichend und wirksam. Die Zahlen der Kriminalstatistik über den Waffenmissbrauch bestätigen das in Bezug auf ihre Entwicklung wie auch im internationalen Vergleich. Wir sehen keine Veranlassung, von der heutigen, bewährten Gesetzgebung abzuweichen.

Der heute gültige Art. 5 Abs. 6 ist beizubehalten

Bereits heute sind zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen verboten (Art. 5 Abs.1 Bst. a), wobei schweizerische Ordonnanzwaffen eine Ausnahme erfahren (Art. 5 Abs. 6). Diese Ausnahme soll weiterhin erhalten bleiben und korrespondiert auch mit der bisherigen EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG. So festgehalten in der «vereinbarten Niederschrift» (0.362.31), die bestimmt, dass *«das heutige schweizerische System der leihweisen Abgabe von Armeewaffen im Rahmen der freiwilligen Jungschützenkurse, der leihweisen Abgabe von Armeewaffen während der Militärdienstpflicht sowie der Übereignung der zu halbautomatischen Schusswaffen umgebauten Ordonnanzwaffen (Dienstwaffen) an Wehrmänner, die aus der Armee ausscheiden, fällt unter diese Ausnahme und wird daher nicht vom Schengen-Besitzstand berührt, sondern ist durch die einschlägige schweizerische Gesetzgebung geregelt.»*

Zum neu vorgesehenen Art. 5 Abs. 6

Nachdem unter Art. 28b ff. detaillierte Vorschriften zu Hinderungsgründen und Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen erlassen werden, ist der Wortlaut anzupassen: *«Die Kantone bewilligen Ausnahmen zu den Absätzen 1 – 4, unter Berücksichtigung von Art. 28b ff.»*

Art. 11 Abs. 2 Bst. d

Mit der Forderung, wonach bei der Übertragung von Feuerwaffen nach Art. 10. Abs. 1 und 2, dem Vertrag eine Kopie des Ausweises beigefügt werden soll, können wir uns einverstanden erklären.

Art. 15 und 16

Auf das Einfügen von «*Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität*» ist gemäss Begründung unter Art. 4 sinngemäss zu verzichten.

Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass auf Grund der in der Schweiz vorhandenen privaten Magazinbestände (Ladevorrichtungen) ein Vollzug dieses Artikels absolut unmöglich ist.

Art. 18a Abs. 1

Der gestrichene Satz im geltenden Waffengesetz «*Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils*» ist beizubehalten. Die Referenzbestimmung der revidierten EU-Richtlinie (Art. 4 Abs. 1) lautet «*jede derartige Feuerwaffe oder wesentliche Bestandteile*» und bedingt daher keine Verschärfung unserer heutigen Gesetzgebung.

Für die Artikel 18, 19 und 21 verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenhändlerverbandes SBV-ASA.

Zu Artikel 28 b und c

Beibehaltung der heutigen Regelung.

Begründung:

Der geltende Artikel 28 b reicht vollkommen aus, zumal er mit der letzten Waffengesetzrevision komplett mutiert wurde.

Art. 28d ist ersatzlos zu streichen

«*Besondere Voraussetzungen für Sportschützen*» nach Art. 28d Abs. 1 bis 4 erübrigen sich.

Begründung:

Das sportliche Schiessen ist als Erwerbsgrund für einen Waffenerwerbsschein bereits im heutigen Art. 8 Abs. 1^{bis} enthalten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV.

Art. 28e Abs. 1, ist ersatzlos zu streichen

Die Aufbewahrung von Waffen ist im Gesetz unter Art. 26 und zusätzlich in der Verordnung unter Art. 47 Abs. 1 und 2 geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für Sammler und haben sich in der Vergangenheit vollumfänglich bewährt. Zudem sind wir Sammler schon aus Eigeninteresse besonders an der sicheren Aufbewahrung unserer Exponate und Sammelstücke bedacht.

Bereits heute haben die Kantone nach Art. 71 der Verordnung die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung mit diesbezüglichen Auflagen zu verbinden, was auch genutzt wird (bspw. Kapo Aargau: «*Weisung über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen*» Art. 3).

Im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis, nach WG Art. 29 Abs. 1 Bst. a, überzeugen sich die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane periodisch von der Einhaltung dieser Vorschriften und Auflagen.

Der geforderte Nachweis *«angemessener Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung»* ist also unnötig und bringt keinen relevanten Sicherheitsgewinn.

Art. 28e Abs. 2 Bst. a, ist ersatzlos zu streichen

Grundsätzlich ist das Sammeln dem Menschen Zweck per se – auch das Sammeln von Waffen. Diesen Zweck zu ergründen ist eine philosophische Frage und kann wohl kaum von einer Vollzugsbehörde beurteilt werden.

Für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gilt das Sammeln als gesetzlich vermuteter Erwerbgrund (Art. 8 Abs. 1^{bis}), der im Gesuch nicht erwähnt werden muss. Im Gesuch um eine Ausnahmegewilligung genügt somit die schriftliche Bestätigung und damit die Offenlegung einer Sammlertätigkeit.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb von verbotenen Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wird richtigerweise das Vorliegen achtenswerter Gründe gefordert (bestehender Art. 28b). Die Sammlertätigkeit wird denn auch ausdrücklich als achtenswerter Grund bestätigt (bestehender Art. 28b). Weitergehende Rechtfertigungen führen automatisch zu formellen und materiellen Einschränkungen der Sammlertätigkeit, was einer Bedürfnisklausel gleichkommen würde, die bereits 2008 im Parlament und 2011 von Volk und Ständen abgelehnt wurde.

Art. 28e Abs. 2 Bst. b und c, sind unnötig, ersatzlos streichen

Die zuständigen Behörden verfügen bereits heute über das hier vom Waffenbesitzer geforderte Verzeichnis! Wie von der EU-Richtlinie gefordert, können die nationalen zuständigen Behörden auch darauf zugreifen (Art. 6 Abs. 3 RL).

Jede erteilte Ausnahmegewilligung für Erwerb und Besitz von verbotenen Gegenständen muss gemäss Art. 5 im kantonalen Informationssystem erfasst werden (WG Art. 32a Abs. 2). Wer bereits vor dem 12. Dezember 2008 im Besitz von Gegenständen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. g war, musste diese nach Art. 42 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten den zuständigen kantonalen Behörden melden. Diese amtlichen Listen liegen seit jeher den periodischen Überprüfungen von Sammlern zugrunde.

Art. 31 Abs. 1 Bst. f

Entfällt gemäss Begründung unter Art. 4 Abs. 2^{bis}.

Art. 31 Abs. 2

«Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2^{bis}) sowie die dazugehörige Feuerwaffe» entfällt.

Art. 31 Abs. 2^{bis}

Die neue Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Bestimmung sollte aber auf alle Gegenstände nach Art. 5 Abs. 1 ausgedehnt werden. Sie ermöglicht es Personen, gegen die keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Abs. 2 vorliegen und welche die Voraussetzungen nach heutigem Art. 28b (Ausnahmegewilligungen) erfüllen, Versäumnisse (erfahrungsgemäss vor

allem im Zusammenhang mit dem Altbesitz verbotener Gegenstände) nachzuholen. Das Nachregistrieren ausnahmebewilligungspflichtiger Gegenstände wird dadurch gefördert und die unnötige Kriminalisierung rechtschaffener Bürger/innen vermieden.

«Feuerwaffen» ist durch «Gegenstände» zu ersetzen, «Buchstaben b – d» sowie «oder für die der rechtmässige Besitz nach Artikel 42b nicht bestätigt wurde» entfallen.

Art. 31 Abs. 2ter, ist zu streichen

Begründung:

Wir sind gegen jede Restriktion von Ladevorrichtungen.

Art. 31 Abs. 3 Bst. c, „oder 2ter“ ist zu streichen

Art. 42b ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Der administrative Aufwand für Behörden und Waffenbesitzer ist unzumutbar! Nachregistrierung durch die «Hintertür»! Nachregistrierung können wir uns sparen, weil durch die Erbgangsbestimmungen in einigen Jahren sowieso alle Waffen erfasst sein werden!

Zusammenfassung

Wir lehnen die Revision entschieden ab. Das vorgeschlagene neue Waffengesetz ist völlig

- unnötig, weil das heutige Gesetz in der Schweiz vollauf genügt;
- unwirksam gegen Terrorismusbekämpfung, weil damit nichts gegen den illegalen Waffenhandel und Waffenbesitz erreicht wird;
- undemokratisch, weil weder der Volkswille noch der Parlamentsentscheid respektiert werden;
- unverhältnismässig, weil eine grosse Zahl von rechtschaffenen Bürgern kriminalisiert werden;
- unnützlich, weil dadurch keine Erhöhung der Sicherheit in unserem Land erfolgt;
- unverschämt, weil sich fremde Vögte in unsere Staatshoheit einmischen;
- unlogisch, weil die Kapazität des zugehörigen Magazins definiert, ob eine halbautomatische Feuerwaffe und/oder eine Faustfeuerwaffe legal oder illegal ist;
- unumsetzbar, weil die Behörden gar nicht in der Lage sind, diesen administrativen und personellen Kontrollaufwand zu leisten;
- unseriös, weil der Umsetzungsvorschlag nicht zu Ende gedacht und mit Widersprüchen bespickt ist sowie völlig über das Ziel hinaus schießt;
- unpragmatisch, weil der zugebilligte Handlungsspielraum der EU gar nicht ausgenützt wird, um den eidgenössischen Traditionen, unseren Werten und Freiheiten gerecht zu werden;
- unsinnig, weil kein einziger Punkt vor Waffenmissbrauch schützt;
- unmotiviert, weil nicht das Wohl und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Zentrum stehen;
- unrealistisch, weil diese Lösung weder von der Mehrheit des Volkes noch der Stände getragen wird;
- unmoralisch, weil die von der Mehrheit des Volkes und dem Parlament abgelehnte nachträgliche Registrierung von Feuerwaffen durch die Deklarationspflicht für halbautomatische Feuerwaffen administrativ eingeführt wird;
- unethisch, weil mit der Besitzstandswahrung für halbautomatische Waffen mit den Originalmagazinen die aktuelle Generation angeblich „verschont“ und dadurch die Opposition reduziert wird, dafür aber die nächste Generation die volle Zeche bezahlen muss;
- unehrlich, weil mit dem Vorwand der Terrorbekämpfung das Volk systematisch entwaffnet wird;
- unehrenhaft, weil 2004 in der Abstimmungsbotschaft betreffend Beitritt Schengen geschrieben wurde, dass die Befürchtung des Referendumskomitee über einschneidende Beschränkungen

in unserem Waffenrecht, unbegründet sei;

- unsachlich, weil waffentechnische Spezialitäten aus Unkenntnis und/oder Ignoranz nicht berücksichtigt werden;
- unklar, wodurch Probleme bei der Umsetzung vorprogrammiert sind;
- unfair, weil die Verordnung zum Gesetz noch nicht vorliegt und dadurch die Schützen und Sammler die wahren Konsequenzen der Verschärfungen erst erkennen können, wenn es zu spät ist;
- unschweizerisch, weil mit dem Bedürfnisnachweis die Umkehrung der Beweislast eingeführt wird;
- unwirtschaftlich, weil der administrative Aufwand für die Behörden exponentiell zunimmt;
- unsauber, weil verschwiegen wird, dass bereits heute einige Kantone keine Sonderbewilligungen für neue Sammler ausstellen, also Willkür im Spiel ist und dadurch das Ausstellen einer Ausnahmbewilligung für Gelegenheitsschützen und für Erbgänger, welche weder schiessen noch sammeln, verweigert wird, was ihnen den künftigen Besitz von (halbautomatischen) Waffen verunmöglicht.

Freundliche Grüsse



Jürg Renold
Präsident NWG



SOCIÉTÉ VAUDOISE DES CARABINIERS

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Moudon, le 30 décembre 2017

Prise de position de la Société Vaudoise des Carabiniers dans le cadre de la procédure de consultations relative à la reprise de la directive européenne 2017/853 entraînant une modification du droit suisse en matière d'armes

Madame, Monsieur,

Dans le cadre de la procédure de consultation lancée par Mme la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga au sujet de l'avant-projet relatif à la modification de la Loi sur les Armes conformément aux accords de Schengen, la Société Vaudoise des Carabiniers forte de 186 sections souhaite profiter de l'opportunité de vous faire connaître sa position dans le délai prescrit.

Nous estimons en préambule que la directive européenne heurte frontalement la philosophie politique suisse qui veut que l'Etat fasse confiance à ses citoyens qui, en retour, s'en montrent dignes. Le texte qui nous est soumis fait de chaque tireur, chasseur ou collectionneur un délinquant en puissance dont il convient de limiter la marge de manœuvre. Cela est pour nous clairement inacceptable.

En pratique, il convient de relever que la modification dont il est question fait suite à la vague d'attentats qui a frappé l'Europe depuis quelques années. Les nouvelles dispositions visent à entraver l'activité des terroristes en compliquant l'accès aux armes à feu. Le projet rate complètement sa cible dans la mesure où il est évident que les criminels, par définition, n'ont que faire des dispositions légales. La législation française, pourtant rigoureuse, n'a pas empêché le moindre attentat.

Aucune arme détenue légalement n'a été utilisée jusqu'ici dans le cadre des attaques qui émaillent régulièrement l'actualité. En durcissant la législation, on ne touche que les honnêtes gens, c'est-à-dire précisément ceux dont il n'y a rien à redouter.

Le texte prévu contraint les propriétaires d'armes à les faire enregistrer a posteriori alors que les tentatives visant à introduire le principe en Suisse ont été rejetées en votation populaire en 2011 et par le Parlement en 2015. Revenir maintenant par le biais de la directive européenne signifie faire fi des décisions démocratiques prises en Suisse sur le sujet, ce qui ne saurait être admis.

Les propriétaires d'armes concernées par la nouvelle loi devront être titulaires d'une licence de collectionneur ou de tireur sportif. Dans ce dernier cas, quel sera le devenir des armes propriétés d'un tireur qui met un terme à sa carrière sportive ? L'incertitude qui prévaut ici heurte le droit à la propriété tel que garanti dans notre Constitution.

L'obligation d'être membre d'une société de tir contrevient à l'article 23 chiffre 3 de notre Constitution qui prévoit que nul ne peut être contraint d'adhérer à une association ou d'y appartenir. Cette disposition de la directive est anticonstitutionnelle et ne peut donc figurer dans le droit suisse.

La nécessité pour un détenteur d'arme de tirer "régulièrement" ne manquera pas de poser d'importants problèmes administratifs dans la mesure où rien ne dit à quel rythme il faudra tirer, pas plus que de quelle manière et par qui la "régularité" sera contrôlée.

En cas d'acceptation telle que proposée, la nouvelle loi mettra en péril les sociétés de tir qui comptent de nombreux tireurs utilisant leur ancienne arme d'ordonnance conservée au terme de leurs obligations militaires. Au vu des contraintes qu'une telle propriété impliquerait, il est évident que les tireurs qui se contentent de passer occasionnellement au stand renonceraient au tir avec un impact très fort sur le fonctionnement et le financement des sociétés.

Les dispositions prévues auraient également un impact sur la relève qui jouit à l'heure actuelle de dispositions libérales favorisant la pratique du tir. Voir dans chaque tireur un criminel potentiel découragerait de nombreux candidats, ce qui ne manquerait pas de réduire la pratique de masse, terreau indispensable au sport d'élite.

Au vu de ce qui précède, la Société Vaudoise des Carabiniers et ses sections ne sauraient entrer en matière sur le durcissement de la Loi sur les Armes, les dispositions actuelles constituant un cadre suffisant pour empêcher l'usage abusif d'armes.

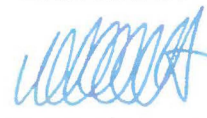
AU NOM DU COMITE DE LA S.V.C.

Le Président :



Pierre-André HAAS

La secrétaire :



Virginie Clément

Prise de position de SwissGuns, à propos de l'Arrêté fédéral portant approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes (directive 91/477/CEE).

Comme proTELL et d'autres organisations de défense des droits des citoyennes et citoyens en matière de droit sur les armes, **SwissGuns n'accepte aucune des modifications proposées par le projet.**

Les points principaux qui motivent cette prise de position:

- l'article 5, qui rend la possession d'armes semi-automatiques aléatoire et dépendante de plusieurs conditions inadmissibles,
- l'enregistrement général et avec effet rétroactif, qui a été refusé tant par le peuple (février 2011) que par le parlement (septembre 2013),
- la mise sous tutelle de tous les tireurs, tout aussi inacceptable. Depuis quand une citoyenne ou un citoyen doit-il "prouver" qu'il est actif, pour que son droit soit reconnu ? Les conditions faites aux collectionneurs sont de la même veine.

Tous les autres points pourraient être critiqués, mais ces trois points à eux seuls justifient un refus total du projet.

SwissGuns recommandera donc aux citoyennes et citoyens suisses de refuser de se laisser asservir par l'Union européenne et de s'engager pour le référendum, si cet arrêté devait être adopté par le parlement.

Le responsable du site SwissGuns.ch
Frank Leutenegger



Frank Leutenegger
Chemin de la Compelenaz 16
1608 Oron-le-Châtel



Chancellerie fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : Mise en consultation de l'Arrêté fédéral portant approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes (directive 91/477/CEE).

Oron-le-Châtel, le 19 octobre 2017

Mesdames, Messieurs les conseillères et conseillers fédéraux,

SwissGuns a pris position sur l'Arrêté fédéral portant approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes (directive 91/477/CEE).

SwissGuns se bat depuis près de 20 ans pour la défense des droits des citoyens et citoyennes suisses de posséder librement leurs armes, comme l'affirme d'ailleurs la loi fédérale sur les armes dans son article 3 : "Le droit d'acquérir, de posséder et de porter des armes est garanti dans le cadre de la présente loi".

SwissGuns est suivi par plusieurs milliers de citoyennes et citoyens suisses qui partagent les valeurs exprimées sur le site internet www.swissguns.ch

Nous nous permettons de vous faire parvenir cette prise de position.

Veillez agréer, Mesdames, Messieurs les conseillères et conseillers fédéraux, l'expression de notre très haute considération.

Frank Leutenegger
1608 Oron-le-Châtel
Responsable de SwissGuns.ch

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Leutenegger', written over the typed name and title.



CH-3003 Berne

ChF, bin

Frank Leutenegger
Chemin de la Compelenaz 16
1608 Oron-le-Châtel

Eidg. Justiz- und
Polizei-departement

24. Okt. 2017

fedpol

Notre référence: bin
Berne, 23 octobre 2017

Concerne : Mise en consultation de l'Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes (directive 91/477/CEE).

Monsieur,

Nous accusons réception de votre courrier susmentionné et vous informons l'avoir transmis au département compétent en la matière.

En vous priant de recevoir nos salutations les meilleures.

Nicole Birbaumer
Apprentie



Reinach, 18. Dezember 2017

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur «Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Der Verband Schweizer Vorderladerschützen VSV dankt Ihnen für die Gelegenheit und nehmen dazu im Folgenden Stellung:

Der Bundesrat unterstrich bei seinem Vorschlag zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie zum wiederholten Male, es handele sich um eine «pragmatische Umsetzung». Dieser Einschätzung kann der VSV leider nicht beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von Schützzinnen und Schützen noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich eine Unmenge neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Schweizer Schützen, die wir vertreten, ganz zu schweigen.

Grundsätzlich ist der VSV der Ansicht, dass der Bundesrat seinen Handlungsspielraum nicht ausgenutzt hat. Bei der Vorgabe der EU handelt es sich um eine Richtlinie, welche die Mitgliedstaaten zwar akzeptieren müssen (was die Schweiz offiziell gemacht hat, obwohl sie nicht EU-Mitglied, sondern im Rahmen des Schengen-Abkommens daran gebunden ist), diese aber nach ihrem eigenen Ermessen umsetzen sollen.

So sind neu Erwerber eines halbautomatischen Gewehrs (wie z.B. eines Sturmgewehrs 90 und 57 aber auch sehr vieler anderer Typen) auf eine «Ausnahmebewilligung» angewiesen, da diese Gewehre in ihrer gängigen Konfiguration in die Kategorie A «verbotene Waffen» umgeteilt werden. Wer nach Beendigung des Militärdienstes seine Ordonnanzwaffe behalten möchte, kann dies zwar auch künftig unter den derzeit geltenden Bedingungen tun. Doch wer bereits legal eine bisher von der Registrierungspflicht ausgenommene halbautomatische Ordonnanzwaffe besitzt, muss sich diesen Besitz «bestätigen» lassen. Das kommt einer Nachregistrierung von hunderttausenden Waffen gleich, die von Volk und Parlament bereits mehrmals abgelehnt wurde. Wer künftig eine



solche verbotene und daher ausnahmebewilligungspflichtige Waffe erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein oder nachweisen, dass die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen genutzt wird bzw. Sammler sein. Das kommt einer Bedürfnisklausel gleich, die 2011 vom Volk abgelehnt wurde.

Sowohl die EU-Waffenrichtlinie als auch der Gesetzesentwurf des Bundesrats verfehlen das ursprüngliche Ziel. Erarbeitet wurde die EU-Waffenrichtlinie nämlich nach den Terroranschlägen in Brüssel, Paris und anderswo mit der Absicht, solche Attacks künftig zu verhindern. Mit dem Gesetzesentwurf kann dieses Ziel sicher nicht erreicht werden.

Es liegt eine Scheinlösung auf dem Tisch, die hauptsächlich den legalen Waffenbesitzer bestraft, aber beispielsweise keine Massnahmen gegen den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen enthält. Unsere bestehenden Gesetze reichen aus – würden sie konsequent angewendet. Eine wirklich pragmatische Lösung wäre deshalb gewesen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert hätte, anschliessend aber zum Schluss gekommen wäre, dass das bestehende Schweizer Waffenrecht die Ziele der Richtlinie, Waffenmissbrauch im Umfeld des internationalen Terrorismus einzudämmen, bereits mehr als genügend erfüllt.

Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (etwa Munitionssorten, Schalldämpfer, Messer) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen und danken für die Berücksichtigung bestens.

1. Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen klar überschritten. Wir bitten Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik, mittlerweile unterstützt durch Polen und Ungarn, gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich.

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzusehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.



2. Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus unserer Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Für die vorliegende, folgenschwere Gesetzesanpassung sieht der VSV weder Handlungsbedarf, noch liegt eine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass – wie es in den Abstimmungsunterlagen hiess – die Befürchtungen für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht. Wir sehen uns in Treu und Glauben hintergangen.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

In Erwägung obiger Ausführungen sind auf EU-Geheiss keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen.

3. Der Gesetzesentwurf ist schwammig und lässt grossen Spielraum in der Verordnung offen

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist zu gering. Das führt dazu, dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert (Bundesverfassung Art. 9).

3.1. Artikel 4 schafft Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Es ist auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen zu verzichten. Das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen dürfen nicht von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben und damit ausnahmbewilligungspflichtig werden. Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer und ein bürokratischer Unsinn. Da das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen, werden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, die im Besitz solcher Waffen sind, von einem Tag auf den andern von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Es würde auch bedeuten, dass beim Erwerb eine Ausnahmbewilligung nötig wird, die vom Wohlwollen der kantonal ausstellenden Behörde abhängig ist und heute anerkannten Sammlern vorbehalten ist. Das ist inakzeptabel.



Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines rechtlich nicht erfassten Magazins widerspricht auch gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2bis und 2ter ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

3.2. Artikel 5 weckt ein Bürokratiemonster bei Behörden und Waffenbesitzern

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehören, also lediglich bewilligungspflichtig sind. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschießen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert.

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung. Das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmbewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. Der nun



vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was nach 2008 zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt.

So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten.

Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch ausnahmsweise bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht. Das darf nicht akzeptiert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.

3.3. Artikel Art. 31 Abs. 2bis führt die Nachregistrierung gegen den Volkswillen durch die Hintertür ein

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2bis) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht. Zudem ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss. Auf eine Nachregistrierung von halbautomatischen Feuerwaffen, z.B. Ordonnanzwaffen und andere unter dem alten Gesetz vor dem 31. Dezember 2008 legal erworbenen Waffen (nicht durch die Armee abgegeben), muss verzichtet werden.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen. Die Bürger, die heute legal halbautomatische Waffen besitzen, sollen sie ohne jegliche Bestätigung und Nachmeldung behalten können.

3.4. Art 28d Abs. 2 Bst. a und b macht aus der Vereinspflicht einen Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgedenkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. Die Magazingrösse



entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Gelegenheitsschützen, die keinem Verein angehören, dürfen nicht in eine Zwangsmitgliedschaft gedrängt werden, wenn sie den Schiessnachweis nicht erbringen können. Eine Zwangsmitgliedschaft widerspricht der Bundesverfassung Artikel 23. Den Schützenvereinen kann auch nicht die Verantwortung über Zwangsmitglieder aufgebürdet werden. Zudem fehlt im Gesetz die Definition, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schießen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene. Die Polizei kann mit der Kombination der Art. 31 und Art. 8 bereits heute sogar präventiv einwirken. Eine Kontrolle nach fünf bzw. 10 Jahren ist deswegen überflüssig – unser Waffengesetz ist sogar strenger als die EU-Waffenrichtlinie.

Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

3.5. Regelmässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie in der jetzt vorliegenden Form für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

4. Anträge zum Gesetzesentwurf

Auf die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 muss verzichtet werden.

Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmbewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist, können wir fachlich nicht herleiten. Verbesserungsvorschläge können auf einem solchen Fundament schlicht nicht fassen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf



dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmbewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmbewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmbewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönligeist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein Rückschritt.

Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehen wir davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits genügt. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Der VSV hat in diesem Schreiben die Argumente des SSV vollumfänglich übernommen. Die Schützen des VSV sind nicht nur reine Vorderladerschützen und sind genauso betroffen wie moderne Schützen und stehen daher voll und ganz hinter diesen Argumenten. Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens.

Freundliche Grüsse
Verband Schweizer Vorderladerschützen

Roland Brägger
Präsident

Beide regeln nun die Bestrafung. Bei einem Terroristen, der mit seiner Tat eine Besserstellung in einem Jenseits erhofft, erfolgt nicht die Überlegung vor der Tat, dass er zwar bereit ist, Menschen zu ermorden aber die mögliche Bestrafung, da er eine illegale Waffe mit illegalen Magazinen und womöglich noch verbotener Munition einsetzt, ihn von der Tat abhält. Ausserdem wurden die Terrorakte in Europa, die man mit dieser Richtlinie aus Brüssel bekämpfen möchte, eben nicht mit legalen Schusswaffen begangen.

Es ist mir durchaus bewusst, dass wir durch die Mitgliedschaft im Schengensystem an Zwänge gebunden sind, die so nicht abgemacht waren und Sie nun die undankbare Aufgabe haben, dies in nationales Recht zu übertragen. So gesehen ist unsere Vernehmlassungsantwort zwar in der Thematik kritisch und hart aber durchaus respektvoll gegenüber den Personen, die diese Partie „schwarzer Peter“ mit nur einer Karte spielen müssen.

Mit grosser Spannung sehe ich den kommenden Arbeiten entgegen und stehe Ihnen, bei offenen Fragen, jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VAN DE KIBI

SICHERHEITSDIENST



Kitty Breitenmoser

Geschäftsführerin

Beilage: Vernehmlassungsantwort



VAN DE KIBI SICHERHEITSDIENST

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Inhalt	Thema	Seite
	Präambel	1
	Stellungnahme	1
	Konklusion	7
	Verteiler	7

Präambel

In dem, am 29.9.2017 vom Fedpol präsentierten Entwurf zur Revision des Schweizerischen Waffengesetzes, können wir keine „pragmatische Umsetzung“ der Richtlinie 91/477/EWG erkennen. Wir sehen darin eine Verschärfung, die in Teilbereichen, sogar über die Forderungen der EU hinausgehen. Wir können auch bei genauer Analyse nicht erkennen, wie die geplanten Massnahmen sich mit den Zielen der Vorlage vertragen. Weiter kritisieren wir die fachlichen Mängel in der Vorlage.

Stellungnahme

Rechtmässigkeit der Richtlinie

Grundsätzlich beruft sich die EU auf die Bekämpfung des Terror. So weit so gut, wie dies mit einer Entwaffnung und Kriminalisierung von bisher legalen Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern einher geht, ist aus der Vorlage nicht ersichtlich. Es wird darin grossmehrheitlich nur der Erwerb und Besitz von Legalwaffen geregelt.

In der oben erwähnten Richtlinie der EU steht: *“Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates (3) war eine Begleitmassnahme zur Schaffung des Binnenmarkts. Mit ihr wurde ein Gleichgewicht zwischen einerseits dem Einsatz zur Gewährleistung eines gewissen freien Verkehrs für bestimmte Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile in der Union und andererseits der Notwendigkeit, diesen freien Verkehr durch Sicherheitsvorkehrungen speziell für diese Waren einzuschränken, hergestellt.“* Die Zielsetzung ist mit der aktuellen Schweizerischen Waffengesetzgebung für die Legalwaffenbesitzer vollumfänglich erfüllt und eine weitere Verschärfung im Inland ist nicht notwendig. Auch stellt sich die Frage, inwieweit eine Richtlinie, die den freien Warenverkehr zum Inhalt hat, zur Terrorbekämpfung geeignet erscheint. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der grosse Teil der vergangenen Anschläge nicht mit Schusswaffen ausgeführt wurde.

Präzisierungsgrad

Wir erachten den Gesetzesentwurf als zu wenig präzise ausformuliert. Der Interpretationsspielraum ist viel zu gross und lässt für die folgenden Verordnungen einen sehr grossen Spielraum zu, der zu weiteren Verschärfungen im Waffenrecht missbraucht werden können. Auch fehlt, nach unserer Auffassung, in dem Gesetzesentwurf die Grundlage für die Verordnungen.

Magazingrösse

Art. 4 Abs. 2bis und 2 ter 2bis Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen von mehr als: a. 20 Patronen für Faustfeuerwaffen; b. 10 Patronen für Handfeuerwaffen.

Dazu möchten wir die folgenden Punkte zu bedenken geben:

1. worin besteht die rechtlich, verbindliche Unterscheidung zwischen einer „Faust-“ und einer „Handfeuerwaffe“? Es besteht bereits heute eine grosse Unsicherheit auf den kantonalen Waffenbüros bei der Einteilung dieser Kategorien.
2. Was passiert mit Magazinen, die, aufgrund des Fassungsvermögens, legal in einer Faustfeuerwaffe sind, in einer Handfeuerwaffe aber illegal sind.
3. Was passiert mit Faustfeuerwaffen, die in einem Schaftsystem zur

	<p>Handfeuerwaffe wird? Diese Schafts-systeme sind ein Stück Plastik und gesetzlich nicht geregelt, da sie auch kein wesentlicher Waffenbestandteil darstellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Wie erfolgt die Einteilung von Kurzwaffen in diese zwei unpräzisen Gruppen. Ist eine B&T TP9 nun eine Faustfeuerwaffe oder wird sie durch den Klappschaft zur Handfeuerwaffe? Was ist, wenn der Klappschaft entfernt ist? 5. Was ist mit jenen Waffen, zum Beispiel halbautomatischen Schrotflinten, die im Kaliber 12/76 eine Kapazität von 9 Schuss aufweisen und im Kaliber 12/65 aber Platz für 11 Patronen hat? 6. Was ist mit einem dynamischen Sportschützen, der eine legale Magazinverlängerung für seine Repetierschrotflinte besitzt und im gleichen Haushalt hat er eine Selbstladeschrotflinte, an die diese Verlängerung ebenfalls passen würde? Werden nun bei einer Kontrolle beide Waffen beschlagnahmt oder nur die Selbstladeschrotflinte (obwohl die Verlängerung gar nicht an dieser Waffe angebracht war)? <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Anstelle von Hand – und Faustfeuerwaffen muss eine verbindliche Regelung gefunden werden. Sei in Lang- und Kurzwaffen und/oder einer verbindlichen Längenvorgabe. Eine weitere Möglichkeit wäre es, so den diese Kapazitätsbeschränkung unbedingt eingeführt werden muss, dass man die Langwaffenkaliber auf 10 Schuss und die Kurzwaffenkaliber auf 20 Schuss beschränkt.</p>
<p>Rechtliche Grundlage für die Beschränkung Magazingrösse</p>	<p>Es stellt sich auch die Frage nach der rechtlichen Grundlage zur Beschränkung der Magazingrösse. Soll damit die Feuerrate, durch die öfteren Wechsel, bei einer Straftat reduziert werden? Im nächsten Abschnitt senden wir Ihnen ein praktisches Beispiel einer amerikanischen Polizeibehörde. Aus dieser geht hervor, dass die Zeit für die Magazinwechsel nicht ausreicht um dem Täter so nah zu kommen, dass man gefahrenlos seine Aktion beenden kann. Weiter hat es auch kaum Auswirkungen auf die Gesamtzeit der Schüsse.</p> <p>Weiter gilt es zu bedenken, dass genügend Magazine mit grösserer Kapazität frei verkäuflich sind. Es wird keinen Terroristen (den darum scheint es in dieser Gesetzesverschärfung ja zu gehen) zu der Überlegung veranlassen, dass er, nebst Mord, schwerer Körperverletzung, Schreckung der Öffentlichkeit und Waffenschmuggel auch noch einen Verstoss gegen das Waffengesetz machte, indem er mit einem 75 Schuss Trommelmagazin an seinem vollautomatischen und somit illegalen, Sturmgewehr, dass er auf dem Balkan für USD 400.-- kaufte, auf Menschen schoss.</p> <p>Diese Beschränkung der Magazingrösse entspricht nicht der Zielsetzung der Vorlage und ist abzulehnen.</p>
<p>Praktisches Beispiel <i>Die Bestrebungen in einigen Ländern, insbesondere im Hinblick auf Amokläufe, wurde von der Politik die Forderung laut, die Magazinkapazität von Pistolen auf 6 Schuss zu beschränken. Die Idee dahinter ist, dass der Magazinwechsel den Sicherheitsorganen Zeit für ein Eingreifen gibt.</i></p>	<p>Quelle: Sheriff Ken Campbell, Boone County, Indiana, USA https://www.youtube.com/watch?v=MCSySuemiHU</p> <p>Rahmenbedingungen:</p> <p>Schützen: 1 sehr erfahrener Schütze und 1 geübte Schützin</p> <p>Waffe: Glock 19</p> <p>Ziele: 3 Ziele in 6 Meter Entfernung</p> <p>Magazine: 2x 15 Schuss (ein Magazinwechsel) – 3x10 Schuss (zwei Magazinwechsel) und 5x6 Schuss (vier Magazinwechsel)</p> <p>Zeitmessung: 1 Magazin in der Waffe, Waffe in der Hand, Waffe tief – Signal – Schussabgabe – Zeitmessung nach letztem Schuss</p>

	<p>Zeiten:</p> <table border="1" data-bbox="588 190 1437 327"> <thead> <tr> <th></th> <th>2x15</th> <th>3x10</th> <th>5x6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schütze 1</td> <td>20.64 sec</td> <td>18.05 sec</td> <td>21.45 sec</td> </tr> <tr> <td>Schützin 2</td> <td>22.90 sec</td> <td>25.5 sec</td> <td>26.93 sec</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auswertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Schützen 1 fällt auf, dass er mit 3x10 Schuss die schnellste Zeit geschossen hat. Die Schützin 2 braucht für vier Magazinwechsel nur 1.43 Sekunden länger für 30 Schuss als mit zwei Magazinwechseln. Ein Magazinwechsel hat nie länger als 1 Sekunde gedauert und macht es fast unmöglich aus der Deckung zu starten 6 Meter zu rennen und den Täter zu überwältigen. (Hochgerechnet auf einen 100 Meter Sprint ergäbe dies eine Zeit von 16.6 Sekunden für 100 Meter in voller Dienstausrüstung, Sicherheitsschuhen und ohne Startblöcke – ambitioniert aber nicht unmöglich) • Die bessere Zeit von Schützen 1 bei 3x10 Schuss gegenüber 2x15 lässt sich wie folgt erklären und wird oft beobachtet. Die Magazinwechsel werden als willkommener Unterbruch in der „Routine“ wahrgenommen, gleichzeitig will man die „verlorene“ Zeit aufholen und gibt die Schüsse nach dem Magazinwechsel schneller ab als die Schüsse 11 bis 15 bei einem vollen Magazin. • Unter Testbedingungen lässt sich feststellen, dass die Magazinkapazitätsbeschränkung auf 6 Schuss für Pistolen die geforderten Ziele sicher nicht erreichen wird. Zumal genügend Magazine mit grösserer Kapazität vorhanden und in Gebrauch sind. • Das Resultat lässt sich, in grossen Teilen, auf die Bestrebungen übertragen, Langwaffen auf eine Magazingrösse von maximal 10 Schuss zu beschränken 		2x15	3x10	5x6	Schütze 1	20.64 sec	18.05 sec	21.45 sec	Schützin 2	22.90 sec	25.5 sec	26.93 sec
	2x15	3x10	5x6										
Schütze 1	20.64 sec	18.05 sec	21.45 sec										
Schützin 2	22.90 sec	25.5 sec	26.93 sec										
<p>Umgebaute Waffen Art. 5 Abs 1 b Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von: zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen;</p>	<p>Bisher regelte dieser Artikel den Kauf, Verkauf und die Einfuhr in die Schweiz. Altrechtlicher Besitz dieser Waffen war nicht betroffen und nun müssen, gegen den erklärten Willen der Stimmbürger, diese Waffen nachregistriert werden. Es ist auch nicht ersichtlich nach welchen Regeln und Vorgaben diese Bestätigung erteilt wird. Technisch wird es aber auch sonst schwierig nachzuweisen, ob eine Sturmgewehr eine umgebaute Serief Feuerwaffe ist oder ob sie ab Werk als halbautomatische Waffe ausgeliefert wurde, da bei Altbestandwaffen, aus der Zeit, in der die Schweiz noch ein wirklich liberales Waffenrecht hatte, es schlicht kaum eine Behörde interessiert hatte. Das Wort „Besitz“ ist somit zu streichen. Ohnehin ist diese Regelung sehr schwer nachzuvollziehen. Die Unterschiede in den jeweiligen Abzugssystemen und Verschlüssen macht den Aufwand zum Umbau einer halbautomatischen in eine vollautomatische Waffe teilweise sehr gross. Die generellen Aussagen, die teilweise in Funk und Presse gemacht wurden und werden, dass man nur ein paar Teile kaufen muss um aus einer Waffe ein „Maschinengewehr“ zu machen, sind aber grossmehrerheitlich falsch und zeugen von sehr wenig technischem Verständnis. Auch stellt sich immer wieder die Frage, warum ein Verbrecher oder Terrorist sich die Mühe machen soll und eine halbautomatische Waffe in eine vollautomatische Waffe umzubauen, wenn er doch millionenfach auf illegale Vollautomaten zurückgreifen kann?</p>												
<p>Ausnahme für Stgw 57 und 90?</p>	<p>Bisher regelte der Absatz 6: Zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Serief Feuerwaffen gelten nicht als Waffe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a. Dies fehlt in der Revision. Worin besteht die Notwendigkeit, wenn es sich doch um eine pragmatische Lösung handeln soll und in der Presse verlautbart wurde, dass „in harten Verhandlungen“ die Schweizer Privilegien verteidigt wurden?</p>												

<p>Verkürzte Waffen Art. 5 Abs 1 d <i>halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können;</i></p>	<p>Wiederum fehlt eine klare Einteilung um was es sich bei einer „Handfeuerwaffe“ nun genau handelt. Ist eine B&T TP9 eine Faustfeuerwaffe, wenn sie mit einer Faust gehalten wird und die gleiche Waffe mit einem Vorgriff wird zur Handfeuerwaffe, da sie nun mit zwei Händen gehalten wird? Wenn ich bei einer solchen Handfeuerwaffe mit 61 cm, mittels Schraubenzieher eine kürzere Schaftendkappe anbringe, ist es dann eine Waffe, die nicht unter Abs 1 d fällt, da sie ja mit einem Hilfsmittel gekürzt wurde? Ist dies Waffe mit 59 cm nun eine Faustfeuerwaffe und darf mit 20 Schuss geladen werden?</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: keine sinnvolle Änderung möglich, da wiederum die Einteilung in Hand- und Faustfeuerwaffen eine genaue Abgrenzung nicht zulässt.</p>
<p>Erwerb von Munition Art. 15 <i>Munition und Munitionsbestandteile sowie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2bis) dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind:</i></p>	<p>Der „entsprechenden Waffe“? Wie genau soll dies kontrolliert werden? Kauf ich ein Glockmagazin mit 17 Schuss Kapazität so darf dies in die Pistole eingesetzt werden nicht aber in eine Handwaffe, die im Kaliber 9mm Luger mit Glockmagazinen funktioniert. Der Verkäufer kann diese Kontrolltätigkeit gar nicht erfüllen und es ist ja bereits geregelt, wer solche Magazine besitzen darf.</p>
<p>Buchführung Art. 21</p>	<p>Wie sollen wir über die Ladevorrichtungen Buch führen? Die Magazine verfügen über keinerlei Nummern. Die letzten Magazine mit Nummern haben wir an einem Karabiner 31 (der ja nicht unter diese Änderungen fällt und nur 6 Schuss Kapazität hat) gesehen. Magazinröhren und Verlängerungen weisen ebenfalls keine Nummern auf, da sie keine wesentlichen Bestandteile darstellen.</p>
<p>Meldepflicht <i>Sie sind verpflichtet, der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber oder eine Erwerberin in der Schweiz innerhalb von 10 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten.</i></p>	<p>Bisher und auch neu musste der Vertrag und/oder die Kopie des Waffenerwerbsscheines, innert 30 Tagen an die Meldestelle geschickt werden. Nun kommt auch noch eine elektronische Meldung innert 10 Tagen hinzu. Wozu noch eine Meldung? Worin liegt der Sinn in der Terrorbekämpfung? Wie sollen diesen Mehraufwand die kantonalen Waffenbüros überhaupt bewältigen können?</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Eine einheitliche einmalige Meldung muss reichen.</p>
<p>Verdächtige Transaktionen <i>Iter Die Kantone bezeichnen eine Behörde, die Meldungen über verdächtige Transaktionen von Munition oder Munitionsbestandteilen von Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen entgegennimmt.</i></p>	<p>Auch hier ist das Gesetz sehr vage und unpräzise. Was ist eine verdächtige Transaktion von Munition? Ein Schütze kauft immer 100 Schuss und nun gibt es eine Aktion bei seinem Händler und er kauft einen Karton mit 1000 Schuss. Ist dies bereits eine verdächtige Transaktion? Muss dies nun der Händler melden? Wie werden die Behörden auf diese Meldung reagieren? Ausserdem besteht ja keine Munitionsverkaufspflicht. Erscheint eine Person verdächtig wird heute schon der Verkauf verweigert.</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Genau Regelung treffen. „Als verdächtige Transaktionen gelten: 1. 2. 3.“ allerdings fällt uns hier wirklich keine vernünftige Liste ein.</p>
<p>Achtenswerte Gründe Art. 28 c Abs. 2</p>	<p>Die Formulierung „ als achtenswerte Gründe gelten“ ist in dieser Form eine abschliessende Regelung und somit viel zu eng gefasst. Sowohl bei den den Sicherungsaufgaben unterliegen die Sicherheitsunternehmungen immer mehr, politisch gewünschten, Einschränkungen der Waffentragbewilligungen. Aus dieser Erfahrung im</p>

	<p>Umgang mit Ausnahmegewilligungen, begrüssen wir hier klar eine Regelung, die auf die unvorhergesehenen Veränderungen in der Zukunft, Rücksicht nimmt. Weiter ist das sportliche Schiessen ohne Einschränkungen jedwelcher Art ein achtenswerter Grund. Ebenso ist die Sammlertätigkeit ohne Einschränkungen auf Themen und Art ein Grund.</p>
<p>Besondere Voraussetzungen für Sportschützen Art. 28d Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Hinblick auf das sportliche Schiesswesen ist auf Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie auf besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör beschränkt, die für diesen Zweck tatsächlich benötigt werden.</p>	<p>Wozu diese Einschränkung? Alle unsere Mitarbeiter sind auch Sportschützen. Dies in sehr unterschiedlichen Sportarten und dies teilweise mit identischen Waffen. Hier werden die kantonalen Auslegungen betreffend dem „sportlichen Schiesswesen“ einen Wildwuchs nach sich ziehen, der zu noch mehr Unsicherheit führt. Der Artikel ist nicht nötig.</p>
<p>Sportschützen Art. 28d Ausnahmegewilligungen können nur erteilt werden an: a. Mitglieder eines Schiessvereins; b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.</p>	<p>Hier stellen sich uns folgende offenen Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wie wird das Mitglied eines Schiessvereins definiert? 2. Sind Schützenvereine einen Schiessverein gleichgestellt? 3. Welche „andere Art“ ist für den Nachweis geeignet? 4. Wie definiert sich „regelmässig“? <p>Wird in der Verordnung dieser Passus so eng ausgelegt, dass man von einer de facto Vereinspflicht sprechen muss, so ist diese Regelung klar gegen die Verfassung.</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: „Als Nachweis gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das führen eines Schiessnachweises mit Datum und Anzahl der verschossenen Munition • Die Aufbewahrung der Belege über Besuche von Trainingseinheiten oder Wettkämpfen“
<p>Huhn oder Ei?</p>	<p>Wir kennen dieses Problem bereits aus einigen Kantonen im Umgang mit dem Strassenverkehrsamt. Wir erhalten einen Auftrag, beschaffen ein neues Fahrzeug vor Ort und dieses Fahrzeug muss mit orangen Rundumkennleuchten ausgerüstet sein. Um den Eintrag zu erhalten, müssen wir aber nachweisen, dass wir im Kanton bereits solche Aufträge im öffentlichen Verkehr ausgeführt haben, die wir aber nicht ausführen konnten, da wir keine orangen Rundumkennleuchten auf dem Fahrzeug haben durften. Ein klassisches Problem, wenn die Gesetze und Verordnungen überreglementiert formuliert sind. Übertragen auf den aktuellen Vorschlag: Wie soll dies funktionieren, wenn eine Person die Schiessstätigkeit mit den Waffen nach Artikel 5 neu aufnimmt? Wie kann so jemand eine Vereinsmitgliedschaft oder die regelmässige Teilnahme an Schiessanlässen nachweisen? Wir haben so gar keine Möglichkeit neue Mitarbeiter auszubilden.</p>
<p>Nachweisfrist Der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens nach Absatz 2 ist gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen.</p>	<p>Wozu soll diese Massnahme im Kampf gegen den Terrorismus nun genau hilfreich sein? Wie definiert sich „regelmässiges Schiessen“ auf der Basis von einem Zeitzyklus von 5 Jahren? Jedes Jahr 100 Schuss (wie bei einigen europäischen Polizeibehörden durchaus üblich)? Ist ein Schütze, der die zwei Jahre vor der 5 Jahresmeldung nicht mehr, aufgrund einer Operation der Schulter, schiessen konnte, kein regelmässiger Schütze und verliert seine Ausnahmegewilligungen? Was passiert eigentlich nach diesen 10 Jahren? Benötigen die Schützen anschliessend keine Nachweispflicht mehr oder wird das europäische</p>

	<p>Waffengesetz bis in 10 Jahren so verschärft, dass generell keine Ausnahmegewilligungen mehr erteilt werden dürfen?</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: „ Die Behörden können die Nachweise der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens, periodisch, mittels Anfrage an betroffene Person, überprüfen.“</p>
<p>Sammler Art. 28e</p>	<p>An sich betrifft uns dieser Punkt nicht direkt, bei der Durchsicht sind uns aber doch ein paar Punkte aufgefallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sammler müssen darlegen, welchen Zweck sie mit der Sammlung verfolgen. Was passiert mit einer Sammlung, wenn die kantonalen Behörden der Meinung sind, dass ein Sammelgebiet zu weit gefächert ist? Ein Beispiel: ein Sammler von Schweizer Ordonnanzwaffen besitzt auch ein eine Hispano-Suiza Mp 43/44. Nun hat er die Gelegenheit an eine der 5200 eingeführten Mp 43 aus finnischer Produktion zu gelangen und so seine Sammlung auszubauen. Dies ist an sich ja kein Problem, da auch dies eine Ordonnanzwaffe war. Bei dieser Gelegenheit könnte er aber seine Sammlung auch noch um eine Finnische, Schwedische und Dänische Waffe ergänzen sowie um ein Bunkermodell KP/-31 . Dient dies nun noch dem „Zweck“ der ursprünglichen Sammlung oder ist dies nun ein neuer „Zweck“? <p>Auch fragen wir uns, was ein zusätzliches Verzeichnis des Sammlers bringen soll. Der Sammler meldet ja bereits den Behörden alle Waffen nach Art. 5 Abs I und diese führen die Liste.</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: „Zweck“ durch „Themen und Fachrichtungen“ ersetzen.</p>
<p>Beschlagnahme Art. 31 Abs I <i>Die zuständige Behörde beschlagnahmt: f. Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2bis) sowie die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind.</i></p>	<p>Auch hier die Frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie wollen die Behörden dies handhaben, wenn eine Person ein 15 Schuss Magazin besitzt, dass sowohl in seine Pistole wie auch in die Langwaffe passt?
<p>Datenbank Art. 32A <i>Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken: c. Datenbank mit Meldungen über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen und mit Meldungen aus Schengen-Staaten betreffend Verweigerungen von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person (DEBBWA);</i></p>	<p>Hier die offenen Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Zentralstelle ist genau gemeint? Die zentrale Stelle des Kantons, die die Meldungen entgegennimmt oder die Zentralstelle Waffen? 2. Wiederum die Frage nach der Zweckmässigkeit im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung, da die Mehrzahl der Terroristen sich nicht dadurch auszeichnet, für ihre Waffen eine Bewilligung einzuholen. <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Die Zentralstelle ist zu benennen.</p>
<p>DEBBWA Art. 32C <i>Auf Anfrage sind anderen Schengen-Staaten Informationen aus DEBBWA betreffend die Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmegewilligung aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der</i></p>	<p>Hier sehen wir einen Verstoß gegen den Datenschutz. Ausserdem einen Widerspruch in sich, den zuerst wird von „auf Anfrage“ um am Ende „darf im automatisierten Verfahren erfolgen“. „Aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person“ drängt die folgenden Fragen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Sicherheit ist gemeint? 2. Wie wird „Zuverlässigkeit“ definiert und wie soll diese „Zuverlässigkeit“ vergleichbar mit anderen europäischen Staaten

<p>Zuverlässigkeit der betreffenden Person weiterzuleiten. Die Weiterleitung an zum Zwecke des Austausches über verweigernte Bewilligungen vorgesehene Informationssysteme in anderen Schengen-Staaten darf im automatisierten Verfahren erfolgen.</p>	<p>sein. Eine Regelung wie unsere Waffenerwerbsscheine kennen nicht alle europäischen Länder. Wird ein solcher Waffenerwerbsschein verweigert, so hat dies für den Bürger bei einer Personenkontrolle im Ausland, unter Umständen, und vor dem Hintergrund des „automatisierten Verfahrens“, dramatische Folgen.</p> <p>3. Was passiert bei einem erfolgreichen Rekurs? Werden die Daten aus dem System gelöscht? Kann jemand sicherstellen, dass dies auch in den anderen Schengenstaaten geschieht?</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Das Informationssystem gibt nur Auskunft auf Anfrage. Ein automatisiertes Verfahren ist abzulehnen. Es ist festzulegen, wie die Daten gelöscht werden, wenn ein Verfahren hinfällig ist. Weiter ist die betroffene Person von solchen Anfragen zu informieren.</p>
<p>Übergangsbestimmungen Art. 42b</p>	<p>Genau diese Nachmeldung wurde vom Stimmbürger abgelehnt. Es stellt sich auch die Frage, wie eine Person, die in den letzten 20 Jahren in drei Kantonen gelebt hat, sicherstellen soll, wie und wo seine legal erworbenen Waffen in welchem kantonalen Informationssystem registriert ist.</p> <p>Was ist mit Ordonnanzwaffe, die nicht direkt von der Militärverwaltung übergeben wurden? Hier müsste, so den dies geregelt werden muss, eine Regelung gefunden werden, die alle Ordonnanzwaffen, die damals von der Militärverwaltung ins Eigentum übergingen von der Nachmeldung befreit sind.</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Kein Vorschlag, da wir diese Nachmeldung als nicht sinnvoll erachten und sie auch zu einem enormen administrativen Mehraufwand auf kantonalen Ebene führen wird.</p>
<p>Konklusion</p>	
<p>Nebst den Bedenken der rechtlichen Grundlage in den EU-Papieren, sind wir der Meinung, dass die Ziele der EU Richtlinie durchaus mit dem heute geltenden Waffengesetz bereits umgesetzt sind. Der Generalverdacht der unterschwellig durch diese Änderungen Einzug halten, entspricht in keiner Art und Weise der Staatsauffassung der Schweiz und sind grundsätzlich abzulehnen. Es ist auch stossend, dass eine supranationale Regelung in ein rudimentäres Gesetz übernommen wird, dass anschliessend mittels Verordnungen und richterlichen Grundsatzentscheiden, am gesetzgebenden Parlament vorbei, grosse Teile der Bevölkerung in ihren Rechten beeinträchtigt.</p> <p>Der zusätzliche Verwaltungsaufwand erachten wir als volkswirtschaftlich durchaus relevant.</p> <p>Wir können auch keinen Gewinn in der Bekämpfung des internationalen Terrors oder der organisierten Kriminalität erkennen und wir wären aus beruflichem Interesse durchaus an einer sinnvollen Bekämpfung interessiert. Da es sich um einen Notenaustausch mit der EU handelt, ist dieser zu genehmigen und darauf hinzuweisen, dass unser bestehendes Waffenrecht diesem bereits genügt.</p>	
<p>Verteiler</p>	<p>stab-rd@fedpol.admin.ch (pdf und word)</p>
<p>Verantwortliche Mitarbeiter</p>	<p>E. Breitenmoser C. Kessner</p>
<p>Ort und Datum</p>	<p>Rüdtligen, 16.12.17</p>



EINSCHREIBEN

Bundesamt für Polizei Fedpol
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
Stab-rd@fedpol.admin.ch

Saanen, 20. Dezember 2017/BM

Druckdatum 20.12.2017 07:03:00

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR „ÜBERNAHME DER RICHTLINIE (EU) 2017/853 ZUR ÄNDERUNG DER EU- WAFFENRICHTLINIE“ DER SWISS CLAY SHOOTING FEDERATION

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes uns eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Wer sind wir:

Die Swiss Clay Shooting Federation SCSF, als nationaler Dachverband für das Tontaubenschiessen in der Schweiz, hat zum Ziel, die Bedürfnisse und Interessen ihrer Mitglieder unter den Gesichtspunkten von Fairness, Transparenz, Professionalität und Nachhaltigkeit zu vertreten.

Ausgangslage:

Nach den Pariser Terroranschlägen vom 13. November 2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese ohne wissenschaftliche Studien in den Erwägungen entsprechend. In der Folge begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015. Fakt ist, dass die Terroranschläge in jüngerer Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden, Fahrzeuge, Stichwaffen und Bomben finden vermehrt schreckliche Verwendung. Falls doch Schusswaffen eingesetzt wurden, handelte es sich dabei fast ausnahmslos um Waffen aus illegalen (Kriegs-)Beständen und nur sehr selten um registrierte Waffen aus Privatbeständen.

Die Änderungen der EU- Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten nun aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden Transport und dienen damit folglich auch nicht im Mindesten der Bekämpfung von Terroranschlägen. Hingegen



stellen diese Änderungen massive Erschwernisse für die legalen Waffenbesitzer dar. Fast alle halbautomatischen Handfeuerwaffen sollen neu zum Beispiel in die Kategorie der verbotenen Waffen (Kategorie A) fallen, sodass zum Erwerb eine vom Wohlwollen der ausstellenden Behörde abhängige Ausnahmebewilligung nötig wird.

Fraglich ist im Weiteren auch, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der EU-Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage, Art. 114 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) gedeckt sind. Tschechien meint «Nein» und klagt gegen die EU-Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof. Dazu der Jurist und Sonderbeauftragte der tschechischen Regierung, Martin Smolek: «Die Richtlinie hat ihre juristische Grundlage im Artikel 114 des Vertrags von Lissabon. Einer Bestimmung also, die eigentlich den Binnenmarkt fördern sollte. In Wirklichkeit wird die Richtlinie aber mit dem Kampf gegen den Terror begründet. Aus diesem Grund argumentieren wir damit, dass die ganze Regelung rechtlich auf falschen Füßen steht und gekippt werden sollte. »

Es darf somit angezweifelt werden, dass die EU-Waffenrichtlinie als sicherheitspolitisches Instrument überhaupt legitim ist. Die Schweiz darf vor Klärung dieses Sachverhalts keine Umsetzung ins Auge fassen.

Das schweizerische Waffengesetz stützt sich auf Art. 107 BV und richtet sich gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Die vorgeschlagenen Änderungen können auch nicht in diesem Zusammenhang akzeptiert werden. Sie erfolgen ausschliesslich auf Geheiss der EU, also ohne inländischen Antrieb.

Mit diesen Änderungen werden weder die gefühlte Sicherheit der Bevölkerung erhöht, Suizide reduziert noch die terroristische Gefahr minimiert. Einzig der redliche Steuerzahler und Bürger, der sich dem Schiesssport und dem Thema Waffen widmet wird weiter bestraft. Kosten für die Umsetzung einer ineffektiven und ineffizienten Vorlage nicht eingerechnet.

Vor dieser Ausgangslage kann eine pragmatische Umsetzung nur heissen:
Keine Umsetzung!

Gründe weshalb wir die Gesetzesänderungen ablehnen:

Zuordnung zu den Waffenkategorien (Artikel 5)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche ihren Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben sowie Waffenbesitzer welche den Schiesssport nie aktiv ausübten und aus anderen Gründen (z.B. Sammler) Waffen erworben) werden so zu Eignern von verbotenen Waffen mit damit zusammenhängenden Auflagen, und unterstehen damit dem kantonalen Wohlwollen.

Das entspricht einer Umkehr des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenerwerbsschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. Künftig jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre STGW 57 und STGW 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen.

Neben den Implikationen für unseren Schiesssport zeigen diese Änderungen den Vertrauensverlust des Staates in den Bürger und wir erachten dies indirekt als ersten Schritt zur Abschaffung unseres direkten



Demokratie- Systems. Die Vorschläge widersprechen sich teilweise oder sind so unklar, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führen.

In Kategorie A6 eingeteilt werden automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden. Das ist bereits im bisherigen WG so vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, neu b). Nur Schweizerische Ordonnanz- Serief Feuerwaffen sind bisher davon ausgenommen (Abs. 6). Nun könnte eine derartige Ausnahme weiterhin damit begründet werden, dass eine staatliche Abänderung zu halbautomatischen Feuerwaffen derart ausgeführt und kontrolliert wird, dass sie zu ursprünglich halbautomatischen Feuerwaffen (wie die STGW 57PE und STGW 90) identisch sind und demnach weiterhin als halbautomatische Feuerwaffen gelten, gewissermassen als Neufertigung unter Verwendung bisheriger Teile. Art. 5 Abs. 6 ist deshalb in der bisherigen Fassung beizubehalten und allenfalls dadurch zu ergänzen, dass die Abänderung staatlich zu kontrollieren ist.

In Kategorie A7 werden neu eingeteilt halbautomatische Faust- und Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (Handfeuerwaffen) verschossen werden können (Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, sofern eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität eingebaut ist oder eingesetzt wird. Das heisst, die Feuerwaffe ist nur dann in Kategorie A7 eingeteilt, wenn tatsächlich ein grosses Magazin eingesetzt ist. Wird in dieselbe Feuerwaffe gar kein oder ein kleines Magazin eingesetzt, ist die ganze Waffe weiterhin in Kategorie B eingeteilt.

Der Vorschlag zur Änderung unseres Waffengesetzes ist unklar formuliert und geht möglicherweise viel weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet würden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen und sehr grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären dann auch fast alle betroffen.

Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Artikel 18a Absatz 1)

In der Erläuterung beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das ist so nicht nachvollziehbar: Art. 4 (1) der geänderten EU-Waffenrichtlinie lautet «In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird...». Also «jede Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil». Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie, und sie steht somit immer noch in Übereinstimmung mit unserem aktuellen Waffengesetz, es besteht damit keine Notwendigkeit zur Änderung von Art. 18a Abs. 1. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bundesrat weit über die Forderungen der EU-Waffenrichtlinie hinausgeht und das Prinzip der pragmatischen Umsetzung verlässt.

Ausnahmebewilligungen und Regelmässiges Schiessen (Artikel 28b bis 28e)

Abs. 2 Bst. E beschreibt «kulturelle Zwecke» als achtenswerten Grund für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff «Kultur» subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehört naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch



Sammler und Sportschützen «kulturelle Zwecke» geltend machen. Damit werden Bst. B und c sowie die Artikel 28c und 28d überflüssig.

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zum Erlangen einer Ausnahmegewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2 Bst. b der Passus «regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen» zu unpräzise formuliert. Es muss auch hier, wie für die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert wurde. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz oder der Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Der Vollzug scheint alles andere als klar zu sein. Es ist fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um «auf andere Art» das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Bestünden nicht genügend Möglichkeiten zum zwanglosen Nachweis ergäbe sich ein also ein Vereinszwang, obwohl es für Vereine umgekehrt gar kein Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn sie ob diesem Zwang zu gross werden und Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder das Milizsystem in den Vereinen noch weiter unter Druck kommt.

Sanktionen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f)

Art. 31 Abs. 1 Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Weil vorstehend, wie zu Art. 4 beschrieben, Ladevorrichtungen zu Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht das die Rechtsunsicherheit weiter.

Unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahre seit Einführung des STGW 57, besitzen durften bei Missachtung so hart zu bestrafen ist schlichtweg unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Übergangsbestimmung (Artikel 42b)

In Art. 42b Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen sich den rechtmässigen Besitz innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lässt. Das ist einfach eine neue Formulierung der Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen, welche das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen.

Dieser Artikel 42b ist aus Sicht des Verbandes ebenfalls nicht akzeptierbar.

Gemäss Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission erstmals 2020 und anschliessend alle fünf Jahre eine Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie – insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien durchzuführen.



Weiterer Revisionsbedarf

Nebst den Änderungen, welche der Schweiz durch die geänderte EU-Waffenrichtlinie aufgezwungen werden, gibt es auch im übrigen Waffenrecht Revisionsbedarf. In erster Linie denken wir hier an Art. 4 Abs. 2 Waffenzubehör. Unter Bst. a sind Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese unter die Ausnahmegewilligungspflicht fallen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt das nicht. In der EU sind Schalldämpfer in vielen Ländern frei erhältlich, Restriktionen werden zusehends abgeschafft, ohnenegative Folgen, im Gegenteil, Lärmbekämpfung ist ein Anliegen aller.

Unter Bst. b sind Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese ebenfalls unter die Ausnahmegewilligungspflicht fallen. Auch hier gibt es in der EU-Waffenrichtlinie keine entsprechende Regelung, folglich sind auch diese Geräte in vielen Ländern der EU frei erhältlich. Die Laserzielgeräte sind ja eigentlich Laserpointer und damit bereits im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) geregelt. Laser- und Nachtsichtzielgeräte gelten zudem als für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 Bst. e), was einer Missbrauchsgefahr genügend Rechnung trägt.

Abschliessend

Wir weisen nochmals darauf hin, dass teilweise weit über die durch die EU- Waffenrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen hinausgegangen wurde und dass das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung missachtet wurde.

Aufgrund der grossen, negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und speziell Sportschützen, der Unwirksamkeit gegen illegale Waffen sowie den enormen Kosten die aus einer solchen, wirkungslosen Massnahme entstehen würde, lehnen wir die Vorschläge vollumfänglich ab. Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme in den parlamentarischen Prozess Eingang findet und eine Bürgerorientierte und vernünftige Lösung gefunden wird. Anderenfalls sähen wir uns gezwungen, ein Referendum tatkräftig zu unterstützen.

Wir danken Ihnen, für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

SWISS CLAY SHOOTING FEDERATION

Beat Matti
Präsident SCSF



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
3003 Bern

E-Mail: stab-rd@fedpol.admin.ch

Sissach, 27. Dezember 2017

**Vernehmlassungsantwort iS
Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die
Übernahme der Richtlinien (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Landeskonferenz der militärischen Dachverbände (LKMD) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Einladung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf vom Bundesbeschluss über die «Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinien (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie» eine Stellungnahme einreichen zu dürfen.

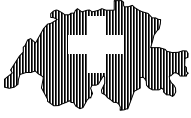
Die LKMD vertritt und repräsentiert aktuell 29 gesamtschweizerisch organisierte militärische Dachverbände mit rund 100 000 Mitgliedern. Es ist uns daher Anliegen und Verpflichtung zugleich, unsere Ansichten, Wünsche und Forderungen gebührend und sachbezogen einzubringen.

Insbesondere das Schiesswesen in Militärischem Sinne als auch der Schiesssport im Allgemeinen bilden in unseren Verbänden eine tragende Aktivität und sind in der Ausserdienstlichen Tätigkeit sehr stark vertreten. So stehen uns alle Schützen und Waffensammler auch sehr nahe.

Im Weiteren wollen wir festhalten, dass **die LKMD** in diesem Geschäft sehr eng mit der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG), dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) und der Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht (PROTELL) ausgetauscht hat und wir deshalb **die Eingaben der SOG, des SSV und der PROTELL unterstützen**.

Folgende Überlegungen hierzu wollen wir anfügen, welche das Geschäft als Ganzes in Frage stellen.

- Ziel ist es, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke und terroristische Anschläge der jüngsten Zeit zu bekämpfen. Die geplante Gesetzesänderung schießt aber an diesem Ziel vorbei und trifft insbesondere die Besitzer von legalen, gemeldeten Waffen.
- Die Umsetzung der Waffenrichtlinie gewährt den einzelnen Staaten einen ihren Verhältnissen angepassten Handlungsspielraum. Der Vorschlag des Bundesrates engt aber die Besonderheiten des Schweizerischen Schiesswesens unnötig ein.
- Mit der Nachregistrierung wird ein enormer Bürokratieschub ausgelöst. Aufgrund der Umteilung der halbautomatischen Gewehre in die Kategorie A (zB Sturmgewehr 57 und 90), muss, wer bereits legal eine bisher von der Registrierungspflicht befreite halbautomatische Ordonnanzwaffe besitzt, für diese nachträglich eine Ausnahmegewilligung einholen. Wer künftig eine solche Waffe der Kategorie A erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein oder nachweisen, dass er die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzt.
Das kommt einem unverhältnismässigen Aufwand und einer Bevormundung gleich. Das Volk hat die Nachregistrierung 2011 abgelehnt, das Parlament bestätigte 2015 diesen Entscheid. Zudem, «Ausnahme-» Bewilligung deutet wohl auch die Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung an. Schliesslich sind seit 2008 ohnehin alle Käufe/Verkäufe registriert.
- Auch der private Sammler und ein Museum mit Waffensammlungen sind von der Neuregelung betroffen. Sie müssen sich um eine Ausnahmegewilligung bemühen und Auflagen erfüllen, selbst wenn es sich um alte, zum Schiessen nicht mehr taugliche Waffen handelt.



Der Vorschlag des Bundesrates, wie die EU-Waffenrichtlinie in die schweizerische Gesetzgebung umzusetzen sei, trifft den legalen Waffenbesitzer, nicht aber den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen und deren Besitz. Die LKMD ist klarer Befürworter eines liberalen Waffenrechts. Nach ihrem Dafürhalten ist es deshalb angemessen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert, aber gleichzeitig betont, dass die bestehenden schweizerischen Gesetze in der heutigen Fassung bereits vollumfänglich ausreichen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Voraussetzung ist allerdings deren konsequente Anwendung, damit es bei der aktuellen Erkenntnis bleibt, dass die von der Gesetzesrevision anvisierten Waffen für den Terrorismus und die sonstige Kriminalität gar keine Rolle spielen.

Fazit: Für unser Dafürhalten sind mindestens zu korrigieren:

- Verzicht auf Nachregistrierungen und Ausnahmegewilligungen;
- Obligatorische Mitgliedschaft in einem Schiessverein;
- Unverhältnismässige Hürden für Sammler.

Auf die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 und 42b muss verzichtet werden.

Sollten diese Anpassungen nicht eingearbeitet werden können, respektive durch das Parlament nicht nachgebessert werden, ist die Vorlage als Ganzes zurückzuweisen, da diese Gesetzesänderungen kaum eine Mehrheit im Volk finden dürfte und uE auch keinen effektiven Mehrwert in der Sicherheitspolitik darstellt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

**Landeskonferenz der
militärischen Dachverbände**

Der Präsident

Oberst Max Rechsteiner

Einschreiben

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
3003 Bern

Bern 28. Dezember 2017

Vernehmlassung EU Waffenrecht: Übernahme der Richtlinie (EU) zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Übernahme der EU Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). An der letzten Sitzung hat sich der Vorstand der USS-Versicherung eingehend mit diesem Thema befasst und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsatz und Geburtsstunde der Schützenversicherung

Die aktiven Schützen und die verdienten Soldaten wissen, was sich gehört im Umgang mit Waffen, welche ihnen als Angehöriger der Armee zum Dank zur Erfüllung ihrer Dienst- und diesbezüglichen Bürger-Schiesspflicht überlassen werden. Darüber hinaus werden diese Waffen auch als sog. Sportgeräte verwendet, wenn es darum geht, die Schützentradition und den Schiesssport in unserem Land hochzuhalten.

Das war bereits im Gründungsjahr der „Schützenversicherung“, im Jahr 1888 der Fall, nur waren damals die technischen Einrichtungen im Schiessstand noch nicht so sicher gebaut und komfortabel. Die damaligen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf den Schiessständen waren mangelhaft. Die Zeiger mussten sich während dem Schiessen in natürliche Deckungen begeben. Die Kommunikationsmöglichkeiten vom Schützen- in den Zeigerstand, vom ungedeckten Schützenlager auf dem freien Feld hinter einen ungedeckten Erdwall, waren teils primitiv, die Kommandos per Horn, per Seilzug oder lauter Stimme des Schützenmeisters gegeben. Das Unfallrisiko war dadurch gross und es kam, wie alte Schriften der Schützenverbände oder der USS daran erinnern, infolge häufiger Missverständnisse zu Schiessunfällen. Leidtragende waren die Zeiger, Kleberbuben und somit deren Familien und Angehörige.

Um diesen leidtragenden Schützenfamilien Hilfe und Unterstützung zu bringen, sind die Schützen zusammengestanden und haben als Selbsthilfeorganisation die Versicherung von Schützen für Schützen gegründet. Sie hat heute noch erfolgreich Bestand. Schützen stehen auch heute noch nebenamtlich für Schützinnen und Schützen und allfällig Geschädigte ein, doch haben sich im Laufe der Zeit die Organisationsstruktur der USS Versicherungen und die Kernaufgaben gewandelt. Sicherheit und Prävention haben einen hohen Stellenwert in ihrer Tätigkeit erhalten.

Ein strengeres Waffengesetz ist nicht nötig

Aus der Sicht der USS Versicherungen ist eine Verschärfung des Waffengesetzes mit der Absicht, die Schweizerschützen zu bevormunden, nicht nötig, weil:

- der Bund über das VBS / HEER / SAT direkt auf das Schiesswesen ausser Dienst und in zweckdienlicher Zusammenarbeit über die Landes-Schützenverbände und die USS Versicherungen Einfluss nehmen kann.
- die SAT über die Eidg. Schiessoffiziere, die Schiessoffiziere in den Kantonen und die USS Versicherungen präventiv auf die Sicherheit der Schiessanlagen und den sicheren Umgang mit den Sportgeräten Einfluss nehmen kann und dies auch erfolgreich tut.
- die Eidg. Schiessoffiziere mit ihrer hohen Fachkompetenz - flankierend in ihren Zuständigkeitsgebieten (Schiesskreisen) - sich auch um die Sicherheit aller nicht dem Schiesswesen ausser Dienst dienenden Schiessanlagen (Indoor-, Jagd-, Dynamic-, Armbrust-, Kleinkaliber-, Luftdruck-, Biathlon-, Bogen-) kümmern. Als sog. Sachverständige für Schiessanlagen stehen sie in Funktion der USS Versicherungen und die USS kann damit präventiv auf die Sicherheit im Bau, Betrieb – dem Schiessen mit den unterschiedlichsten Waffen/Sportgeräten - und Unterhalt von allen möglichen Schiessanlagen präventiv Einfluss nehmen.
- das Schiesswesen in der Schweiz in „geordneten Bahnen“ strukturiert und von kompetenten Schützen-Verbänden geführt wird.

Die USS Versicherungen heute – Sicherheit & Prävention als Kernaufgaben

Die USS Versicherungen sind seit bald 130 Jahren erfolgreich für das Schiesswesen und alle, welche die Bürgerpflicht als Angehöriger der Armee oder den traditionellen Schiesssport in irgendeiner Disziplin betreiben, da. Die Versicherung wird subsidiär wahrgenommen. Hier besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Suva / Militärversicherung. Im Bewusstsein, dass die Versicherung der Schützen auch nur kostengünstig sein kann, wenn keine Schadenfälle verursacht werden, engagiert sich eine eigenständige Organisationseinheit der USS Geschäftsleitung primär mit „Sicherheit & Prävention“.

In erster Linie geht es um die Verhinderung von Personenschäden. In enger Zusammenarbeit mit der SAT, dem Eidg. Schiessanlagenexperten und den Eidg. Schiessoffizieren werden Schadenfälle im gesamten Spektrum eingehend analysiert und mögliche Ursachen präventiv umgesetzt (Ausbildung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Schiessanlagen, Vorschriften anpassen).

Mit ihren Anstrengungen in die Sicherheit im Schiesswesen und präventive Massnahmen in Bau, Betrieb und Unterhalt von Schiessanlagen setzen die USS Versicherungen wesentliche praktische Beiträge um, damit eine Verschärfung des Waffenrechts für das Schiesswesen nicht nötig ist, ja nur zur Entmündigung oder Bevormundung, auferlegt vom Moloch EU, führen würde.

Was unternehmen die USS Versicherungen bezüglich „Sicherheit & Prävention“ besonders, damit es gar kein verschärftes Waffengesetz braucht? Die USS Versicherungen:

- engagieren sich bei der Erarbeitung von Weisungen und Vorschriften der Verbände für die Benützung der Sportgeräte und für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit von Schiessanlagen
- unterstützen der versicherten Verbände und Vereine in der Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen im Umgang, der Aufbewahrung von Waffen und der Sicherheit in Schiessanlagen
- unterstützen die Kantone hinsichtlich sicherheitstechnischer Abnahme der Schiessanlagen als Grundlage für deren Erteilung der Betriebsbewilligung
- verfolgen den Sportgerätemarkt und die in den Verbänden zugelassenen Waffen/Sportgeräte hinsichtlich deren Sicherheit
- erkennen im Schiesswesen Sicherheitsrisiken und engagieren sich mit den Verantwortungsträgern um Evaluation von präventiven Massnahmen
- arbeiten bezüglich Sicherheit in der Waffenhandhabung und dem Schiesswesen allgemein eng mit VBS/HEER/SAT, dem Schiessanlagenexperten, den Eidg. Schiessoffizieren/Sachverständigen und den Schützenverbänden zusammen
- unterstützen in der Ausbildung von Schützenmeistern, Schiessleitern und Jungschützenleitern
- engagieren sich beim Begutachten und Abnehmen von allen Schiessanlagen, auch von temporären für besondere Wettkämpfe (zB. Nachtschiessen) oder Veranstaltungen
- organisieren mit Suva/Militärversicherung und Anbietern zusammen Aktionen für die versicherten Schützenvereine und deren Mitglieder mit Sicherheits- und Schutzmitteln wie zum Beispiel: Gehörschutzgeräten, Erste Hilfe Koffern, Hülsenabweisern usw.
- unterstützen bei der Bearbeitung von möglichen Schadenfällen und ziehen geeignete Lehren für die Sicherheit
- erteilen waffen- oder schiessanlagenspezifische Auskünfte an Schützen und Vereins- oder Verbandsfunktionäre

Es ist schon genug geregelt

Es ist ein Unterschied, ob ein Schweizerbürger eine Waffe als Dank der Armee für geleistete Dienstpflicht, als Sportgerät, besitzt oder ob jemand böswillige Absichten damit verfolgen will. Letztere würden auch bei einem verschärften Waffenrecht zu einer Waffe kommen. Demzufolge soll sich das Waffengesetz auf Druck der EU-Waffenrichtlinie auch nicht mit den friedliebenden Sportlern und unbescholtenen Bürgern anlegen. Denn sowohl die EU-Waffenrichtlinie als auch der Gesetzesentwurf des Bundesrates verfehlen das ursprüngliche Ziel. Es liegt eine Scheinlösung auf dem Tisch, die hauptsächlich den legalen Waffenbesitzer bestraft, aber keine Massnahmen gegen den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen enthält. Unsere bestehenden Gesetze reichen aus. Sie müssen nur konsequent angewendet werden. In diesem Sinne bitten wir Sie von einer weiteren Verschärfung des Waffengesetzes abzusehen.

Freundliche Grüsse
USS Versicherungen


Rudolf Vonlanthen H.R. Liechti
Präsident Geschäftsführer

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Zürich, 21. Dezember 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie betrifft die Armee nicht direkt, indirekt über das ausserdienstliche Schiesswesen aber sehr wohl. Deshalb gestatten wir uns dazu einige Überlegungen:

- Ausgangspunkt war, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke und terroristische Anschläge der jüngsten Zeit zu bekämpfen. Die geplante Gesetzesänderung schießt am Ziel vorbei.
- Die Umsetzung der Waffenrichtlinie gewährt den einzelnen Staaten einen ihren Verhältnissen angepassten Handlungsspielraum. Aus Sicht der SOG engt der Vorschlag des Bundesrates die Besonderheiten des Schweizerischen Schiesswesens unnötig ein.
- Mit der **Nachregistrierung** löst er einen gewaltigen Bürokratieschub aus. Aufgrund der Umteilung der halbautomatischen Gewehre in die Kategorie A muss, wer bereits legal eine bisher von der Registrierungspflicht befreite halbautomatische Ordonnanzwaffe besitzt, für diese nachträglich eine Ausnahmegewilligung einholen. Wer künftig eine solche Waffe der Kategorie A erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein oder nachweisen, dass er die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzt. Das kommt einem unverhältnismässigen Aufwand und einer Bevormundung gleich. Das Volk hat die Nachregistrierung 2011 abgelehnt, das Parlament bestätigte 2015 diesen Entscheid. Zudem, «Ausnahme»-Bewilligung deutet wohl auch die Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung an. Schliesslich sind seit 2008 ohnehin alle Käufe/Verkäufe registriert.
- Auch der private Sammler und Museen mit Waffensammlungen sind von der Neuregelung betroffen. Sie müssen sich um eine Ausnahmegewilligung bemühen und Auflagen erfüllen, selbst wenn es sich um alte, zum Schiessen nicht mehr taugliche Waffen handelt.

Der Vorschlag des Bundesrates, wie die EU-Waffenrichtlinie in die schweizerische Gesetzgebung umzusetzen sei, **trifft den legalen Waffenbesitzer, nicht aber den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen**. Die SOG befürwortet ein liberales Waffenrecht. Nach ihrem Dafürhalten ist es deshalb angemessen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert, aber gleichzeitig betont, dass die bestehenden schweizerischen Gesetze ausreichen. Voraussetzung ist allerdings deren konsequente Anwendung, damit es bei der aktuellen Erkenntnis bleibt, dass die von der Gesetzesrevision anvisierten Waffen für den Terrorismus und die sonstige Kriminalität gar keine Rolle spielen.

Die SOG erwartet, dass das Parlament die Änderung des Waffengesetzes nachbessert [Verzicht auf Nachregistrierungen und Ausnahmegewilligungen, obligatorische Mitgliedschaft in einem Schiessverein und unverhältnismässige Hürden für Sammler] oder überhaupt zurückweist.

Freundliche Grüsse
SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT
Der Präsident



Oberst i Gst Stefan Holenstein

VEREIN SCHWEIZER METALLSILHOUETTEN-SCHÜTZEN



PRÄSIDENT

BERNHARD PAOLINI
IN DER BREITE 19
CH-8162 STEINMAUR

TEL +41 44 854 02 54
MOBILE +41 79 215 05 93
president@vsms.org

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Steinmaur, 22. Dezember 2017

Vernehmlassungsantwort zur „Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie“ des Vereins Schweizer Metallsilhouetten-Schützen

Gerne nutzen wir die Möglichkeit uns zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) zu äussern.

Wer wir sind

Der Verein Schweizer Metallsilhouetten-Schützen (VSMS) besteht seit über 20 Jahren. Der VSMS ist Mitglied der Association Européenne de Tir sur Silhouettes Métalliques (AETSM) und der International Metallic Silhouette Shooting Union (IMSSU) und hat in beiden dieser Organisationen auch Vorstandsfunktionen inne. Der VSMS ist ein kleiner, schweizweit aktiver Verein/Verband, der das Schiessen auf Metallsilhouetten regelt und betreibt. Dabei wird mit Faustfeuerwaffen auf verschiedene Distanzen bis zu 200 m und mit Gewehren bis zu 500 m geschossen. Schon daraus geht hervor, dass das Metallsilhouetten-Schiessen eine sehr spezialisierte Schiessdisziplin ist.

Schützen des VSMS nehmen immer wieder an Welt- und Europameisterschaften teil und bringen danach nicht selten Medaillen oder sehr guten internationalen Rangierungen nach Hause. So wurden mehrere Welt- und Europameistertitel, sowohl Einzel wie auch im Team gewonnen.

Die verwendeten Waffen und Munition gemäss den internationalen Regeln sind keine herkömmlichen Ordonnanzwaffen.

Ausgangslage

Nach den Pariser Terroranschlägen vom 13. November 2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese ohne wissenschaftliche Studien. In der Folge begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015. Fakt ist, dass die Terroranschläge in jüngerer Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden, Fahrzeuge, Stichwaffen und Bomben finden vermehrt schreckliche Verwendung. Falls doch Schusswaffen eingesetzt wurden, handelte es sich dabei fast ausnahmslos um Waffen aus illegalen (Kriegs-)Beständen und nur sehr selten um registrierte Waffen aus Privatbeständen.

Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten nun aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden (illegalen) Transport und dienen damit folglich auch nicht im Mindesten der Bekämpfung von Terroranschlägen. Hingegen stellen diese Änderungen massive Erschwernisse für die legalen Waffenbesitzer dar.

Das schweizerische Waffengesetz stützt sich auf Art. 107 BV und richtet sich gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Es erfasst sogar „gefährliche Gegenstände“! Die vorgeschlagenen Änderungen können auch in diesem Zusammenhang nicht akzeptiert werden.

Sie erfolgen ausschliesslich auf Geheiss der EU, also ohne inländischen Antrieb.

Mit diesen geplanten Änderungen werden weder die gefühlte Sicherheit der Bevölkerung erhöht, noch Suizide reduziert, noch die terroristische Gefahr minimiert. Einzig der redliche Steuerzahler und Bürger, der sich dem Schiesssport und dem Thema Waffen widmet, wird weiter bestraft. Die entstehenden Kosten der Umsetzung dieser ineffektiven und ineffizienten Vorlage stehen in einem krassen Missverhältnis zu deren Nutzen.

Wir sehen in einer konsequenteren und härteren Rechtsprechung gegen illegalen Waffenbesitz und -handel und anderen Massnahmen gegen den Terrorismus (z.B. Störung des Geldflusses, Inhaftierung und Ausweisung von Personen, die terroristischen Organisationen nahestehen) als sehr viel mehr erfolgsversprechend an, als die Regelung des legalen Waffenbesitzes. Eine Person oder Organisation mit krimineller Energie oder kriminellen resp. terroristischen Zielen, setzt sich ja ohnehin über jedwelche Regelungen hinweg.

Gründe weshalb wir die Gesetzesänderungen ablehnen

Waffenzubehör (Artikel 4)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr als 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Ladevorrichtungen sind Verschleissteile und werden öfters ersetzt. Diese Änderung generiert sowohl für den legalen Waffenbesitzer, die Waffenhändler wie auch für die Behörden nur zusätzlichen administrativen Aufwand. Die 10 Patronen-Limitierung für Handfeuerwaffen trifft auch den 300m Schiesssport.

Zuordnung zu den Waffenkategorien (Artikel 5)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche ihren Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben, sowie Waffenbesitzer welche den Schiesssport nie aktiv ausübten und aus anderen Gründen (z.B. Sammler) Waffen erworben) werden so zu Eignern von verbotenen Waffen mit damit zusammenhängenden Auflagen, und unterstehen damit dem kantonalen Wohlwollen.

Das entspricht einer Abkehr vom bisherigen Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenerwerbsschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. Künftig jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am Meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen.

Neben den Implikationen für unseren Schiesssport zeigen diese Änderungen den Vertrauensverlust des Staates in den Bürger und wir erachten dies indirekt als ersten Schritt zur Abschaffung unserer direkten Demokratie.

Die Vorschläge widersprechen sich teilweise oder sind so unklar, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führen.

In Kategorie A7 werden neu eingeteilt halbautomatische Faust- und Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (Handfeuerwaffen) verschossen werden können (Art. 5 Abs. 1 Bst.c). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, sofern eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität eingebaut ist oder eingesetzt wird.

Das heisst, die Feuerwaffe ist nur dann in Kategorie A7 eingeteilt, wenn tatsächlich ein grosses Magazin eingesetzt ist. Wird in dieselbe Feuerwaffe gar kein oder ein kleines Magazin eingesetzt, ist die ganze Waffe weiterhin in Kategorie B eingeteilt.

Der Vorschlag zur Änderung unseres Waffengesetzes ist darum unklar formuliert und geht möglicherweise viel weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet würden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen und sehr grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären dann auch fast alle betroffen.

Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Artikel 18a Absatz1)

In der Erläuterung beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das ist so nicht nachvollziehbar: Art. 4 (1) der geänderten EU-Waffenrichtlinie lautet *«In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird...»*. Also *«jede Feuerwaffe **oder** jeder wesentliche Bestandteil»*. Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie, und sie steht somit immer noch in Übereinstimmung mit unserem aktuellen Waffengesetz, es besteht damit keine Notwendigkeit zur Änderung von Art. 18a Abs. 1. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bundesrat weit über die Forderungen der EU-Waffenrichtlinie hinausgeht und das Prinzip der pragmatischen Umsetzung verlässt.

Ausnahmebewilligungen und Regelmässiges Schiessen (Artikel 28b bis 28e)

Abs. 2 Bst. e beschreibt «kulturelle Zwecke» als achtenswerten Grund für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff «Kultur» subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch Sammler und

Sportschützen «kulturelle Zwecke» geltend machen. Damit werden Bst. b und c sowie die Artikel 28c und 28d überflüssig.

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zum Erlangen einer Ausnahmegewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2 Bst. b der Passus «regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen» zu unpräzise formuliert. Es muss auch hier, wie für die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert wurde. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz oder der Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Der Vollzug scheint alles andere als klar zu sein. Es ist fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um «auf andere Art» das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Bestünden nicht genügend Möglichkeiten zum zwanglosen Nachweis ergäbe sich ein Vereinszwang, obwohl es für Vereine umgekehrt gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn sie ob diesem Zwang zu gross werden und Sicherheit und Geselligkeit leiden oder das Milizsystem in den Vereinen noch weiter unter Druck kommt.

Ein zu grosser Zulauf würde die Infrastruktur des VSMS überfordern, abgesehen von den limitierten Möglichkeiten zu trainieren und zu schießen.

Sanktionen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f)

Art. 31 Abs. 1 Bst. f regelt die Beschlagnahme von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahme führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Weil Ladevorrichtungen zu Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht das die Rechtsunsicherheit weiter.

Unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahre seit Einführung des STGW 57, besitzen durften bei Missachtung so hart zu bestrafen ist schlichtweg unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Übergangsbestimmung (Artikel 42b)

In Art. 42b Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen, sich den rechtmässigen Besitz innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lässt. Das ist einfach eine neue Formulierung der Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen, welche das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen.

Dieser Artikel 42b ist aus Sicht des VSMS nicht akzeptierbar.

Gemäss Art.17 der EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission erstmals 2020 und anschliessend alle fünf Jahre eine Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie – insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien. Dadurch hervorgegangene Änderungen werden es dem legalen Waffenbesitzer nahezu verunmöglichen, die Bestimmungen des Art. 42b korrekt und vollständig zu befolgen. Darum müsste ihm Einsicht in seine Daten resp. bereits registrierten Waffen via das entsprechend kantonale Informationssystem gewährt werden.

Weiterer Revisionsbedarf

Nebst den Änderungen, welche der Schweiz durch die geänderte EU-Waffenrichtlinie aufgezwungen werden, gibt es auch im übrigen Waffenrecht Revisionsbedarf. In erster Linie denken wir hier an Art. 4 Abs. 2 Waffenzubehör. Unter Bst. a sind Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese unter die Ausnahmebewilligungspflicht fallen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt das nicht. In der EU sind Schalldämpfer in vielen Ländern frei erhältlich, Restriktionen werden zusehends abgeschafft, ohne negative Folgen. Im Gegenteil, Lärmbekämpfung ist ein Anliegen aller!

Unter Bst. b sind Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese ebenfalls unter die Ausnahmebewilligungspflicht fallen. Auch hier gibt es in der EU-Waffenrichtlinie keine entsprechende Regelung, folglich sind auch diese Geräte in vielen Ländern der EU frei erhältlich. Die Laserzielgeräte sind ja eigentlich Laserpointer und damit bereits im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) geregelt. Laser- und Nachtsichtzielgeräte gelten zudem als für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 Bst. e), was einer Missbrauchsgefahr genügend Rechnung trägt.

Ebenso ist die gesetzliche Regelung von Munition in der Schweiz zu überdenken, da diese heute spezifische und besonders preisgünstige Munition (Hollow Point und Soft Point Geschosse) für das Metallsilhouetten-Schiessen ausschliesst. Nachbarstaaten wie Deutschland sind hier liberaler als die Schweizer Gesetzgebung und lassen diese zu.

Abschliessend

Wir weisen darauf hin, dass teilweise weit über die durch die EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen hinausgegangen wurde und dass das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung keinen Eingang in den Vorentwurf gefunden hat.

Generell stellen wir fest, dass gemäss dem Vorentwurf der Waffenbesitzer zum Waffenhalter würde, der nur aufgrund des Wohlwollens des Staates eine Waffe besitzen darf, die aber jederzeit und ohne Entschädigung beschlagnahmt werden kann. Eine solche Enteignungsgesetzgebung ist nicht akzeptabel.

Der VSMS kann sich mit dem Gesetzesentwurf auch deshalb nicht einverstanden erklären, weil er der späteren Verordnung viel zu viel Spielraum in der Umsetzung lässt.

Aufgrund der grossen, negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und Sportschützen, der Unwirksamkeit gegen illegale Waffen, sowie den enormen Kosten, die aus einer solchen, wirkungslosen Massnahme entstehen würden, lehnen wir den Vorentwurf vollumfänglich ab. Wir erwarten, dass unsere Stellungnahme in den parlamentarischen Prozess Eingang findet und eine bürgerorientierte und vernünftige Lösung gefunden wird. Anderenfalls sähen wir uns gezwungen, ein Referendum zu unterstützen.

Wir danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen



Bernhard Paolini
Präsident VSMS

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Frau Simone Rusterholz
3003 Bern

Ihre Referenz:
stab-rd@fedpol.admin.ch

Referenz:

Sachbearbeiter:
Marcel Tschannen
marcel.tschannen@bt-ag.ch

Ort, Datum:
Thun, 20. Dezember 2017

Betrifft: Übernahme der EU-Richtlinie 2017/853 / Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Frau Rusterholz

Besten Dank für die Einladung und die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliches

Mit unserer Firma B&T verfolgen wir ein duales Geschäftsmodell: Einerseits stellen wir Waffen her, andererseits importieren und vertreiben wir Markenartikel aus dem sicherheitstechnischen Bereich, welche wir ausser an Behörden auch in zwei Waffengeschäften anbieten, die wir selber betreiben. Als Waffenhersteller sind wir Teil der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis (STIB) der Schweiz, können aber genauso wie alle anderen Rüstungsbetriebe vom Schweizer Behördenmarkt nicht leben. Um die Unwägbarkeiten des Exportgeschäfts aufzufangen, ist für unsere Firma ein gesunder einheimischer Zivilmarkt von existenzieller Bedeutung; übrigens nicht nur zum Absatz von Gütern, sondern auch um Mitarbeiter mit waffentechnischen Kenntnissen rekrutieren zu können.

Leider sind Waffengesetz und -verordnung in der Schweiz seit 1999 zu ewigen Baustellen verkommen, an welchen gar nicht gearbeitet wird. Anstatt bestehende Mängel zu beseitigen, werden auf Druck von aussen (namentlich von der EU im Zusammenhang mit dem Schengen-Abkommen) ohne tatsächliche Not ständig neue Mängelparagraphen hinzugefügt, welche insgesamt die Rechtsunsicherheit erhöhen, ohne die innere Sicherheit auch nur im Geringsten zu beeinflussen.

Grundsätzlich halten wir den Vorstoss aus Brüssel als sowohl für die Schweiz wie auch für die EU-Mitgliedländer falsch und überflüssig. Ebenfalls halten wir die Beurteilung des Bundesrats bezüglich Verwaltungsaufwand und Kosten für genauso falsch wie seinerzeit die Beurteilung des Assoziierungsabkommens selbst.

2. Zur Vernehmlassung

Getreu oben formulierter grundsätzlicher Ablehnung wollen wir uns hier nur zu den untauglichsten Ansätzen vernehmen lassen:

- Art. 4 Abs. 2bis:

Zu beachten, dass technisch derselbe Gegenstand abhängig vom Verwendungszweck eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität sein kann oder nicht. Die Definition bzw. der ganze Ansatz ist nicht sachgerecht.

- Art. 5 Abs. 1:
Der Besitz von rechtmässig erworbenem Gut kann nicht nachträglich verboten werden. Das Wort „Besitz“ ist zu streichen.
- Art. 18a Abs. 1:
Der Artikel genügt bei weitem nicht, um die gesetzlichen Forderungen nach Rückverfolgbarkeit zu erfüllen. Vielmehr müsste wohl jede Person, welche so einen Gegenstand in Verkehr bringen will, für dessen ordentliche Kennzeichnung sorgen? Die Verlagerung der offenen Fragen in die Verordnung ist unzulässig, da diese nicht mehr dem Referendum untersteht; der Artikel ist vollständig zu überarbeiten.
- Art. 21 Abs. 1:
Eine Buchführung und Meldepflicht über Handlungen mit Ladevorrichtungen hoher Kapazität ist unmöglich, da diese nicht rückverfolgbar markiert sind. Zur Abschätzung des Verwaltungsaufwands können wir anmerken, dass wir im Zivilmarkt Schweiz (Händler und Private) pro Monat ca. 50 solcher Ladevorrichtungen verkaufen. Diese Forderung ist zu streichen.
- Art. 21 Abs. 2:
Die Einführung einer der bereits bestehenden überlagerten neuen Meldepflicht mit anderen Zeitzielen und Empfängern ist wenig verständlich. Die Meldepflicht hat über die bestehenden Kanäle zu erfolgen bzw. die bestehende Meldepflicht ist gar nicht zu erweitern.
- Art. 28 d Abs. 3:
Die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 a/b sind als „oder“ zu lesen. Entsprechend gilt hier „Nachweis der Vereinsmitgliedschaft oder des regelmässigen Schiessens“. Ausserdem ist der Begriff „regelmässig“ im Gesetz zu definieren.
- Art. 28e Abs. 2a:
Es ist kaum anzunehmen, dass der Behörde die bloss „Darlegung“ des Sammelzwecks genügt – implizit geht es hier offensichtlich um eine behördliche Qualifikation des Sammelzwecks, was aber natürlich entweder explizit so ins Gesetz geschrieben oder ersatzlos gestrichen gehört.
- Art. 32 alle:
Das skizzierte Meldewesen erscheint sehr aufwändig, ohne jedoch den Persönlichkeitsschutz auch nur ansatzweise zu würdigen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und werden die weiteren Arbeiten und Vorgänge aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen Grüssen



Cédéric Zeller
Geschäftsführer



Marcel Tschannen
Stv. Geschäftsführer
Inhaber Waffenhandelsbewilligung

Unteroffiziersverein Uster / Cp 1861

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Bundeshaus

3003 Bern

Uster, 30. Dezember 2017

Vernehmlassung zur beabsichtigten Änderung des Schweizerischen Waffenrechts

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir danken für die Möglichkeit Stellung nehmen zu können zur umstrittenen Verschärfung des Schweizer Waffenrechts im Zusammenhang mit der Übernahme von EU-Richtlinien.

Seit Monaten verfolgen wir die befürwortenden und ablehnenden Beiträge in den Medien und stellen fest, dass ein Teil der Meldungen darauf abzielt, die Idee zu verbreiten, die besonderen Anliegen der Schweiz seien in den Verhandlungen mit der EU berücksichtigt worden; weshalb es nun keine Gründe mehr gäbe zum Widerstand gegen die erneute Verschärfung des Waffenrechts...

Bei der Durchsicht des in die Vernehmlassung gegebenen Entwurfs stellen wir enttäuscht fest, dass darin immer noch Bestimmungen enthalten sind, die den Interessen unseres Landes zuwiderlaufen. Die unterschiedlichen Verhältnisse, die in verschiedenen Ländern Europas herrschen werden zu wenig berücksichtigt. Die von der EU angestrebten Änderungen zielen auf eine **Einheitslösung** ab.

Besonders hässlich ist der Fehler, dass Waffenbesitzer aller Länder in einen Topf geworfen werden mit Kriminellen und Attentätern. Offenbar ist eine differenzierte Betrachtung der Situation nicht gewollt oder nicht möglich. Mit einem schärferen Vorgehen zur gezielten Verbrecherbekämpfung sind gewiss alle einverstanden, aber hier wird ein Gesetz vorgelegt, das wie ein "Breitbandantibiotikum" wirken soll gegen das ganze Spektrum aller Menschen die in irgend einer Form mit Waffen zu tun haben.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass mit der Gesetzesänderung andere Ziele verfolgt werden als offiziell angegeben. Die Vorlage wird damit zur Belastung für das **Vertrauensverhältnis** zwischen Bürger und Staat.

Mit dem zur Vernehmlassung vorliegenden Text haben wir uns gründlich befasst. Einige der angestrebten Änderungen sind inakzeptabel, weil sie Forderungen betreffen, die vom

Schweizer Stimmvolk an der Urne ganz klar verworfen worden sind. Einige Bestimmungen stellen **unverhältnismässige Eingriffe** in unsere Rechte dar und können nicht damit begründet werden, dass dieser Aufwand einen echten Beitrag zur Sicherheit der hier lebenden Menschen leisten würde.

Die unsaubereren Details werden in den Stellungnahmen der Schützen, unseres eigenen Dachverbandes und auch der Organisation "Pro Tell" aufgezeigt. Wir verzichten auf eine detaillierte Wiederholung der Kritik und konzentrieren uns auf die gefährliche gesellschafts- und staatspolitische Wirkung dieser Vorlage.

1. Es gibt keinen Grund zur "Entwaffnung der Schweiz"

In anderen Ländern gilt die Waffe als Symbol mit dem das Individuum Bereitschaft zeigt, Gewalt anzuwenden zur Verteidigung seiner Ehre, seiner Familie, der eigenen körperlichen Unversehrtheit oder zur Durchsetzung irgendwelcher Privatinteressen.

In der Schweiz verlassen wir uns aber darauf, dass der Staat mit Justiz und Polizei dafür sorgt, dass hier niemand darauf angewiesen ist, auf eigene Faust für sein Recht zu kämpfen. Bei uns ist **die persönliche Waffe** das Zeichen dafür, dass die Schweizer Bürger den Willen und die Pflicht haben, **gemeinsam** dieses Land zu verteidigen. Bildlich gesprochen sind hier die Waffen gegen aussen gerichtet.

Im Rahmen der Militärdienstpflicht (Art 59 BV) organisieren sich Schweizer **freiwillig** in ausserdienstlich tätigen Vereinen, die mit ihrer Arbeit viel zur Stärkung der Wehrkraft und damit zum Schutz unserer liberalen Werte leisten. Das **Milizsystem** schweizerischer Ausprägung ist **weltweit einzigartig** und Teil des Erfolgsmodells Schweiz. Das System basiert auf **Freiwilligkeit**; funktioniert also ohne eine "Zwangsmitgliedschaft" in Vereinen.

Von manchen Leuten wird das Milizsystem und das ausserdienstliche Schiesswesen als *"nicht mehr zeitgemäss"* beurteilt und die Bedeutung der dem Soldaten anvertrauten Dienstwaffe heruntergespielt. Tatsache ist aber, dass ausländische Beobachter dieser Besonderheit Respekt zollen. Aus diesem Grund erscheint die Schweiz beispielsweise auf dem Spitzenplatz in der Liste jener Länder, die gut geschützt sind vor einer gewaltsamen Machtübernahme oder einem militärischen Überfall.

Von den Waffengegnern wird die Tätigkeit militärischer Vereinigungen oft als *"Pflege überlebten Brauchtums"* interpretiert. Dabei wird unterschlagen, dass weit mehr auf dem Spiel steht als Tradition und Vergangenheit.

Manche der von der EU geforderten Verbote betreffen **Militärwaffen**. Diese Forderungen haben erhebliche Konsequenzen für die militärische Ausbildung und damit für unser Milizsystem. Dass die Vorlage aus Sicht von Justiz und Polizei angegangen wird ist soweit erklärbar wie es um Missbrauchsbekämpfung geht. Doch die das Militär treffenden Bestimmungen fallen in die Zuständigkeit des VBS und nicht des EJPD. Hier ist zu beachten, dass die Schweizer Armee schon seit Jahren griffige Massnahmen ab der Rekrutierung umsetzt, um einem Waffenmissbrauch vorzubeugen.

Ein übles Detail im neuen Gesetz ist das **Verbot der Sturmgewehre**. Damit werden den Armeeangehörigen grosse Schwierigkeiten beschert. Eine solche Änderung wird als "Kriminalisierung" des Schweizer Soldaten empfunden. Besonders stossend und beschämend ist es, dass der eigene Bundesrat unsere Wehrpflichtigen so behandelt. Der Bevölkerung wird signalisiert, dass es Vorteile bringt, in diesem Land keinen Militärdienst leisten zu wollen oder zu müssen.

2. Die Gesetzesverschärfung zerstört Vertrauen

Das Recht des Schweizer auf seine Waffe bezeugt das **Vertrauen** des Staates in den Bürger. In unserem Land wird dem mündigen Menschen zugetraut, dass er verantwortungsvoll mit dem ihm zur Verfügung stehenden Gerät umgeht.

Beim ausserdienstlichen Training mit der Ordonnanzwaffe geht es um die sichere Waffenhandhabung, um den präzisen Schuss und um das koordinierte Zusammenwirken in der Gruppe. Die Milizvereine leisten Arbeit im Bereich von Unfallverhütung und **Prävention**. Dieser Beitrag entspricht bestens den wahren Zielen eines guten Waffengesetzes und das breite Engagement der Bürger hat die bessere Wirkung als jedes noch so scharfe Gesetz. Es ist darum eine Ohrfeige ins Gesicht des Armeeingehörigen oder des engagierten Veteranen, wenn nun "Recht" importiert wird das ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit schikaniert und ihn vor der Öffentlichkeit mit potentiellen Terroristen gleichstellt.

Gesellschaftspolitisch von Bedeutung ist die im ausserdienstlichen Bereich funktionierende Zusammenarbeit zwischen Ehemaligen und aktiven Militärangehörigen. Die Vereinstätigkeit verbindet die Generationen, die seit der massiven Herabsetzung des Entlassungsalters nicht mehr gemeinsam in der Armee Dienst leisten. Die Armeereformen haben die einst intakte **Verbindung zwischen Bürger und Soldat** gefährlich geschwächt. Es sind die Schützen und die militärischen Vereinigungen, die noch eine wichtige Klammer bilden, die Volk und Armee zusammenhält. Mit der Änderung des Waffengesetzes wird die wertvolle Arbeit dieser Organisationen unnötig erschwert.

Die zur Übernahme vorgeschlagenen EU-Richtlinien zielen klar darauf ab, das von den Schützen und Militärverbänden getragene **Milizsystem zu schädigen**. Es wäre absurd zu denken, die EU würde unsere Armee als Gefahr für Europa sehen, aber das Vorgehen der EU im Bereich Schengen/Waffenrecht weckt nun doch den Eindruck, dass machtbesessenen EU-Politikern der bewaffnete Schweizerbürger ein Dorn im Auge sein könnte; vielleicht weil es in Europa Kräfte gibt die unser Modell nachahmen möchten.

Angesichts der zunehmenden Spannungen innerhalb Europas ist es nachvollziehbar, dass Politik und Behörden darauf hinarbeiten möchten, alle Waffen die sich noch in Bürgerhand befinden registrieren, verbieten, einziehen und vernichten zu lassen. Hinter einem solchen Plan steckt allenfalls die Angst vor einer "Balkanisierung" der Gesellschaft. Doch weder in der Schweiz noch in den angrenzenden Ländern ist eine Entwicklung auszumachen, die darauf hinweist dass hier wegen der Volksbewaffnung bald "bürgerkriegsähnliche Zustände" herrschen könnten.

3. Die Gesetzesverschärfung taugt nicht zur Terrorbekämpfung

Befürworter der zur Diskussion stehenden Gesetzesverschärfung argumentieren mit der wachsenden Bedrohung durch den islamistischen **Terror**.

Die Bevölkerung nimmt sehr wohl die Gefahren wahr, die mit dem aggressiver gewordenen Islam in Verbindung gebracht werden kann. Dazu ist aber anzumerken, dass bei den aktuellen Formen des Terrors Handfeuerwaffen nicht die zentrale Rolle spielen und dass dort, wo in einem solchen Zusammenhang derartige Waffen im Spiel waren, es sich um "verbotene" Waffen handelt, die von Helfern **illegal** beschafft wurden respektive ins Land gebracht werden konnten ohne dass Grenzorgane und Polizei etwas davon bemerkt hätten. Auch den Befürwortern der Waffengesetzverschärfung müsste klar sein, dass sich Terroristen nicht an Waffengesetze halten. Mit den vorliegenden Vorschlägen kann man Kriminelle nicht daran hindern Waffen zu missbrauchen.

Auch der erläuternde Bericht Ihres Departementes erklärt die Verschärfung der EU-Waffenrichtlinien als Reaktion der Europäischen Bürokratie auf die **Pariser Terroranschläge** vom 13. Nov. 2015. Es ist nicht sachdienlich, wenn der diffuse Gedanke kolportiert wird, dass man Attentate wie die von Paris deswegen nicht habe verhindern können, weil die Verwendung von Kalaschnikows dort noch nicht streng genug geregelt wäre. Das Vorgehen der Medien und der Amtsstellen, die solche Gesetze aus der Schublade zaubern, weckt den unglücklichen Eindruck, dass nach jedem Anschlag die von Angst geprägte öffentliche Stimmung ausgenutzt wird, um auf die **Volksentwaffnung** hinzuwirken. Die Medien lenken bei jedem Terroranschlag den "Volkszorn" auf die "Menge aller Waffenbesitzer" und bereiten damit das Terrain vor für Gesetzesverschärfungen wie sie jetzt wieder zur Diskussion stehen.

Was in diesem Zusammenhang dringend mehr Aufmerksamkeit verdient ist die Tatsache, dass zunehmend **Alltagsgegenstände** (zB Motorfahrzeuge) als "Waffe" eingesetzt werden. Bei dieser heimtückischen Form des Terrors sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Die Verwundbarkeit unserer offenen Gesellschaft begünstigt die "kreative Kriegsführung" mit Mitteln die für eine zivile Verwendung gedacht sind und keiner Kontrolle unterstehen.

Den von Fanatikern ausgeführten "Kampfhandlungen" ist mit juristischen und polizeilichen Mitteln wenig entgegenzusetzen.

Die Massnahmen der EU zielen grundsätzlich in die falsche Richtung wenn unter dem **Vorwand der Terrorbekämpfung** eine flächendeckende **Bürgerüberwachung** eingeführt werden soll. Die Schweiz tut gut daran, die an einen **Polizeistaat** erinnernden Methoden nicht zu übernehmen.

Um der Bedrohung des islamistischen Terrors zu begegnen gilt es den Nährboden dieser Entwicklung genau anzuschauen. Mit der Entwaffnung der Schweizer wird ganz klar kein Beitrag zur Problemlösung geleistet.

Als Argument für die Verschärfung der Waffengesetze zitieren Politiker auch immer wieder Berichte aus den USA wo in unregelmässigen Abständen einzelne Amokläufer abscheuliche **Massenmorde mit Schusswaffen** begehen. Auch bei diesem Phänomen sind entscheidende Faktoren erkennbar, die unabhängig wirken von der Frage der Waffenverfügbarkeit. Es lohnt sich jene Unterschiede zu beachten, denen es zu verdanken ist, dass bei uns die Entwicklung nicht so verläuft wie in den USA. Mit den von "*Small Arms Survey*" angegebenen 3,4 Millionen privaten Schusswaffen auf 8,37 Millionen Einwohner läge die Schweiz bei der Messung der "Schusswaffendichte" nur zwei Plätze hinter den USA. Der Vergleich mit den in den USA herrschenden Verhältnissen zeigt aber, dass es in der Schweiz kein Problem gibt mit der leichten Verfügbarkeit von Handfeuerwaffen oder einem angeblich "zu wenig scharfen Waffengesetz".

4. Die Übernahme von EU-Recht ist kontraproduktiv

Ein auf die möglichst reibungslose Kooperation mit der EU ausgerichtetes Vorgehen vergiftet das innenpolitische **Klima**.

Im vorliegenden Fall treffen die umstrittenen Änderungen "nur" die Waffenbesitzer. Diese Minderheit dürfte in einer Volksabstimmung vom EJPD leicht zu schlagen sein, doch müssen jetzt auch andere Kreise unserer Gesellschaft damit rechnen, dass sie mit EU-Gesetzen konfrontiert werden, die der Bundesrat über undemokratische Umwege importiert. Diese Dimension der Vorlage lässt den Graben erkennen, der sich zwischen Exekutive und Souverän auftut.

Befürworter der Waffengesetzverschärfung wecken den Eindruck, dass sie das Resultat aller bisherigen Volksbefragungen zum Schweizer Waffenrecht nicht akzeptieren wollen und jetzt mit der Übernahme von EU-Recht die Demokratie austricksen möchten um umstrittene Forderungen durchzusetzen, die das Schweizer Stimmvolk ablehnt. Diese Tendenz zeigt sich beispielsweise an der Entstehung des umstrittenen Zentralregisters.

Im Rahmen der Diskussionen 2004/05 hatten wir die Befürchtung formuliert, der Beitritt zum **Schengen**-Abkommen könne dazu führen, dass unser Land gezwungen wird, fremdes Recht zu übernehmen. In seiner Antwort hat damals der Bundesrat diese Gefahr heruntergespielt. Wir rechnen es dem Bundesrat hoch an, dass er sich gegenüber der EU für das bewährte Schweizer Recht einsetzt. Wenn die neuen EU-Waffenrichtlinien nun aber in dieser Form übernommen werden, dann bedeutet dies, dass wir bereits bei der Frage des Schengen-Beitritts vom Bundesrat getäuscht wurden.

Die in der EU ausgearbeiteten Forderungen sind nicht auf die Schweizerischen Verhältnisse abgestimmt und können darum unmöglich berücksichtigen, dass in unserem Land die spezielle historische Entwicklung und auch die aktuelle Situation keine Gesetzesänderungen rechtfertigt, die auf **Bürgerkriegsszenarien** ausgerichtet sind.

Bei der aktuellen Diskussion wird übersehen, dass in der Schweiz die traditionell breite Verteilung von Militärwaffen immer wieder dazu beigetragen hat, dass Konflikte möglichst **ohne Gewalt** beigelegt werden konnten. Unser Verein entstand 1839 im Jahr des Züriputschs. Seither hat sich vieles geändert, aber alle technischen und gesellschaftlichen Neuerungen die in diesen 179 Jahren dazugekommen sind, ändern nichts an den Faktoren, auf denen **Stabilität** und **Sicherheit** dieses Landes basieren. Zum Fundament gehören die allgemeine Dienstpflicht, das Milizsystem und ein Waffenrecht, das vom gesunden Menschenverstand geprägt ist.

Verhindert werden muss unter allen Umständen, die Übernahme fremdartiger Bestimmungen, die den Schweizerischen Verhältnissen in keiner Weise entsprechen und wirklich keines der tatsächlich bestehenden Probleme lösen können.

Die Übernahme von EU-Waffenrecht lehnen wir entschieden ab. Sollte die Vorlage unverändert dem Parlament vorgelegt werden, müsste das Volk seinen **Anspruch auf Mitsprache** einfordern. In diesem Fall werden wir ein **Referendum** gegen die Verschärfung des Waffenrechts voraussichtlich unterstützen.

Mit freundlichem Gruss,

Unteroffiziersverein Uster



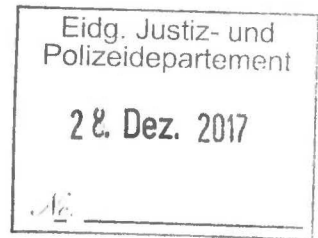
Andreas Streiff, Präsident

Steinbergstrasse 4

8607 Seegraben

ast57@hotmail.ch

Verein
Pro Festungswerke Seeztal-Alvier
Rudolf Braunwalder
Obergasse 9
8730 Uznach



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Uznach, 27.12.2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Pro Festungswerke Seeztal-Alvier gestattet sich, innert Frist zum obgenannten Umsetzungserlass wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Feststellung

Die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) wird **abgelehnt**.

2. Begründung

2.1 Schweizerische Besonderheiten und Traditionen

Bezüglich Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu Waffen und dem daraus resultierenden Waffenrecht ist die Schweiz ein Sonderfall. Die traditionelle Abgabe der Dienstwaffe zu Eigentum bei Ausscheiden aus der Wehrpflicht, die Aufbewahrung der persönlichen militärischen Dienstwaffe zu Hause, das Schweizerische Schützenwesen und das daraus resultierende, ganz allgemeine Verständnis, der Respekt und der verantwortungsvolle Umgang der Bürgerinnen und Bürger zu und mit Waffen sind

einerseits Tradition, andererseits aber auch Ausdruck unserer Freiheit und der demokratischen Grundrechte. Wohl in keinem Land besitzen die Bürgerinnen und Bürger einerseits so viele Waffen wie in der Schweiz, während es andererseits angesichts dieser hohen Zahl von Waffen kaum zu nennenswerten Missbräuchen kommt.

Bei dem zur Diskussion stehenden Umsetzungserlass geht es primär um zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen (neu Kategorie A6) und um halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer „Ladevorrichtung mit grosser Kapazität“ (neu Kategorie A7). Derartige Handfeuerwaffen sind in der Schweiz zu Hunderttausenden in privatem Besitz. Einerseits die bei Ausscheiden aus der Wehrpflicht abgegebenen Sturmgewehre der Modelle 57 und 90 (neu Kategorie A6) und die zivilen, halbautomatischen Versionen „PE“ der Sturmgewehre 57 und 90 (neu Kategorie A7). Viele dieser Waffen werden für das ausserdienstliche Schiesswesen verwendet, andere befinden sich in Sammlungen oder Museen oder werden als private Erinnerungsstücke aufbewahrt. Angesichts des verantwortungsvollen Umgangs der Schweizerischen Waffenbesitzer kommt es mit diesen Waffen kaum zu nennenswerten Missbräuchen, die eine diesbezügliche, rigorose Änderung des Waffengesetzes rechtfertigen würden.

Während die genannten Waffen bis im November 2008 frei und seither mit Waffenerwerbsschein erworben werden können und ihr Besitz frei sind, sieht Art. 5 des geänderten Waffengesetzes nun vor, diese Waffen zu verbieten und gemäss Art. 28c Übertragung, Erwerb und Besitz nur noch gegen Ausnahmegewilligung und bei Erfüllung besonderer Bedingungen zuzulassen. Wie schon der Name sagt, handelt es sich bei einer Ausnahmegewilligung um eine solche, die jederzeit unter gewissen Voraussetzungen widerrufen werden kann. Die von ihr erfasste Waffe bleibt grundsätzlich verboten. Auch die Verwendung eines zugelassenen Magazins für lediglich zehn Patronen in zu Halbautomaten abgeänderte Sturmgewehre 57 und 90 wäre unbehelflich, da es sich trotzdem um verbotene Waffen gemäss neu Kategorie A6 handelt. Die Qualifizierung eines Waffentyps, der heute zu Hunderttausenden frei besessen werden darf, zur verbotenen Waffe mit dem Erfordernis einer Ausnahmegewilligung auch schon für den blossen Besitz dürfte nicht nur eine abschreckende Wirkung auf bestehende und potenzielle Schützen haben, was dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen wird. Andererseits wäre auch zu erwarten, dass diese Massnahme mit der Möglichkeit eines Entzugs der Ausnahmegewilligung und damit der Einziehung der Waffe längerfristig zur Verhinderung des Privatbesitzes von Waffen der genannten Kategorie führen wird.

Nicht nachvollziehbar und völlig unverhältnismässig ist die Bestimmung von Art. 28d des Umsetzungsentwurfs, in welchem besondere Voraussetzungen für Sportschützen statuiert werden. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung hat ein Sportschütze gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein und des regelmässigen Schiessens auch nach ursprünglichem Erhalt der Ausnahmegewilligung nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Eigentümer, der sich während aller Jahre seines Waffenbesitzes korrekt und verantwortungsbewusst verhalten hat, gemäss Art. 31 Umsetzungsentwurf mit der Beschlagnahme und definitiver Einziehung der Waffe zu rechnen, da er zum Besitz nicht mehr berechtigt ist. Nicht die Gefährlichkeit des Waffeneigentümers bzw. der Missbrauch der Waffe sind für diese einschneidenden, das Grundrecht auf Eigentum

verletzenden Massnahmen massgebend, sondern lediglich der fehlende Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Schiessverein.

Nur der Vollständigkeit halber sei schliesslich darauf hingewiesen, dass eine Ausnahmegewilligung, die in der Mehrzahl der Kantone nur für eine einzige Waffe ausgestellt wird, Fr. 150.-- kostet. Ein Waffenerwerbsschein, der für mehrere Waffen ausgestellt wird, kostet lediglich Fr. 50.--. Damit würde durch die Qualifizierung der genannten Waffen als verbotene Waffen, deren Erwerb und Besitz nur mit Ausnahmegewilligung möglich wäre, auch in finanzieller Hinsicht ein prohibitiver Druck zur Verhinderung oder zumindest Reduzierung des Waffenbesitzes ausgeübt.

2.2 Sonderregelungen für Sammler und Museen

Der Umsetzungsentwurf übersieht beim Verbot sogenannt „gefährlicher“, halbautomatischer Waffen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c, dass unter diese Bestimmung auch alte, für Missbrauch und insbesondere Terroranschläge ungeeignete Sammler- und Museumswaffen fallen würden. Zu nennen sind beispielsweise die in vielen Sammlungen und Museen vorhandenen, seinerzeit in grosser Zahl hergestellten „US Carbine .30“ aus dem Jahr 1942 (Magazinkapazität 15/30 Patronen), aber auch seltenere Halbautomaten, wie beispielsweise das deutsche „VG 1-5“ aus dem Jahr 1944 (Magazinkapazität 32 Patronen). Solche alte Waffen ohne Beschränkung des Herstellungsjahres (beispielsweise 1946) als verbotene Waffen einzustufen, wäre völlig unverhältnismässig und würde der Zielsetzung der Missbrauchsverhinderung durch das Waffengesetzes gemäss Art. 107 Abs. 1 BV zuwiderlaufen.

Gemäss Art. 28e Bst. a des Umsetzungsentwurfs müssen Sammler und Museen „darlegen, welchen Zweck sie mit der Sammlung verfolgen;“ Den Erläuterungen ist hierzu zu entnehmen, dass es dabei konkret darum gehe, „nachvollziehbar zu machen, warum welche Feuerwaffen erworben werden sollen.“ Auf den ersten Blick erscheint diese Massnahme vernünftig. Zieht man aber die heutige Praxis bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen in Betracht, ist festzustellen, dass oftmals Polizeibeamte ohne vertiefte Kenntnis der Waffentechnik und -geschichte die entsprechenden Anträge bearbeiten. Die Beurteilung der Frage, ob Sammlungsziele bzw. ein Sammlungskonzept technisch und historisch anerkanntenswert sind oder nicht, dürfte das Ermessen der handelnden Beamten oftmals überfordern und Anlass zu willkürlichen Beurteilungen der eingereichten Sammlungskonzepte und gestellten Anträge zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung bilden.

Befremdlich erscheint schliesslich die in Art. 28e Bst. b statuierte Forderung, dass Sammler und Museen ein Verzeichnis zu führen hätten, das alle in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 zu umfassen habe und das stets aktuell zu halten sei.

Auch hier erscheint diese Forderung auf den ersten Blick zweckmässig. Zieht man aber in Betracht, dass die Kantonspolizeien aufgrund der von ihnen erteilten Ausnahmegewilligungen zwangsläufig dezentrale (kantonale) Waffenregister führen müssen, so erscheint die Forderung zumindest als Doppelspurigkeit.

Nicht zu akzeptieren ist die Pflicht des Sammlers oder Museums zur Führung eines eigenen, stets aktuellen Verzeichnisses unter dem Aspekt, dass eine auch nur fahrlässige

Zu widerhandlung gegen die Pflicht zur Führung einer umfassenden und stets aktuellen Liste entsprechende Sanktionen (bis hin zum Entzug der Ausnahmegewilligung und der Beschlagnahme der Waffen) und zudem strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen könnte.

2.3 Registrierung

Der Souverän hat 2011 und das Parlament 2015 die Nachregistrierung von legal besessenen privaten Feuerwaffen abgelehnt.

Der Umsetzungserlass sieht in Art. 42b vor, dass halbautomatische Waffen der Kategorien neu A6/7 nachregistriert werden müssen, wenn die besitzende Person seine Waffe behalten möchte. Andernfalls wird die Waffe beschlagnahmt (Art. 31 Abs. 1 Bst.f, 2^{bis}).

Damit soll für einige Hunderttausende halbautomatischer Waffen in der Schweiz im Gegensatz zum erklärten Willen des Souveräns und des Parlaments trotzdem eine Nachregistrierungspflicht eingeführt werden. Der Volks- und Parlamentswille würde damit klar missachtet. Allein aus diesem Grund ist der Umsetzungsentwurf unhaltbar.

2.4 Verfassungsmässigkeit

Das EJPD gelangt in Ziff. 6.1 seines erläuternden Berichts zum Vorentwurf zum Schluss, dass der Umsetzungsentwurf verfassungsmässig sei. Diese Schlussfolgerung muss in Frage gestellt werden.

Art. 107 Abs. 1 BV beauftragt den Bund, Vorschriften gegen Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Das Waffengesetz darf damit ausschliesslich nur Vorschriften enthalten, welche zur Verhinderung von Missbrauch von Waffen bestimmt und geeignet sind.

Das vorgesehene Verbot der Sturmgewehre 57 und 90 als abgeänderte Seriefeuerwaffen (neu Kategorie A6) bzw. als zivile halbautomatische Waffen mit entsprechender Magazinkapazität (neu Kategorie A7) zielt auf Waffen ab, die in der Schweiz trotz privatem Besitz von Hunderttausenden solcher Waffen kaum je für Missbräuche verwendet werden. Soll aber ein Missbrauch gewisser Waffen durch einschneidende gesetzliche Bestimmungen verhindert werden, so muss zuvor feststehen, dass solche Waffen auch tatsächlich regelmässig und in schwerwiegender Weise für Missbräuche verwendet wurden bzw. werden. Die Kriminalstatistik zeigt, dass dies eben gerade nicht der Fall ist. Indem mit dem vorgesehenen Umsetzungsentwurf eine Waffenkategorie verboten werden soll, mit der nicht in signifikantem Umfang Missbräuche begangen werden, verstösst der Umsetzungsentwurf diesbezüglich gegen Art. 107 Abs. 1 BV und ist somit diesbezüglich nicht verfassungsmässig.

Im erläuternden Bericht führt das EJPD unter Ziff. 1.2 aus, dass der Vorschlag für eine Anpassung der EU-Waffenrichtlinie „unter dem Eindruck der Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015“ erfolgt sei. Es entspricht einer gesicherten Tatsache, dass der Grossteil der für Terroranschläge verwendeten Waffen illegal auf dem schwarzen Markt

beschafft wurde und wird. Legale Waffenbesitzer stellen keine Waffen für Terroranschläge zur Verfügung. Halbautomatische Schweizer Sturmgewehre der Modelle 57 und 90 sind noch nie für Terroranschläge verwendet worden. Gerade mit dem Argument der Verhinderung von Terrorakten sollen nun aber mit dem Umsetzungsentwurf einerseits legale Waffenbesitzer massiv und unnötig in ihrem Besitz behindert und andererseits Waffen verboten werden, die erwiesenermassen nicht für Terroranschläge verwendet werden. Auch unter diesem Aspekt lassen sich die einschlägigen Vorschriften des Umsetzungsentwurfes nicht mit dem Argument der Missbrauchsverhinderung rechtfertigen. **Die Verfassungsmässigkeit des Umsetzungsentwurfs ist somit wegen Widerspruchs zu Art. 107 Abs. 1 BV nicht gegeben.**

2.5 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Ziff. 6.3 des erläuternden Berichts hält fest, dass die Schweiz zur Übernahme der Richtlinie verpflichtet ist. Es ist zwar richtig, dass sich die Schweiz mit dem 2005 erfolgten Beitritt zum Schengen-Assoziierungsabkommen **grundsätzlich** zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes und damit auch der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG verpflichtet hat. Allerdings wurde die EU-Waffenrichtlinie 2005 vom Souverän im Kontext sogenannter „Binnenmarktlicher Massnahmen“ übernommen. So sollte mit ihr die grenzüberschreitende Verbreitung und Verbringung von Schusswaffen geregelt werden und der mit ihr ermöglichte Europäische Feuerwaffenpass sollte Jägern und Schützen direkte Vorteile bringen. In den Abstimmungsunterlagen des Bundes von 2005 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, **dass die Befürchtung auf „einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht“ „unbegründet“** sei. Zu der seinerzeitigen ausdrücklichen Zusicherung, die für viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger massgebend war, der Vorlage zuzustimmen, setzt sich das EJPD mit dem nun vorgelegten Umsetzungsentwurf in eklatanten Widerspruch.


Dass übrigens alle Staaten der EU bzw. des Schengen-Assoziierungsabkommens die in Frage stehende Richtlinie genehmigen und umsetzen, trifft nicht zu. Finnland und Ungarn sind mit der Richtlinie nicht einverstanden, Tschechien hat die Unrechtmässigkeit und Unverhältnismässigkeit der EU-Waffenrichtlinie beim Europäischen Gerichtshof eingeklagt.

Die Schweiz hat im Hinblick auf Genehmigung und Umsetzung der in Frage stehenden Richtlinie Abschwächungen der Vorlage und Berücksichtigung Schweizerischer Eigenheiten erwirkt (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.2). Die erreichten Konzessionen sind indessen völlig ungenügend.

Eine Nichtübernahme bzw. lediglich teilweise Übernahme der Richtlinie in die Schweizerische Rechtsordnung hätte allenfalls die Beendigung des Schengen-Abkommens für die Schweiz zur Folge. Ob dies durch Nachverhandlungen, die im Falle eines erfolgreichen Referendums gegen die Gesetzesvorlage ohnehin zu führen wären, eine Klage beim Europäischen Gerichtshof oder durch eine Prüfung des gemischten Ausschusses gemäss Art. 7 Abs. 4 verhindert werden könnte, wäre Sache des Bundes bzw. des EJPD. Letzteres hat in der Volksabstimmung von 2005 mit nicht den Tatsachen entsprechenden Zusicherungen zum Waffenrecht die Annahme des Schengen-

Assoziierungsabkommens herbeigeführt oder zumindest begünstigt. Dafür hat es nun auch die Verantwortung zu tragen und gemäss seinen Zusicherungen aus dem Jahr 2005 dafür zu sorgen, dass das Schweizerische Waffenrecht weiterhin keine einschneidenden Beschränkungen erfährt.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in cursive script that reads "Rud. Braunwalder". The signature is written in black ink and is positioned below the text "Freundliche Grüsse".

Rudolf Braunwalder

Präsident

Verein Pro Festungswerke Seesztal-Alvier



*Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation*

Thomas Steiger

Präsident

Ehrenhastr. 3
8105 Watt
Switzerland
Internet: www.ipsc.ch
eMail: president@ipsc.ch
Mobile: +41 79 670 53 20

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
Stab-rd@fedpol.admin.ch

Watt 26. Oktober 2017

Vernehmlassungsantwort zur „Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU- Waffenrichtlinie“ des Schweizerischen Verbandes für Dynamisches Schiessen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes uns eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.



*Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation*

Wer wir sind

Der Schweizerische Verband für Dynamisches Schiessen (SVDS) besteht seit über 40 Jahren und ist ein angegliederter Verband des Schweizer Schiesssport Verband (SSV). Der SVDS ist der zweitgrösste Schiesssportverband in der Schweiz und in der Mitgliederzahl sowie den sportlichen Erfolgen stark wachsend. Der SVDS vertritt als Dachverband die Interessen der internationalen Schiesssport- Verbände International Practical Shooting Confederation (IPSC), International Defense Pistol Association (IDPA), The Single Action Society (SASS), die Interessen der dynamischen und statischen Long Range Schiess- Disziplinen sowie der ausserdienstlichen, dynamischen Schiessweiterbildung von Polizei und Militär.

Dieses Jahr durften wir aus unseren Reihen die erste weibliche Weltmeisterin in IPSC bei den Damen stellen, was in einem internationalen, von Profis geprägten Umfeld eine hervorragende Leistung ist. Ebenso konnten wir die letzten 6 Jahre sieben weitere Weltmeistertitel, drei Europameister sowie unzählige internationale Nationentitel für die Schweiz erkämpfen.

Der SVDS vertritt aber auch eine grosse Anzahl Breitensportschützen, welche ihren Sport nach international anerkannten Sportreglementen und eingebettet in internationale Schiesssportverbände, oder nach militärischen und polizeilichen Ausbildungsstandards ausüben. Der Kristall Cup hat sich unter dem Dach des SVDS als internationaler Polizeiwettkampf in den letzten 20 Jahren einen hervorragenden Ruf im internationalen Behördenumfeld geschaffen.

Für die Ausübung unserer dynamischen Schiesssportarten werden aus schiesstechnischen Gründen und den Vorgaben der jeweiligen internationalen Sportreglementen andere Waffen benutzt als herkömmliche Ordonanz Waffen.

Die Schützen des SVDS sind von den Änderungen im Waffengesetz bei allen Punkten am Meisten betroffen. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptierbar.



*Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation*

Herleitung

Nach den Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese ohne wissenschaftliche Studien in den Erwägungen entsprechend. In der Folge begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015. Fakt ist, dass die Terroranschläge in jüngerer Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden, Fahrzeuge, Stichwaffen und Bomben finden vermehrt schreckliche Verwendung. Falls doch Schusswaffen eingesetzt wurden, handelte es sich dabei fast ausnahmslos um Waffen aus illegalen (Kriegs-)Beständen und nur sehr selten um registrierte Waffen aus Privatbeständen.

Die Änderungen der EU- Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten nun aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden Transport und dienen damit folglich auch nicht im Mindesten der Bekämpfung von Terroranschlägen. Hingegen stellen diese Änderungen massive Erschwernisse für die legalen Waffenbesitzer dar. Fast alle halbautomatischen Handfeuerwaffen sollen neu zum Beispiel in die Kategorie der verbotenen Waffen (Kategorie A) fallen, sodass zum Erwerb eine vom Wohlwollen der ausstellenden Behörde abhängige Ausnahmegewilligung nötig wird.

Diese Waffen werden im SVDS für die Ausübung des Sports in der Schweiz seit über 40 Jahren benutzt. Damit sind diese Änderungen eindeutig unverhältnismässig, für uns nicht akzeptierbar und müssen abgelehnt werden.

Fraglich ist im Weiteren auch, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der EU-Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage, Art. 114 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) gedeckt sind. Tschechien meint «Nein» und klagt gegen die EU-Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof. Dazu der Jurist und Sonderbeauftragte der tschechischen Regierung, Martin Smolek: «Die Richtlinie hat ihre juristische Grundlage im Artikel 114 des Vertrags von



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation

Lissabon. Einer Bestimmung also, die eigentlich den Binnenmarkt fördern sollte. In Wirklichkeit wird die Richtlinie aber mit dem Kampf gegen den Terror begründet. Aus diesem Grund argumentieren wir damit, dass die ganze Regelung rechtlich auf falschen Füßen steht und gekippt werden sollte.»

Es darf somit angezweifelt werden, dass die EU-Waffenrichtlinie als sicherheitspolitisches Instrument überhaupt legitim ist. Die Schweiz darf vor Klärung dieses Sachverhalts keine Umsetzung ins Auge fassen.

Das schweizerische Waffengesetz stützt sich auf Art. 107 BV und richtet sich gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Die vorgeschlagenen Änderungen können auch nicht in diesem Zusammenhang akzeptiert werden. Sie erfolgen ausschliesslich auf Geheiss der EU, also ohne inländischen Antrieb.

Mit diesen Änderungen werden weder die gefühlte Sicherheit der Bevölkerung erhöht, Suizide reduziert noch die terroristische Gefahr minimiert. Einzig der redliche Steuerzahler und Bürger, der sich dem Schiesssport und dem Thema Waffen widmet wird weiter bestraft. Kosten für die Umsetzung einer ineffektiven und ineffizienten Vorlage nicht eingerechnet.

Vor dieser Ausgangslage kann eine pragmatische Umsetzung nur heissen: keine Umsetzung!

Gründe weshalb wir die Gesetzesänderungen ablehnen

Waffenzubehör (Artikel 4)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr als 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich «für Faustfeuerwaffen» respektive «für Handfeuerwaffen» auf Patronen oder



*Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation*

Ladevorrichtungen bezieht. Das ist insofern von Belang, als dass auch Handfeuerwaffen existieren, die für Ladevorrichtungen und Patronen eingerichtet sind, welche ursprünglich für Faustfeuerwaffen konstruiert wurden.

Bei Schiesssportarten welche im SVDS ausgeübt werden, nutzen Waffenkategorien Gewehr bis 60 Schuss Magazine oder bei Faustfeuerwaffen Magazine die bis 29 Schuss enthalten. Ebenso gibt es Kategorien wo Gewehre in Pistolenkaliber genutzt werden, für welche die Formulierungen nicht klar sind.

Zuordnung zu den Waffenkategorien (Artikel 5)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche ihren Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben sowie Waffenbesitzer welche den Schiesssport nie aktiv ausübten und aus anderen Gründen (z.B. Sammler) Waffen erworben) werden so zu Eignern von verbotenen Waffen mit damit zusammenhängenden Auflagen, und unterstehen damit dem kantonalen Wohlwollen.

Das entspricht einer Umkehr des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenerwerbsschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. Künftig jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen.

Neben den Implikationen für unseren Schiesssport zeigen diese Änderungen den Vertrauensverlust des Staates in den Bürger und wir erachten dies indirekt als ersten Schritt zur Abschaffung unseres direkten Demokratie-Systems.



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation

Die Vorschläge widersprechen sich teilweise oder sind so unklar, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führen.

In Kategorie A6 eingeteilt werden automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden. Das ist bereits im bisherigen WG so vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, neu b). Nur Schweizerische Ordonnanz- Serief Feuerwaffen sind bisher davon ausgenommen (Abs. 6). Nun könnte eine derartige Ausnahme weiterhin damit begründet werden, dass eine staatliche Abänderung zu halbautomatischen Feuerwaffen derart ausgeführt und kontrolliert wird, dass sie zu ursprünglich halbautomatischen Feuerwaffen (wie die Stgw 57PE und Stgw 90) identisch sind und demnach weiterhin als halbautomatische Feuerwaffen gelten, gewissermassen als Neufertigung unter Verwendung bisheriger Teile. Art. 5 Abs. 6 ist deshalb in der bisherigen Fassung beizubehalten und allenfalls dadurch zu ergänzen, dass die Abänderung staatlich zu kontrollieren ist.

In Kategorie A7 werden neu eingeteilt halbautomatische Faust- und Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (Handfeuerwaffen) verschossen werden können (Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, sofern eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität eingebaut ist oder eingesetzt wird. Das heisst, die Feuerwaffe ist nur dann in Kategorie A7 eingeteilt, wenn tatsächlich ein grosses Magazin eingesetzt ist. Wird in dieselbe Feuerwaffe gar kein oder ein kleines Magazin eingesetzt, ist die ganze Waffe weiterhin in Kategorie B eingeteilt.

Der Vorschlag zur Änderung unseres Waffengesetzes ist unklar formuliert und geht möglicherweise viel weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet würden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen und sehr grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären dann auch fast alle betroffen.



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation

Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Artikel 18a Absatz 1)

In der Erläuterung beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das ist so nicht nachvollziehbar: Art. 4 (1) der geänderten EU-Waffenrichtlinie lautet «In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird...». Also «jede Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil». Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie, und sie steht somit immer noch in Übereinstimmung mit unserem aktuellen Waffengesetz, es besteht damit keine Notwendigkeit zur Änderung von Art. 18a Abs. 1. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bundesrat weit über die Forderungen der EU-Waffenrichtlinie hinausgeht und das Prinzip der pragmatischen Umsetzung verlässt.

Ausnahmebewilligungen und Regelmässiges Schiessen (Artikel 28b bis 28e)

Abs. 2 Bst. e beschreibt «kulturelle Zwecke» als achtenswerten Grund für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff «Kultur» subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch Sammler und Sportschützen «kulturelle Zwecke» geltend machen. Damit werden Bst. b und c sowie die Artikel 28c und 28d überflüssig.

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zum Erlangen einer Ausnahmebewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2 Bst. b der Passus «regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen» zu unpräzise formuliert. Es muss auch hier, wie für die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen



*Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation*

300 m absolviert wurde. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz oder der Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Der Vollzug scheint alles andere als klar zu sein. Es ist fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um «auf andere Art» das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Bestünden nicht genügend Möglichkeiten zum zwanglosen Nachweis ergäbe sich ein also ein Vereinszwang, obwohl es für Vereine umgekehrt gar kein Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn sie ob diesem Zwang zu gross werden und Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder das Milizsystem in den Vereinen noch weiter unter Druck kommt.

Der SVDS hat die letzten Jahre enormen Zulauf bekommen. Diese Nachfrage kann heute schon nicht mehr Rechnung getragen werden, da schlichtweg die Schiessplätze fehlen damit der einzelne Schütze noch trainieren und sich auf einen Wettkampf vorbereiten kann. Als Verband wollen wir nicht Freizeitschützen, welche wir als Schützenkollegen sehr schätzen, lizensieren, da wir so die in unseren Reglementen geforderte Sicherheit im Dynamischen Schiessen für so eine Gruppe nicht sicherstellen können.

Sanktionen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f)

Art. 31 Abs. 1 Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Weil vorstehend, wie zu Art. 4 beschrieben, Ladevorrichtungen zu Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht das die Rechtsunsicherheit weiter.

Unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahr seit Einführung des STGW 57, besitzen durften so hart zu



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation

bestrafen bei Missachtung ist schlichtweg unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Übergangsbestimmung (Artikel 42b)

In Art. 42b Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen sich den rechtmässigen Besitz innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lässt. Das ist einfach eine neue Formulierung der Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen, welche das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen.

Dieser Artikel 42b ist aus Sicht des Verbandes ebenfalls nicht akzeptierbar.

Gemäss Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission erstmals 2020 und anschliessend alle fünf Jahre eine Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie – insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien

Weiterer Revisionsbedarf

Nebst den Änderungen, welche der Schweiz durch die geänderte EU-Waffenrichtlinie aufgezwungen werden, gibt es auch im übrigen Waffenrecht Revisionsbedarf. In erster Linie denken wir hier an Art. 4 Abs. 2 Waffenzubehör. Unter Bst. a sind Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese unter die Ausnahmebewilligungspflicht fallen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt das nicht. In der EU sind Schalldämpfer in vielen Ländern frei erhältlich, Restriktionen werden zusehends abgeschafft, ohne negative Folgen, im Gegenteil, Lärmbekämpfung ist ein Anliegen aller.

Unter Bst. b sind Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese ebenfalls unter die Ausnahmebewilligungspflicht fallen. Auch hier gibt es in der EU-Waffenrichtlinie keine entsprechende Regelung, folglich sind auch diese Geräte in vielen Ländern der EU frei erhältlich. Die Laserzielgeräte sind ja



*Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation*

eigentlich Laserpointer und damit bereits im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) geregelt. Laser- und Nachtsichtzielgeräte gelten zudem als für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 Bst. e), was einer Missbrauchsgefahr genügend Rechnung trägt.

Ebenso ist die gesetzliche Regelung von Munition in der Schweiz zu überdenken, da diese heute spezifische Sportmunition für das Dynamische Schiessen ausschliesst. Nachbarstaaten wie Deutschland sind in diesem Zusammenhang liberaler als die Schweizer Gesetzgebung und lassen mehr Arten von Munition zu.

Abschliessend

Wir weisen nochmals darauf hin, dass teilweise weit über die durch die EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen hinausgegangen wurde und dass das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung missachtet wurde.

Aufgrund der grossen, negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und speziell Sportschützen welche sich dem dynamischen Schiessen widmen, der Umwirksamkeit gegen illegale Waffen sowie den enormen Kosten die aus einer solchen, wirkungslosen Massnahme entstehen würde, lehnen wir die Vorschläge vollumfänglich ab. Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme in den parlamentarischen Prozess Eingang findet und eine Bürgerorientierte und vernünftige Lösung gefunden wird. Anderenfalls sähen wir uns gezwungen, ein Referendum tatkräftig zu unterstützen.

Wir danken Ihnen, für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Steiger
Präsident SVDS



Aktion «Finger weg vom Schweizer Waffenrecht!»
c/o dezember und juli gmbh | Sackstrasse 33 | 8342 Wernetshausen

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Aktion **Finger weg vom Schweizer Waffenrecht!**

Geht ebenfalls per E-Mail an stab-rd@fedpol.admin.ch

Wernetshausen/Zürich
13. Dezember 2017

Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Frau della Valle, sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Die Aktion «Finger weg vom Schweizer Waffenrecht!» verfolgt die Geschehnisse rund um die EU-Feuernaffenrichtlinie von deren Entstehung nach den Anschlägen in Paris bis zur heute vorliegenden Überführung in Schweizer Recht aufs Genaueste. Die Aktion versteht sich als Interessensvertretung von legal Waffen besitzenden Schweizerinnen und Schweizern. Sie legitimiert diesen Anspruch mit rund 10'000 Abonnenten in den sozialen Medien, nochmals so vielen Kontakten ausserhalb der sozialen Netzwerke und einer eigenen Kampagne mit einer Reichweite von rund 100'000 Personen wöchentlich. Zudem wird die Aktion von zahlreichen kleineren und grossen Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und fast 1000 Einzelpersonen namentlich unterstützt. Wir nehmen für uns in Anspruch, derzeit die aktivste, fundierteste und engagierteste Bewegung in Sachen Waffenrecht zu sein. Ich möchte Sie daher bitten, dieser Vernehmlassungsantwort entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Freundliche Grüsse

Patrick Jauch

Initiant der Aktion «Finger weg vom Schweizer Waffenrecht!»



Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort

Grundsatz

Der präsentierte Vorentwurf zur Gesetzesänderung schränkt die Freiheiten Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf eklatante Art und Weise ein. Dies mit dem erklärten Ziel, den internationalen Terror zu bekämpfen. Wird die Schweizer Regierung auf diesem Weg nicht sogar Beihelferin eben dieses Terrors, der ja nichts Geringeres als unsere Freiheit zu zerstören versucht?

Die Aktion «Finger weg vom Schweizer Waffenrecht!» verlangt von Bundesrat und Parlament mit Nachdruck, keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen, die allein das Ziel von Terroristen unterstützen, unsere liberale Gesellschaftsordnung zu untergraben.

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
vom friedlichen
Wettbewerb!**

Beat
Präsident Zimmerschützenverein Mohren,
Sport- und Freizeitschütze



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Hobby!**

Birgit
Grafikerin und Mitglied
der Geschäftsleitung einer
Kommunikationsagentur
Sportschützin, Schützenmeisterin



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von unseren
Traditionen!**

Christian
Präsident der
Militärschützen-Gesellschaft Basel



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von unserem
Milizsystem!**

Myriam
Studentin und Batterie Kommandant



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Sport!**

Christine Burkhalter
Schweizer-, Europa- und Welt-Meisterin
IPSC Standard Division Lady



Dieses Mal ist Bern zu weit gegangen.
Dieses Mal werden wir keine Bauernopfer
profilierungsgieriger Politiker sein. Dieses
Mal akzeptieren wir keine sinnlosen
Verschärfungen mehr. Dieses Mal sagen wir:
«Finger weg vom Schweizer Waffenrecht!»

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Freundeskreis!**

Christof
Pensionierter Kantonspolizist



Sia UE che Berna:
**Giù le mani
dalle nostre
tradizioni!**

Damian
Presidente Sezione Ticinese
Tiro ad Avancarica



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von unserer
Branche!**

Daniel Wyss, Büchsenmacher
Präsident des Schweizerischen
Büchsenmacher- und
Waffenfachhändlerverbands



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Traumjob!**

Nadine, Kauffrau
Angehende Büchsenmacherin
Kessler Auktionen AG





Einleitung

Am 29. September 2017 präsentierte das Fedpol den Entwurf zur Revision des Schweizer Waffengesetzes und unterstrich auch bei dieser Gelegenheit, es handele sich um eine «pragmatische Umsetzung» der «Firearms Directive» (Richtlinie 91/477/EWG). Dieser Einschätzung kann ich nicht im Geringsten beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von Waffenbesitzern noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich eine Unmenge neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide bereits abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Waffenbesitzern in der Schweiz ganz zu schweigen. Ich gebe zu bedenken, dass die Schweizer Waffenbesitzenden in den letzten 20 Jahren Verschärfung um Verschärfung über sich haben ergehen lassen. Notabene ohne dass es dafür unfall- oder kriminalstatistisch oder gar gesellschaftlich relevante Begründungen gab. Zudem zeigt bis zum heutigen Tag keine der Revisionen irgendeine Wirkung auf oben genannte Auswertungen.

Bei der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG handelt sich um eine Richtlinie, und zielführende Aspekte daraus müssen in nationales Recht überführt werden. Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche der massivsten Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (etwa Munitionssorten, Schalldämpfer, Messer) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein oder nur marginaler Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist grundlos, schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU – also dem Diktat einer in unserem Land nicht demokratisch gewählten, supranationalen Macht.

Ich formuliere hiermit meine vielfältigen Bedenken und fasse im Folgenden einige wesentliche Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen, und danke für Ihre Kenntnisnahme.

Kein automatischer Ausschluss aus dem Schengenraum zu erwarten

Das Schengener Assoziierungsabkommen steht nicht automatisch vor dem Aus, wenn die Schweiz die EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG in bestimmten Punkten nicht übernimmt. Korrekt ist viel mehr, dass ein Verbleib in Schengen bei einer offensichtlich ungenügenden Übernahme der Richtlinie Verhandlungssache im so genannten Gemischten Ausschuss wäre. Es darf stark bezweifelt werden, dass die EU einseitig Schengen kündigt, nur weil die Schweiz einige Punkte einer Richtlinie nicht übernimmt – zur Erinnerung: Die Schweiz ist nicht Teil der Europäischen Union. Insbesondere, da diese Richtlinie seinerzeit nicht als sicherheitspolitisches Instrument installiert wurde, sondern im Kontext der Binnenmarktförderung. Dass die tschechische Republik derzeit gegen genau diesen Punkt vor dem Europäischen Gerichtshof klagt, sollte auch den Bundesrat aufhorchen lassen.



Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen klar überschritten. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich. Darüber hinaus muss geklärt sein, ob die Übernahme von «Diktat-Recht» in der Schweiz tatsächlich einen gesellschaftlichen oder ökonomischen Beitrag an das Gemeinwohl leistet.

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er kann somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 stehen.

→ **Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzusehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung generell zur Anwendung kommen darf oder ob dafür nicht andere europäische Gesetzgebungen zuständig sein müssten.**

Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz – dafür genügt eine Untersuchung der Unfall- und Kriminalstatistiken. Darüber hinaus entspricht es den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als genügend – mir ist nur ein Fall bekannt, bei dem vermutet wird, dass eine alte Kleinkaliberpistole mit Schweizer Herkunft unterstützend bei einem Terroranschlag eingesetzt wurde. Es genügt aus meiner Sicht vollends die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind absolut keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich gar keine demokratische Legitimation vor. Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung (Art. 107, Abs.1) zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann. Die Bundesverfassung schützt Schweizer Bürger vor derartiger Willkür in Artikel 9.

→ **Allein unter Berücksichtigung obiger Ausführungen dürfen auf EU-Geheiss keine Änderungen am Schweizer Waffengesetz vorgenommen werden.**



Der Gesetzesentwurf ist nur über den Verordnungsweg umsetzbar

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist wie vorgelegt zu gering, so dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

Artikel 4 schafft grosse Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden. Fachmännischer wäre eher die Definition von «Waffen, die Langwaffenpatronen bzw. Kurzwaffenpatronen verschiessen», da Patronen geschichtlich gesehen verhältnismässig eindeutig einer Waffe oder einem Waffentyp zugeordnet werden können. Aber auch eine solche Definition scheint im Kontext der Terrorbekämpfung ziemlich sinnlos.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines rechtlich nicht erfassten Magazins widerspricht gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

→ **Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2bis und 2ter ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.**

Artikel 5 weckt bei Kantonen und Waffenbesitzern ein Bürokratiemonster

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehörten, also lediglich bewilligungspflichtig waren. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschiessen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Langfeuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können.



Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe. Die EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich zudem auch auf Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen waren. Demgegenüber ist das Verkürzen einer Handfeuerwaffe, welche aus einer Faustfeuerwaffe durch nachträglichen Anbau eines Schaftes entstanden ist, zulässig. Der Schweizer Vorschlag macht diese Beschränkung nicht. Das führt zur bizarren Situation, dass an eine Pistole zwar ein Schaftsystem angebracht, jedoch nie wieder abmontiert werden darf.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert. Konkrete Zweifelsfälle entstehen etwa bei einer Glock 17 in einem Roni-Schaftsystem; bei einer B&T TP9, die standardmässig über einen Klappschaft und einen Vordergriff verfügt, aber eigentlich eine Pistole ist; bei der neuen B&T USW, die sowohl Pistole als auch Pistolenkarabiner mit Schaft ist; bei einem AR-15 mit Pistolengriff ohne Anschlagschaft bzw. nur mit Anschlag-schaftstummel. Was geschieht, wenn jemand eine Pistole Beretta 92 FS legal mit 17-Schuss-Magazin kauft und später noch einen Beretta-CX4-Storm-Karabiner mit ebenfalls korrektem 10-Schuss-Magazin, in den aber auch die Magazine der Pistole passen? Laut EU und dem Vorentwurf des EJPD würde sowohl die Beretta 92 FS als auch die Beretta CX4 Storm beschlagnahmt (Art. 31 Abs. 1 Bst. f). Es ist schon verwunderlich, dass das EU-Parlament ein so unpräzises Richtlinienwerk verabschiedet hat – wirklich beängstigend ist, dass es die Schweiz ohne substantielle Nachbesserung ins eigene Gesetz übernehmen will.

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung und das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmbewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was nach den Verschärfungen 2008 nun zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt. So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten. Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU aber nur noch ausnahmsweise bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein



Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht – dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Macht folgend. Das darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden.

→ **Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.**

Keine Nachregistrierung durch die EU-Hintertür

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht. Hinzu kommt, dass eine Registrierung ohnehin bei jedem nächsten Handwechsel stattfinden muss und somit alle unregistrierten Waffen nach und nach registriert sein werden.

→ **Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen.**

Vereinspflicht ist ein schöneres Wort für Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgemerkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. Die Magazingrösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Würden wir dieses Prinzip der gesetzlich verordneten Vereinsmitgliedschaft oder des gesetzlich verordneten Trainierens auf andere Lebensbereiche mit deutlich höherem Risiko ausweiten, entstünden gar groteske Anwendungsfälle. Wanderer, die mehr als 20 Stunden jährlich auf mehr als 1000 m ü. M. wandern, sollen Mitglied im SAC sein und regelmässige Wanderzeiten nachweisen müssen. Autobesitzer, die Fahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von mehr als 100 km/h lenken, sollen Mitglied im TCS sein und regelmässige Fahrzeiten nachweisen müssen. Art. 23 der Bundesverfassung schützt die Schweizer Bürger vor derartigem Bürokratiewahnsinn – und er schützt auch Vereine vor Mitgliedern, die sie nicht aufnehmen wollen.

Weder die Schützenvereine noch private Schiessanlagenbetreiber können und wollen die Verantwortung über die korrekte Erfüllung der Schiesspflicht übernehmen, zumal unklar ist, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch



für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schießen kann, ausser der Bund plant, dass die Sportschützen selber die Terroristen bekämpfen sollen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene, da für verschiedene Waffen verschiedene Schiessanlagen benutzt werden müssen, die teilweise geografisch weit auseinander liegen.

→ **Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.**

Regemässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

→ **Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.**



Schlussbemerkung

Insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den **Art. 4, 5, 28c bis 28e, 31 sowie 42b** kann ich als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Es gibt hier für mich auch keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmbewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist, kann ich fachlich nicht herleiten. Verbesserungsvorschläge können auf so einem Fundament schlicht nicht fussen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert. Dies kann ich mit meinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmbewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmbewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmbewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönligeist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein veritabler Rückschritt.

Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehe ich davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits genügt. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'P.' followed by a long horizontal line and a vertical stroke at the end.

Patrick Jauch, 13. Dezember 2017

Initiant der Aktion «Finger weg vom Schweizer Waffenrecht!»

Sia UE che Berna:
**Giù le mani
dalla nostra
storia!**

Denys Gianora
Presidente della
Milizia storica di Leontica



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Sport!**

Lynn
Zweifache Mutter, Hausfrau und
ambitionierte IPSC-Schützin



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meiner
Existenz!**

Eckhard Prewo
Mitinhaber Glarner Waffen
Manufaktur + Handelshaus AG
Waffensammler



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meiner
Passion!**

Erwin
Mitarbeiter im Kundendienst
Jungjäger



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von unseren
Traditionen!**

Peter Kammermann
Inhaber einer Büchsenmacherei
und Mass-Schäftelei aus
Leidenschaft, ambitionierter
Sportschütze



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meiner
Sammlung!**

Christian, Analyst
Mitglied des Vorstandes einer Sektion
der Schweizerischen Gesellschaft für
historische Waffen- und Rüstungskunde
SGHWR



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meiner
Arbeitsstelle!**

Jasmin, Kauffrau
Sachbearbeiterin Verkauf Schweiz
B&T AG, Thun



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von unseren
Traditionen!**

Daniel
Präsident
Verein Schweizer Armeefreunde



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meiner
Freizeit!**

Patrick, Inhaber und
Geschäftsführer
einer Werbeagentur
Sportschütze, Schützenmeister



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meiner
Berufslehre!**

Ines
Angehende Büchsenmacherin
Kessler Auktionen AG, Kreuzlingen



Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meiner
Integrität!**



Dr. Jörg Rothweiler
Fachjournalist für Waffentechnik
und Schiesssport,
Sammler und Freizeitschütze

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Sport!**



Dominic Meier
Achtfacher Schweizermeister
IPSC Open Division

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Eigentum!**



Markus, Maschineningenieur in der
Produktentwicklung
Schützenmeister und Waffensammler
Vizepräsident LEWAS Legalwaffen Schweiz

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von unseren
Jungschützen!**



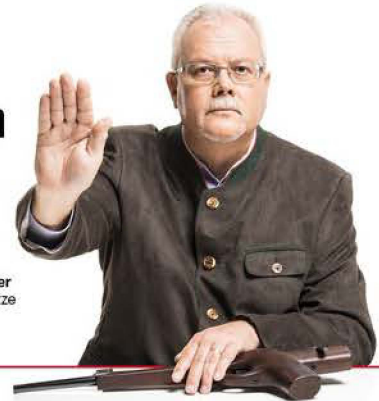
Michelle
Jungschützenleiterin 300m,
Schützenmeisterin Gewehr und Pistole

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von unseren
Traditionen!**



Werner Salzmann, SVP, Nationalrat
Präsident des Berner Schiesssportverbandes

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Sport!**



Heinrich Max, Geschäftsführer
Passionierter Silhouetten-Schütze
und Präsident des Jagd- und
Sportschützenverein Selgis

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Karabiner!**



Matthias, passionierter Schreiner
Sportschütze 300m

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinen
Waffen!**



Claude, Unternehmer KMU
Sammler und Schütze

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von meinem
Geschäft!**



Werner, Waffenauktionator
Inhaber und Geschäftsführer
Kessler Auktionen AG, Kreuzlingen

Ob EU oder Bern:
**Finger weg
von unserem
Business!**



Ralph
Marketingverantwortlicher
B&T AG, Thun

Carabiniers d'Yverdon, Tir Sportif C 50 et 10 m

Jacques Dessemontet, président, Charmilles 2, 1400 Yverdon-les-Bains

jacques.dessemontet@bluewin.ch (079 611 58 20)

Bundesamt für Polizei

Stab/Rechtsdienst

3003 Bern

Yverdon-les-Bains, 22 décembre 2017

«Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes». Réponse à la procédure de consultation de notre société.

Madame, Monsieur

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'EU. Ceci concerne la reprise de la directive (EU) 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen). En tant que société de tir sportif nous vous remercions de l'occasion qui nous a été accordée et prenons position comme suit :

- Il faut renoncer à tout durcissement des prescriptions actuelles qui vont nuire à notre activité de tir sportif.
- Demander, par exemple, des autorisations spéciales pour des armes semi-automatiques qui ont des magasins de plus de 10 ou 20 coups, n'est pas acceptable.
- Toute mesure qui correspond à un enregistrement à posteriori des armes a déjà été refusée par le peuple.
- Les travaux administratifs générés par les futures directives vont compliquer la vie des tireurs sportifs, sans pour autant réduire le nombre des armes illégales qui ne sont pas détenues par des tireurs sportifs.

Nous vous remercions d'ores et déjà de prendre dûment en considération notre prise de position.

Recevez, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

**Carabiniers d'Yverdon
Tir Sportif C 50 et 10 m**



J. Dessemontet
Président

P. Girardet
Membre

- 4. Jan. 2018

No. _____

Gruppe Giardino
Präsident Willi Vollenweider
Chamerstrasse 117
6300 Zug
willi.vollenweider@datazug.ch
Telefon 044 732 40 00 / 041 743 18 80

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Bundeshaus West
CH- 3003 Bern**

Per E-Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

Zug, 30. Dezember 2017/rm

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort der Gruppe Giardino**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Als konsequente Befürworterin unserer Milizarmee und der glaubhaften Wehrfähigkeit verpflichtete Vereinigung nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, uns in dieser Angelegenheit zu äussern.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung unseres Beitrages.

Freundliche Grüsse

Verein Gruppe Giardino

Willi Vollenweider, Präsident

Reto Melcher, Mitglied Stab

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort

Begehren

Der Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853, wie oben aufgeführt, ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Schweizer Behörden sind gehalten, die gegenwärtig gültigen Bestimmungen des Schweizer Waffenrechts als genügend und zielführend zu erklären und auf jegliche Verschärfung des Schweizerischen Waffenrechts vom 20.06.1997 (Stand 01.07.2016) zu verzichten. Weitergehende Forderungen der EU sind vollumfänglich abzuweisen.

Begründung

1. Die Beurteilung, das sich in Kraft befindende Schweizer Waffenrecht sei restriktiv genug, fusst unter anderem auf der Tatsache, dass die Schweiz, obgleich im vierten Rang weltweit, was die Schusswaffendichte pro 100 Einwohner betrifft, das sicherste Land im Schengen-Raum ist und **Tötungsdelikte** mit Schusswaffen sehr selten stattfinden. Die Anzahl Ereignisse korrigiert sich weiter nach unten, wenn Taten mit illegal gehaltenen Waffen ausgesondert werden. Der Missbrauch von Ordonnanzwaffen ist statistisch praktisch vernachlässigbar. Gegen besonders gefährliche Personengruppen und Einzelpersonen können bereits mit den heutigen Bestimmungen Art. 7, Art. 30, Art. 31 WG und Art. 12 WV Massnahmen ergriffen werden. Die Behörden kommen freilich nicht umhin, die bereits vorhandenen Gesetze und Verordnungen konsequent anzuwenden.

Suizide sind für die Angehörigen eine schreckliche Tragödie. Da können zuweilen tatsächlich Schusswaffen im Spiel sein. Die Statistik zeigt aber, dass vergleichbare Länder wie Österreich, Finnland oder Frankreich eine höhere Selbsttötungsrate aufweisen als die Schweiz, obwohl in diesen Ländern kein freiheitliches Waffenrecht besteht. Ein kausaler Zusammenhang zwischen Schusswaffen und Suiziden besteht nicht.

Einer verzweifelten Person, die einen Bilanzselbstmord begehen will, stehen viele Möglichkeiten offen, um sich das Leben zu nehmen. Ob es mit einer Waffe sei, ob sie

sich vor einen Schnellzug stellt, von einer Brücke springt oder sich die Pulsadern aufschneidet ändert am Ende für das Opfer selbst und für die Angehörigen nicht viel! Ein Suizid ist kein Verbrechen, sondern ein Menschenrecht, und die Waffe kann zuweilen, und das ist keinesfalls zynisch gemeint, den allerletzten Freiraum von Freiheit und Selbstbestimmung gewähren.

2. Eine Verschärfung des WR, wie sie der Bundesrat vorschlägt, wird keine zusätzliche Sicherheit gewährleisten und ist kein taugliches Mittel gegen den internationalen **Terrorismus**. Es ist noch nicht so weit, dass sich in der Schweiz terroristische Zellen bilden, die hier mit heute legalen Waffen ausgerüstet werden, dennoch ist eine griffige Anti-Terror-Gesetzgebung und deren strikte Anwendung unumgänglich, um Aktivitäten extremistischer Gruppierungen zu erkennen und zu überwachen. Gegenwärtig ist eher davon auszugehen, dass Terrorismus importiert wird, wie das gegenwärtig beim sog. Kriminaltourismus der Fall ist. Nicht die Rechte von Jägern, Schützen, Schützzinnen sowie von jetzigen und ehemaligen Angehörigen der Armee sind zu beschneiden, sondern viel eher die Möglichkeiten mit denen Verbrecher Waffen illegal, zum Beispiel über das Dark-Net, erwerben und infolge fehlender oder lockerer **Grenzkontrollen** unbehelligt in die Schweiz einführen können.

Die Attentate von London, Berlin und Nizza führen vor Augen, dass auch andere Mittel als Schusswaffen gewählt werden, um Massenmorde zu begehen. Um konsequent zu sein, müsste die EU auch alle Last- und Lieferwagen, Metzgermesser und Benzinkanister als illegal erklären!

Ein Gedankenspiel zum Bataclan-Massaker in Paris, welches mit automatischen Waffen angerichtet wurde, sei erlaubt: Wie wäre es gewesen, wenn einige Nachbarn, Angestellte oder Konzertbesucher Schusswaffen gehabt hätten? Wären dann auch 130 Personen ermordet und über 600 verletzt worden? Hätte es auch 25 Minuten gedauert, bis bewaffnete Gegenwehr aufgebaut worden wäre? Hätten die Amokfahrten von Nizza und Berlin derart verheerende Ausmasse annehmen können? Als Gegenbeispiel diene Israel, wo bewaffnete Zivilisten bereits mehrfach Terroristen erfolgreich entgegengetreten sind.

3. Durch die Umteilung unserer **Ordonnanzwaffen Stgw 57 und Stgw 90** in die Kat. A **Verbotene Waffen**, werden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, welche im Besitz solcher Waffen sind, im Handumdrehen zu Haltern von verbotenen Waffen - das frühere Besitzrecht wird zum Ausnahmerecht. Dies ist eine totale Umkehr der Rechtslage, welche Tür und Tor für weitere Verschärfungen öffnet, wie sie von der EU mittels späteren sog. „Überprüfungen der Gesetzgebung“ bereits heute angekündigt werden. Bereits 2020 soll dies erstmals der Fall sein.

Das in Art. 3 und Art. 12 WG zugesicherte Recht auf Waffenbesitz wird ausgehebelt und das Endziel der EU wird klar erkennbar: Die geplante Verschärfung des WG ist nur ein Zwischenschritt zur totalen Entwaffnung der Schweizer Bürgerinnen und Bürger!

4. Der Bundesrat und die Schweizer Verhandlungsdelegation haben in keiner Weise erkannt, dass das **Schiesswesen in der Schweiz** eine jahrhundertealte Tradition hat. Die Luzerner Schützengesellschaft zum Beispiel besteht seit 1353 und jene von Aarau seit 1446. Stets hat der Staat dem Schweizer Bürger vertraut, in der Bundesverfassung von 1848 wurde ihm das Recht auf Waffenbesitz dann auch garantiert. Dass der Bund nun dieses Bürgerrecht leichtfertig aufs Spiel setzt, ist völlig unverständlich, entfaltet das Schiesswesen doch im Schweizer Volk auch stets eine integrative Wirkung. Schützenvereine bringen Angehörige verschiedenster Bevölkerungsschichten zum friedlichen Wettkampf zusammen, und in unzähligen kleineren Gemeinden sind Schützenvereine auch Träger kultureller und sportlicher Aktivitäten, die mit dem Schiesswesen direkt nichts zu tun haben. Eine progressive Behinderung des Schiesswesens, wie sie bereits seit Jahren durch die Schliessung unzähliger hochwertiger Infrastrukturen und durch die Verkleinerung der Truppenkontingente im Gang ist, bedeutet nicht nur einen Verlust an Wehrpotenzial, sondern auch den Verlust an Identität und Verbundenheit mit der Heimat.

5. Eine Kaskade von unausgewogenen Reformen in den letzten 20 Jahren und mangelndes Interesse seitens der Politik hat zu einer beispiellosen **Schwächung unserer Armee** geführt. Personell unterdotiert, mangelhaft ausgerüstet und teilweise ungenügend ausgebildet, könnte sie ihre Aufgabe, wie sie in der Bundesverfassung Art. 2₁ und Art. 54₂ vorgegeben ist, nicht mehr erfüllen. Durch eine Annäherung an die NATO auf verschiedenen Ebenen haben die Behörden die Neutralitätspflicht, die uns durch den Pariser Friedensvertrag vom 20.11.1815 und durch das Haager Abkommen, welches am 11.07.1910 in Kraft getreten ist, deutlich verletzt. Die Schweiz ist zur Partnerin der NATO geworden und dadurch automatisch zur Gegenspielerin all jener Staaten, die mit der NATO in Konflikt geraten könnten.

Die Armee ist nicht mehr in der Lage, die Bevölkerung zu schützen, wie Art. 58₂, 181₁ Bundesverfassung sowie Art. 1 Militärgesetz es fordern, und die dissuasive Wirkung, welche von der Armee früher ohne Zweifel ausging, wurde verspielt. Unter diesen Umständen, und angesichts der zunehmenden politischen Spannungen weltweit, ist es nicht nachvollziehbar, dass unbescholtene Bürger und Bürgerinnen entwaffnet werden sollen. Das Gewehr im Haushalt des ehemaligen Wehrmannes und der aktiven Soldatin soll im Ausland als Signal verstanden werden, dass die Eidgenossenschaft an der **bewaffneten Neutralität** festhält und die Bürgerinnen und Bürger im äussersten Notfall auch bereit wären, zur Verteidigung des Landes gemeinsam zur Waffe zu greifen.

6. Die in der Vernehmlassung vorgesehenen neuen **Bestimmungen zu Meldepflicht und Nachregistrierung** sind unnötig und verletzen die Souveränität der Schweiz und die zugesicherten Rechte des Datenschutzes. Insbesondere die Anzahl und Verteilung von Ordonnanzwaffen ist eine Militärsache, die dem Ausland aus Sicherheitsgründen nicht kommuniziert werden darf. Über Art. 31 b,c,d WG ist ein Austausch mit den Schengen-Staaten bereits gewährleistet, so dass auf Ersuchen

der dortigen Behörden rasch Rechts- und Fahndungshilfe geleistet werden kann. Weitergehende Informationen zuhanden der EU gefährden unsere Sicherheit.

Eine Nachregistrierung, neu als Bestätigungspflicht getarnt, hat das Volk bereits 2011 und 2013, das Parlament 2015 abgelehnt. Der Volkswille wird ein weiteres Mal missachtet und der EU mit vorseilendem Gehorsam angedient. Die vom Bundesrat gemachten **Versprechungen**, Seite 13 in der Botschaft zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 in Sachen Abkommen zu Schengen, werden sukzessive gebrochen.

7. Die geforderte **Vereins- und Trainingspflicht**, welche mit Art. 23 Bundesverfassung nicht vereinbar ist, entspringt einer schwerlich nachvollziehbaren Logik: Wer Ordonnanzwaffen in der heute legalen Ausführung besitzt, was in aller Regel ehemalige oder aktive AdA sind, wird gezwungen einem Schützenverein beizutreten, und den Behörden muss der Nachweis regelmässigen sportlichen Schiessens erbracht werden. Wer freilich Waffen mit kleineren Magazinen benutzt (20 Schuss Pistole, 10 Schuss Stgw) ist von diesen Auflagen befreit. Es wird also davon ausgegangen, dass ehemalige oder aktive Angehörige der Armee besonders gefährliche Individuen sind und besser kontrolliert werden müssen als andere Waffenbesitzer.

Durch die Vereinspflicht würden sich künftig Schützenvereine gezwungen sehen, alle der Trainingspflicht Unterstellten aufnehmen zu müssen, ob sie wollen oder nicht. Nachdem unzählige Schiessstände auf Druck der Behörden bereits geschlossen werden mussten, sind viele Vereine gar nicht mehr in der Lage, neue Schützen aufzunehmen. Dadurch würde eine perfide Funktion in Gang gesetzt: Kein Verein – kein Training, kein Training – kein Nachweis, kein Nachweis – Entzug der Waffe.

Alle Umstände würdigend und nach eingehendem Studium der in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesänderungen können wir bloss ein Ziel erkennen: Bei diesen neuen Vorschriften kann es sich nur um Massnahmen handeln, die nach und nach zur totalen Entwaffnung des Schweizer Bürgers führen sollen!

Die Gruppe Giardino wird sich, in Zusammenarbeit mit allen gleichgesinnten Kreisen, gegen dieses Ansinnen entschieden zur Wehr setzen.

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Gartenhofstr. 7
8004 Zürich
PC-Konto 80-35870-1

Tel. +41 (0)44 242 93 21
info@friedensrat.ch
www.friedensrat.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstr. 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Zürich, 2. Januar 2018

Stellungnahme des Schweizerischen Friedensrates zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, zu obiger Vernehmlassung Stellung zu beziehen. Als schweizerische NGO, die sich seit fast zwanzig Jahren, seit Inkrafttreten des Waffengesetzes, für eine Weiterentwicklung der Kontrolle des privaten Waffenbesitzes in der Schweiz einsetzt und vor zehn Jahren Initiatorin der Volksinitiative für den Schutz vor Waffengewalt war, begrüßen wir die seitherigen Fortschritte für eine stärkere Waffenkontrolle durch mehrere Revisionen der Waffengesetzgebung sowie durch diverse Massnahmen bei der Überlassung von Armeewaffen an abtretende Wehrmänner. Insofern unterstützen wir die durch die Weiterentwicklung der EU-Waffenrichtlinie zur Bekämpfung schwerer terroristischer und krimineller Waffenbeschaffung nötig gewordenen Anpassungen der schweizerischen Waffengesetzgebung, wie sie der Vernehmlassungsentwurf vorschlägt, sind aber der Ansicht, dass die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie im Hinblick auf eine gesamteuropäisch wirksamere Waffenkontrolle allzu minimalistisch ausgefallen ist. Wir schlagen deshalb folgende Änderungen vor:

1. Die Bestimmungen der geänderten Artikel 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} sowie die Neugestaltung von Artikel 5 des Waffengesetzes sind an sich sinnvoll und folgen der revidierten EU-Waffenrichtlinie. Weniger sinnvoll sind jedoch die grosszügig angesetzten Ausnahmegewilligungen, die allzu grosse Schlupflöcher oder Ermessensspielräume kantonaler Behörden erlauben.

a) Insbesondere gibt es keinen Grund, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität mit demjenigen von einfacher Munition gleichzusetzen. Deshalb sollen die *Art. 15 und Art. 16a des bisherigen WG nicht geändert* werden.

b) Ebenso sollen die Kantone keine Ausnahmegewilligungen bei der Übertragung, dem Erwerb, der Vermittlung und dem Verbringen in die Schweiz der in Artikel 5 Absatz 1 WG aufgelisteten verbotenen Waffen, ihren Bestandteilen und ihrem Zubehör erteilen können, hier ist nur eine einheitliche Bundeslösung sinnvoll. *Artikel 5 Absatz 6 soll deshalb gestrichen werden, ebenso Artikel 19 Absatz 3 und der bisherige Artikel 20 Absatz 2* (Ausnahmeermächtigung der Kantone bei der Herstellung, dem Umbau und der Abänderung verbotener Waffen).

c) Die in *Artikel 28c* aufgeführten Ausnahmegewilligungen *sind mit einem neuen Artikel 28c^{bis} zu ergänzen*. Uns erscheint dazu der in der Vernehmlassung der SP Schweiz formulierte Vorschlag, der sich an den Artikel 113 des Militärgesetzes anlehnt, sinnvoll (Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe). Wir haben ihn unserer Vernehmlassung beigelegt.

3. In Artikel 18a des WG wird neu bestimmt, dass nicht nur die einzelnen Waffen, sondern auch deren wesentliche Bestandteile zwecks Rückverfolgbarkeit markiert werden müssen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt darüber hinaus, dass diese Markierungen langlebig sein und deren Daten zugänglich sein sollen. Absatz 3 des Artikels sollte deshalb entsprechend ergänzt werden. Der Artikel müsste deshalb wie folgt ergänzt werden: *Artikel 18a, Absatz 3^{bis}: Die Markierungsdaten werden der Zentralstelle für Waffen gemeldet, die diese in ihre DARUE-Datenbank übernimmt. Der Zugriff auf diese Daten ist bis 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffen gewährleistet.*

4. Im Artikel 21 des WG (Buchführung und Auskunftspflicht) haben Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen zusätzlich zu einer Buchführungspflicht eine Meldepflicht an die kantonalen Behörden. Die EU-Waffenrichtlinie sieht jedoch solche Vorschriften nicht nur für Waffenhändler, sondern auch für Makler (Vermittler) vor. Insbesondere der Waffenhandel übers Internet hat eine immer grössere Bedeutung gewonnen. Der Artikel sollte deshalb *entsprechend ergänzt* werden.

5. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt in Artikel 5a, dass Feuerwaffen und ihre Munition zusammen nicht leicht zugänglich sind. Doch sollten Waffen und ihre dazugehörige Munition aus Sicherheitsgründen unbedingt voneinander getrennt und sicher weggeschlossen werden. Dieses Anliegen ist in die Vorlage nicht übernommen worden und sollte deshalb im *Artikel 28 Absatz 1 neu* wie folgt ergänzt werden: *Absatz 1^{bis} Waffen und Munition müssen gesichert und voneinander getrennt aufbewahrt sein.*

6. Ein altes, aber umso dringlicheres Anliegen insbesondere der Polizeibehörden und -verbände, ist die Registrierung sämtlicher, verbotener wie erlaubter, Waffen, ohne die eine einigermaßen wirksame Waffenkontrolle nicht machbar ist. Dazu gehören insbesondere die laut Bundesrat rund 1,3 Millionen Armeewaffen sowie fast 600'000 privater Repetier- und halbautomatischen Waffen von Privaten, die vor der Registrierungspflicht ab Dezember 2008 im Umlauf waren. Eine solche Nachregistrierungspflicht sollte nun endlich mit dieser Revision *entsprechend in Artikel 42b umgesetzt* werden.

7. Wir sind uns bewusst, dass es dem Bundesrat aus politischen Gründen gelungen ist, in den Verhandlungen mit der EU Bestimmungen zu den Ordonnanzwaffen, die an abtretende Wehrmänner abgegeben werden, weitgehend auszuklammern. Dies ist sachlich unsinnig, müssten oder könnten jedoch über eine entsprechende Revision des Artikels 114 des Militärgesetzes erfolgen.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT


Ruedi Tobler, Präsident


Peter Weishaupt, Geschäftsleiter

Anhang: Neuer Artikel 28c des Waffengesetzes

¹ ...

- c. Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe besteht; und
- d. ... (*aktuelles c*).

WG Art. 28c^{bis} Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe

¹ Keine Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe nach Artikel 28c, Absatz 1, Buchstabe c bietet, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:

- a. der Antragsteller oder die Antragstellerin sich oder Dritte gefährden könnte;
- b. der Antragsteller, die Antragstellerin oder Dritte die Waffe missbrauchen könnte.

² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die Waffe abgegeben wurde, so wird diese dem Inhaber oder der Inhaberin unverzüglich entzogen.

³ Der Kanton prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. vor der geplanten Abgabe der Waffe;
- b. nachdem ein entsprechender Verdacht gemeldet wurde.

⁴ Der Kanton kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.

⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials:

- a. die Daten nach den Absätzen 3 Buchstabe b, 7 und 8 einholen;
- b. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- c. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen;
- d. bei den zuständigen Straf- und Strafvollzugsbehörden Auskünfte und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren sowie Strafvollzüge einholen;
- e. die zu beurteilende Person und Dritte befragen, falls aufgrund der vorliegenden Daten ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

⁶ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 19–21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Ist gleichzeitig aus anderen Gründen eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so können die beiden Verfahren vereinigt werden.

⁷ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte sowie Psychologen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons zu melden.

⁸ Dritte können, unter Angabe der Gründe, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons melden.

WG Art. 31 Abs. 2

2 ... wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 28c^{bis} besteht.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol
Chef Abteilung Recht / Datenschutz
Herr Christoph Rohner
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

22. Dezember 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrter Herr Rohner

Sie haben uns eingeladen, zur Vernehmlassung der Änderung des Waffenrechts Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

economiesuisse und seine Mitglieder sind mit dem Entscheid des Bundesrats vom 16. Juni 2017 einverstanden und setzen sich für die Übernahme der Änderung der EU-Waffengesetzrichtlinie ein. Als assoziiertes Schengen-Mitglied hat die Schweiz die Pflicht, diese Richtlinie in ihr Recht zu überführen. Dieser Pflicht soll durch einen positiven Entscheid bezüglich des Waffenrechtes nun Rechnung getragen werden.

Die Änderung des Waffenrechts erhöht die Sicherheit in der Schweiz und gewährleistet die Beibehaltung der Schengen-Mitgliedschaft, aus der die Schweiz einen grossen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Weil es im Schengenraum keine systematischen Grenzkontrollen und einheitliche Visumsbestimmungen gibt, profitieren die Luftfahrt und insbesondere der Tourismus.

Die Industriebranche hat vor allem betont, dass trotz der Umkategorisierung von halbautomatischen Feuerwaffen das schweizerische Schiesswesen bewahrt bleibt. Weiterhin scheint ihr der angestrebte, erschwerte Zugang zu «schweren Waffen» als auch die verbesserte Rückverfolgung von Feuerwaffen sinnvoll, wenn es darum geht, den Gebrauch von Waffen für kriminelle Handlungen zu erschweren respektive die Ermittlungsarbeiten nach einem Ereignis zu erleichtern.

Wie die Reaktion der EU auf eine Ablehnung der Anpassung ausfallen würde ist momentan nicht absehbar. Klar ist jedoch, dass wenn es zu keiner Lösung kommt, die Kündigung des Schengen-Abkommens automatisch ausgelöst wird – wodurch die Schweiz auch nicht mehr am Dublin-System

beteiligt wäre. Ein Ausstieg würde auch dazu führen, dass international tätige Firmen nebst dem Schengen-Visum für die Schweiz ein separates Visum beantragen müssten. Dadurch würde für die Visums-Beschaffung ein zusätzlicher administrativer Aufwand generiert. Ein weiterer Punkt für die Industriebranche sind die Reiseerleichterungen für Geschäftsreisende im Schengenraum, die für eine exportorientierte Industrie extrem wichtig sind um Kunden und Geschäftspartner hindernisfrei aufsuchen zu können. Ihr Verlust hätte somit direkte Auswirkungen auf die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung



Marc Engelhard
Projektleiter Aussenwirtschaft



Club der Waffensammler Zürich

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die uns mit Schreiben vom 29. September 2017 gebotene Möglichkeit der Stellungnahme zum rubrizierten Vorentwurf.

Der Club der Waffensammler wurde 1964 in Zürich gegründet. Er fördert seither die Sammlertätigkeit insbesondere durch Vorträge, Führungen, Anschauungsunterricht, Publikationen und Sammlerbörsen. Dem Verein sind rund 90 aktive Mitglieder angeschlossen.

Anlass zur Änderung des Schweizer Waffenrechts gibt lediglich die Verpflichtung der Schweiz zur Übernahme und Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie. Wichtige, schweizerische Beweggründe zur Missbrauchsbekämpfung werden nicht vorgebracht.

Die Richtlinie 91/477/EWG ist eine Begleitmaßnahme zur Schaffung des Binnenmarktes. Mit ihr wurde ein Gleichgewicht zwischen freiem Warenverkehr für bestimmte Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile und den dafür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen hergestellt.

Die Änderung der Richtlinie (EU) 2017/853 wird hauptsächlich damit begründet, dass weitere verhältnismäßige Verbesserungen erforderlich sind, um die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen, sowie aufgrund

der terroristischen Anschläge der jüngsten Zeit. Sie hat damit im Schwerpunkt Fragen der inneren Sicherheit zum Gegenstand.

Diese Grundlage der Änderung wurde in der europäischen Union aus rechtlichen Bedenken kritisiert. So hat der (deutsche) Bundesrat, bereits in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2013 (732/13), auf die fehlende Zuständigkeit der EU in Fragen der inneren Sicherheit hingewiesen und festgehalten, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz der inneren Sicherheit Aufgaben der Mitgliedstaaten sind und in deren alleiniger Verantwortung verbleiben. Weiter äussert er aus sachlichen Gründen Bedenken im Hinblick auf die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Ähnliche Vorbehalte machten der polnische Senat, das schwedische Parlament und der tschechische Innenminister.

Die vorgesehenen Änderungen des Schweizer Waffenrechts lassen in weiten Teilen die nötige Bestimmtheit vermissen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Waffenbesitzer können daher nur ungenügend abgeschätzt werden. Erst auf Verordnungsstufe wird die notwendige Konkretisierung erkennbar.

Halbautomatische Waffen anhand der jeweils eingesetzten Ladevorrichtung zu verbotenen Waffen zu erklären, ist ein absolut untaugliches Kriterium. Zudem würde die Überwiegende Mehrheit von Schweizer Waffenbesitzern davon betroffen sein, da auch die Privatversionen der Schweizer Sturmgewehre 57 und 90 verbotene Waffen würden. Ein relevanter Sicherheitsgewinn ist mit den vorgesehenen Regelungen nicht verbunden.

Die vorgeschlagenen besonderen Voraussetzungen für Sammler und Sportschützen sind bereits von der bestehenden Waffengesetzgebung abgedeckt. Die neuen Massnahmen sind nur dem teilweisen Verbot von halbautomatischen Waffen geschuldet und lösen einen enormen administrativen Aufwand aus.

Der vorliegende Gesetzes-Entwurf nützt den vorhandenen Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie nicht aus!

Das bestehende schweizerische Waffengesetz und die damit verbundenen kantonalen Kompetenzen erfüllen bereits heute die Anforderungen der Richtlinie in vertretbarer Weise.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Änderungen ab, welche die öffentliche Sicherheit nicht wirksam erhöhen und zu einem enormen administrativen Aufwand für Waffenbehörden und Waffenbesitzer führen, der in keinem angemessenen Verhältnis zum vermeintlichen Nutzen steht.

Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

Art. 4 Abs. 2bis ist ersatzlos zu streichen

Der durch die EU Waffenrechtsrichtlinie postulierte «Magazinansatz» wird hier unkritisch in den Vorentwurf der Schweizer Waffengesetzrevision integriert.

Eine halbautomatische Waffe anhand der jeweils eingesetzten Ladevorrichtung zur verbotenen Waffe zu erklären ist ein absolut untaugliches Kriterium und wird in der Praxis unweigerlich zu vielfältigen Abgrenzungsfragen führen. Ein Sicherheitsgewinn ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Wir lehnen daher die Übernahme des untauglichen «Magazinansatzes» ersatzlos ab.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d sind ersatzlos zu streichen.

Für jeden Erwerb einer halbautomatischen Feuerwaffe muss bereits heute ein Waffenerwerbsschein eingeholt werden (Art. 8 Abs.1). Sogar bei der Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee.

Die bestehenden Regelungen sind ausreichend und wirksam. Die Zahlen der Kriminalstatistik über den Waffenmissbrauch bestätigen das in Bezug auf ihre Entwicklung wie auch im internationalen Vergleich. Wir sehen keine Veranlassung von der heutigen, bewährten Gesetzgebung abzuweichen.

Der heute gültige Art. 5 Abs. 6 ist beizubehalten

Bereits heute sind zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen verboten (Art. 5 Abs.1 Bst. a), wobei schweizerische Ordonnanzwaffen eine Ausnahme erfahren (Art. 5 Abs. 6).

Diese Ausnahme soll weiterhin erhalten bleiben und korrespondiert auch mit der bisherigen EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG. So festgehalten in der «vereinbarten Niederschrift» (0.362.31), die bestimmt, dass *«das heutige schweizerische System der leihweisen Abgabe von Armeewaffen im Rahmen der freiwilligen Jungschützenkurse, der leihweisen Abgabe von Armeewaffen während der Militärdienstpflicht sowie der Übereignung der zu halbautomatischen Schusswaffen umgebauten Ordonnanzwaffen (Dienstwaffen) an Wehrmänner, die aus der Armee ausscheiden, fällt unter diese Ausnahme und wird daher nicht vom Schengen- Besitzstand berührt, sondern ist durch die einschlägige schweizerische Gesetzgebung geregelt.»*

Art. 5 Abs. 6

Nachdem unter Art. 28b ff. detaillierte Vorschriften zu Hinderungsgründen und Voraussetzungen für Ausnahmebewilligungen erlassen werden, ist der Wortlaut anzupassen: «Die Kantone bewilligen Ausnahmen zu den Absätzen 1 – 4, unter Berücksichtigung von Art. 28b ff.»

Art. 11 Abs. 2 Bst. d

Mit der Forderung, wonach bei der Übertragung von Feuerwaffen nach Art. 10. Abs. 1 und 2, dem Vertrag eine Kopie des Ausweises beigelegt werden soll, können wir uns einverstanden erklären.

Art. 15 und 16

Auf das Einfügen von «Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität» ist gemäss Begründung unter Art. 4 sinngemäss zu verzichten.

Art. 18a Abs. 1

Der gestrichene Satz «Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils» ist beizubehalten. Die Referenzbestimmung der revidierten EU-Richtlinie (Art. 4 Abs 1) lautet «jede derartige Feuerwaffe **oder** wesentliche Bestandteile» und bedingt daher keine Verschärfung unserer heutigen Gesetzgebung.

Art. 21 Abs. 1 bis

« Sie sind verpflichtet innerhalb von 10 Tagen, elektronisch Meldung zu erstatten»

Es existieren in den meisten Kantonen keine entsprechenden Meldeverfahren und die heute gängige Frist von 30 Tagen wird ohne ersichtlichen Druck drastisch reduziert.

Für die Artikel 18, 19 und 21 verweisen wir zudem auf die Stellungnahme des Schweizerischen Büchsenmacherverbandes.

Art. 28b und c

Beibehaltung der heutigen Regelung. Die geltenden Artikel 28b und 29 und die damit verbundenen kantonalen Kompetenzen erfüllen die Anforderungen der Richtlinie.

Art. 28d ist ersatzlos zu streichen

«Besondere Voraussetzungen für Sportschützen» nach Art. 28d Abs. 1 bis 4 erübrigen sich. Das sportliche Schiessen gilt bereits als gesetzlich vermuteter Erwerbsgrund für einen Waffenerwerbsschein (Art. 8 Abs. 1 bis).

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV.

Art. 28e Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen

Die Aufbewahrung von Waffen ist im Gesetz unter Art. 26 und zusätzlich in der Verordnung unter Art. 47 Abs. 1 und 2 geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für Sammler.

Bereits heute haben die Kantone nach Art. 71 der Verordnung die Möglichkeit eine Ausnahmegewilligung mit diesbezüglichen Auflagen zu verbinden, was auch genutzt wird (bspw. Kapo Aargau: «Weisung über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen» Art. 3).

Im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis, nach WG Art. 29 Abs. 1 Bst. a, überzeugen sich die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane periodisch von der Einhaltung dieser Vorschriften und Auflagen.

Der geforderte Nachweis *«angemessener Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung»* ist also unnötig und bringt keinen relevanten Sicherheitsgewinn.

Art. 28e Abs. 2 Bst. a, ersatzlos zu streichen

Grundsätzlich ist das Sammeln dem Menschen Zweck per se. Auch das Sammeln von Waffen. Den Zweck zu ergründen ist hier eine philosophische Frage und darf somit nicht als Grundlage für das Erteilen einer Ausnahmegewilligung dienen!

Für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gilt der Sammelzweck als gesetzlich vermuteter Erwerbsgrund (8 Abs. 1 bis) der im Gesuch nicht mehr erwähnt werden muss.

Im Gesuch um eine Ausnahmegewilligung genügt somit eine schriftliche Bestätigung und damit die Offenlegung einer Sammlertätigkeit.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb von verbotenen Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wird richtigerweise das Vorliegen achtenswerter Gründe gefordert (Art. 28b Abs. 1 Bst. a sowie Art. 28c Abs. 1 Bst. a). Die Sammlertätigkeit wird denn auch ausdrücklich und wiederholt als achtenswerter Grund bestätigt (Art. 28b Abs. 2 Bst. d und Art. 28c Abs. 2 Bst. c). Weiter nennt Art. 28c Abs. 2 Bst. e zusätzlich «*bildungsbezogene, kulturelle und historische Zwecke sowie Forschungszwecke*» als achtenswerte Gründe.

Weitergehende Rechtfertigungen führen automatisch zu formellen und materiellen Einschränkungen der Sammlertätigkeit, was einer Bedürfnisklausel gleichkommen würde, die bereits im Parlament und 2011 von Volk und Ständen abgelehnt wurde.

Art. 28e Abs. 2 Bst. b und c, sind unnötig, ersatzlos streichen

Die zuständigen Behörden verfügen bereits heute über das hier vom Waffenbesitzer geforderte Verzeichnis! Wie von der EU-Richtlinie gefordert können «die nationalen zuständigen Behörden» auch darauf zugreifen (Art. 6 Abs. 3 RL).

Jede erteilte Ausnahmegewilligung für Erwerb und Besitz von verbotenen Gegenständen gemäss Art. 5 muss im kantonalen Informationssystem erfasst werden (Art. 32a Abs. 2) und wer bereits vor dem 12. Dezember 2008 im Besitz von Gegenständen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. g musste diese nach Art. 42 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten den zuständigen kantonalen Behörden melden.

Diese amtlichen Listen liegen seit jeher den periodischen Überprüfungen von Sammlern zugrunde.

Art. 31 Abs. 1 Bst. f

Entfällt gemäss Begründung unter Art. 4 Abs. 2bis

Art. 31 Abs. 2

«Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität» (Art. 4 Abs. 2bis) sowie die dazugehörige Feuerwaffe» entfällt.

Art. 31 Abs. 2bis

Die neue Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Bestimmung sollte aber auf alle Gegenstände nach Art. 5 Abs. 1 ausgedehnt werden. Sie ermöglicht es Personen, gegen die keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Abs. 2 vorliegen und die die Voraussetzungen nach Art. 28b und 28c (Ausnahmegewilligungen) erfüllen, Ver säumnisse, erfahrungsgemäss vor allem im Zusammenhang mit dem Altbesitz verbotener Gegenstände, nachzuholen. Das Registrieren verbotener Gegenstände wird dadurch gefördert und die unnötige Kriminalisierung rechtschaffener Bürger vermieden.

«*Feuerwaffen*» ist durch Gegenstände zu ersetzen, «Buchstaben b – d» sowie «oder für die der rechtmässige Besitz nach Artikel 42b nicht bestätigt wurde» entfallen.

Art. 31 Abs. 2ter, entfällt

Wie bereits begründet lehnen wir jede Restriktion von Ladevorrichtungen ab.

Art. 31 Abs. 3 Bst. c

«oder 2ter» entfällt.

Art. 42b Abs. 1 ist aufzuheben

Der hier heraufbeschworene, administrative Aufwand ist weder Behörden noch Waffenbesitzern zumutbar! Zudem würde damit die mehrfach von Volk und Parlament zurückgewiesene Nachregistrierung durch die «Hintertür» eingeführt!

Die Nachregistrierung wird sowieso überschätzt. Die Erbgangbestimmungen im Waffengesetz führen in einigen Jahren automatisch zur Erfassung des vollständigen Waffenbesitzes der gesetzestreuen Bürgerinnen und Bürger! Der Aufwand für eine «vorgezogene» Registrierung steht in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen und lässt auch keinen Sicherheitsgewinn erkennen.

Zusammenfassend lehnen wir vorgeschlagenen Änderungen begründet ab.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Positionen.

Club der Waffensammler Zürich



Präsident
Markus Holliger



Vizepräsident
Roger Müller

Verein für eine sichere Schweiz

**Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
3003 Bern**

stab-rd@fedpol.admin.ch

Betreff: « Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) »

Vernehmlassungsantwort des Vereins für eine sichere Schweiz.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein für eine sichere Schweiz hat an seiner Generalversammlung vom 13. November 2017 beschlossen zur Übernahme der EU-Richtlinie eine Stellungnahme abzugeben.

Der VSS erachtet die EU-Waffenrichtlinie als unwirksames Instrument zur Bekämpfung der terroristischen Bedrohung. Viel mehr ist diese EU Bestimmung eine Gefährdung unseres freiheitlichen und traditionellen Waffenbesitzes und des Schiesswesens in der Schweiz.

Wir betrachten diese EU-Waffenrichtlinie als Diktat von aussen, welches wir so nicht akzeptieren werden.

Diese Vorlage ist so wie sie vorliegt nicht umsetzbar. Die Schweiz kennt heute schon ein sehr strenges Waffengesetz, das den Vergleich mit anderen Ländern nicht scheuen muss.

Die Zuteilung der halbautomatischen Waffen Sturmgewehr 57 und Sturmgewehr 90 in die Kategorie A der verbotenen Waffen ist aus unserer Sicht nicht umsetzbar, da die überwiegende Mehrheit von Schweizer Waffenbesitzern davon betroffen wäre.

Wer nach Beendigung des Militärdienstes seine Ordonanzwaffe behalten will, kann dies zwar auch künftig unter den derzeit gültigen Bedingungen tun. Wer aber bereits eine bisher von der Registrierungspflicht ausgenommene halbautomatische Ordonanzwaffe besitzt, muss sich diesen Besitz bestätigen lassen. Dies kommt einer Nachregistrierung von hunderttausenden Waffen gleich, die vom Volk und vom Parlament bereits mehrmals abgelehnt wurde. Zudem werden bei der Aufgabe des aktiven Schiesssportes die Voraussetzungen für den Besitz der Waffe nicht mehr gegeben sein, was unverständlich ist.

Das eigentliche Ziel der EU-Waffenrichtlinie, die Gefahr eines Terroranschlages in der Schweiz zu verhindern, wird mit dieser Verschärfung des Waffengesetzes nicht erreicht.

Zurzeit ist am Europäischen Gerichtshof ein Entscheid hängig wegen einer Klage der Tschechischen Republik zur EU-Waffenrichtlinie. Diese Klage wird von Polen und Ungarn unterstützt.

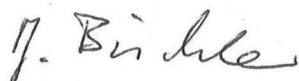
Wir sind der Meinung, dass zuerst dieser Entscheid abzuwarten ist, bevor eine Gesetzes Änderung in Frage kommen kann.

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie kann den illegalen Waffenhandel leider weder bekämpfen noch verhindern. Das heutige geltende schweizerische Waffengesetz ist sehr streng und hat seine Wirkung schon seit Jahren unter Beweis gestellt. Die Zahlen der Kriminalstatistik über den Waffenmissbrauch bestätigen das in Bezug auf ihre Entwicklung wie auch im internationalen Vergleich. Wir sehen absolut keine Notwendigkeit von der heutigen, bewährten Gesetzgebung abzuweichen.

Der Verein für eine sichere Schweiz stellt den Antrag, dass auf die Anpassung der EU-Waffenrichtlinie zu verzichten sei. Diese Änderung bringt keine Verbesserung in der Abwehr von Terroranschlägen in der Schweiz.

Mit freundlichen Grüßen

Verein für eine sichere Schweiz



Präsident

Jakob Büchler

Nationalrat



ZSV

Zürcher Schützenvereine-Vereinigung
Bezirke Zürich und Dietikon
www.schuetzenvereine-zh.ch

Präsident

Birmensdorf, 2. Januar 2018

EINSCHREIBEN
Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zu "Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Über uns

Die Schützenvereine-Vereinigung Bezirke Zürich und Dietikon wurde im Jahr 1989 als Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches gegründet. Sie bezweckt die Förderung der aktiven Schiessfähigkeit der Schützenvereine bis ins hohe Alter. Die Pflege guter Schützenkameradschaft sowie der Zusammenhalt auch ausserhalb des Schiessstandes sind uns ein besonders Anliegen, auch im Interesse von Veteranen, welche aus irgendwelchen Gründen den Schiesssport nicht mehr ausüben können. Unsere Aktivitäten umfassen verschiedene Schiesswettkämpfe für Veteranen, welche wir entweder selbst organisieren oder die von unserem Kantonalverband oder vom Verband Schweizerischer Schützenvereine (VSSV) organisiert werden.

Was wir zur Begründung der angestrebten Gesetzesänderung meinen

Nach dem Pariser Terroranschlag vom 13. 11. 2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese entsprechend. Fraglich ist aber, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage mit Artikel 144 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) rechtlich legitimiert werden kann. Tschechien, ein EU-Mitglied, ist nicht dieser Meinung und hat gegen die neue EU-Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt.

Trotzdem begründet auch der Bundesrat diese Änderungen in seinem erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen, unbesehen davon, dass die Terroranschläge der jüngeren Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden.

Wesentlich dünkt uns: Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten **keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden Transport**. Sie sind folglich wirkungslos zur Bekämpfung von Terroranschlägen. Bereits im Etikett liegt ein Schwindel! Hingegen stellen die vorgeschlagenen

Änderungen ein massives Erschwernis für legale Waffenbesitzer und damit für alle Sportschützen in der Schweiz dar.

Bemerkungen zu einzelnen neu vorgeschlagenen Bestimmungen

Artikel 4 (Waffenzubehör)

Neu werden Ladevorrichtungen (Magazine) mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich "für Handfeuerwaffen" respektive "für Faustfeuerwaffen" auf Patronen oder auf die Ladevorrichtung bezieht. Überhaupt basieren nicht wenige von den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, obschon deren Definitionen nirgends verbindlich erbracht werden und unter technischen Aspekten kaum möglich sind. Deshalb wurde ja bei der Ausarbeitung des vorhandenen Waffengesetzes bewusst darauf verzichtet.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen aufgrund der **Grösse des rechtlich nicht erfassten Magazins** („Ladevorrichtung“) widerspricht gängiger Praxis: Bloss weil ein übergrosses Magazin eingesetzt ist, soll die gesamte Waffe als verboten gelten! Dies läuft auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen hinaus. Das Stgw 57 und das Stgw 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen würden mit Magazinen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen aus der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben. Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer.

Tausende von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz solcher Waffen sind, würden von einem Tag auf den anderen von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe und hätten zu deren Erwerb eine Ausnahmebewilligung nötig, die vom Wohlwollen einer kantonalen Behörde abhängig wäre, wie sie bisher nur Sammler nötig haben.

Artikel 5 (Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie definiert **neue Waffenkategorien**; sie verschärft das bisherige Waffenrecht erheblich. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen werden zu Eignern von verbotenen Waffen mit allen damit verbundenen Auflagen! In der Schweiz wären davon nicht nur aktive Sportschützen betroffen, sondern auch Schützen, welche den Schiesssport aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben oder für einige Zeit eingestellt haben, sowie Waffensammler.

Die vorgeschlagene Änderung des Waffengesetzes bedeutet eine **Umkehr des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat**: Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen; in Zukunft jedoch sollen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen erteilen können. Da davon auch die in der Schweiz von Sportschützen am meisten benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, würde die vorgeschlagene Änderung dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen. Neben den unnötigen Erschwernissen für den Schiesssport manifestiert sich darin ein Misstrauen des Staates gegenüber dem Bürger.

Der Vorschlag zur Änderung des Waffengesetzes ist derart **unklar formuliert**, dass seine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führen würde. Auch gehen einzelne Bestimmungen weiter als dies aus der geänderten EU-Richtlinie erkennbar ist. Der Vorschlag des Bundesrats kann nämlich so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls darin ein Magazin (eine Ladevorrichtung) mit grossem Fassungsvermögen eingesetzt ist. Und da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären denn auch fast alle betroffen.

Artikel 18, Abs. 1 (Rückverfolgbarkeit)

Der Vorschlag zum neuen Art. 18 Abs. 1 lautet: "Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen, sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgung einzeln und unterschiedlich markieren." In seinem erläuternden Bericht beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Aber das geht weit über das hinaus, was in Art. 4 (1) der geänderten EU-Waffenrichtlinie gefordert wird, denn dort heisst es: "... dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil ... mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird." Das bedeutet keine materielle Änderung der EU-Richtlinie. Das aktuelle schweizerische Waffengesetz entspricht dieser Formulierung. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Änderung des Artikels 18a, Abs. 1.

Artikel 28d Besondere Voraussetzungen für Sportschützen)

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2 Bst. b der Passus "... dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen" so allgemein formuliert, dass in der Vollzugsverordnung **fast alle möglichen Kriterien** formuliert werden könnten. Hier sind in allen Fällen klare und eindeutige Regeln nötig: Beispielsweise genügt es bei der Entlassung aus der Armee zur Übernahme der Ordonnanzwaffe, wenn in den letzten Jahren drei Jahren zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen absolviert worden ist. Auch für Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten definiert werden.

Es ist überhaupt fraglich, ob genügend Möglichkeiten bestehen, um "auf andere Art" das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Fehlt die Möglichkeit zum eindeutigen Nachweis, bleibt nur der **Vereinszwang**. Dem steht aber entgegen, dass es für Vereine gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen; dies erst recht nicht, wenn wegen solcher ‚Zwangs-Mitglieder‘ die Sicherheit des Schiessbetriebs oder das gute Einvernehmen unter Vereinsmitgliedern leiden oder wenn die vorhandenen Kapazitäten (Schiessstage, Schiesszeiten usw.) überschritten würden.

Nach Art. 28d, Abs. 3 soll gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens **nach 5 und nach 10 Jahren erneut** erbracht werden. Abgesehen vom enormen administrativen Aufwand bemängeln wir hier, dass in Art 28d Abs.2 entweder die Vereinsmitgliedschaft ODER der Nachweis des regelmässigen Schiessens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gefordert wird. Deshalb ist nicht einzusehen und widersprüchlich, weshalb nun in Art 28d Abs. 3 BEIDE Voraussetzungen betrachtet werden müssen. Ohnehin erlauben bereits die heutigen Gesetze den Polizeibehörden, bei Bedarf präventiv auf administrativer Ebene zu intervenieren und wenn nötig die Waffe zu entziehen. Dieser administrative Weg ist schneller und effizienter als strafrechtliche Massnahmen.

Artikel 31, Abs. 1, Bst. f (Sanktionen/Beschlagnahme)

Der neu vorgeschlagene Art. 31 Abs. 1 Bst. f soll die Beschlagnahme von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie der dazugehörenden Feuerwaffe regeln. Da zurzeit in der Schweiz solche Ladevorrichtungen (Magazine) gemäss bisheriger Praxis in riesiger Menge und ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und da Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, falls sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben worden sind (auch ohne eine dazu passende Waffe), wäre wohl in der Praxis die Beweislage für eine Beschlagnahme recht dürrig. **Das Resultat: Rechtsunsicherheit.** Dass unbescholtene Waffenbesitzer wegen des Besitzes von Magazinen, welche sie während Jahrzehnten rechtmässig besitzen durften, derart hart bestraft werden könnten, ist unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Die Tatsache, dass gewisse Magazin-Bauarten für Faustfeuerwaffen ohne weiteres auch in Handfeuerwaffen eingesetzt werden können, erhöht die Rechtsunsicherheit weiter.

Artikel 42b (Übergangsbestimmungen)

Art. 42b Abs. 1 verlangt, dass der Besitzer von (neuerdings) verbotenen Feuerwaffen innerhalb von 2 Jahren den rechtmässigen Besitz von der zuständigen Behörde des Wohnkantons bestätigen lässt. Das ist nichts anderes als eine **neue Formulierung der Nachregistrierung**, welche das Volk bereits in den Jahren 2011 und 2013 abgelehnt hat. Einen neuerlichen Vorstoss in dieselbe Richtung hat das Parlament im Herbst 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird mit einem solchen Art. 42b auf unzulässige Weise übergangen.

Absehbare Neuüberprüfungen

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit ihrer Waffenrichtlinie überprüfen will – insbesondere bezüglich der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Also bleibt unabhängig von der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Somit müssen wir davon ausgehen, dass die zur Vernehmlassung publizierte Gesetzesrevision **nur bis zum nächsten EU-Diktat** Bestand hätte. Das sind bloss drei Jahre! Von mittelfristiger Rechts- und Investitionssicherheit für Schweizer Schützen und Gewerbetreibende kann also keine Rede sein.

Zusammenfassung

Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie:

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch fällt die Terrorabwehr in der EU in die Zuständigkeit der Einzelstaaten und liegt nicht in der Kompetenz der EU. Die EU-Kommission ist dafür gar nicht zuständig; sie hat hier ihre Befugnis klar überschritten. Im Weiteren steht die Rechtsgrundlage mit ihrem Bezug auf Art. 114 des Lissabon-Vertrages auf tönernen Füßen. Deshalb ist es unverständlich, dass die Schweiz eine Umsetzung ins Auge fasst, bevor die Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof nach der Klage eines EU-Mitgliedstaates abschliessend geklärt ist.

Verschärfung von Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie in der Umsetzung:

Mehrfach geht der Vorschlag des Bundesrats über die in der geänderten EU-Waffenrichtlinie erkennbaren Änderungen hinaus. Das ist nicht nur ein nicht begründbares und fachlich falsches Verhalten, sondern auch eines souveränen Staates unwürdig! Der von ‚Bern‘ nicht zum ersten Mal praktizierte voraus-eilende Gehorsam wird nur immer grössere Begehrlichkeiten seitens der EU wecken!

Missachtung von Entscheiden des Volkes und des Parlaments:

Mit dem Vorschlag des Bundesrats wird versucht, mit dem neuen Gesetz durch die Hintertür Bestimmungen einzuführen, welche durch das Volk und/oder das Parlament wiederholt abgelehnt wurden; wir meinen damit die Bedürfnisklausel (durch das Volk 2011 abgelehnt) und die Pflicht zur Nachregistrierung, welche vom Volk im Jahr 2011 und 2013 und durch das Parlament 2015 abgelehnt wurde. Der Wille des Volkes und des Parlaments darf nicht auf derart plumpe Art missachtet werden!

Unklare Formulierungen – schwierige Umsetzung:

Leider sind wie erläutert einige Formulierungen unpräzise, was zu Rechtsunsicherheit und unverhältnismässigen Klauseln in der Vollzugsverordnung führen wird. Dadurch ist heute schwer voraussehbar, was schliesslich wie umgesetzt wird. Von "laissez faire" bis zur Willkür zum Nachteil der redlichen Sportschützen ist alles möglich.

Fehlende Konformität zur Bundesverfassung:

Diese Konformität ist mindestens in zwei Punkten nicht gewährleistet:

(1) Der oben erläuterte Vereinszwang käme einer Zwangsgliederschaft gleich, welche mit

Art. 23 Abs. 3 der Bundesverfassung nicht verträglich ist.

(2) Die im neuen Art.31, Abs. 1 Bst. f angedrohte Beschlagnahme wäre nicht nur unverhältnismässig, sondern würde auch auf eine entschädigungslose Enteignung hinauslaufen, was nach Art. 26 der Bundesverfassung, selbst unter Einbezug des Art. 36 BV, sehr fragwürdig wäre. Beispielsweise könnte, wenn einmal ein unbescholtener Bürger zwar ohne kriminelle Absicht, aber seiner Gewohnheit folgend, sein "zu grosses" Magazin in sein Sturmgewehr eingesetzt hätte, nicht nur sein Magazin, sondern auch sein Gewehr rechtmässig beschlagnahmt werden...

Die EU-Richtlinie und deren schweizerische Umsetzung sind eine Mogelpackung:
Weder die überarbeitete EU-Waffenrichtlinie noch die vorgeschlagene Umsetzung in schweizerisches Recht sind dazu geeignet, den internationalen Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Wir sehen darin einzig einen weiteren untauglichen Versuch, das schweizerische Waffengesetz auf Umwegen zu verschärfen. Die Terrorbekämpfung dient hier als Vorwand, während das wirkliche Ziel die Entwaffnung des Bürgers ist. Betroffen werden davon unbescholtene Bürger, Sportschützen und Waffensammler, denen weitere Auflagen und Sanktionen zugemutet würden und die obendrein noch die Kosten für unverhältnismässige, ineffiziente Massnahmen und für administrativen Leerlauf zu tragen hätten.

Das aktuelle Waffengesetz ist ausreichend:

Die souveräne Schweiz verfügt bereits über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen der geänderten EU-Waffenrichtlinie genügt. Es besteht somit weder ein Bedarf noch eine Notwendigkeit, unser Waffengesetz einem Diktat der EU anzupassen.

Folgerung


Aufgrund der grossen negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und für uns Sportschützen, der Unwirksamkeit gegen den illegalen Umgang mit Waffen sowie der enormen Kosten, die aus solchen wirkungslosen Massnahmen entstehen würden, lehnen wir den Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vollumfänglich ab.

Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit Schützenveteranengruss

für die Schützenveteranen-Vereinigung Bezirke Zürich und Dietikon



Präsident



Aktuar



René Bucher
Präsident
Bueheggstr. 103/4
8057 Zürich
Tel. P. 044 363 55 24
Tel. N. 079 401 80 90
E-Mail: rjbucher@bluewin.ch

**Schützengesellschaft
der
Stadtpolizei Zürich**

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Schinznach-Dorf, 18.12.2017

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von René Bucher**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Die Schweiz hat bereits ein umfassendes und wirksames Waffengesetz, welches vollumfänglich genügt und alle Belange abdeckt. Die geplante Verschärfung zielt einzig und allein auf den legalen Waffenbesitzer, kriminalisiert ehrbaren Schützen und Sammler und bringt überhaupt keine weitere Sicherheit, sondern nur unnötigen Bürokratismus mit einer riesigen Kostenfolge. Die EU Waffenrichtlinie stellt uns Schweizer Schützen unter Generalverdacht, ist eine absolut flächendeckende Entwaffnung des Schweizer Bürgers und zerstört das Schweizer Schützenwesen und die damit verbundenen Kulturen und Traditionen. Zudem ist es eine alt bekannte Tatsache, dass sich Kriminelle, namentlich Terroristen nie an Gesetze halten. Die EU Waffenrichtlinie greift nur dort, wo es nichts nützt, beim legalen Waffenbesitzer. Der Schweizer Bürger hat bereits an der Urne dargetan, dass weitere Verschärfungen des Waffengesetzes nicht nötig sind.

Die EU-Waffenrichtlinie lehne ich als Privatmann, als Stadtpolizist aD, als aktiver Schütze und als Präsident der Schützengesellschaft der Stadtpolizei Zürich entschieden und mit aller Deutlichkeit ab.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse

René Bucher
Präsident
SG Stapo Zürich



Femmes pour la Paix
Frauen für den Frieden
Donne per la Pace
Women for Peace

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Zürich, 3. Januar 2018

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen die Frauen für den Frieden kurz Stellung zu den Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Die Frauen für den Frieden begrüßen die kontinuierliche Entwicklung zu mehr Präzision und weniger Ausnahmen in der Waffengesetzgebung, die seit 1999 stattgefunden hat.

Sie sind aber auch dezidiert der Meinung, dass dieser Weg weiter beschritten werden muss. Eine Schwächung, wie sie die kleine, aber sehr aktive Lobby der Regulierungsgegner fordert, kommt nicht in Frage.

Weltweit weisen Studien nach, dass die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen zum Schutz der Menschen vor Waffengewalt beiträgt. Deutlich zeigen dies auch die Schweizer Erfahrungen. Der Zusammenhang ist eindeutig: je konsequenter der Schweizer Gesetzgeber den Waffen-Missbrauch bekämpfte und die Verfügbarkeit von Schusswaffen einschränkte, desto weniger Schusswaffentote waren jedes Jahr zu beklagen. Umso weniger dürfen wir nun stehen bleiben, sondern müssen auf diesem Weg konsequent weiterschreiten.

195 Tote durch Schusswaffen pro Jahr (2014) sind immer noch zu viel.

Neuerdings steigen die Bewilligungen für Waffenscheine stark an. Diese neue Tendenz muss zu denken geben: nach Jahren des Rückgangs steigen sowohl die Zahlen über die Verfügbarkeit von Waffen als auch die Zahlen über die Anzahl Schusswaffentote wieder an. Dieser fatalen Entwicklung muss durch Anpassungen des Waffengesetzes Einhalt geboten werden. Der Vernehmlassungsentwurf bietet dafür eine gute Grundlage, geht er doch von Ansätzen aus, die ermöglichen, ein gesamteuropäisch gleich hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten

Weil halbautomatische Waffen bei mehreren verheerenden Terroranschlägen eine zentrale Rolle spielten, leitete die EU kurz danach eine Revision der in die Jahre gekommenen Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ein. Die Schweiz hatte deren Bestimmungen 2008 anlässlich der Assoziation an Schengen übernommen. Die Schweiz brachte ihre Anliegen im Rahmen des „Decision shaping“ ein. Ergebnis war die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der bisherigen EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG. Die Revision bringt zahlreiche Fortschritte mit sich. Namentlich werden die besonders gefährlichen halbautomatischen Feuerwaffen von den bewilligungspflichtigen zu den verbotenen Waffen umgeteilt. Zwar sind Ausnahmen möglich. Die Hürden für Ausnahmen sind aber deutlich höher als bei „normalen“ Bewilligungen.

Von den Schützenvereinen wird die Zerstörung einer Tradition beklagt. Diese Tradition ist aber nicht sehr lebendig. Die Sportschützinnen und -schützen liegt wirklich der Sport am Herzen und nicht eine angeblich nötige Wehrhaftigkeit. Die Verhältnisse in den USA zeigen auf erschreckende Weise, dass dieses Bürgerrecht sich in einen Bürgerschreck verwandelt.

Die Frauen für den Frieden Schweiz sind im weiteren der Meinung, dass man Frieden nur mit friedlichen Mitteln erreichen kann.

Es ist deshalb richtig, das Waffengesetz an die neue Realität anzupassen: Wer Gewähr für einen sorgsam Umgang mit der Waffe bietet und den Schiesssport tatsächlich aktiv pflegt, soll das weiterhin machen können. Wer den Schiesssport nicht pflegt, soll zu Hause keine halbautomatischen Feuerwaffen mehr aufbewahren können. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligung sind deshalb gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf deutlich zu erhöhen.

Im sogenannten „Schweizer Absatz“ der Richtlinie wird ausdrücklich beharrt auf einer Nachweispflicht

a. für den Einbezug von relevanten medizinischen und psychologischen Informationen, b. für die tatsächliche regelmässige Ausübung des Schiesssportes und c. für die aktive (und nicht nur passive) Mitgliedschaft in einem Schützenverein.

Aus Sicht der Suizid- und Gewaltprävention sind diese Anforderungen alle begründet. Es ist unverständlich, weshalb der Vernehmlassungsentwurf diese Vorgaben kaum umsetzt und so das Risiko eingeht, dass das Schweizer Regulierungsniveau deutlich unter jenem in gesamt Europa liegt:

- Die Vorgabe, medizinische und psychologische Informationen zu bewerten, wird vom Vernehmlassungsentwurf ignoriert. Der Bericht verweist hier auf das totalrevidierte Strafregistergesetz, das den Informationsaustausch über hängige Strafverfahren vorsieht. Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar. Ein Strafverfahren hat a priori nichts mit dem Beizug von medizinischen und psychologischen Informationen zu tun.
- Der Vernehmlassungsentwurf sieht allein eine blosser Mitgliedschaft in einem Schiessverein vor, d.h. ohne jeden Nachweis, ob das Vereinsmitglied tatsächlich auf Wettkämpfe hin trainiert.
- Ferner sieht der Vernehmlassungsentwurf vor, auch ohne Mitgliedschaft in einem Schiessverein den Nachweis für regelmässiges sportliches Schiessen erbringen zu können, ohne hier das Erfordernis einer qualifizierten Schiessaufsicht zu erwähnen.

- Der Vernehmlassungsbericht sagt, die heutige anlassbezogene Überprüfung genüge. Dass die Richtlinie in jedem Fall eine periodische Überprüfung alle fünf Jahre fordert, wird im Erläuterungsbericht relativiert.
- Das ist nicht nachvollziehbar.

Alle drei Ausnahmeregelungen müssen angepasst und durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt werden, um das Ziel zu verwirklichen, dass verbotene halbautomatische Waffen tatsächlich allein noch von Privaten gehalten werden können, welche dafür die Voraussetzungen erfüllen.

Wichtig sind uns auch Art 18 Nachverfolgung des Besitzes von Feuerwaffen und Art. 21 Beaufsichtigung des Waffenhandels.

Eine konsequente Kontrolle von halbautomatischen Feuerwaffen wie Ordonanzwaffen, von verbotenen wie erlaubten Waffen, ist zentral, um die Sicherheit der Bevölkerung in der Schweiz zu erhöhen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Frauen für den Frieden Schweiz



Die Präsidentin: Agnes Hohl

GSoA Schweiz, Postfach, 3001 Bern

EJPD, Bundesamt für Polizei
Frau Simone Rusterholz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 03.01.2018

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Stellungnahme der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) am eröffneten Vernehmlassungsverfahren teil. Sie erhalten hiermit unsere Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) setzt sich für eine friedliche und gewaltfreie Gesellschaft und damit auch für eine strenge Waffengesetzgebung ein. Die GSoA begrüsst grundsätzlich jegliche Verschärfungen des Waffengesetzes und daher auch den Vorentwurf des Bundesbeschlusses zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands bzw. zur Revision des Waffenrechts, den der Bundesrat am 29.09.2017 vorgelegt hat. In einigen Punkten des Gesetzesentwurfs sieht die GSoA jedoch noch einen deutlichen Optimierungsbedarf. Wir hoffen, dass unsere Anregungen in die definitive Vorlage einfließen werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Die GSoA beschränkt sich im Folgenden auf Bemerkungen und Forderungen bezüglich der aktuell vorgesehenen Änderungen. Jedoch ist für die GSoA klar, dass weitere Verschärfungen des Waffenrechts unabdingbar sind für einen wirksamen Schutz vor Waffengewalt und die Suizidprävention. Jedoch sind weitere Forderungen nicht Gegenstand der Vernehmlassung, weshalb die GSoA an dieser Stelle darauf verzichtet.

Art. 4 E-WG¹

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, in Art. 4 WG², in den neuen Absätzen 2^{bis} und 2^{ter}, eine Begriffsbestimmung über "Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität" zur näheren Umschreibung von halbautomatischen Zentralfeuerwaffen zu ergänzen. Davon betroffen ist unter anderem die zivile Version des Sturmgewehrs 90 (Werkshalbautomat), sofern es mit einer entsprechenden Ladevorrichtung genutzt werden soll. Diese Präzisierung kann begrüsst werden.

Aus juristischer Sicht empfiehlt die GSoA, die Begriffe "Faustfeuerwaffen" und "Handfeuerwaffen" im Gesetz zu definieren. Auch zu empfehlen ist, den Begriff "Zentralfeuerwaffe" mit dem Begriff "Feuerwaffe" zu ersetzen. Zentralfeuerwaffen sind Feuerwaffen, die Munition verschiessen, deren Zündung zentral angeordnet ist. Dieser Begriff ist in diesem Zusammenhang sinnlos und irreführend.

Art. 5 E-WG

Auch der Totalrevidierte Art. 5 E-WG wird grundsätzlich begrüsst. Die Aufnahme von halbautomatischen Zentralfeuerwaffen in die Liste der verbotenen Waffen sowie die Ausweitung des Besitzverbots auf halbautomatische Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen erachtet die GSoA als sinnvoll.

Hingegen ist für die GSoA nicht ersichtlich, wieso das Schiessen mit Granatwerfer im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. c WG nicht mehr verboten sein soll. Gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. b WG ist dies nach geltendem Recht verboten. **Die GSoA fordert deshalb, dass auch das Schiessen mit einem Granatwerfer künftig verboten bleibt.** Art. 5 Abs. 3 E-WG ist um einen entsprechenden zusätzlichen Buchstabe c. zu ergänzen.

¹ Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG)

² Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54)

Art. 18a E-WG

Die GSoA begrüsst die in Art. 18a E-WG vorgesehenen Verbesserungen der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteile. Besonders die Streichung der Ausnahme für zusammengebaute Feuerwaffen wird von der GSoA als sinnvoll erachtet.

Art. 19 E-WG

Dass die Kantone Ausnahmewilligungen im Bereich der Herstellung, des Umbaus und der Abänderung von verbotenen Waffen erteilen können, ist für die GSoA annehmbar, sofern die Voraussetzungen dafür, formuliert in Art. 32 WV³, nicht gelockert werden.

Art. 28b – Art. 28e E-WG

Für die Erteilung einer Ausnahmewilligung sind gemäss Art. 5 Abs. 6 E-WG wie bisher (Art. 5 Abs. 4 WG) die Kantone zuständig. In den Art. 28b bis Art. 28e E-WG werden die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmewilligung umschrieben. Der Ansicht der GSoA nach sind diese deutlich zu niedrig angesetzt. Es erscheint zweifelhaft, ob mit solch niedrigen Anforderungen im Bereich von verbotenen Waffen dem Verfassungsauftrag nach Art. 107 Abs. 1 BV noch ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Kantone haben mit dem offen formulierten Kriterienkatalog einen zu grossen Ermessensspielraum. Dies führt zu unterschiedlich hohen Regelungsniveaus, was grosse Risiken birgt. Denn aufgrund des Binnenmarktgesetzes diktiert in der Praxis der freizügigste Kanton schweizweit die Voraussetzungen. Gemäss Art. 2 Abs. 3 BGBM⁴ können Waren schweizweit nach dem Recht des Standortkantons vertrieben werden. Wer somit verbotene Waffen schweizweit vertreiben will, kann sich im Kanton mit den niedrigsten Voraussetzungen niederlassen. Dies widerspricht dem Verfassungsauftrag an den Bund, Missbräuche mit Waffen zu bekämpfen.

Einige Kantone kennen heute keine Missbrauchsbekämpfung im Bereich von verbotenen Waffen. Dies begünstigt Missbrauch durch Kriminelle und Terroristen und Terroristinnen. Insbesondere da durch die EU-Waffenrichtlinie in ganz Europa halbautomatische Waffen verboten werden. Somit droht die Schweiz zum Magneten und Selbstbedienungsladen für Kreise zu werden, mit denen sie nicht in Verbindung gebracht werden möchte.

Die GSoA fordert deshalb, die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmewilligung enger zu fassen. Konkret schlägt die GSoA vor, Art. 28c bis 28e E-WG folgendermassen zu ergänzen:

³ Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (WV; SR 514.541)

⁴ Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02)

Art. 28c E-WG

Zunächst möchte die GSoA in Bezug auf Art. 28c E-WG freundlichst darauf hinweisen, dass sich offensichtlich ein Kommafehler eingeschlichen hat. Die GSoA empfiehlt, zwischen "Besitz" und "das Vermitteln" in Art. 28c Abs. 1 E-WG ein Komma einzufügen.

Des Weiteren schlägt die GSoA vor, Art. 28c E-WG um eine weitere Voraussetzung zu ergänzen. Zur Ergänzung der Bestimmungen in Art. 28c E-WG ist es am einfachsten, sich an den bewährten Voraussetzungen zu orientieren, die das Militärgesetz für die Abgabe von Ordonnanzwaffen an Angehörige der Armee vorsieht. Art. 113 MG⁵ sieht umfassende Abklärungen zur Beurteilung der Frage vor, ob eine Person Gewähr für einen sorgsamem Umgang mit der Waffe bietet. Neben amtlichen Daten sind auch medizinische und psychologische Informationen beizuziehen. Diese Regelung hat sich bewährt. **Deshalb fordert die GSoA, dass für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 23c E-WG eine weitere Voraussetzung analog zu derjenigen in Art. 113 MG eingefügt wird.**

Art. 28d E-WG

In Art. 28d E-WG werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen geregelt. Die GSoA begrüsst die neue Bestimmung von Art. 28d E-WG grundsätzlich, sieht jedoch in einigen Punkten Optimierungsbedarf.

So beschränkt Art. 28d Abs. 2 E-WG Ausnahmegewilligungen auf "Mitglieder eines Schiessvereins" (lit. a) und auf Personen, die anderweitig den Nachweis erbringen, "ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen" zu nützen (lit. b). Für die GSoA ist dies nicht ausreichend. **Die GSoA fordert, dass auch Mitglieder eines Schiessvereins nachweisen müssen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.** Die Mitgliedschaft in einem Schützenverein alleine bildet keinen Hinweis zur entscheidenden Frage, ob gestützt auf die Ausnahmegewilligung tatsächlich der regelmässige Schiesssport gepflegt wird.

Art. 28d Abs. 3 E-WG sieht vor, den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens "nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen". Für die GSoA ist dies zu offen formuliert, denn der periodischen Überprüfung der Voraussetzungen kommt grösste Bedeutung zu. **Deshalb fordert die GSoA, dass dieser Nachweis alle 5 Jahre zu erbringen ist.**

⁵ Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10)

Art. 28e E-WG

In Art. 28e E-WG werden die besonderen Voraussetzungen für Sammler, Sammlerinnen und Museen geregelt. Für den Nachweis, dass angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen worden sind, wird auf Art. 26 WG hingewiesen. Für die GSoA ist klar, dass es für eine sichere Aufbewahrung von Waffen unbedingt nötig ist, diese getrennt von der Munition zu lagern. **Die GSoA fordert deshalb, dass in Art. 26 WG ein Absatz eingefügt wird, wonach Waffe und Munition sicher und getrennt weggeschlossen werden müssen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)

Michael Christen
Sekretär GSoA
michael@gsoa.ch

Moritz Lange
Vorstand GSoA